



Skigebietserweiterungen in Österreich

Eine umweltpolitische Analyse des Konflikts
zwischen Naturschutz und Wirtschaft

Universität für Bodenkultur

Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Institut für Wald-, Umwelt- und Ressourcenpolitik

Masterarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades Diplomingenieur (Dipl.-Ing.)

Eingereicht von

Robert Maruna BSc

Betreuung

Assoc. Prof. Mag. Dr. Steuerer, Reinhard

Wien, 2017

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
KURZFASSUNG	4
DANKE	6
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	7
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	8
I. EINLEITUNG	9
1. EINLEITUNG	9
1.1. BEDEUTUNG DES ALPINEN WINTERSPORTS/ -TOURISMUS FÜR ÖSTERREICH IM POLITISCHEN KONTEXT	11
1.2. PROBLEMBESCHREIBUNG	17
1.3. HERLEITUNG DER FORSCHUNGSFRAGEN	18
1.4. BEGRIFFSBESTIMMUNG	19
1.5. METHODIK	23
II. THEORETISCHE GRUNDLAGEN: DAS ADVOCACY COALITION FRAMEWORK (ACF)	30
2.1. GRUNDANNAHMEN (FOUNDATIONS) DES ACF	30
2.2. GRUNDSHEMA DES ACF	35
2.3. DIE ANWENDUNG DES ACF IN DIESER ARBEIT	36
III. RECHTLICHER ORDNUNGSRAHMEN	37
3.1. DIE SEILBAHNRICHTLINIE DER EU	38
3.2. DIE ALPENKONVENTION	39
3.2.1. DIE DURCHFÜHRUNGSPROTOKOLLE	41
3.2.2. RECHTLICHE UMSETZUNG DER ALPENKONVENTION	44
3.3. WEITERE RELEVANTE VÖLKER- UND UNIONSRECHTLICHE ABKOMMEN/RECHTSQUELLEN	46
3.4. BUNDESGESETZLICHE VORSCHRIFTEN	48
3.4.1. DAS SEILBAHNGESETZ 2003	49
3.4.2. DAS UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ (UVP-G 2000)	50
3.5. FAZIT RECHTLICHER ORDNUNGSRAHMEN	56
IV. FALLSTUDIEN	58
4.1. BRÜCKENSCHLAG (KALKKÖGEL)	58

4.1.1. ORDNUNGSRAHMEN TIROL	58
4.1.2. PROJEKTBSCHREIBUNG SKIGEBIETSVERBINDUNG BRÜCKENSCHLAG	70
4.1.3. CHRONOLOGIE DES KONFLIKTS	73
4.1.4. GEGENÜBERSTELLUNG BEFÜRWORDER UND GEGNER	83
4.1.5. FAZIT	89
4.2. SKI ARLBERG (AUENFELDJET)	93
4.2.1. RECHTLICHER ORDNUNGSRAHMEN VORARLBERG	93
4.2.2. PROJEKTBSCHREIBUNG SKIGEBIETSVERBINDUNG WARTH-LECH	99
4.2.3. CHRONOLOGIE DES PROJEKTS	103
4.2.4. GEGENÜBERSTELLUNG BEFÜRWORDER UND GEGNER	114
4.2.5. FAZIT	121
4.3. WARSCHENECK	126
4.3.1. RECHTLICHER ORDNUNGSRAHMEN OBERÖSTERREICH	126
4.3.2. PROJEKTBSCHREIBUNG SKIGEBIETSVERBINDUNG WURZERARM- HINTERSTODER	135
4.3.3 CHRONOLOGIE DES KONFLIKTS	139
4.3.4. GEGENÜBERSTELLUNG BEFÜRWORDER UND GEGNER	152
4.3.5. FAZIT	157
V. VERGLEICH DER FALLSTUDIEN	160
VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN	176
LITERATURVERZEICHNIS	182
INTERNETSEITEN	203
ANHANG	205
A 1. INTERVIEWLEITFÄDEN FALLSTUDIE BRÜCKENSCHLAG	205
A.2. INTERVIEWLEITFÄDEN FALLSTUDIE AUENFELDJET	216
A.3. INTERVIEWLEITFÄDEN FALLSTUDIE WARSCHENECK	227

Kurzfassung

Wirtschaftliche, klimatische und gesellschaftliche Veränderungen stellen den österreichischen Wintertourismus und alpinen Skisport vor zunehmende Herausforderungen. Die Entwicklung der letzten zwei Jahrzehnte zeigt einen zunehmenden Ausbau- und Fusionierungstrend österreichischer Skigebiete zu immer größeren und zusammenhängen Skiarealen. In den Augen der Naturschutzorganisationen und alpinen Vereine gerät der alpine Naturraum dadurch zunehmend in Bedrängnis. Vor diesem Hintergrund sind Skigebietsprojekte in Hinblick auf ihre ökologischen Auswirkungen sowie touristischen Motive von einem fundamentalen Interessens- und Nutzenskonflikt geprägt, welcher im Zentrum der vorliegenden Arbeit steht.

Die methodische Grundlage vorliegender Arbeit stellt eine vergleichende Fallstudienanalyse dreier unterschiedlicher Skigebietserweiterungen in den Bundesländern Vorarlberg, Tirol und Oberösterreich dar. Neben der Literaturrecherche wird für die erweiternde Informationsgewinnung das methodische Werkzeug des Experteninterviews eingesetzt. In Hinblick auf die Analyse der Fallstudien liefert das Advocacy Coalition Framework (ACF) einen hilfreichen Analyserahmen zum Verständnis der komplexen Vorgänge im Zuge des politischen Entscheidungsprozesses bei Skigebietserweiterungen.

Neben der Frage nach der rechtlichen Regelung von Skigebietsprojekten in Österreich wird vor allem die Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen Interessen im Zuge des Bewilligungsverfahrens und der politischen Entscheidung beleuchtet. Ein zufriedenstellender Ausgleich wirtschaftlicher und umweltschützerischer Interessen ist jedoch fallübergreifend nicht zu erkennen.

Der naturschutzrechtliche Bewilligungstatbestand bei Skigebietsprojekten berührt eine Vielzahl an Gesetzesmaterien. Die Ergebnisse der Arbeit deuten jedoch daraufhin, dass ein bestimmter Ermessungsspielraum auf Seiten der Politik verbleibt. Je nach politischer Zielvorstellung und abhängig vom Ausmaß des öffentlichen Widerstands gegenüber einem Skigebietsprojekt kann und wird dieser Spielraum genutzt.

Abstract

Economic, climatic and social changes pose a growing challenge for winter tourism and alpine skiing in Austria. The development of the last two decades shows a growing expansion and merging trend of Austrian ski resorts to increasingly large and connected ski resorts. In the eyes of nature conservation organizations and alpine clubs, the alpine natural environment is therefore becoming a source of distress. Against this background, ski resort projects are characterized by a fundamental conflict of interests and benefits, which is at the core of this work.

The methodological basis of the present work represents a comparative case study analysis of three different ski resort extensions in the federal states of the Tyrol, Austria and Upper Austria. In addition to literature research, the methodological tool of the expert interviews is used for expanding information retrieval. In order to analyze the case studies, the Advocacy Coalition Framework (ACF) provides a helpful analysis framework for understanding the complex processes involved in the political decision-making process for ski area extensions.

Apart from the question of the legal regime of the ski resort projects in Austria, especially the balancing of the various public interests in the course of the approval procedures and the political decision is illuminated. A satisfactory balance between economic and environmental interests is, however, not apparent in all cases.

The nature conservation legislation for ski resort projects touches a large number of legal bodies. However, the results of the study suggest that a certain margin of discretion remains in the hands of policy makers. According to the political objectives and depending on the extent of the public resistance to a ski resort project, this scope can and will be used.

Danke

Ich bedanke mich bei allen Menschen, die mir im Zuge dieser Arbeit begegnet sind und mich wo immer sie konnten unterstützt haben.

Allen voran darf ich mich bei meinem Vater bedanken, der mich über ein Jahr hinweg wöchentlich mit Zeitungsartikeln zur Thematik versorgt und immer wieder aufs Neue angespornt hat;

Weiters darf ich mich bei meinem Diplombetreuer Assoc. Prof. Mag. Dr. Reinhard Steurer bedanken, der nicht davor zurück gescheut hat, selbst an Sonntagen meine E-Mails zu beantworten und immer ein hilfreiches Ohr für mich übrig hatte;

Darüber hinaus möchte ich mich bei allen interviewten Experten für die überaus interessanten Gespräche und den anregenden Gedankenaustausch bedanken;

In diesem Zusammenhang sei Peter Haßlacher besonders zu erwähnen, der mich von Beginn an mit hilfreichen Informationen versorgt und meine laienhaften Fragen mit viel Geduld beantwortet hat;

Ebenso bedanke ich mich bei der Universität für Bodenkultur in Wien für die unglaubliche sinnvolle Zeitverschwendung über all die Jahre hinweg;

An dieser Stelle darf ich mich bei der Universität Uppsala in Schweden bedanken, die mir den Glauben an konstruktive Bildung wieder geschenkt hat;

Nicht unerwähnt darf mein Laptop bleiben, welcher mich trotz größter Unordnung nicht im Stich gelassen hat;

Zu guter Letzt möchte ich meiner Familie und meinen Freunden, für ihr Verständnis mich querfeldein gehen zu lassen, den größten Dank aussprechen;

Merci beaucoup.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Nächtigungen in Österreich im Winter/Sommer seit 1975	9
Abbildung 2: Auswahl der Experten nach jeweiliger Fallstudie gereiht	25
Abbildung 3: Belief-System	31
Abbildung 4: ACF Flussdiagramm	33
Abbildung 5: Geltungsbereich der Alpenkonvention	38
Abbildung 6: Lage des Ruhegebietes Kalkkögel	59
Abbildung 7: Darstellung „Ski-Innsbruck-Stubai“	67
Abbildung 8: geplante Trasse der Dreiseilumlaufbahn durch die Kalkkögel	68
Abbildung 9: Luftaufnahme Auenfeldjet	96
Abbildung 10: Verbindungsbahn Auenfeldjet zwischen Lech und Warth	98
Abbildung 11: Lage der Naturschutzgebiete Warscheneck	125
Abbildung 12: Plan der Skischaukel Wurzeralm-Höss	130
Abbildung 13: Planungsvariante Verbindung Hinterstoder-Vorderstoder- Wurzeralm	133

Abkürzungsverzeichnis

ACF	Advocacy Coalition Framework
AK	Alpenkonvention
ARGE	Arbeitsgemeinschaft Brückenschlag
CIPRA	Commission Internationale pour la Protection des Alpes
FFH-RL	Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GNL	Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung
LAbg.	Landtagsabgeordneter
LR	Landesrat
LUA	Landesumweltschutzgesetz
OEAV	Österreichischer Alpenverein
Oö. NSchG 2001	Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001
SeilbahnRL	Seilbahnrichtlinie der Europäischen Union
SeilbG.	Seilbahngesetz 2003
TNSchG 2005	Tiroler Naturschutzgesetz 2005
TROG	Tiroler Raumordnungskonzept
TSSP 2005	Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VogelschutzRL	RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

I. Einleitung

1. Einleitung

Wirtschaftliche, klimatische und gesellschaftliche Veränderungen stellen den österreichischen Wintertourismus und seine Skigebiete vor zunehmende Herausforderungen. Die Entwicklung des alpinen Winterports zeigt einen Ausbautrend einzelner Skigebiete zu immer größeren und zusammenhängenden Skiarealen (vgl. Mountain Manager 2016). Im Hinblick auf ökologische Auswirkungen und touristische Motive sind diese Zusammenschlüsse nicht immer konfliktfrei möglich; vor allem das auftretende Spannungsverhältnis zwischen den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Wirtschaft spitzt sich immer weiter zu. Vor diesem Hintergrund soll vorliegende Arbeit den angesprochenen Nutzen- und Interessenskonflikt zwischen Naturschutz und Wirtschaft bei Skigebietszusammenschlüssen erörtern.

Einleitend wird ein Überblick über die wirtschaftliche Bedeutung des Wintertourismus und alpinen Wintersports in Österreich gegeben. In einem weiteren Schritt erfolgt die Darstellung der methodischen Grundlagen der Untersuchung: die der Forschung zugrunde liegende Fragestellung, die Fallstudienmethode und das Advocacy Coalition Framework nach Sabatier (1993). Daran anschließend wird der von Skigebietsprojekten berührte rechtliche Ordnungsrahmen sowohl auf unions- und völkerrechtlicher, als auch bundesstaatlicher Ebene beschrieben.

Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Fallstudienanalyse dreier Skigebietserweiterungen in den Bundesländern Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich. Es wird der Verlauf und Ausgang des vorerst abgewiesenen Zusammenschlusses zwischen den Skigebieten Axamer-Lizum und Schlick2000 („Brückenschlag“), die geplante Verbindung des Familienski gebiets Wurzeralm mit Vorder- und Hinterstoder sowie die bewilligte Fusion der Wintersportdestinationen Schröcken-Warth mit Lech-Zürs beschrieben. Die Erweiterung skitechnischer Erschließungsprojekte

kann dabei Natur- und Landschaftsschutzgebiete betreffen und den zu untersuchenden Interessenskonflikt zusätzlich verstärken.

Im Kontext der Thematik werden die bearbeiteten Fallstudien auf bundeslandspezifische Gemeinsamkeiten und Differenzen überprüft. Etwaige auftretende Generalitäten in Bezug auf die behördenrechtlichen Verfahrensabläufe und politischen Entscheidungsprozesse bei Skigebietszusammenschlüssen sollen abschließend diskutiert und veranschaulicht werden.

1.1. Bedeutung des alpinen Wintersports/ -tourismus für Österreich im politischen Kontext

Wintersporttourismus Österreich

Der Wintertourismus in Österreich generiert jährlich eine Wertschöpfung von ca. 11 Milliarden Euro und erwirtschaftet damit einen Anteil am gesamten österreichischen Bruttoinlandsprodukt von rund 4% (vgl. Arbesser et al. 2010: 9; Österreich Werbung 2015: 2). Im Winterhalbjahr 2014/15 verzeichnete der österreichische Tourismus 65,8 Millionen Nächtigungen und 17,5 Millionen Ankünfte. Mit einem Anteil von 56% ist das Alpenland klarer Marktführer unter den Wintersportdestinationen in Europa (vgl. Österreich Werbung 2016: 3). Jeder 15. Arbeitsplatz ist direkt oder indirekt vom Wintersport abhängig und bezeichnend für die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Wintersports in der Republik (vgl. Arbesser et al. 2010: 9-11). Der Erfolg des Wintertourismus beruht auf unterschiedlichen Faktoren und trägt beträchtlich zum Wirtschaftsstandort Österreich bei. Da der Wintertourismus zu 80 % durch das Angebot des Schneesports geprägt wird (vgl. Bachleitner 1998: 44), kommt Österreichs Seilbahnen in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu. So erwirtschafteten die 253 Seilbahnbetriebe und 550 Schleppliftunternehmen im Winter 2015 einen Umsatz von 1,2 Milliarden Euro, sicherten rund 83.000 Vollzeit-Arbeitsplätze (vgl. WKO 2016) und verbuchten 51,6 Millionen Skier Days (=Ersteintritt eines Gastes ins Skigebiet) bundesweit (vgl. Fachverband der Seilbahnen 2015: 8). Verglichen mit Anfang dieses Jahrtausends verzeichneten die Seilbahnen 45,6 Mio. Skier Days und 768 Mio. € Umsatz - ein weiteres Indiz für die positiv rasante Entwicklung des Wintersporttourismus (vgl. Grabler und Schindler 2012). Folglich sind die Seilbahnen Österreichs mit dem Wintertourismus untrennbar verbunden und verstehen sich als Wirtschaftsmotor, von dem ebenso das Beherbergungswesen, die Gastronomie oder Sport- und Unterhaltungsdienstleistungen profitieren. So hat sich die absolute Anzahl der Nächtigungen in den letzten 40 Jahren pro Wintersaison verdoppelt während der Sommertourismus langfristig stagniert. Seit 2006 liefern sich die

Nächtigungszahlen der Winter- und Sommersaison ein jährliches Kopf-an-Kopf-Rennen (siehe Abbildung 1) (vgl. Österreich Werbung 2016: 3).

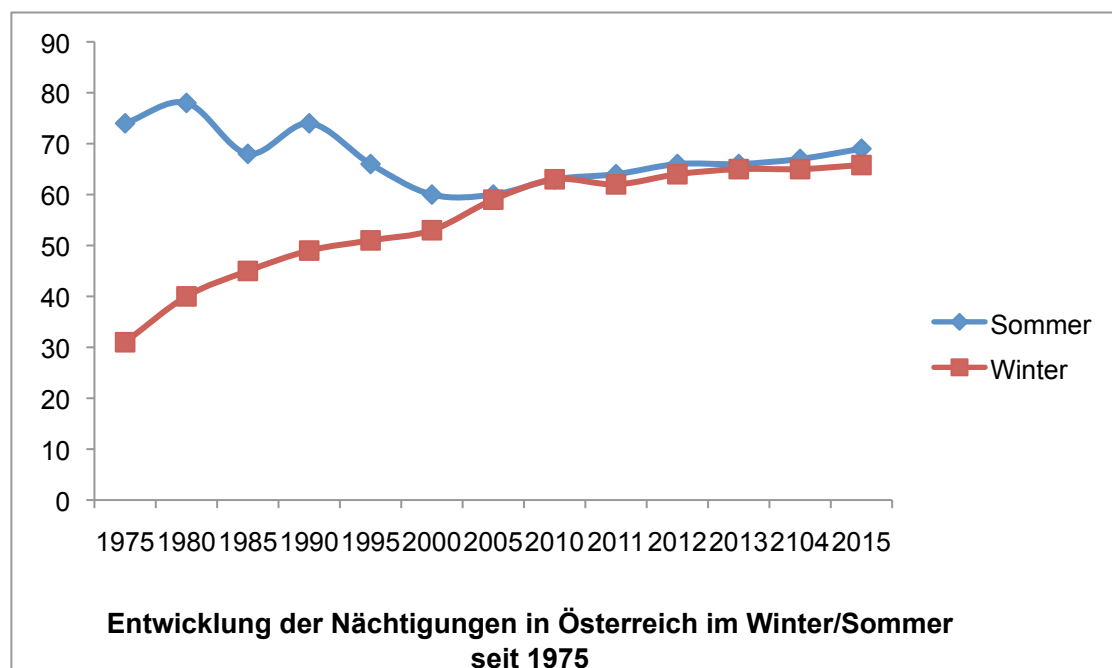


Abbildung 1.: Eigene Darstellung (Quelle: Österreich Werbung 2016)

So positiv die genannten Zahlen auch insgesamt sind, so erlebt der Wintertourismus in der Alpenrepublik einen zunehmenden Wandel. Betrachtet man das Wachstum der Nächtigungen seit 2010 so liegt dieses bei nur mehr durchschnittlich 1% pro Jahr; in den letzten zwei Jahren wurde sogar ein stagnierendes Wachstum von 0,2% vermerkt. Hinzu kommt ein zunehmender Städtetourismus, aufgrund des umfangreichen Kulturangebotes und attraktiver Adventmärkte. Somit entfielen rund 2 Millionen der zusätzlichen 3 Millionen Winternächtigungen in den letzten 5 Jahren auf die österreichischen Städte. Ähnlich steht es mit den Jahresumsätzen seit 2008. Wird die Inflationsrate mit einberechnet so verhalten sich diese rückläufig (vgl. Österreich Werbung 2016: 8-9). Wirft man einen Blick auf die Kosten für gästeorientierte Investitionen so ist ersichtlich, dass diese unabhängig von der Skigebietsgröße kontinuierlich ansteigen, während im Gegenzug die Umsätze stagnieren (vgl. Mathis et al. 2003: 11-13). Der Wintersport in Österreich sieht sich weiters mit einer sinkenden Aufenthaltsdauer von in- und ausländischen Gästen konfrontiert. Wurden 1990 noch durchschnittlich 5 Tage in der Urlaubsregion verbracht, so sind es 2013 nur mehr 4 bzw. bei inländischen

Gästen überhaupt nur noch 3 Tage (Lohmann et al. 2014: 14-18). Hinzu kommt eine mangelnde Nachfrage seitens der in- und ausländischen Bevölkerung aufgrund veränderter Freizeitgestaltung, auch bedingt durch die hohen Kosten, die der alpine Wintersport mit sich bringt (Grabler und Kulnig 2007: 3). Vor allem sinkende Teilnehmerzahlen der Schüler an Wintersportwochen in österreichischen Schulen führt Kepplinger (2009: 3-4) auf die finanziellen Anforderungen und fehlende Ausrüstung zurück. Weiters ist ein allgemein steigendes Anspruchsniveau der Gäste in Bezug auf Komfort und Qualität des Wintertourismus zu erkennen; so ist in den Wintersaisons von 2013 bis 2016 die 5/4-Stern Hotellerie mit einem Zuwachs von 3-5% klarer Nächtigungssieger (vgl. Amt der Tiroler Landesregierung 2013 – 2015).

Einen weiteren erschwerenden Faktor für die Rentabilität des Wintertourismus stellt die klimawandelbedingte Schneeunsicherheit aufgrund steigender Temperaturen in den Alpen dar (vgl. Steiger und Abegg 2011: 2). Da das Thema Schneesicherheit neben der Anzahl an Pistenkilometern, eines der wichtigsten Auswahlkriterien für die Wahl von Skigebieten darstellt (Pröbstl 2007: 16), werden vor allem kleine bis mittlere Skigebiete in tiefen Lagen unter 1800 Höhenmeter vor Herausforderungen gestellt, die sie alleine nicht mehr bewältigen können. So wurden im Winterhalbjahr 2015/16 ca. 154 Mio. € für die künstliche Beschneigung österreichischer Skigebiete aufgebracht (Fachverband der Seilbahnen 2015), um den Ausfall an natürlichem Schnee zu kompensieren. Rund 8 Milliarden haben die Österreichischen Seilbahnen seit der Jahrtausendwende in die Modernisierung und den Komfort von Anlagen sowie in die Beschneigungstechnik investiert, um den steigenden Qualitätsansprüchen der Wintersportgäste gerecht zu werden (vgl. Fachverband der Seilbahnen 2015). Hand in Hand mit den steigenden Investitionskosten ist ein rasanter Anstieg der Liftpreistickets zu beobachten. Laut dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) ist der Preisanstieg für Skipässe in Österreich deutlich schneller als die Inflationsrate (vgl. VKI 2014). Aus einer Studie des Skiportals snowplaza.de (2015) geht hervor, dass die Tageskarten-Preise für Erwachsene in Österreichs Skigebieten jährlich um durchschnittlich 3 % bzw. für Sechs-Tages-Skipässe um 3,8 % angehoben werden. Im Kontext der Arbeit soll beispielhaft das Skigebiet Fieberbrunn

genannt werden: seit dem Zusammenschluss mit dem Skicircus Saalbach-Hinterglemm/Leogang kostete das Liftticket für sechs Tage in der Hauptsaison 2014/15 245 Euro (+ 5,2 %). Während im Winter 2014/15 die Preismarke für Tagedickets in Österreich noch an den 50 € knapp vorbei schrammte, wurde diese in der folgenden Wintersaison erstmals überschritten. Der VKI hat 2014 95 Wintersportziele in Österreich untersucht und kam zu dem Ergebnis, dass die Ticketpreise seit der Saison 2004/2005 um 37,7 Prozent erhöht wurden, während der Verbraucherpreisindex in diesem Zeitraum um lediglich 23 Prozent anstieg. Die Berechtigung für den Anstieg der Liftpreise ergibt sich aus dem Ausbau an Pistenkilometern sowie jährlichen Qualitäts- und Sicherheitsverbesserungen. Pröbstl-Haider(2016)¹ gibt in diesem Punkt zu Bedenken, dass ab einer Preissteigerungen von mehr als 47,50 Euro bestimmte Gästegruppen allerdings ausbleiben werden. Ferner stellt Pröbstl-Haider fest, dass es durch den Zusammenschluss und Ausbau von Skigebieten lediglich zu einer Umverteilung der Gäste kommt und keinem Neugewinn bzw. keiner Neuentstehung an Gästen kommt. Die Begründung liegt in der sinkenden Nachfrage des alpinen Wintersports durch sowohl inländischer als auch ausländischer Gäste in Österreich. In den 1980er Jahren waren rund 60% der Österreicher² im Winter regelmäßig Skifahren, heute sind es nur mehr 40 Prozent, so der Tourismus- und Freizeitforscher Robert Zellmann (2013)³.

Der Entwicklung des Wintertourismus zu Folge beginnen immer mehr Skigebiete zu kooperieren und schließen sich zu überregionalen Skiressorts zusammen und bieten Superskipässe an um die Kosten weiterhin tragen zu können und den Skisport weiterhin attraktiv zu gestalten.

Skigebietsentwicklung in Österreich im Überblick

¹ Löffler, Antonia (2016): Skigebiete: Zusammen ist man weniger allein, in: *Die Presse*, Printausgabe vom 27.3.2016, 11

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

³ Bitzan, Georg (2013): Die erkaltende Lust am Schifahren, in: *Die Presse*, Printausgabe vom 22.11.2013, 16

Der Gebirgszug der Alpen kann mit Recht als das größte „Skiessort“ der Welt und als Touristenmagnet Europas bezeichnet werden. Allerdings hat die Erschließung der Alpen ihre Spuren hinterlassen und der intensive Fremdenverkehr zu umfassenden struktur- und naturräumlichen Veränderungen geführt. Ende des 19. Jahrhunderts wurden die Alpen vorrangig von reichen Engländern als Urlaubsziel und Wintersportort entdeckt. In Österreich wurde 1873 die erste Standseilbahn für den Personenverkehr auf den Leopoldsberg bei Wien errichtet (vgl. Gleirscher 2015: 5). Um 1900 besaß die Schweiz bereits 26 Seilbahnen, jedoch wurde durch den Ausbruch der beiden Weltkriege und der Weltwirtschaftskrise die Ausbreitung des Wintersports zunächst gebremst. Bedingt durch die Entwicklung leistungsfähiger Pendel- und Gondelbahnen in den Jahren der Nachkriegszeit, kam es folglich zu einer raschen Zunahme von Schigebieten über das gesamte Land verteilt. Skifahren wurde allmählich als Volkssport wahrgenommen. Zu Beginn der 1970er Jahre kam es zu einer regelrechten Erschließungseuphorie und die infrastruktureichen Wintersportgebiete wurden zum Spiegel einer alpinsportverrückten Wohlstandsgesellschaft (Güthler 2003: 2). Die Anzahl der Seilbahnen erreichte ihren Höhepunkt um 1989, seither ist die Entwicklung rückläufig und es wurde vermehrt der Fokus auf die Verbesserung der Qualität sowie die Erhöhung der Förderleistung gelegt (vgl. Gleirscher 2015: 6). Die Gründe dafür sind ambivalent; einerseits ist die bereits vorhandene Erschließungsdichte zu nennen, zweitens widmete man sich zu diesem Zeitpunkt erstmals Umweltaspekten im Rahmen der Erschließung von Skigebieten. In Folge dessen kam es zu einem wachsenden naturschutzrechtlichen Bewusstsein in den alpinen Regionen und der Interessenkonflikt zwischen wirtschaftlicher Konjunktur und dem Bewahren unberührter Naturlandschaft nahm seinen Platz in der gesellschaftspolitischen Agenda ein. Auf Drängen des Alpenvereins, der sich vehement gegen die technische Erschließung des Hochgebirges aussprach, war in den Augen der Politik gegen Ende des 20. Jahrhunderts vorerst eine Sättigung des skitouristischen Ausbaus erreicht (Haßlacher 2011: 208). Es wurde eine „Nachdenkpause“ eingelegt und erstmals bundesländerspezifische Raumordnungsprogramme bezüglich der Erschließung und Erweiterung von Skigebieten verabschiedet (für eine genau

Übersicht vgl. Güthler 2003:8 oder Haßlacher 2007: 3-4). Im wintersportintensiven Bundesland Tirol resultierten weitere Bemühungen im ersten verbindlichen Raumordnungsprogramm auf Landesebene: dem Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005 (TSSP 2005). Seitdem ist die Neuerschließung von Skigebieten in Tirol und den restlichen Bundesländern grundsätzlich untersagt. Der Schwerpunkt liegt seitdem im Ausbau bereits bestehender Skigebiete (Erschließung neuer Hänge innerhalb der Skigebietsgrenzen), in der Modernisierung der Transportanlagen, in der Maximierung der Förderleistung und im Zusammenschluss von Wintersportgebieten (vgl. Güthler 2003: 2).

Um den zunehmenden Trend zu Skigebietszusammenschlüssen zu veranschaulichen, soll hier eine beispielhafte Auswahl bereits bestehender und geplanter Verbindung genannt werden (vgl. all dazu snowplaza.de 2016): der Verbund, des seit Winter 2015 bestehenden Skicircus Saalbach-Hinterglemm-Leogang-Fieberbrunn soll nun durch eine weitere Verbindung des Skigebietes Zell am See-Kaprun (Schmittenhöhe) auf der anderen Seite des Glemmstales erweitert werden. Bereits zur Wintersaison 2014/2015 wurde Warth-Schröcken über den Auenfeldjet mit Lech-Zürs (siehe Fallstudie Kapitel 4.2) verbunden. Der nächste Schritt des Zusammenschlusses zum Super-Skigebiet Ski-Arlberg wird mit der Saison 2016/17 durch die neu errichtete Flexenbahn (Verbindung Alpe Rauz in Stuben mit Lech-Zürs) eingeleitet. Darüber hinaus wird an einer Verbindung von St. Anton a. A., über den Rendl nach Kappl im Paznauntal diskutiert. Weitere Beispiele stellen der Zusammenschluss des Piz Val Gronda mit dem Skiinszenierungsort Ischgl (bestehend seit Winter 2013/14), die Fusion der Skigebiete Mellau und Damüls in Vorarlberg (seit 2009/10) oder die SkiWelt Wilder Kaiser-Brixental dar. Aktuell wird über eine Verbindung nach Kitzbühel über die beiden Talstationen der Pengelsteinbahn auf Kitzbüheler Seite und Ki-West-Bahn in der SkiWelt diskutiert. Der schon seit Jahrzehnten geplante Zusammenschluss der Skigebiete Obertauern und Zauchensee in Salzburg wurde nun neu aufgerollt, während die Verbindung der beiden Gletscherskigebiete Sölden mit dem Pitztal bereits bei den Behörden eingereicht worden ist (Stand Juni 2016) und der geplante Baubeginn für

2017 in Planung steht. Die Liste der Verbindungspläne in Österreich scheint endlos; so lässt der Tiroler Umweltanwalt Johannes Kostenzer die Vermutung entstehen, dass „manchmal alles auf das eine große Skigebiet: die Alpen“ hindeutet⁴.

1.2. Problembeschreibung

Die eingangs erwähnten touristischen Kennzahlen (siehe Kapitel 1.1) verdeutlichen den Stellenwert, der dem Wintertourismus und Schneesport in Österreich zukommt. Die wirtschaftliche und politische Relevanz des alpinen Skisports und Seilbahnsektors steht somit außer Zweifel. Umstritten ist allerdings, ob der Trend zur Zusammenschließung von Wintersportgebieten bzw. die Erweiterung bestehender Skigebiete zu einer langfristigen Sicherung der touristischen Wettbewerbsfähigkeit Österreichs positiv beiträgt oder zu einer Konkurrenzspirale auf Kosten des Naturraums und letztlich zu einem vollständigem Verbau alpiner Regionen führt.

Das Konfliktpotential zwischen Naturschutz und Wirtschaft manifestiert sich in kaum einer anderen Branche Österreichs so stark als im Wintertourismus. Es stehen sich hier zwei ideologisch unterschiedlich geprägte Koalitionen gegenüber: auf der einen Seite positioniert sich die Seilbahn- und Tourismuswirtschaft, die sich als Wirtschaftsmotor und Standortsicherer versteht; die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich vornan stellt und vor einer stärkeren gesetzlichen Restriktion und weiteren Bewilligungshürden im Skigebietssektor (fürchtet und) warnt. Auf der anderen Seite stehen die Umweltschützer, NGOs, Alpinen Vereine, Bürgerinitiativen und viele weitere Interessensgruppen, die sich auf die bereits vorhandene hohe Erschießungsdichte und deren nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Ökosystem der österreichischen Alpen berufen; die den

⁴ Löffler, Antonia (2016): Skigebiete: Zusammen ist man weniger alleine, in: *Die Presse*, Printausgabe vom 27.3.2016, 11

noch verbliebenen, urtümlichen Naturraum bewahren wollen und auf alternative Lösungsmöglichkeiten für die missliche Lage der Touristiker und Seilbahner verweisen oder sogar ein radikales Verbot jeglicher Neuerschließungen einfordern (vgl. Gleirscher 2015: 9-10). Dazwischen stehen staatliche Akteure seitens der Politik und Behörden, die im Zuge von naturschutzrechtlichen Verfahren über die Anträge von Skigebietserweiterungen entscheiden. Welche gesetzlichen Bestimmungen bei der Erweiterung und dem Zusammenschluss von Skigebieten berührt werden, soll Kapitel 3 verdeutlichen. Wie diese Verfahren in der praktischen Umsetzung aussehen und welchen Einfluss die Koalitionen und Politik auf den Verlauf und Ausgang solcher Projekte haben soll im Rahmen der Fallstudien (Kapitel 4.) untersucht werden.

Die Ausprägung der Interessen dieser beiden Gruppierungen könnte nicht divergierender sein und stellt politische Entscheidungsträger vor die Herausforderung im Rahmen gesetzlicher Vorgaben zwischen ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten abwägen und Lösungen sowohl im Sinne des Natur- und Umweltschutzes, der Raumplanung und wirtschaftlicher Interessen finden. Wie diese Abwägungen genau erfolgen und wie ausgewogen diese dann ausfallen soll im Rahmen dieser Arbeit anhand von ausgewählten Beispielen untersucht werden.

Aufgrund der Brisanz der Thematik ist eine genauere Betrachtung der rechtlichen und politischen Abläufe bei ausgewählten Entscheidungen der Kern der Arbeit.

1.3. Herleitung der Forschungsfragen

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Problemstellung soll vorliegende Arbeit die Thematik rund um Skigebietserweiterungen aus umweltpolitischer Sicht beleuchten. Im Zuge der Arbeit wird versucht folgende zentralen Forschungsfragen zu beantworten:

- Wie ist die Erweiterung eines Skigebietes in Österreich rechtlich und politisch geregelt? Wie sehen die Verfahren und Entscheidungsprozesse aus, welche Akteure (staatliche Institutionen, Unternehmen, nicht-staatliche Stakeholder) sind daran beteiligt und welche formalen und informalen Einflussmöglichkeiten bzw. Spielräume haben diese? Gibt es dabei nennenswerte Unterschiede zwischen verschiedenen Fällen (z.B. in unterschiedlichen Bundesländern)?
- Wie wird mit dem Konflikt zwischen Naturschutz und wirtschaftlichen Interessen im Zuge des Bewilligungsverfahrens und der politischen Entscheidung umgegangen? Welche Faktoren entscheiden darüber, wie dieser Konflikt gelöst wird (Verfahrensregeln wie UVP, Akteure bzw. Akteurskonstellationen, Interessen und Ressourcen der Akteure, Argumentation, Charakteristika des Vorhabens, etc.)? Inwieweit gelingt es, einen Ausgleich von wirtschaftlichen und umweltschützerischen Interessen zu erreichen mit dem beide Seiten zufrieden sind?
- Welche Ähnlichkeiten und Unterschiede gibt es dabei zwischen den verschiedenen Fällen/Bundesländern? Welche Rolle spielt Föderalismus beim Ausbau von Skigebieten? Werden dadurch regionalspezifische Entscheidungen erleichtert und/oder Österreichweit vergleichbare Umweltschutzstandards unterlaufen?

1.4. Begriffsbestimmung

Nachstehendes Kapitel soll der Definition ausgewählter Begriffe dienen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Beantwortung der Forschungsfragen und das allgemeine Verständnis der Thematik sind.

Skigebiet

Die im Rahmen der Arbeit verwendete und allgemein geltende Definition von Skigebiet nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 ist laut Anhang 1 Fn 1a als „ein Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden

technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Winterportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z.B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, [...]) aufweist. Begrenzt wird das Schigebiet morphologisch nach Talräumen“. Unter Talräumen versteht das Gesetz „geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z. B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen“. Sollte eine eindeutige Abgrenzung in diesem Sinne nicht möglich sein, so ist eine Abgrenzung nach Einzugsgebieten der Fließgewässer vorzunehmen. Sofern ein ski- und seilbahntechnisch erschlossenes Areal über mehrere Talräume hinweg zusammenhängt ergibt sich ein weiteres Kriterium: um von einem zusammenhängenden Skigebiet zu sprechen darf zwischen den Liftanlagen keine größere Distanz als 400 Meter zu überwinden sein, egal ob zu Fuß per Ski oder Skibus⁵ (Schrahe 2015).

Neuerschließung von Skigebieten

Der Begriff der Neuerschließung von Skigebieten wird gemäß § 2 des Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005 (TSSP 2005) einerseits über „die Erschließung von bisher nicht erschlossenen Geländekammern für Zwecke des Schisports durch die Errichtung von Seilbahnen vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen aus“ (§ 2 Abs. 1 lit a) definiert. Darüber hinaus versteht das TSSP unter der erstmaligen Erschließung „die großräumige Erweiterung von bestehenden Schigebieten, die bisher nur über Seilbahnen mit einer Höhendifferenz von höchstens 200 Metern oder einer Beförderungsleistung von insgesamt höchstens 500.000 Personenhöhenmetern/Stunde verfügen (Kleinstschigebiete)“ (§ 2 Abs. 1 lit

⁵ Als Beispiel dafür ist das Skigebiet Rendl am Arlberg zu nennen welches bis zur Saison 2008/09 als eigenständiges Skigebiet galt. Seit der Verlegung der Talstation der Rendl-Seilbahn in die Nähe der Station der Galzig-Seilbahn in St. Anton a. A. im Jahr 2009 (Distanz nunmehr 130 Meter statt 600 Meter) bilden beide Skiberge zusammen mit Valluga, Gampen und Albona ein verknüpftes und entsprechend größeres Skigebiet (vgl. Schrahe 2015)

b). Beide Begriffsdefinitionen sind für das Verständnis der Untersuchung von Relevanz und sind im Sinne des TSSP zu verstehen.

Skigebietserweiterung/-zusammenschluss

Das TSSP stellt den Begriff der Erweiterung von Skigebieten dem der Neuerschließung gegenüber: „Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung sonstiger schotechnischer Erschließungen, wenn dadurch die Außengrenzen bestehender Schigebiete überschritten werden, jedoch keine Neuerschließung im Sinn des Abs. 1 vorliegt. Dabei bleiben geringfügige Überschreitungen der Außengrenzen [...] außer Betracht. Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt ferner der Zusammenschluss bestehender Schigebiete“ (§ 2 Abs. 5). Unter dem Begriff der Skigebietszusammenschlüsse versteht Güthler (2003: 9) die Verbindung von zwei oder mehreren bislang getrennter Skigebieten durch die Errichtung neuer Seilbahnen oder Skilifte.

Naturschutz

Dem Begriff des Naturschutzes kommt in der Erschließung und Erweiterung von Skigebieten besondere Bedeutung zu. Dabei ist der Begriff Naturschutz allumfassend zu betrachten: der Naturraum ist in seiner Vielfalt und Gesamtheit einerseits zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt als auch als Lebensgrundlage für den Menschen heute und in Zukunft zu sichern. Nachstehend finden sich zwei ausgewählte Definitionen, die den Begriff näher illustrieren sollen. Der Zweck des Naturschutzes laut Randl (2010 : 588-589) ist „der Schutz und die Pflege der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes der Natur und der vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft in all ihren Erscheinungsformen, der Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume sowie der Schutz eines funktionsfähigen Naturhaushaltes“. Eine moderne Definition des Naturschutzes liefern Erdmann und Bork (2004: 109), die den Begriff weiter auslegen und wie folgend definieren: „Naturschutz ist ein gesamtträumliches intermediäres gesellschaftspolitisches Anliegen, das die Gesamtheit aller Ideen, Konzepte, Strategien, Instrumente und Maßnahmen umschließt, die

dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung und der Wiederherstellung von Natur und Landschaft dienen – einschließlich ihrer abiotischen und biotischen Bestandteile sowie zum Wohle der Menschen. [...] Naturschutz umfasst sowohl den Schutz von Pflanzen, Tieren und Landschaften als auch die Sicherung der physischen und psychischen Lebensgrundlagen heutiger und künftiger Generationen.“ Im Kontext der Arbeit soll unter dem Begriff Naturschutz sowohl die Definition nach Randl (2010) als auch nach Erdmann und Borck (2004) als Grundlage dienen.

Alpine Raumordnung

Für den Begriff der Alpenen Raumordnung existiert weder eine universale Definition, noch ist er gesetzlich explizit verankert. Daher soll in der Arbeit die Definition nach Haßlacher (2007: 1), welcher unter der alpinen Raumordnung jene Aktivitäten versteht, die „vor allem dem Schutz der alpinen Erholungslandschaft vor weiterer technischer Erschließung dienen und der ständig zunehmenden Verdichtungstendenz bei den touristischen Aktivitäten gegensteuern“, als auch Gleirscher (2015: 116), der den Begriff weitläufiger im Sinne einer „sektoral bzw. räumlich spezifizierte[n] Raumordnung [...], deren Regelungsbereich sich primär auf alpine Regionen erstreckt und die Nutzungs- bzw. Gestaltungsordnung des alpinen Raumes zum Gegenstand hat“ benutzt werden.

Interessenabwägung

Dem Begriff der Interessenabwägung liegt laut Kramer (2010: 204), keine definierte methodische Vorgehensweise zugrunde. Die länderspezifischen Naturschutzgesetze sehen eine projektbezogene Interessensabwägung vor, wodurch der Begriff naturgemäß weit ausgelegt wird. Sofern die Frage nach einer Interessenabwägung bejaht wird, sind die berührten öffentlichen und privaten Interessen zu ermitteln, vor dem Hintergrund der Fragestellung zu gewichten und letztlich gegen- bzw. miteinander abzuwägen (vgl. Brunner und Looser 2012: 14). Die Interessenabwägung innerhalb der Materie des Umweltrechts definiert Wullschleger (1995: 75) wie folgend: „Die Interessenabwägung im Umweltrecht ist ein topisches Verfahren, bei dem zunächst die einzelnen durch den Entscheid betroffenen Interessen ermittelt

und sodann zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. [...] Von Bedeutung für die Abwägung sind dabei die Untersuchung des Maßes der Berührung einzelner Interessen unter Berücksichtigung aller möglichen Auswirkungen des Entscheides“. In diesem Sinne soll der Begriff im gesamten Verlauf der Arbeit verwendet werden.

1.5. Methodik

In folgendem Kapitel wird ein Einblick in die qualitativen Methoden der Datenerhebung und Analyse zur Beantwortung der Forschungsfragen gegeben. In einem ersten Schritt wird auf die gewählte Forschungsstrategie der Fallstudienanalyse näher eingegangen. Daran anschließend soll der Vorgang der Literaturrecherche skizziert und die Methode des Experteninterviews behandelt werden.

Case Study Research

Die Fallstudie als wissenschaftliche Forschungsmethode ist nach Robert K. Yin (2009:18) eine „empirische Erhebung, welche ein aktuelles Phänomen innerhalb seines realen Kontexts untersucht, besonders wenn die Grenzen zwischen Phänomen und Kontext nicht klar ersichtlich sind“.

Der Einsatz von Fallstudien als Forschungsstrategie findet sich in den unterschiedlichsten Bereichen der Sozial-, Natur- und Geisteswissenschaften (vgl. Yin 1987:13). Insbesondere werden Fallstudien zur Beantwortung von Fragen nach dem „Wie“ und „Warum“ verwendet, während andere Forschungsmethoden wie die statistische Erhebung eher Antworten zu „Wer“, „Was“ oder „Wo“ liefern. So können Fallstudien neben dem Beschreiben und Testen von Theorien für explorative, deskriptive und erklärende Zwecke verwendet werden um aufschlussreiche Antworten auf Forschungsfragen zu liefern (vgl. Yin 2009:9). Explorative Fallstudien können den Weg in ein neues Untersuchungsfeld ebnen, während deskriptive Studien Ergebnisse zum

Verständnis komplexer Zusammenhänge liefern. Erklärende Arbeiten blicken hinter den Vorhang und bieten Interpretationsmöglichkeiten für beobachtete Ereignisse (vgl. Schmidt 2006:101). Weiters ist die Anwendung von Fallstudien speziell dann von Vorteil, wenn der Forscher wenig oder gar keine Kontrolle über die Ereignisse hat und die Untersuchung ein „zeitgenössisches Phänomen“ (Yin 2009:9) thematisiert. In diesem Fall fungieren „direkte Beobachtungen und systematische Interviews“ (Yin 2009:8) als wichtige Quellen. Insofern ergibt sich der Bezug zur Arbeit: die erklärende Untersuchung von Skigebietserweiterungen in Österreich stellt einerseits eine aktuelle Thematik von hoher Brisanz dar. Zweitens konnte der Verlauf und Ausgang der untersuchten Fallstudien weder durch meine Beobachtungen, noch durch die geführten Experteninterviews beeinflusst werden.

Laut Yin (2009: 18-19) können Fallstudien sowohl Einzel- als auch Mehrfachfallstudien beinhalten und sind nicht zwingend auf die Erhebung und Auswertung qualitativer Daten zu beschränken. Ein zentraler Punkt beim Einsatz von Fallstudien ist die Dimension der gewonnen Erkenntnisse und Aussagen. So geht es laut Flick (2007:178) nicht darum, „Aussagen alleine über den konkreten Fall zu machen, [sondern wird dieser] vielmehr untersucht, weil er als ein typisches oder besonders aufschlussreiches Beispiel für ein allgemeineres Problem gilt.“

Zusammenfassend betrachtet kann die Fallstudie als umfassende Strategie in der empirischen Forschung verstanden werden, die sich verschiedenster Techniken und Methoden bedient, um Antworten auf die Forschungsfragen zu finden (vgl. Schmidt 2006:95).

Im Zuge der Literaturrecherche und nach intensiver Auseinandersetzung mit der Thematik stellte sich die Frage nach der Auswahl der Fallstudien. So entschied ich mich für die Auswahl von drei Fallstudien anhand folgender Kriterien: um einen umfassenden Überblick über die Materie zu schaffen sollte das Thema Skigebietserweiterungen in drei unterschiedlichen Bundesländern Österreichs untersucht werden. Weiters sollte die Auswahl der Studien ein bewilligtes, ein vorerst abgewiesenes und ein aktuelles Projekt umfassen, dessen Ausgang noch ungewiss ist. In der vergleichenden Analyse der drei Studien (cross-case analysis) sollen die gewonnen Erkenntnisse

mittels bestimmter Kriterien auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede geprüft werden um so mögliche generelle Aussagen über die allgemeine Situation von Skigebietserweiterungen in Österreich treffen zu können.

Literaturrecherche

Um den methodischen Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit gerecht zu werden ist eine umfassende Literaturrecherche unumgänglich. So auch im Fall der Fallstudienanalyse. Die sekundäre Datenerhebung beschränkte sich anfangs auf grundlegende Suchbegriffe um einen allgemeinen Überblick über die Thematik und den aktuellen Forschungsstand zu erlangen. Im weiteren Verlauf wurde das bereits vorhandene Wissen durch einen präzisierten Suchverlauf vertieft und die Datenlage um spezifische Erkenntnisse im Kontext der Arbeit vervollständigt (vgl. Wytrzens 2012:95). Grundlage für die systematische Recherche liefern sekundäre Literaturquellen, die über das Internet, die Bibliothekskataloge der Universität für Bodenkultur, der Österreichischen Nationalbibliothek, sowie der Bibliothek des Österreichischen Alpenvereins und Alpenklubs erfolgte. Dabei wurden zahlreiche Fachbeiträge der CIPRA, des Alpenvereins Österreich aus der Serie Alpine Raumplanung; des österreichischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW); des österreichischen Tourismusverbandes; des österreichischen Umweltbundesamtes und der Europäischen Union integriert. Des Weiteren fand eine Informationsgewinnung über statistische Daten der Österreich Werbung und Statistik Austria, dem Fachverband der österreichischen Seilbahnen, der Informationsplattform www.seilbahn.net, der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Tiroler, Vorarlberger und Oberösterreichischen Landesregierung statt. Es wurde ein großes Spektrum an wissenschaftlichen Publikationen, Artikeln aus Fachzeitschriften und Online Journals, Sammelwerken, Monographien und Handbücher, miteingebunden und durch eine Auswahl Zeitungsartikel renommierter Tageszeitungen ergänzt.

Experteninterview

Als typisches methodisches Werkzeug der Fallstudienanalyse kommt dem Experteninterview, insbesondere in der Politikwissenschaft, zur erweiterten Wissens- und Informationsgewinnung eine bedeutsame Rolle zu (vgl. Kaiser 2014:1). Da die Befragung von Experten auf unterschiedliche Weise erfolgen kann, wird im Sinne vorliegender Arbeit ausschließlich auf die qualitative Fallstudienuntersuchung zur Rekonstruktion und Analyse von sozialen Prozessen verwiesen. Insofern ist das Experteninterview eine spezielle Methode der qualitativen Forschung, die eine Vielzahl an Vorteilen mit sich bringt. So ist der Einsatz von Experteninterviews für tabuisierte und sozioökonomisch höchst brisante Themenfelder zu bevorzugen. Weiters birgt die Expertenbefragung einen erheblichen Mehrwert, wenn die Experten über spezifisches Insiderwissen verfügen und stellvertretend für eine Vielzahl von Akteuren interviewt werden können (vgl. Bogner et al. 2009:8). Beide Faktoren sind iS der vorliegenden Untersuchung zutreffend.

Ein Experte nach Gläser und Laudel (2010:12) ist eine „Quelle von Spezialwissen über die zu erforschenden sozialen Sachverhalte“; analog definieren die beiden Autoren das Experteninterview als „eine Methode dieses Wissen zu erschließen“ (Gläser und Laudel 2010:12). Es empfiehlt sich allerdings mehrere Akteure zu einer Thematik zu befragen, da diese aufgrund ihrer spezifischen Stellung in dem zu rekonstruierenden Prozess kaum über alle relevanten Informationen verfügen können. Zudem darf die persönliche Perspektive des Interviewpartners nicht außer Acht gelassen werden (vgl. Gläser und Laduel 2010:117). Folglich wird der Inhalt und Erfolg eines Experteninterviews zu einem Großteil durch die Auswahl der InterviewpartnerInnen bestimmt, da diese maßgeblichen Einfluss auf die Art und Qualität der erhaltenen Informationen haben (vgl. Gläser und Laudel 2010:117). Die Grundlage für die Auswahl der involvierten Akteure wurde daher nach den Gesichtspunkten von Gläser und Laudel (vgl. 2010:117), sowie der medialen Berichterstattung und intensiver Internetrecherche zu der Thematik getroffen. Um eine adäquate Auswahl an Experten treffen zu können, muss der Forscher allerdings vorab bereits ausreichende Kenntnisse über den Untersuchungsgegenstand und die relevanten Akteure haben. In

einem nächsten Schritt kann, aufgrund der unterschiedlichen Positionen und dem vermuteten Spezialwissen der Akteure, aus dem Pool potentieller Experten selektiert und Kontakt aufgenommen werden (vgl. Kaiser 2014:71-73). Damit die Expertenbefragungen Antworten auf die Forschungsfragen geben, ist eine Operationalisierung der Forschungsfragen unumgänglich. Das hierfür notwendige Werkzeug stellt der Interviewleitfaden dar (vgl. Kaiser 2014:4-5). Die Leitfäden sollen das Gespräch lediglich strukturieren und den Wissensstand des Autors widerspiegeln, um dadurch ein informatives und offenes Gespräch auf gleicher Augenhöhe zu erzeugen (vgl. Kaiser 2014:52-54). Da sich die ausgewählten Akteure in ihren Positionen und Beteiligung an den zu rekonstruierenden Prozessen unterscheiden, wurden für die „Übersetzung“ der Forschungsfragen vier verschiedene semi-strukturierte Leitfäden entworfen und an die Fallstudien angepasst. So wurden Leitfäden für die Akteurstypen Gegner/ Befürworter, politische Akteure, Umweltschutz und fallübergreifende Experten gestaltet⁶. Trotz des hohen Aufwandes wurden alle Interviews per face-to-face (durchschnittlichen Dauer von 1,5 Stunden) durchgeführt, um einen bestmöglichen Informationsgehalt und eine angemessene Gesprächskultur gewährleisten zu können. Um den Interessenskonflikt zwischen dem Naturschutz und der Wirtschaft umfassend zu beleuchten kommt der Auswahl repräsentativer Akteure aus den Bereichen der Politik, NGOs und Wirtschaft essentielle Bedeutung zu. Ziel war es pro Fallstudie ein ausgewogenes Verhältnis aus den Lagern der Befürworter und Gegner, politischer Akteure, plus die Ansichten eines wissenschaftlichen Akteurs in Form der Umweltschutz zu erhalten. Zusätzlich wurden fallübergreifend zwei externe Experten befragt (siehe Tabelle 1). In diesem Sinne sei noch einmal die Unabhängigkeit vorliegender Arbeit ausdrücklich zu erwähnen. Der Hintergrund dieser Studie ist rein wissenschaftlicher Natur und weder von Seiten der Gegner, Befürworter oder sonstig involvierter Organisationen beauftragt, geschweige denn unterstützt wurde.

⁶ Eine genaue Darstellung der Leitfäden ist dem Kapitel Anhang zu entnehmen.

Fallstudie	Person	Position	Datum und Ort
Brückenschlag	Dr. Wilfried Connert	Ehem. Obmann OEAV Sektion Stubai	16.10.16 Schönberg
Brückenschlag	Karl-Heinz Zanon	Koordinator und Kommunikationsberater ARGE Brückenschlag	22.10.16 Wien
Brückenschlag	Mag. Gebi Mair	Klubobmann Grüne Tirol	14.10.16 Innsbruck
Brückenschlag	Mag. Jakob Wolf	Klubobmann ÖVP Tirol	16.10.16 Innsbruck
Ski Arlberg	DI. Katharina Lins	Naturschutzanwalt Vorarlberg	12.10.16 Dornbirn
Ski-Arlberg	Johannes Rauch	Landesrat Fraktion Grüne Vorarlberg	13.10.16 Bregenz
Ski-Arlberg	Gerhard Kaufman	Landesnaturschutzreferent OEAV Vorarlberg	13.10.16 Dornbirn
Ski-Arlberg	DI Michael Manhart	Geschäftsführer Skilifte Lech Ing. Bildstein Gmbh	14.10.16 Lech
Warscheneck	MBA, Herbert Jungwirth	Landesnaturschutzreferent OEAV Oberösterreich	27.10.16 Molln
Warscheneck	DI Dr. Martin Donat	Umweltanwalt OÖ	27.10.16 Linz
Warscheneck	Anonym	Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung OÖ	15.11.16 Linz
Warscheneck	Mag. Maria Buchmayer	Stv. Klubobfrau, LAbg. Grüne OÖ	13.11.15 Linz
Fallübergreifend	Dr. Simon Gleirscher	Rechtsexperte Skigebietsprojekte	15.10.16 Innsbruck
Fallübergreifend	Peter Haßlacher	Vorsitzender CIPRA Österreich	15.10.16 Innsbruck

Abbildung 2: Auswahl der Experten nach jeweiliger Fallstudie gereiht

Die aktuelle wirtschaftliche und gesellschaftliche Brisanz, die diese Thematik in Österreich einnimmt, wirkte auf die Bereitschaft und Verfügbarkeit der Akteure limitierend. So konnte trotz mehrerer Versuche zur Fallstudie Kalkkögel kein Interview mit einem wissenschaftlichen Akteur stattfinden; allerdings war der zuständige Umweltanwalt für das Land Tirol, Mag. Johannes Kostenzer, bereit einige Fragen per E-Mail zu beantworten. Im Rahmen der Fallstudie Warscheneck wurde seitens der Geschäftsführung der

Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG und des Tourismusverbandes Pyhrn-Priel ein Interview explizit verweigert. Allerdings fand auf meinen Nachdruck eine schriftliche Stellungnahme beider Akteure wiederum per E-Mail statt. Im Fall der Verbindung Warth-Schröcken-Lech haben sich alle kontaktierten Akteure für ein Gespräch bereiterklärt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es sich bei einem Experteninterview um eine Methode der qualitativen Datenerhebung handelt, die zwischen ExpertInnen und einem/einer InterviewerIn als Quasi-Experte stattfindet, der mit der Thematik in größtmöglichen Ausmaß vertraut ist (vgl. Bogner et al. 2009:106). Aufgrund der genannten Charakteristika und Zielsetzung der Arbeit, ein empirisches Phänomen zu analysieren und beschreiben, wurde das Experteninterview als zutreffende Methode der primären Datenerhebung vorliegender Untersuchung ausgewählt.

II. Theoretische Grundlagen: Das Advocacy Coalition Framework (ACF)

Das Advocacy Coalition Framework (ACF) wurde in den 1980er Jahren von dem US-amerikanischen Umweltpolitik-Forscher Paul Armand Sabatier konzipiert und erstmalig im wissenschaftlichen Magazin *Knowledge: Creation, Diffusion, Utilization* 1987 publiziert. Das ACF versteht sich nicht als Modell oder Theorie, sondern als ein Analyserahmen („framework“), der die komplexen Vorgänge der Politik zu simplifizieren versucht (Weible et al. 2009:121). Sabatiers analytischer Rahmen zielt nicht auf die Erklärung eines konkreten Problems ab, sondern soll das Ergebnis politischer Prozesse anhand des Zusammenspiels abstrakter Faktoren und Variablen beschreiben (vgl. Bandelow 2003:10). An der Weiterentwicklung des Analyserahmens beteiligte Sabatier mehrere Ko-Autoren, wie Anfangs seinen Kollegen Hank C. Jenkins-Smith und in den 2000er Jahren Christopher M. Weible. Das von Sabatier und Jenkins-Smith kreierte ACF ist auf zwei große Defizite in der damaligen politikwissenschaftlichen Literatur zurückzuführen: einerseits war es die wachsende Kritik an dem, in den 1970er Jahren vorherrschenden „Lehrbuchansatz“ („text-book approach“), sowie am Modell der Phasenheuristik („stages heuristic“), welches in Sabatiers Augen zu viele Defizite aufwies, um es weiterhin als Basis für wissenschaftliche Forschung und Lehre zu verwenden (Jenkins-Smith und Sabatier 1993:3). Hinzu kam das fehlende Wissen über die Rolle von wissenschaftlichen und technischen Informationen im politischen Prozess (Weible et al. 2009:122). Die logische Antwort war die Entwicklung eines alternativen Ansatzes um das politische Geschehen und seine Vorgänge zu beschreiben.

2.1. Grundannahmen (Foundations) des ACF

Die kausale Logik des ACF und daraus resultierende Hypothesen bauen auf einer Reihe von Annahmen auf, die abhängig von ihren Autoren, in den verschiedenen Darstellungen des ACF variieren (vgl. Weible et al. 2009:123/ Bandelow 2015:307). Folgende sechs Annahmen sehen aber sowohl Weible et al.(2009:122) als auch Jenkins-Smith et. al (2014:189-193) als fixe Charakteristika des Analyserahmens:

1. Wissenschaftlichen und technischen Informationen kommt im Kontext des politischen Prozesses eine zentrale Rolle zu.
2. Die Notwendigkeit politisches Geschehen über einer Zeitspanne von mindestens 10 Jahren zu betrachten, um Schlussfolgerungen über dessen Mechanismen und Ablauf schließen zu können.
3. Politische Subsystem sind fundamentaler Bestandteil bei der Analyse/für das Verständnis politischer Prozesse.
4. Politische Subsysteme kennzeichnen sich durch sich zusammenschließende Akteure, in eine oder mehrere Advocacy-Koalitionen aus.
5. Politische Subsysteme bestehen aus einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure; nicht nur jene, die sich im Rahmen von eisernen Dreiecken („iron triangles“) zusammenschließen, sondern Akteure aus den unterschiedlichsten Regierungsbereichen, der Wissenschaft und Medienwelt.
6. Politik und deren Programme sollten als Spiegel von Überzeugungen („beliefs“) einer oder mehrer Koalitionen gesehen werden.

Vor dem Hintergrund der Forschungsfragen sind für die Analyse und den Vergleich der Fallstudien insbesondere folgende drei Annahmen hervorzuheben:

Politische Subsysteme

Eine der bedeutendsten Annahmen des ACF spiegelt sich in der Behauptung wieder, dass nicht die Analyse spezieller Regierungsinstitutionen, sondern politischer Subsysteme für das Verständnis politischer Entscheidungen in der modernen Gesellschaft entscheidend sind (Sabatier 1993:17). Sabatier

definiert ein Subsystem über die involvierten Akteure und dem dadurch entstehendem Netzwerk: „Let us define a policy subsystem as the set of actors who are involved in dealing with a policy problem such as air pollution control, mental health or energy“ (Sabatier 1993:24). Das ACF-Konzept nimmt an, dass politische Entscheidungen innerhalb der politischen Subsysteme getroffen werden. Unabhängig von ihrem jeweiligen Ursprung beinhalten Subsysteme eine große Anzahl und Bandbreite unterschiedlicher Akteure (vgl. Sabatier 1993:25). Subsysteme umfassen sowohl Akteure, die eine klare Position vertreten als auch, jene deren Position nicht eindeutig zuordenbar ist, sogenannte Vermittler („policy broker“). Folglich geht Sabatier davon aus, dass nicht alle involvierten Akteure innerhalb eines Subsystems sich zu einer Advocacy-Koalition bekennen oder zwingend deren Grundüberzeugungen vertreten. Die primäre Aufgabe dieser Akteure besteht darin das Konfliktniveau zu minimieren bzw. Konfliktpotentiale zu vermeiden und nach sinnvollen Kompromissen/Lösungen zu suchen (Sabatier 1993:19&27). Weiters sieht die Annahme des Policy Subsystems eine Ausweitung vom traditionellen Ansatzes der eisernen Dreiecke, innerhalb welcher ausschließlich Interessensverbände, parlamentarische Komitees und Regierungsadministratoren tagen, hinzu einer Inkludierung von Akteuren unterschiedlichster Bereiche innerhalb des Entscheidungsprozesses (siehe Annahme 5).

Im Kontext der Arbeit soll neben der Rekonstruktion politischer Entscheidungen bei Skigebietserweiterungen die an diesen Prozessen beteiligten Akteure ausfindig gemacht werden. Die Annahme politischer Subsysteme nach dem ACF liefert dafür ein geeignetes Gerüst. So soll der Vergleich der Fallstudien Aufschluss über die politischen Subsysteme und ihre Akteure geben (siehe Kapitel 5.).

Advocacy-Koalitionen

Die dritte und namensgebende Grundannahme des ACF geht davon aus, dass sich Akteure innerhalb der Policy-Subsysteme zu „advocacy-coalitions“ zusammenschließen: „I have concluded that the most useful means of aggregating actors in order to understand policy change over fairly long

periods of time is by “advocacy coalitions. These are people from a variety of different positions [...] who share a particular belief system [...] and who show a nontrivial degree of coordinated activity over time” (Sabatier 1993:25). Sabatier schlussfolgert weiter, dass sich nur durch den Zusammenschluss der Akteure politische Positionen effektiv durchsetzen lassen (vgl. Sabatier 1993:211). Zwischen diesen Koalitionen stehen, wie bereits erwähnt, ein oder mehrere Vermittler, worunter nicht zwingend Individuen zu verstehen sind sondern ebenso kooperative Akteure gemeint sein können (vgl. Bandelow 2015:311).

Eine weitere Nebenannahme innerhalb des ACF, der häufig wenig Beachtung geschenkt wird (vgl. Weible 2009:132), ist die sogenannte Verteufelung („devil shift“). Das Phänomen des „devil shift“ gibt Aussage über die gegenseitige Wahrnehmung der Koalitionen (vgl. Bandelow 2015:311) und zeigt auf wie Koalitionsmitglieder aufgrund negativer Motive das Verhalten der oppositionellen Koalitionen beeinflussen. Hierbei gehen beide Seiten von einer feindlichen Haltung der jeweils anderen Koalition aus. In Folge dessen kann der „devil shift“ als Erklärungsgrundlage für politische Eskalationsprozesse aufgrund strikter Meinungsverschiedenheiten herangezogen werden (vgl. Weible et al. 2009:132).

Die Untersuchung der Fallstudien soll zeigen, dass sich Akteure innerhalb der Fallstudien zu Advocacy-Koalitionen zusammenschließen um ihre Positionen zu stärken und Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse auszuüben. Wie die Zusammensetzung der Koalitionen Befürworter und Gegner von Skigebietsprojekten ist und wie diese Koalitionen arbeiten soll im Kapitel 5. näher beschrieben werden.

Belief-Systeme

Der Analyserahmen des ACF identifiziert Überzeugungen als den wesentlichen Antrieb für politisches Handeln (vgl. Weible et al. 2009: 122). Überzeugungen können synonym für Wertvorstellungen bzw. Prioritäten („value priorities“) oder die Wahrnehmung von kausalen Zusammenhängen verstanden werden und spiegeln sich daher in den politischen Programmen und Outputs wieder (vgl. Sabatier 1993: 16-17). Dieses Konzept der belief-

systems, folgt der Annahme, dass sich zusammenschließende Akteure über ein in sich widerspruchsfreies Set an Überzeugungen verfügen. Diese Überzeugungen lassen sich in drei Stufen unterschiedlicher Stabilität einteilen (siehe Abbildung 1): An der Spitze der Hierarchie stehen die allgemeinen Kernüberzeugungen („deep core beliefs“), welche die höchste Stabilität und Reichweite aufzeigen (vgl. Weible et al. 2009: 122). Auf der zweiten Ebene stehen die Policy-Kernüberzeugungen („policy core beliefs“), die von durchschnittlicher Reichweite sind und allgemeine Wahrnehmungen und Werte in Bezug auf das Politikfeld darstellen. Policy-Kernüberzeugungen werden erst in der späteren Sozialisation erworben (vgl. Bandelow 2015:122) und sind daher veränderlicher und instabiler im Vergleich zu den allgemeinen Kernüberzeugungen. Auf der untersten Stufe des belief-Modells finden sich die sekundären Aspekte („secondary aspects“), welche spezifische Überzeugungen und Einstellungen ausmachen. Sekundäre Aspekte weisen im Vergleich zu den „deep core“ und „policy core beliefs“, die höchste Wahrscheinlichkeit auf sich im Lauf der Zeit zu verändern.

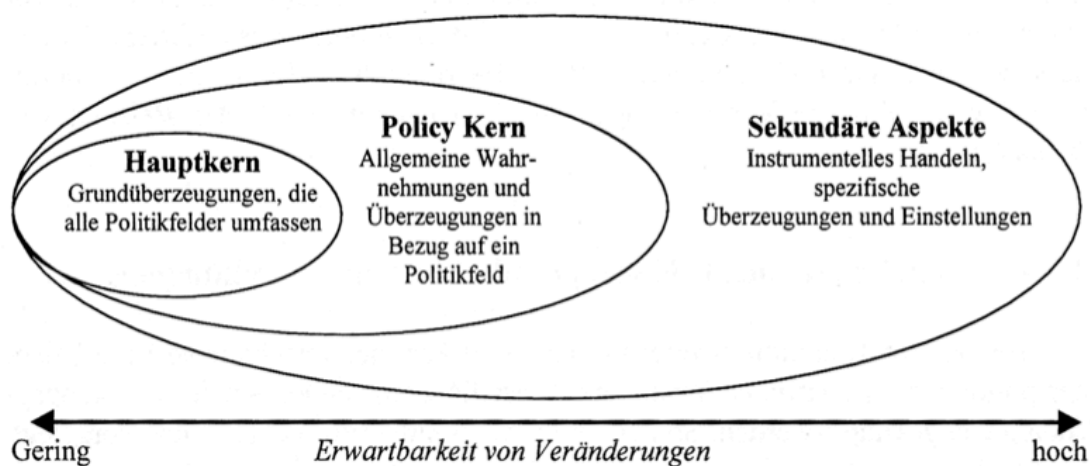


Abbildung 3: Belief-System (Quelle: Bandelow 2003: 292)

In Bezug auf die Frage, wie mit dem Interessenkonflikt zwischen Naturschutz und Wirtschaft umgegangen wird, stellen die gegensätzlichen Überzeugungen der rivalisierenden Koalitionen einen wesentlichen Aspekt dar. Folglich sollen im Rahmen der Analyse und des Vergleichs der Fallstudien die Kernüberzeugungen der Koalitionen skizziert werden. Weiters wird die

Ausprägung der Überzeugungen hinterleuchtet um Einblick in dadurch entstehende Auswirkungen auf den Konfliktverlauf zu erörtern.

2.2. Grundschema des ACF

Nachfolgend soll ein Überblick über das Grundschema des ACF gegeben werden. Abbildung 2 zeigt ein Fluss-Diagramm und beschreibt den politischen Prozess innerhalb des ACF. Der rechte Kasten skizziert eine typische Struktur eines Policy Subsystems, exemplarisch bestehend aus zwei Koalitionen, die die Überzeugungen und Ressourcen der Akteure repräsentieren. Sabatier geht davon aus, dass sich Akteure in den meisten Subsystemen zu zwei bis vier Koalitionen zusammenschließen. Während das Belief-System die Richtung vorgibt in welche eine Advocacy-Koalition versuchen wird die Regierungsprogramme zu lenken, sind ihre Möglichkeiten zur Verwirklichung dieser abhängig von den jeweiligen Ressourcen. Die Kriterien für eine starke Koalition beschreibt Sabatier anhand Ressourcen wie, „money, expertise, number of supporters and legal authorities“ (Sabatier 1993: 29).

Die beiden konkurrierenden Koalitionen versuchen nun mit Hilfe verschiedenster Strategien die Entscheidungen von Regierungsinstanzen zu beeinflussen. Dies hat Auswirkungen auf institutionelle Regeln, Policy-Outputs und Policy Outcomes (Wirkungen). Die relativ stabilen Parameter verkörpern die grundlegenden Eigenschaften des politischen Systems bzw. soziokulturelle Wertvorstellungen die schwer veränderbar sind. Eine weitere Kategorie von Variablen stellen die dynamischen Externen-System-Ereignisse dar, die außerhalb des Subsystems liegen und anfällig für Veränderung sind. Weitere Variablen stellen die kurzfristigen Zwänge und Ressourcen der Subsystem-Akteure dar; darunter versteht sich die kurzfristige Möglichkeit für Koalitionen, aufgrund von Veränderungen die außerhalb des Subsystems (Regierungsumbildungen oder Naturkatastrophen u.ä.) stattfinden, diese für ihre Interessen auszunutzen (vgl. Jenkins-Smith et al. 2014: 193-194).

Im Vergleich zum Policy-Cycle liegt der Fokus des ACF nicht auf den möglichen Stufen des Entscheidungsprozesses, sondern auf der Erklärbarkeit der Ergebnisse und potentiellen Faktoren des Policy-Wandels. Dem „Policy-Lernen“ kommt innerhalb des Subsystems eine tragende Rolle zu. Jenkins-Smith und Sabatier (1993: 49) definieren den Begriff im Kontext des ACF als dauerhafte „belief system modification“. Solche Policy-Lernprozesse finden allerdings primär innerhalb von Koalitionen statt. In den seltensten Fällen kommt es im Zuge einer Diskussion zwischen den Koalitionen zu einem konstruktiven Lernprozess bei dem die jeweiligen Kernüberzeugungen in Frage gestellt werden (Jenkins-Smith 1993: 46-48).

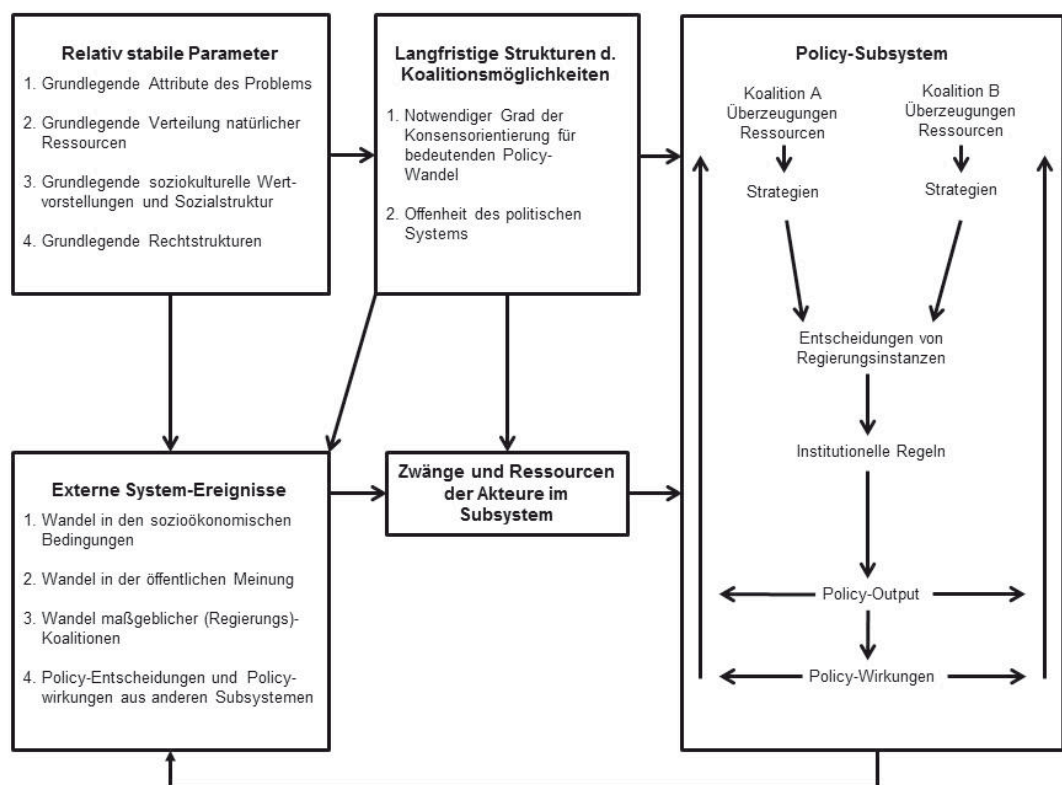


Abbildung 4: ACF Flussdiagramm in Anlehnung an Weible et al. 2009
Bandelow (2013: 99)

2.3. Die Anwendung des ACF in dieser Arbeit

Vorliegende Arbeit stellt eine umweltpolitische Analyse der Thematik rund um Skigebietserweiterungen in Österreich dar. Die methodische Grundlage dafür liegt u.a. in der Untersuchung dreier, voneinander unabhängigen Fallstudien. Der Bezug des ACF zu vorliegender Arbeit ergibt sich einerseits aus dem Umstand, dass der ursprüngliche Ansatz des ACF für die Analyse von Fallstudien konzipiert worden ist (vgl. Bandelow 2015: 321). Weiters stellen die drei ausgewählten Annahmen (siehe Kapitel 2.1.) sowie das schematische Grundschema des ACF (siehe Kapitel 2.2.) eine geeignetes Instrument zur Erklärung des Nutzen- und Interessenkonflikts bei Skigebietserweiterungen dar. Insofern kann die Bildung und Zusammensetzung der Gegner und Befürworter von Skigebietserweiterungen zu Advocacy-Koalitionen untersucht werden. Darüber hinaus soll anhand des ACF die Frage geklärt werden, inwieweit sich der Einfluss der Advocacy-Koalitionen auf den Vorgang der Interessenabwägung im behördlichen Verfahren und die politische Entscheidung niederschlägt. Ein weiteres Kriterium, welches für die Anwendung des ACF im Kontext der Arbeit spricht, ist die Untersuchung, ob der jahr(zehnt)elange Konflikt zwischen den Advocacy-Koalitionen vorrangig aufgrund unterschiedlicher Überzeugungen basiert oder andere Gründe hat. Es sollen unter Zuhilfenahme des Analyserahmens die Mechanismen behandelt werden, welche ausschlaggebend für den Ausgang politischer Entscheidungen im Kontext der Arbeit sind.

III. Rechtlicher Ordnungsrahmen

Dem juristischen Laien suggerieren Übereinkommen und Gesetzestexte oft, dass die in diesen aufgeführten Begriffe durchdacht sind. Dies ist beileibe nicht immer der Fall. Gesetze

bedürfen der Auslegung, und erst im Laufe der Umsetzung kristallisiert sich ihre Wirklichkeit bestimmende Kraft heraus. Es scheint geradezu ein Prinzip gesetzgebender Gewalt zu sein, Mehrdeutigkeiten und Widersprüche stehen zu lassen, um vorerst allein den Rahmen abzustecken, innerhalb dessen in Zukunft ‚gestritten‘ werden kann“.
(Hans-Rudolf Wicker)

Die Formulierung und Anwendung adäquater Gesetze und Raumordnungsprogramme für bestehende und künftige Seilbahn- und Schigebietsprojekte stellt politische Entscheidungsträger sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene vor größte Herausforderungen (vgl. Gleirscher 2015: 9).

Rechtsfragen rund um die Erschließung und Erweiterung von Skigebieten bilden eine Querschnittsmaterie, die sich auf unterschiedlichen Ebenen der gesamten Rechtsordnung findet. Im Folgenden soll anhand des Stufenaufbaus der Rechtsordnung zunächst auf die für das Thema relevanten Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Alpenkonvention und auf weitere relevante supranationale Abkommen im Kontext von Skigebietsprojekten eingegangen werden. Im Anschluss daran sollen unmittelbar relevante bundes- sowie landesgesetzliche Bestimmungen erörtert werden (vgl. Peck 2005: 19).

3.1. Die Seilbahnrichtlinie der EU

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rats über Seilbahnen für den Personenverkehr vom 20. März 2000 (RL 2000/9/EG, in Folge kurz Seilbahn-RL) bildet die gesetzliche Grundlage für das österreichische Seilbahngesetz 2003, BGBl I 103/2003. Das Hauptziel der Richtlinie der Europäischen Union ist die Herstellung europaweit gleichartiger Standards um ein höchstmögliches Maß an Sicherheit in Bezug auf den Betrieb von Seilbahnen zu gewährleisten. Inhaltlich weist die Seilbahn-RL keinen umweltrechtlichen Hintergrund auf sondern strebt eine Harmonisierung der Anforderungen an die Sicherheit der beförderten Personen, sowie von

Überwachungs- und Herstellungsverfahren für Seilbahnen an. Infolgedessen sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, alle Anlagen oder Anlagenteile einem einheitlichen Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang V der Seilbahn-RL zu unterziehen. Neben der Konformitätserklärung stellt die CE-Konformitätskennzeichnung eine Grundvoraussetzung für die Inbetriebnahme von Sicherheitsbauteilen im Seilbahnwesen dar. Der Anwendungs- und Geltungsbereich dieser RL umfasst in der Folge alle für den Tourismus bereitgestellten Aufstiegshilfen. Im Kontext von Skigebietserweiterungen kommt der Seilbahn-RL nur geringfügige Bedeutung zu, daher bedarf es hier keiner weiteren Auseinandersetzung.

3.2. Die Alpenkonvention

Im Zuge des Wiederaufbaus nach Ende des Zweiten Weltkrieges gefährdeten immer größere touristische, energiewirtschaftliche und verkehrstechnische Ausbauvorhaben in den Bergregionen die alpine Landschaft und den unersetzbaren Wert dieses Ökosystems. In Folge dessen rückte die Bewahrung und Erhaltung der natürlichen Balance der Alpenregion sowohl bei den Umweltschutzorganisationen als auch bei den Alpenanrainerstaaten immer mehr in den Vordergrund (Kuratorium Wald 2011:6). So ist die Entstehung der Alpenkonvention unmittelbar mit der Geschichte der Internationalen Alpenschutzkommission verbunden. Die „Commission Internationale pour la Protection des Alpes“ (CIPRA) wurde am 5. Mai 1952 in Rottach/Egern am Tegernsee in Deutschland auf Initiative der Internationalen Naturschutz-Union (IUCN) hin, gegründet. Bereits in den Gründungsdokumenten der Alpenschutzkommission wurde darauf verwiesen, dass die Ausarbeitung und Implementierung einer internationalen Alpenkonvention zu den wichtigsten Aufgaben der Organisation zählt (vgl. CIPRA Österreich 2014). Anlässlich der 2. Alpenkonferenz der Umweltminister in Salzburg, unterzeichneten am 7. November 1991 die Staaten Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Schweiz, Liechtenstein und die Europäische Union das „Übereinkommen zum Schutz der Alpen“ - die Alpenkonvention (im Folgenden kurz AK). Slowenien folgte 1993 und Monaco

aufgrund eines Zusatzprotokolls (Monaco-Protokoll) zwei Jahre später nach (vgl. CIPRA 2015). Mit der Ratifizierung des Dokumentes durch Österreich als erste Vertragspartei 1994, gefolgt von Deutschland und Liechtenstein trat die Rahmenkonvention mit 6. März 1995 in Kraft (vgl. Norer 2002: 8). Seit 2000 ist die AK von allen acht Alpenstaaten ratifiziert und in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Die AK stellt somit einen multilateralen, völkerrechtlich verbindlichen Staatsvertrag nach dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention) dar.

Beim Aufbau der AK entschieden sich die Vertragsparteien für eine allgemein gehaltene Rahmenkonvention der weitere 12 Durchführungsprotokolle nachgeschaltet sind. Der eigentliche Rahmenvertrag gibt in diesem Fall neben der Struktur und Organisation der AK, die Ziele und Spielregeln vor; die Maßnahmen zur Durchführung des Abkommens und dessen konkrete Inhalte finden sich in den Durchführungsprotokollen (vgl. Haßlacher 2001: 8). Die Rahmenkonvention beinhaltet 14 Artikel betreffend institutioneller und allgemeiner Verpflichtungen, die die Alpenstaaten in ihrer Politik zu berücksichtigen haben. Die AK enthält aber ebenso konkrete Zielvorgaben wie beispielsweise die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen. Der Anwendungsbereich der AK umfasst annähernd den gesamten Alpenbogen, ausgehend vom Wienerwald im Osten bis zum französischen Zentralmassiv im Westen, wobei ca. 65% des österreichischen Staatsgebietes in den Geltungsbereich der Konvention fallen (siehe Abbildung 4).



Abbildung 5: Geltungsbereich der Alpenkonvention (Quelle: alpcnv.org 2015)

3.2.1. Die Durchführungsprotokolle

Unter dem Dach der Konvention bilden die Protokolle selbständige, ihrer Natur nach ebenfalls völkerrechtliche Staatsverträge, die daher genauso einer Ratifizierung durch die Vertragsstaaten bedürfen (vgl. Schroeder 2004: 8). Im Rahmen der Alpenkonferenz erfolgt die Unterzeichnung der Protokolle durch die Umweltminister und ist Voraussetzung für die Ratifikation in den nationalen Parlamenten der Vertragsparteien (vgl. Haßlacher 2001: 8). Die Protokolle sind somit Teil der Rahmenkonvention, stellen aber für sich alleine keine absolute Verpflichtung an die Vertragsparteien zur Unterzeichnung und Ratifizierung dar. Hierbei kommt die rechtliche Besonderheit der Protokolle zum Ausdruck, denn nach Art. 11 der AK ist eine Ratifikation eines Protokolls durch lediglich drei Vertragsparteien ausreichend um dieses (auf dem Hoheitsgebiet der AK) in Kraft treten zu lassen.

Die Durchführungsprotokolle sind für zwölf Fachbereiche vorgesehen, wobei bisher neun ausgearbeitet und mit 18.12.2002 in Kraft getreten. Der österreichische Nationalrat genehmigte diese neun Protokolle zur Durchführung der AK und verlautbarte dies im Bundesgesetzblatt Teil III 2002/230-238. Nachstehend soll nun auf die für die Thematik relevanten

Protokolle, kurz eingegangen werden:

Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

In der Präambel des Protokolls wird explizit auf die Problematik, einer intensiven sportlichen sowie touristischen Nutzung des natürlichen Raumes und dadurch entstehenden Auswirkungen verwiesen. So beschäftigt sich das Protokoll ausgehend von der Grundverpflichtung des Schutzes, der Pflege und etwaiger Wiederherstellung von Natur und Landschaft im Alpenraum (Artikel 2) mit Bestandsaufnahmen und Planungsmaßnahmen/ -instrumenten bezüglich der Landschaftsplanung (Artikel 6). Artikel 11 kommt im insofern Bedeutung zu, da er sich mit der verpflichtenden Erhaltung, Pflege und möglichen Ausweisung weiterer Schutzgebiete sowie Ruhezonen befasst. Der Ausbau oder Zusammenschluss von Skigebieten durch Schutzgebiete bzw. Ruhezonen, ist nach den geltenden Naturschutzgesetzen der österreichischen Bundesländer nur in Ausnahmefällen zu bewilligen⁷.

Protokoll Bodenschutz

Im Zuge des Protokolls für Bodenschutz verpflichten sich die Vertragsstaaten langfristig die ökologischen Bodenfunktionen zu gewährleisten, deren natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen zu erhalten. Unter den spezifischen Maßnahmen findet sich neben den Gebietsausweisungen, ein sparsamer und schonender Umgang mit Böden in Absprache mit Raumordnungsprogrammen des Prot. Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Art. 7 Abs. 1). Aus Sicht der Thematik vorliegender Arbeit ist Artikel 14 von Relevanz, denn er befasst sich mit den nachteiligen Auswirkungen touristischer Infrastrukturen (welche prinzipiell vermieden werden sollen) auf alpine Böden. Im Zuge dessen werden Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur unter bestimmten Ausnahmefällen und verpflichtenden Ausgleichsmaßnahmen erteilt (Art. 14 Abs. 1). In labilen Gebieten schreibt das Protokoll eine dezidierte Nichterteilung vor.

⁷ Vgl. Tiroler Naturschutzgesetz 2005, Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, Kärntner Naturschutzgesetz 2002 etc.

Protokoll Tourismus

Im Rahmen der Rahmenkonvention der AK wird auf die wirtschaftliche Bedeutung und den zunehmenden weltweiten Konkurrenzdruck unter welchem der Gebirgstourismus steht, verwiesen. Im Grunde versucht das Protokoll einen Ausgleich zwischen umwelt- und wirtschaftspolitischen Interessen zu finden, um „mit spezifischen Maßnahmen und Empfehlungen [...] im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen“ (Artikel 1). Weiters sind die Vertragsparteien dazu angehalten, auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen zu achten (vgl. Art.6 Abs 3). Beispielhaft sei hier die Ausweisung von Ruhezeiten, in denen auf touristische Erschließung verzichtet wird genannt (Art. 10). Im Sinne der Arbeit sind Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen (Art. 12) von besonderem Interesse, welche sich nicht nur an Sicherheit und Wirtschaftlichkeit zu orientieren haben, sondern auch ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen sollen. Von zentraler Bedeutung in Verbindung mit dem Alpensport ist Artikel 14, der sich mit der Erschließung von Skipisten und Beschneiungsanlagen befasst. In Bezug auf Skipisten sind die Vertragsstaaten dazu aufgefordert „, dass Bau, Unterhalt und Betrieb der Skipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe [...]“ zu erfolgen hat. Geländekorrekturen sind dabei soweit wie möglich zu begrenzen(Abs 1). Für Beschneiungsanlagen gilt, dass innerstaatliche Rechtsvorschriften die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen können, insbesondere um exponierte Stellen zu sichern, sofern die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen dies erlauben (Abs 2). Somit unterliegen Beschneiungsanlagen iS der Konvention keinem grundsätzlichen Verbot; ihre Genehmigungsfähigkeit ist jedoch an die ortsspezifischen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen gebunden (vgl. BMLUFW 2007: 43). Abschließender Weise sei Artikel 15 erwähnt, welcher eine verpflichtende Lenkung der Sportausübung im Freien -insbesondere in

Schutzgebieten- vorschreibt, die zu keinen Nachteilen gegenüber der Umwelt führt.

Protokoll Streitbeilegung

Das Protokoll über die Durchführung der Beilegung von Streitigkeiten stellt eine Seltenheit im Umweltvölkerrecht dar. Primär haben sich die Alpenstaaten im Falle einer Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung der AK oder ihrer Protokolle um eine Beilegung im Konsultationsweg zu bemühen (Art. 1 Protokoll Streitbeilegung). Wird auf diesem Weg innerhalb von sechs Monaten keine Einigung erzielt, kann auf Antrag einer Vertragspartei das Schiedsverfahren zur Streitbeilegung eingeleitet werden (Art. 2). Das Schiedsgericht entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder, wobei der Schiedsspruch endgültig und von den Streitparteien unverzüglich umzusetzen ist (Art. 12).

3.2.2. Rechtliche Umsetzung der Alpenkonvention

Die zentrale Frage nach der Umsetzung der AK und ihrer Durchführungsprotokolle steht in direktem Zusammenhang mit der Übernahme von Völkerrecht in staatliches Recht. Um den Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Verträgen nachzukommen, ist eine grundsätzliche Inkorporation der völkerrechtlichen Bestimmungen in das jeweilige Landesrecht vorzunehmen. Im Wesentlichen lassen sich dabei zwei Methoden unterscheiden:

In Österreich bedarf es zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge, die politischer, gesetzesändernder oder Gesetzesergänzender Natur sind, der Genehmigung des Nationalrates (Erfüllungsvorbehalt) (Art. 9 Abs 1 Z 1 B-VG). Ein Staatsvertrag gilt als Gesetzesändernd, sofern er mit bestehenden Gesetzen kollidiert; als Gesetzesergänzend, wenn dessen Inhalt zur „innerstaatlichen Regelung einer Gesetzesform bedürfe“ (Öhlinger 2009: 81). Letzteres trifft sowohl auf die Rahmenkonvention als auch auf die

Durchführungsprotokolle der AK zu (vgl. Gleirscher 2015: 12). Bestandteil des österreichischen Rechts und idS verbindlich werden diese Staatsverträge laut Art. 49 Abs. 1 B-VG mit deren Kundmachung im Bundesgesetzblatt (Art 50 Abs 2 Z4 B-VG), außer der Nationalrat ordnet an, dass die Erfüllung eines Vertrages durch die Erlassung von nationalen Gesetzen zu erfolgen hat (vgl. Öhlinger 2009: 82). Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens ist ein Erfüllungsvorbehalt hinsichtlich der Rahmenkonvention ergangen, weshalb diesem Staatsvertrag keine unmittelbare Wirkung zu kommt. Am 21. Juli 1995 wurde die AK allerdings mit dem BGBl. Nr. 477 „Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)“ kundgemacht. Die betreffende Rahmenkonvention ist somit Bestandteil des österreichischen Rechts und damit innerstaatlich gültig; es können aus ihr aber keine unmittelbaren Verbindlichkeiten entstehen, der Rahmenvertrag ist vielmehr zur Auslegung bestehenden staatlichen Rechts heranzuziehen (vgl. Blecha 2009: 31, vgl. BMLFUW 2007: 149-150).

Die Durchführungsprotokolle hingegen passierten den Nationalrat ohne Erfüllungsvorbehalt, wodurch den Einzelnen in ihnen enthaltenen Bestimmungen die Vermutung der unmittelbaren Anwendbarkeit zukommt (vgl. BMLFUW 2007: 13-14). Die Protokolle sind sowohl vom Gesetzgeber als auch von der Vollziehung entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie „self executing - Charakter“ aufweisen; d.h. ausreichend determiniert und für die direkte Anwendung geeignet sind (vgl. Schroeder 2004: 14). Die Kundmachung der Durchführungsprotokolle erfolgte schließlich mit den BGBl. III Nr. 230-238 am 29.10.2002.

3.3. Weitere relevante völker- und unionsrechtliche Abkommen/Rechtsquellen

Neben der AK und seinen Durchführungsprotokollen kommt im Zuge von Skigebietsprojekten noch einer Vielzahl weiterer völker- und unionsrechtliche Vorschriften relevante Bedeutung zu. Im Folgenden soll unter den Gesichtspunkten des Umwelt- und Naturschutzrechts, auszugsweise ein Überblick über jene Rechtsquellen gegeben werden.

Aarhus-Konvention

Aus umweltrechtlicher Sicht ist insbesondere die Aarhus-Konvention, ein Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, zu nennen. Dieser völkerrechtliche Vertrag wurde am 25. Juni 1998 in der dänischen Stadt Aarhus im Rahmen der vierten Pan-Europäischen Ministerkonferenz „Umwelt für Europa“ angenommen und mittlerweile von 47 Vertragsparteien, einschließlich der Europäischen Union ratifiziert. Die Aarhus-Konvention ist somit der erste völkerrechtliche Vertrag, der jeder Person Rechte im Umweltschutz zuschreibt. Ein wesentlicher Punkt liegt in der Verpflichtung der Mitgliedstaaten in bestimmten Umweltangelegenheiten der Öffentlichkeit und damit auch (anerkannten) Umweltorganisationen die Möglichkeit einer Beschwerdebefugnis einzuräumen (Art. 9 Abs.2 & 3 Aarhus Konvention, vgl. Gleirscher 2015: 32). In Österreich findet sich die Umsetzung der Aarhus Konvention beispielhaft im UVP-Gesetz wieder, welches nach § 19 Abs. 7 und 8 (anerkannten) Umweltorganisationen eine Parteistellung innerhalb des UVP-Verfahrens einräumt. Interessant bleibt allerdings, dass nach derzeitigem Rechtsstand zum Naturschutz in den österreichischen Bundesländern die „organisierte Öffentlichkeit“ außerhalb eines UVP-Verfahrens de facto keine Möglichkeit hat, behördliche Entscheidungen einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen (vgl. Gleirscher 2015:32).

Naturschutzrecht der EU

Aus dem Gesichtspunkt des Naturschutzes hält Randl (2010) fest, dass „[d]as innerstaatliche Naturschutzrecht [...] mittlerweile weitgehend vom Völker- und Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union beeinflusst [ist]“. So ist die Republik Österreich an einer Vielzahl internationaler Abkommen beteiligt, die sich der Bewahrung von Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume verschrieben haben. Im Rahmen vorliegender Arbeit sind vor allem zwei zentrale Richtlinien im Bereich des Naturschutzes zu nennen, deren Umsetzungserfordernisse maßgeblichen Einfluss auf die österreichischen Naturschutzgesetze hatten (vgl. Randl 2010:588): die *Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen* (FFH- RL) und die *RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten* (VogelschutzRL). Beide RL haben die zentrale Bestimmung, ein kohärentes europaweites Netzwerk zum Schutz des natürlichen Lebensraumes von bedrohten Pflanzen- und Tierarten zu entwickeln und bilden somit die rechtliche Grundlage für das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ (vgl. Gleirscher 2015:33).

Die VogelschutzRL (RL 2009/147/EG) bildete den ersten Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft zum allgemeinen, artenübergreifenden Naturschutz mit dem primären Ziel, dem Schutz der Lebensräume der Vögel zu dienen (vgl. Ennöckl 2002:11). So sind die europäischen Mitgliedstaaten dazu angeraten geeignete Maßnahmen zu treffen um „[...] die Vogelbestände auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, wobei dieser Stand den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen zu entsprechen hat“ (Artikel 2).

Während sich diese Richtlinie dem Schutz und der Erhaltung einer bestimmten Artengruppe verschreibt, zielt der Regelungsbereich der später ergangenen RL 92/43/EWG, der FFH-RL auf einen umfassenden Lebensraumschutz der wildlebender Tier- und Pflanzenarten ab und dient somit der Ergänzung obiger Vogelschutz-RL. Wesentliches Ziel der FFH-RL ist die Sicherung der biologischen Vielfalt, welches vorrangig durch die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (Erwägung 3 und 6 der Präambel) und den Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 erreicht werden soll (Art 3 Abs 1). Die Auswahl der Schutzgebiete erfolgt aufgrund der

Rechtslage der Mitgliedstaaten. Da naturschutzrechtliche Regelungen in Österreich gem. Art. 15 B-VG eine ausschließliche Länderkompetenz darstellen, erfolgt dies im Rahmen des Naturschutzrechts der neun Bundesländer. Im Kontext des Seilbahnbaus ist auf das Verschlechterungsverbot laut Art. 6 Abs 2 der FFH-RL hingewiesen, wonach jegliche Verschlechterung der Lebensräume der besonderen Schutzgebiete zu vermeiden ist. Um den Vorgaben der FFH-RL gerecht zu werden, nimmt das Tiroler Naturschutzgesetz beispielhaft innerhalb von § 14 Bezug auf Natura 2000- Gebiete indem sie diesen Sonderbestimmungen zuweist. Weiters sieht das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm nach §5 lit a und c für die Erweiterung von bestehenden Schigebieten Ausschlusskriterien vor, sofern dadurch die Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete negativ beeinflusst werden (vgl. Gleirscher 2015: 33-34).

Die wesentliche Relevanz der beiden RL für Skigebietsprojekte liegt mE nach in deren raumplanerischen Wirkung, da die Ausweisung von Gebieten nach der FFH-RL oder Vogelschutz-RL vermeintliche Grenzen des Naturraums darstellt und somit für skitechnische Ausbauprojekte, welche in diesen Gebieten nur in Ausnahmefällen (nach den Naturschutzgesetzen der Bundesländer) bewilligungsfähig sind, limitierend wirkt.

3.4. Bundesgesetzliche Vorschriften

Aufgrund der bereits erwähnten ambivalenten Aspekte, die bei der Erweiterung und Erschließung eines Skigebietes zum Tragen kommen, soll folgend ein Überblick über die bundesgesetzlichen Bestimmungen im Bereich von Skigebietsprojekten gegeben werden.

Im Rahmen des Seilbahngesetzes 2003 ergibt sich eine zersplitterte Kompetenz zwischen Bund und Land. Eine ähnliche kompetenzrechtliche Regelung findet sich beim Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G) - hier liegt die Kompetenz hinsichtlich der Gesetzgebung beim Bund, in der Vollziehung jedoch bei den Ländern (vgl. B-VG Art 11 Abs 1 Z7). Ergänzend sei hier das Forstgesetz 1975, im Falle notwendiger Rodungsbewilligungen,

das Wasserrechtsgesetz 1959 in Bezug auf die Berührung von Gewässern, Beschneiungsanlagen und das Wildbachverbauungsgesetz 1884 sowie das Luftfahrtsgesetz 1957, sofern eine Seilbahn im Sinne dessen ein bewilligungspflichtiges Luftfahrthindernis darstellt, erwähnt.

In weiterer Folge verbleiben im Einklang mit der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG sämtliche Kompetenzen, die nicht explizit dem Bund übertragen wurden, im Zuständigkeitsbereich der Länder. Im Sinne vorliegender Arbeit sei beispielhaft der Naturschutz, die Raumordnung, das Baurecht, der Tourismus oder Sport angeführt (vgl. Gleirscher 2015:34). Den Raumordnungsprogrammen betreffend der Erschließung und Erweiterung von Schigebieten sowie den länderspezifischen Naturschutzgesetzen sind im Rahmen von Kapitel 4 eigene Abschnitte gewidmet, daher bedarf es an dieser Stelle keine nähere Auseinandersetzung.

3.4.1. Das Seilbahngesetz 2003

Das Bundesgesetz über Seilbahnen stellt das erste eigenständige Gesetz für das Seilbahnwesen in Österreich dar. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden alle seilbahnrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Eisenbahngesetz 1957 (EisbG 1957) geregelt. Das SeilbG bildet ein umfangreiches Regelungswerk bezüglich Konzession, Errichtung und Betrieb von Seilbahnen. Die Schaffung eines autonomen Gesetzes, rührt einerseits aus Gründen der „Übersichtlichkeit und legistischen Zweckmäßigkeit“ (Haidlen 2010: 25) sowie einer Harmonisierung sicherheitsbezogener Vorschriften und einer allgemeinen Vereinfachung von Verfahrensabläufen innerhalb seilbahnrechtlicher Genehmigungsverfahren (vgl. Gleirscher 2015:39).

In seinem Aufbau ist das SeilbG in 24 Abschnitte gegliedert; der Gesetzgeber hat inhaltliche Schwerpunkte auf Begriffsbestimmungen, Zuständigkeitsverfahren, detaillierte Vorschriften über das Konzessionsverfahren, das Baugenehmigungsverfahren und die Betriebsbewilligung gelegt. Seilbahnrechtliche Bewilligungsverfahren sind

prinzipiell in drei Verfahrensabschnitten zu unterscheiden (vgl. Schnorr 2012:4): im Zuge des Konzessionsverfahrens wird vorerst das öffentliche Interesse bzw. Gemeinnützigkeit⁸ am Betrieb der betreffenden Seilbahn beurteilt (ein positiver Abschluss des Konzessionsverfahrens ist die grundlegende Voraussetzung für den Bau und Betrieb einer öffentlichen Seilbahn); daran anschließend folgt das Baubewilligungs- und Betriebsbewilligungsverfahren, in dessen Rahmen vorrangig bau- und sicherheitstechnische Angelegenheiten behandelt werden (vgl. Gleirscher 2015:40).

Die Vollzugszuständigkeiten werden in § 13 und 14 des SeilbG geregelt und resultieren je nach Seilbahntypus unterschiedlich. So ist in allen Fragen, bezüglich Sesselbahnen, Sessellifte, Kombilifte und nicht öffentlichen Seilbahnen (darunter fallen Schlepplifte, Materialseilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr) der Landeshauptmann (LH) die zuständige Behörde. Im Zuge von Standseilbahnen, Pendelseilbahnen, Kabinenseilbahnen und hinsichtlich des Konzessions- und Baugenehmigungsverfahrens für Sesselbahnen ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) das zuständige Organ. Zusammengefasst liegt die Zuständigkeit für größere und technisch komplexere Seilbahnen beim BMVIT, für kleinere Seilbahnprojekte beim jeweiligen LH.

3.4.2. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000)

Der Begriff Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) definiert ein gesondertes Verfahren, welches alle umweltrelevanten Auswirkungen eines bestimmten Projektes feststellen und bewerten soll (vgl. Raschauer und Schlögl 2010: 308). Die Hauptaufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) liegt laut

⁸ Der Begriff Gemeinnützigkeit ist laut §23 SeilbG auszulegen: „Die Konzession ist zu erteilen, wenn auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder wenn das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Seilbahn entgegenstehende Interessen überwiegt.“

BMLFUW (2015: 1) in der Prüfung und Bewertung möglicher Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt unter Beteiligung der Öffentlichkeit vor Verwirklichung des Projektes. Neben dem Vorsorgeprinzip kommt dadurch ein weiteres Kennzeichen der UVP zum Tragen: eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit. So sieht das UVP-G in den §§ 9 und 19 neben der öffentlichen Kundmachung des Vorhabens und Einsicht in Projektunterlagen auch das Recht auf Parteistellung für Projektwerber, Nachbarn der geplanten Anlage, Umweltschutz, betroffene(n) Gemeinde(n), dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, anerkannten Bürgerinitiativen und die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Umweltorganisationen vor. Dieser erweiterte Kreis von Parteien schafft ein erhöhtes Mitspracherecht der Öffentlichkeit, welches aber von der prinzipiell jedermann offenstehenden Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterscheiden ist (vgl. Raschauer und Schlögl 2010: 345). Weiters wird allen Parteien des UVP-Bewilligungsverfahrens die Möglichkeit eingeräumt, ihr subjektives Recht geltend zu machen und Beschwerde gegen einen UVP-Bescheid beim Bundesverwaltungsgericht sowie Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs 3).

Eine UVP nach dem UVP-G stellt ein äußerst komplexes und detailliertes Konzept dar, wobei die kompetenzrechtliche Grundlage des UVP-G nach Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG einen zweigeteilten Kompetenztatbestand festlegt: „die Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit *erheblichen Auswirkungen* auf die Umwelt zu rechnen ist, ist in Gesetzgebung Bundessache und in Vollziehung Ländersache“ (Raschauer und Schlögl 2010: 309). Daraus resultiert der Anwendungsbereich des UVP-G,: nicht jeder umweltrelevante Eingriff ist zwingend einer UVP zu unterziehen sondern nur Vorhaben, die ein gewisses „Mindestausmaß an Größe und Eingriffsintensität in umweltrelevante Schutzgüter“ (Gleirscher 2015: 83) aufweisen. Dabei ist vereinfacht dargestellt festzustellen, ob es sich um eine Neuerrichtung, ein Änderungs- bzw. Erweiterungsvorhaben, die Errichtung (Änderung) eines Vorhabens in schutzwürdigen Gebieten wie z.B. „Natura-2000-Gebiete“, oder ob es sich um mehrere kleinere, gleichartige Vorhaben handelt, deren

Umweltauswirkungen aufgrund ihrer Kumulation als erheblich einzustufen sind (vgl. Raschauer und Schlögl 2010: 313).

Das UVP-Verfahren wird in mehrere Abschnitte untergliedert, wobei die zentralen Bestandteile bzw. Verfahrensschritte folgende sind: das Screening (Einzelfallprüfung, ob ein Projekt der UVP-Pflicht unterliegt); die Umweltverträglichkeitserklärung durch den Projektwerber (UVE); das integrative Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA), welches die Umweltauswirkungen des Projekts durch die verschiedenen Sachverständiger beurteilt sowie die bereits beschriebene umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zusammenfassend betrachtet kann das Konzept der UVP als „medienübergreifende Gesamtbeurteilung eines Projektes hinsichtlich dessen Auswirkungen auf die Umwelt als Ganzes“ (Schnedl 2014: 95) bezeichnet werden.

Seilbahn- und Skigebietsbau im Kontext des UVP-G

Von den weit über 200 Tatbeständen die Anhang 1 des UVP-G erfasst, zählen Seilbahn- und Skigebietsprojekte seit Einführung der UVP in Österreich zu den wesentlichen Anwendungsfällen dieses Gesetzes (vgl. Schmelz und Schwarzer 2011). In Hinblick auf dessen gesellschaftliche Bedeutung finden sich in Anhang 1 Z 12 des UVP-G eigene Bestimmungen betreffend der Erschließung von Skigebieten. Analog zur Systematik des UVP-G gilt ebenso in dieser Sachmaterie, dass ein entsprechendes Vorhaben entweder jedenfalls UVP-pflichtig ist oder im Rahmen einer Einzelfallprüfung über die zu erwartenden Umweltauswirkungen entschieden werden muss. Prinzipiell ist vorerst zwischen den Begriffen *Gletscherschigebiet*, *sonstige Schigebiete* und *Schigebiete in besonders geschützten Gebieten* zu unterscheiden, da abhängig vom jeweiligen Schigebietstypus unterschiedliche Kriterien zur Anwendung kommen.

Gletscherskigebiete (Z12 lit a Anhang 1 UVP-G)

Gemäß § 3 Abs. 1 iVm. Anhang 1 Z 12 lit a sind Neuerschließungen von Gletscherschigebieten, unter der Voraussetzung, dass eine Flächeninanspruchnahme durch den Neubau von Pisten oder Lifttrassen

gegeben ist, in jedem Fall einer UVP zu unterziehen. Die unbedingte Verpflichtung ein solches Vorhaben im Rahmen einer UVP zu prüfen ist unabhängig vom Ausmaß der Flächeninanspruchnahme und ob im Zuge dessen eine Geländeänderung vorzunehmen ist, also unabhängig von jeglichem Schwellenwert (vgl. Gleirscher 2015: 94). Für die Erweiterung oder Änderung von bestehenden Gletscherschigebieten gilt folgendes: kommt es dabei zu einer Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder Liftrassenbildung, so hat die Behörde im Einzelfall festzustellen ob solche Vorhaben UVP-pflichtig sind (§ 3 iVm. § 3a und Anhang 1 Z 12). Das bedeutet, jede neue Inanspruchnahme von Gletscherflächen (durch den Neubau von Pisten oder die Anlegung von Liftrassen in einem bereits bestehenden Gletscherschigebiet) löst unabhängig von ihrer Größe (da kein konkreter Schwellenwert vom Gesetzgeber angegeben) eine Einzelfallprüfung aus. Aufgrund der minimalistischen Definitionen in diesem Gesetzespunkt ergeben sich Auslegungsschwierigkeiten und Fragen in Bezug auf die Abgrenzung zwischen Gletscherschigebieten und sonstigen Schigebieten oder zwischen den Definitionen von Neuerschließung und Änderung innerhalb von Gletscherschigebieten (vgl. Gleirscher 2015: 95f).

Sonstige Skigebiete (Z12 lit b Anhang 1 UVP-G)

Eine unbedingte UVP-Pflicht für Seilbahn- und Skigebietsprojekte, die keine Gletscherschigebiete zum Gegenstand haben, ist unter folgenden Voraussetzungen gegeben: die Neuerschließung von Skigebieten und deren Flächeninanspruchnahme steht in Verbindung mit einer Geländeänderung, erfolgt durch die Errichtung von Pisten oder Liftrassen und erreicht dabei einen Schwellenwert von mindestens 20 Hektar. Flächen, die ohne Geländeänderung beansprucht werden, sind von dieser Regel ausgenommen (vgl. Berger und Bergthaler 2010: 93). Die Änderungen oder Erweiterungen sonstiger Skigebiete wird vom allgemeinen Änderungsstatbestand des § 3a Abs. 2 UVP-G erfasst. Somit ist die Erweiterung eines bestehenden Skigebietes, sofern eine Flächeninanspruchnahme mit einhergehender Geländeänderung von 20 Hektar (=100% des Schwellenwertes für Neuerschließung) dabei erreicht

wird, in jedem Fall UVP-pflichtig (für die Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist nur jener Flächenverbrauch durch Pistenneubau oder durch Liftrassen einzurechnen, der mit Geländeänderungen verbunden ist (vgl. UVP-Leitfaden 2011: 6). Führt eine Erweiterung oder Änderung von sonstigen Skigebieten zu einer Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung von mindestens 10 Hektar (=50% des Schwellenwertes), hat die zuständige Behörde im Einzelfall darüber zu entscheiden. In diesem Fall muss aber der Schwellenwert von 20 Hektar bereits durch das bestehende Skigebiet erreicht worden sein oder durch die Erweiterung wie folgend zustande kommen: Bei Berechnung der Flächeninanspruchnahme durch die Erweiterung ist nur jener Flächenverbrauch durch Pistenneubau oder Liftrassen zu betrachten, der mit Geländeänderungen im Zusammenhang steht. Darüber hinaus ist eine Einzelfallprüfung ebenso durchzuführen, wenngleich die geplante Erweiterung und Geländeänderung für sich alleine zwar nur 5 ha (=25% des Schwellenwertes) beträgt, aber gemeinsam mit, in den letzten 5 Jahren genehmigten Erweiterungen, mindestens 10 ha beträgt (vgl. UVP-Leitfaden 2011: 7).

Skigebiete in besonders geschützten Gebieten (Z12 lit c Anhang 1 UVP-G)

Für die Neuerschließung und Erweiterung von Skigebieten, die in bestimmten schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (darunter fallen z.B. Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, etc.) in Planung stehen, gelten dieselben Ausführungen wie bei sonstigen Skigebieten, jedoch mit entsprechend halbierten Schwellenwerten. So ist im Falle einer Neuerschließung von Skigebieten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, die eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder Liftrassen beinhaltet und dabei mindestens 10 Hektar ausmacht, im Zuge einer Einzelfallprüfung hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen über dessen UVP-Pflicht zu entscheiden. Selbes gilt für die Erweiterung von Skigebieten, sofern die Flächeninanspruchnahme mindestens 5 Hektar ausmacht. Für beide Vorhaben ist im Falle einer positiven Einzelfallprüfung

eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Kumulationsbestimmungen

Um der Umgehung einer UVP-Pflicht im Wege einer „Projektzerstückelung“ auf mehrere Betreiber oder in zeitlicher Hinsicht zu verhindern, sind im UVP-G gesonderte Bestimmungen definiert. Die Kumulationsbestimmungen des § 3 Abs. 2 für Neuvorhaben bzw. des § 3a Abs. 6 UVP-G sind komplex und streng von den Zusammenrechnungsbestimmungen bei Änderungsvorhaben nach § 3a Abs. 5 UVP-G zu unterscheiden. Ausschlaggebendes Kriterium für die Beurteilung eines oder mehrerer Vorhaben nach den Kumulationsbestimmungen ist der räumliche Zusammenhang. Sofern die einzelnen Neu- oder Änderungsvorhaben für sich betrachtet zwar die Schwellwerte nicht überschreiten, jedoch mit anderen Projekten in einem räumlichen Zusammenhang stehen, ist im Einzelfall zu prüfen ob die Vorhaben gemeinsam die Schwellenwertgrenzen des Anh. 1 erreichen. Sofern dies zutrifft sind die einzelnen Projekte zusammen als Kumulation zu betrachten und das UVP-Verfahren im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Kumulationsregel kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn die Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung des geplanten Vorhaben unter 5 ha (=25% des Schwellenwertes) bleibt (vgl. Raschauer und Schlögl 2010: 316f.).

Zusammengefasst gilt für die Neuerschließung oder Erweiterung von Schigebieten, deren Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung mindestens 5 ha ausmacht, die UVP im vereinfachten Verfahren sofern die Einzelfallprüfung ergibt, dass auf Grund der Kumulierung der Vorhaben mit erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Darüber hinaus müssen die in den letzten 5 Jahren genehmigten Änderungsvorhaben mit dem beantragten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und zusammen mindestens 20 ha ausmachen.

Analoges gilt für Neuerschließung oder Erweiterung von Schigebieten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A. Das beantragte Vorhaben für sich muss lediglich mindestens 2, 5 ha ausmachen und zusammengerechnet

mit bereits vollzogenen Änderungsvorhaben 10 ha betragen.

3.5. Fazit rechtlicher Ordnungsrahmen

Allgemein betrachtet wird die rechtliche Konformität eines skitechnischen Vorhabens von einerseits klar normierten gesetzlichen Regelungen wie dem UVP-G berührt, während andere Gesetzestexte und Materien wie die AK laut meiner Untersuchung der primären Selbstverpflichtung, Auslegung und Interpretation unterliegen.

Die AK normiert im Sinne eines völkerrechtlichen Vertrages zwar eine rechtliche Verbindlichkeit, allerdings ist die einklagbare Verbindlichkeit in Frage zu stellen. Sofern ein Vertragsstaat Maßnahmen setzt die der AK widersprechen müsste eine andere Vertragspartei gerichtlich gegen die Vertragsverletzung vorgehen um das Streitbeilegungsverfahren in Gang zu setzen. Der Prüfungsausschuss kann auf Ersuchen der Überprüfung einer vermuteten Nichteinhaltung durch andere Vertragsparteien und NGOs Beschlüsse herbeiführen, die jedoch nicht verbindlich sind, aber eine gewisse Prangerwirkung entfalten können (vgl. Schröder 2005: 2). Jedenfalls gilt für alle Durchführungsprotokolle der AK laut VfGH die Vermutung für ihre unmittelbare Anwendbarkeit (vgl. VfSlg 1990/12.558), da sie häufig hinreichend konkret formulierte Ge- und Verbote aussprechen (vgl. Schröder 2005: 2). Es ist allerdings festzuhalten, dass keineswegs allen Protokollbestimmungen unmittelbare Anwendbarkeit zukommt (vgl. Gleirscher 2015: 26). Viel mehr werden sie in der Praxis von den österreichischen Behörden und Gerichten berücksichtigt und als Interpretationshilfe, insbesondere im Rahmen von naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren herangezogen (vgl. Schröder 2005: 3).

Die Frage nach der unmittelbaren Anwendbarkeit der AK und möglichen Wirkung auf nationaler Gesetzesebene soll anhand zweier Beispiele illustriert werden: Die unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 Protokoll Bodenschutz (Verbot der Errichtung von Skipisten in labilen Gebieten) wurde im Zuge des UVP-Verfahrens zur Verbindung der Skigebiete Axamer Lizum

und Mutterer Alm am 8.6.2005⁹ vom VwGH bejaht. Das Projekt wurde zunächst von der Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz bewilligt. Daraufhin widerrief der Umweltsenat die Genehmigung, unter Berufung auf das Bodenschutzprotokoll und wurde vom VwGH bestätigt. Der VwGH kam zu der Erkenntnis, dass erstens ein labiles Gebiet im Sinne der AK vorliegt; zweitens der Art. 14 Abs. 1 ausreichend determiniert und dadurch die unmittelbare Anwendbarkeit des Protokolls gegeben ist. Die Genehmigung wurde folglich zurückgezogen. In einem weiteren Fall konnte die AK im Zuge einer naturschutzrechtlichen Interessensabwägung unterstützend herangezogen werden: So hat ein Liftunternehmen im Zillertal den Antrag auf die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Zubringerbahn „Seilbahn Hochzillertal II“, um die Förderkapazität zu erhöhen, beantragt. Die Behörde ist auf Grund des Verkehrsgutachtens zu der Ansicht gekommen, dass von einer weiteren Zunahme der Verkehrsbelastung auszugehen ist und das geplante Vorhaben daher dem Verkehrsprotokoll der AK widerspricht. Aus diesen Gründen wurde das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens verneint und das Projekt nicht genehmigt (vgl. dazu Hirn 2005: 6f).

Diese Entscheidungen verdeutlichen, dass obwohl die in der AK und ihren Protokollen enthaltenen Bestimmungen zum Großteil „weich“ formuliert sind (vgl. Hirn 2005: 8), trotzdem praktische Relevanz und unmittelbare Anwendbarkeit im Zuge von Skigebietsprojekten zu kommt. Eine pauschale Aussage bezüglich der unmittelbaren Anwendbarkeit der Durchführungsprotokolle zur AK kann jedoch nicht getroffen werden. Viel mehr ist für jede Protokollbestimmung im Einzelfall zu entscheiden, ob diese für eine unmittelbare Anwendung im Sinne der Definition des Verfassungsgerichtshofs geeignet ist. Entscheidend in diesem Punkt ist der Determinierungsgrad der jeweiligen Bestimmungen.

⁹ Zl. 2004/03/0116-10

IV. Fallstudien

Vorliegendes Kapitel stellt den eigentlichen Kern der Arbeit dar. Die Thematik rund um Skigebietserweiterungen soll anhand der ausgewählten Fallstudien und vor dem Hintergrund der länderspezifischen Gesetzeslage genauer betrachtet und analysiert werden. Besonderes Augenmerk liegt auf dem zeitlichen Verlauf der einzelnen Fallstudien, welches unumgänglich für das Verständnis, der auftretenden Konflikte zwischen den Interessensgruppierungen des Naturschutz und der Wirtschaft ist.

4.1. Brückenschlag (Kalkkögel)

Die Skigebietsverbindung Brückenschlag zwischen den Skigebieten Axamer Lizum und Schlick2000 über das Ruhegebiet der Kalkkögel im Bundesland Tirol bietet sowohl aus Sicht des Naturschutzes als auch aus gesellschaftspolitischer Warte eine interessante und komplexe Thematik. Die Fallstudie wird zunächst durch die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich Naturschutz und Alpine Raumplanung in Tirol eingeleitet. In weiteren Abschnitten wird die aktuelle Verbindungsvariante vorgestellt sowie der bisherige Projektverlauf skizziert. Daran anschließend werden die Aussagen der interviewten Experten aus dem Lager der Gegner und Befürworter gegenübergestellt und ein die Studie abschließendes Resümee gezogen.

4.1.1. Ordnungsrahmen Tirol

Zunächst soll auf landesgesetzlicher Ebene das Tiroler Naturschutzgesetz und die Schutzgebietskategorie Ruhegebiet am Beispiel der Kalkkögel behandelt werden. In weiterer Folge wird die Alpine Raumordnung in Tirol und das Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und skitechnische Erschließungen (Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005) grob umrissen.

Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005)¹⁰

Der allgemeine Grundsatz des TNSchG laut §1 Abs. 1 besagt, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage des Menschen zu erhalten und zu pflegen ist. Zur Verfolgung dieses anthropozentrischen Ansatzes sieht das TNSchG eine Reihe von Instrumentarien bezüglich des Landschaftsschutzes (2. Abschnitt), der Landschaftspflege (3. Abschnitt), sowie zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der unbelebten Natur (4. Abschnitt) vor. Der örtliche Anwendungsbereich des TNSchG begrenzt sich primär auf Gebietsmaßnahmen außerhalb von geschlossenen Ortschaften (vgl. Gleirscher 2015: 112). §6 normiert allgemeine Bewilligungspflichten für Vorhaben außerhalb geschlossener Ortschaften; so bedürfen laut § 6 lit. c und e die Errichtung von Seilbahnen und Schipisten sowie Anlagen zur Erzeugung von Schnee einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Bewilligungshürden bzw. -hindernisse ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 10 (Landschaftsschutzgebiete), 11 (Ruhegebiete) und 21 (Naturschutzgebiete). Gebiete, die aufgrund ihres besonderen landschaftlichen Charakters hervorstechen, kann die Tiroler Landesregierung durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklären (vgl. §10 Abs. 1). Gleiches gilt für Ruhegebiete¹¹, die sich laut § 11 Abs. 1 „durch weitgehende Ruhe auszeichnen“ und daher „für die Erholung in der freien Natur [...] besonders geeignet sind, [...] wegen des Fehlens von lärmregenden Betrieben, von Seilbahnen für die Personenbeförderung sowie von Straßen mit öffentlichem Verkehr“. Bestimmungen, betreffend der Errichtung und dem Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ finden sich in §14.

Weiters ist § 29 hervorzuheben, anhand dessen Kriterien festgelegt wurden, die für oder gegen eine naturschutzrechtliche Bewilligung sprechen. Sofern die Interessen des Naturschutzes durch ein Vorhaben beeinträchtigt werden, wird im Rahmen einer Interessenabwägung das Ausmaß des öffentlichen

¹⁰ LGBI Nr. 26/2005

¹¹ ausführlich zum Thema Ruhegebiete siehe nachfolgender Abschnitt
Schutzgebietskategorie Ruhegebiet

Interesses an der Durchführung des Projektes dem der Vermeidung von Eingriffen in die Natur gegenübergestellt und bewertet (vgl. Gleirscher 2015: 113). So muss beispielsweise für die Bewilligung eines Vorhabens in Gletscherschigebieten (vorausgesetzt die geplante Maßnahme widerspricht den Bestimmungen des Raumordnungsprogramms über den Schutz der Gletscher¹² nicht) ein langfristiges öffentliches Interesse, welches gegenüber den Interessen des Naturschutzes stärker zu gewichten ist, geltend gemacht werden (vgl. §29 Abs. 2). Es ist prinzipiell davon auszugehen, dass jedes Skigebietsprojekt die Interessen des Naturschutzes in irgendeiner Weise beeinträchtigt und somit ausnahmslos eine naturschutzrechtlichen Bewilligung nach dem TNSchG verlangt (vgl. Gleirscher 2015: 113).

Besondere Bedeutung erhalten die §§ 35 über die Einrichtung des Naturschutzbeirates sowie 36 und 37 über die Bestellung, Befugnisse und Möglichkeiten des Landesumweltanwaltes (LUA) wie auch des Naturschutzbeauftragten, welcher durch die Landesregierung auf Vorschlag des Landesumweltanwaltes für jeden politischen Bezirk Tirols beauftragt wird. Der LUA wird nach Anhören des Naturschutzbeirats durch die Landesregierung für eine Legislaturperiode beauftragt und ihm obliegt die Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes. Eine wesentliche Befugnis des LUAs ist, dass ihm nach §36 Abs.8 in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG eingeräumt wird. Im Zuge der Novellierung 2014 wurde der LUA, so wie in allen anderen Bundesländern Österreichs, weisungsfrei gestellt um ihm mehr politisches Gewicht zu verleihen (vgl. Amt der Tiroler Landesregierung 2014).

Die grundsätzlich zuständige Behörde im Zuge der naturschutzrechtlichen Verfahren ist nach § 42 Abs 1 die Bezirkshauptmannschaft. Im Bereich des Seilbahnwesens kommt hier allerdings die Sonderregel aus § 42 Abs 2 zum Tragen: Wenn ein Projekt bundesrechtliche Vorschriften berührt und daher einer zusätzlichen Bewilligung durch die Bundesregierung, eines Bundesministers oder des Landeshauptmannes verlangt, so ist die

¹² LGBl Nr.43/2006

Landesregierung automatisch die zuständige Behörde. Da die Errichtung von Seilbahnen unter die Vorschriften des bundesweiten SeilbG fallen (siehe Kapitel III. Punkt 2.1), wird jedenfalls die Landesregierung zur zuständigen Naturschutzbehörde (vgl. Glerischer 2015: 113).

Schutzgebietskategorie Ruhegebiete

Erstmals erwähnt wurden Ruhegebiete im Zuge des Tiroler Naturschutzgesetzes 1974¹³. Aus dem erläuternden Bericht des Gesetzes geht der Schutzzweck der Ruhegebiete deutlich hervor: „Es ist vordringlich geworden, der weitgehenden und vielfach planlosen Erschließung der Gebirgslandschaft durch Straßen und mechanische Aufstiegshilfen rechtzeitig dadurch entgegenzuwirken, da[ss] Gebiete gesichert werden, die keine über das Bestehen von Wanderwegen und alpinen Unterkünften hinausgehende technische Erschließung aufweisen. Diesen durch Naturbelassenheit und Ruhe ausgezeichneten Gebieten wird in Zukunft große Bedeutung für die Erholung in der freien, nicht durch die Technik verfremdeten Natur zukommen“ (vgl. Ökobüro 2014: 3).

Im Bundesland Tirol wurden bisher 8 Ruhegebiete, per Verordnung erlassen (vgl. Tiroler Schutzgebiete 2016). Ruhegebiete sind gemäß § 11 Abs 1 TNSchG Gebiete, deren Erhaltung für die Erholung in der freien Natur von besonderer Bedeutung ist oder aller Voraussicht nach in Zukunft sein wird. Sie stellen eine Besonderheit in zweifacher Hinsicht dar: einerseits existiert die Schutzgebietskategorie Ruhegebiet aktuell nur im Bundesland Tirol; zweitens unterscheiden sie sich von Landschaftsschutzgebieten u.a. durch klar definierte Verbote. So normiert § 11 Abs 2, zum Schutz dieser Gebiete, ein absolutes Verbot für die Errichtung lärmeregender Betriebe und Seilbahnen zur Personenbeförderung, den Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr, jede erhebliche Lärmentwicklung, sowie die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen (mit bestimmten Ausnahmen) (vgl. §11 Abs 2 lit a-e.).

Zusammengefasst stellen Ruhegebiete innerhalb der alpinen Raumplanung

¹³ vgl. LGBl. Nr. 15/1975

ein effektives Instrument „zur wirkungsvollen Trennung von touristisch intensiv und extensiv genutzten hochalpinen Regionen“ (Haßlacher 2007: 3) dar.

Ruhegebiet Kalkkögel

Das Ruhegebiet Kalkkögel liegt im Gebiet der Gemeinden Axams, Götzens, Grinzens, Mutters, Neustift im Stubaital, Sellrain und Telfes im Stubaital. Es umfasst eine Gesamtgröße von 77,7km² im nördlichen Teil der Stubaier Alpen und grenzt in seinem südwestlichen Teil an das Ruhegebiet Stubaier Alpen (siehe Abbildung 6). Das markante Gebirge erstreckt sich in einer Seehöhe von 690-3087m, wobei es in seiner Schroffheit und Steilheit oft an die Dolomiten südlich des Brennerpasses erinnert. Der Gebirgsstock der Kalkkögel umfasst die Gipfel Hohe Saile (2403m), Hoher Burgstall (2611m), Schlicker Seespitze (2804m) uvm., weiters liegen die Hohe Fillenspitze (3087m) und das Schwarzhorn (2812m) westlich und östlich des Fotschertals sowie das Nederjoch (2142m) mit den Telfeser Wiesen innerhalb des Ruhegebietes. Im Vergleich zu umliegenden Gebirgen weist das Gebiet einen geologisch andersartigen Aufbau auf und hebt sich durch sein imposantes Landschaftsbild deutlich ab (vgl. Tiroler Schutzgebiete 2016).

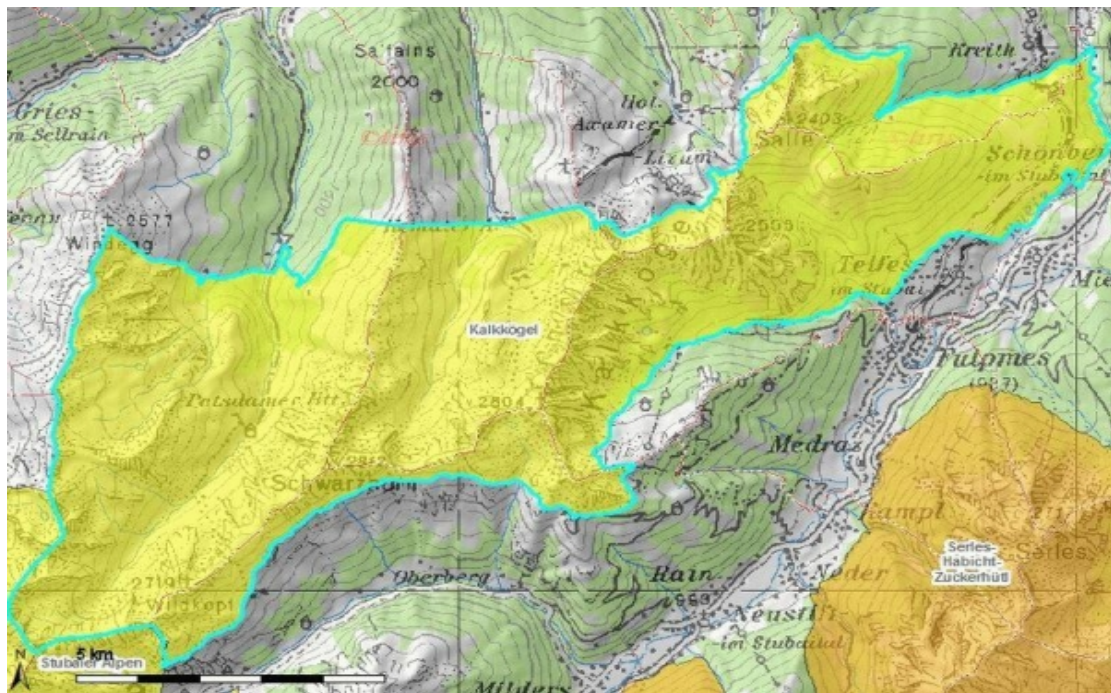


Abbildung 6: Lage des Ruhegebietes (gelb hinterlegt) innerhalb der verschiedenen Gemeinden; im SW grenzt das Ruhegebiet der Stubaier Alpen an (Quelle: Geocoaching 2016)

Die Kalkkögel wurden am 26. Juli 1983 durch die Landesregierung Tirol per Verordnung zum Ruhegebiet erklärt (im Zuge dessen wurde das Naturschutzgebiet Mutterer Alpe aufgehoben) (vgl. §7 Abs 2 LGBI Nr.56/1983). Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass es seitens der Anrainergemeinden Axams, Neustift und Telfes keinerlei Einwände gegen den damaligen Verordnungsentwurf und die Ausweisung der Kalkkögel als Ruhegebiet gegeben hat. Erst nach der Einholung der Stellungnahmen der Gemeinde erfolgte die Unterschutzstellung durch die Tiroler Landesregierung (vgl. kalkoegel-retten.at 2015). Ob der ursprüngliche Gedanke bei der Ausweisung der Kalkkögel rein der Erholungsfunktion abseits vom zunehmend intensiven Massentourismus galt ist laut den unterschiedlichen Meinungen der interviewten Experten umstritten: Landesumweltanwalt Kostenzer verweist im Interview darauf, dass die Verordnung vielmehr aus raumordnerischen Gründen und weniger aus Naturschutzgründen erlassen wurde. Der Mediensprecher und Kommunikator der ARGE Brückenschlag Karl-Heinz Zanon ist ähnlicher Ansicht und argumentiert, dass das Ruhegebiet keinen Schutzgütern zuzuschreiben ist, da dort „auch nie eine

Schutzgüterevaluierung stattgefunden hat, außer die, die wir [ARGE Brückenschlag] selber im Zuge des Projekts erhoben haben“. Der Raumordnungsexperte und Vorsitzende der CIPRA-Österreich Peter Haßlacher gibt im Interview zu verstehen, dass die damals tätigen Beamten den Vogelschutz im Auge hatten und nicht das „Credo der Verhinderung eines Skigebietszusammenschlusses“. Der LAbg. Gebi Mair von den Tiroler Grünen sowie der ehemalige Vorsitzende der Sektion Stubai im Österreichischen Alpenverein, Wilfried Connert, verweisen beide auf die Dokumente der Gemeinderatssitzungen der umliegenden Gemeinden von 1981-1983, in denen klar vermerkt ist, dass durch die Ausweisung des Ruhegebietes einem allfälligen Zusammenschluss der Skigebiete zuvorgekommen werden soll. Die Erläuternden Bemerkungen (EB) zum Entwurf der Verordnung über die Kalkkögel (vgl. Amt der Tiroler Landesregierung 1983:4) untermauern meines Erachtens nach die These der Experten Mair und Connert; so geht aus den Unterlagen hervor, dass „[a]ußerhalb des noch nicht mit Aufstiegshilfen erschlossenen Teiles der Kalkkögel [...] sich eine Reihe von technischen Großanlagen, wie etwa das Schigebiet in der Schlick, in der Axamer Lizum und auf der Mutterer Alpe [befindet]. Um in diesem Raum in Hinkunft ein geordnetes Nebeneinander von technischen Erschließungen und von alpinen Ruhezonon zu erhalten und zu gewährleisten, ist es notwendig, Schritte im Sinne einer effektiven „Alpinen Raumplanung“ zu setzen“. Aus dem Wortlaut der EB und den im Zuge der Verordnung erstellten Unterlagen der betroffenen Gemeinden Axams, Neustift im Stubaital, Telfes, etc. ist aus meiner Sicht erkennbar, dass bereits damals von einem Zusammenschluss der bereits bestehenden Skigebiete Axams und Schlick auszugehen war und man durch die Verordnung des Ruhegebietes eine zukünftige Erschließung verhindern wollte. Insofern stellt dieses Ruhegebiet eine schutzzweckbezogene Besonderheit dar und kann durchaus als Gegenspieler zu touristischen Großprojekten verstanden werden.

4.1.1.1. Alpine Raumordnung in Tirol

Der Beginn raumordnungsrechtlicher Regelungen des Seilbahnbaus im Bundesland Tirol geht auf das Jahr 1981 zurück; der Beschluss des Tiroler Erholungsraumkonzeptes und des Tiroler Seilbahn- und Pistenkonzeptes legte erste raumordnungsrelevante Grundsätze und Richtlinien fest, die jedoch keinen normativen Charakter in Form von Gesetzen oder Verordnungen hatten (vgl. Gleirscher 2015:124). Mit Ende der 1980er Jahre erreichte die skitechnische Erschließungseuphorie in Tirol ihren Höhepunkt und man versuchte einer drohenden Übererschließung des alpinen Raumes entgegenzuwirken. Die damalige Landesregierung musste auf die immense Anzahl an Seilbahnprojekten im Bewilligungsverfahren, die zu einem Großteil langfristig gesehen nicht wirtschaftlich waren, reagieren, so Haßlacher. Im Zuge dessen kam es zur bereits erwähnten Nachdenkphase (siehe Kapitel 1.1.). Nachdem über ein Jahr lang keine Genehmigungen für Seilbahnvorhaben ausgestellt worden waren, wurden 1992 die ersten Seilbahngrundsätze erlassen und ein neuer Weg der Regelungssystematik von Skigebietsprojekten eingeschlagen. Dieses unverbindliche „gentlemen’s agreement“ basierte auf einer bilateralen Übereinkunft zwischen der Tiroler Landespolitik und der Seilbahnwirtschaft (vgl. Haßlacher 2007:5f). Die Seilbahngrundsätze besaßen keine rechtliche Verbindlichkeit und können daher als „rechtliches nullum“ (Gleirscher 2015:127) bezeichnet werden, denen allerdings im Rahmen der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung entscheidende Bedeutung hinzu kam. Im Jahre 1996 folgte eine Überarbeitung der Seilbahngrundsätze, welche erstmals das Instrument der Endausbaugrenzen beinhalteten. So wurden auf Basis der Seilbahngrundsätze die Neuerschließungs- und Erweiterungsmöglichkeiten sowie Endausbaugrenzen von Skigebieten für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren festgelegt. In den letzterlassenen Seilbahngrundsätzen für die Jahre 2000 bis 2004 wurde das Landesgebiet Tirols zusätzlich in drei Zonen unterteilt (Unterscheidung zwischen Tourismusintensivgebieten, wirtschaftsstarken Zentralräumen und wirtschaftsschwachen, abgelegenen Gebieten (vgl. Tiroler Seilbahngrundsätze 2000). Nach 14-jährigem Bestehen

scheiterte eine weitere Fortschreibung der Seilbahngrundsätze an den Vertretern der Seilbahnwirtschaft und die alpine Raumordnung in Tirol ging in die nächste Phase über.

Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 (TSSP 2005)

Am 11. Jänner 2005 wurde das Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und skitechnische Erschließungen durch die Tiroler Landesregierung verordnet und ist mit der Kundmachung im Landesgesetzblatt¹⁴ offiziell in Kraft getreten. Besser bekannt unter dem Namen Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005 (TSSP 2005), stellt dieses integrale Raumordnungsprogramm eine erstmalige, rechtlich verbindliche Verordnung über die Neuerschließung und Erweiterung von Skigebieten im gesamten Bundesland Tirol dar. Das TSSP berücksichtigt alle Nutzungs- und Schutzaspekte einer nachhaltigen Raumordnung (vgl. Haßlacher 2006:15) und normiert klare Genehmigungskriterien für Seilbahnprojekte aus der Perspektive des Raumordnungsrechts (vgl. Gleirscher 2015:132). Zusammengefasst definiert das TSSP „die raumordnungspolitischen Zielsetzungen und Grundsätze für die weitere Entwicklung des Tiroler Seilbahnwesens bzw. der Skigebiete im Kontext einer nachhaltigkeitsorientierten alpinen Raumordnung“ (Amt der Tiroler Landesregierung 2005:6). Nach einer Evaluierungsphase von 5 Jahren, wurde das Programm mit Beschluss der Landesregierung vom 12.7.2011 für weitere 5 Jahre novelliert fortgeschrieben¹⁵. Vor Ablauf im Jänner 2015 wurde das TSSP nunmehr unverändert für weitere 3 Jahre, bis zum 31.12.2018 verlängert¹⁶.

Die Kernelemente des Programms sind neben eindeutiger Begriffsbestimmungen (§ 2 TSSP und siehe Kapitel 1.4.), das grundsätzliche Verbot von Neuerschließungen (§3) und detaillierte Kriterien für die

¹⁴ LGBl.Nr.10/2005

¹⁵ LGBl.Nr.47/2011

¹⁶ LGBl.NR.6/2015

Beurteilung von Erweiterungsvorhaben (§4) sowie Ausschlusskriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes (§5). Im Überblick sollen nachfolgend die wichtigsten Punkte des TSSP kurz behandelt werden: Der Geltungsbereich des Raumordnungsprogramms umfasst die Neuerschließung von Skigebieten, die Erweiterung bestehender Skigebiete sowie die Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke mit Seilbahnen. Explizit ausgenommen vom Geltungsbereich sind Maßnahmen „im Bereich bestehender Skigebiete“ (§ 1 Abs 2). Der Begriff „im Bereich“, wird allerdings nicht weiter definiert; in § 2 Abs 5 ist jedoch vermerkt, dass „geringfügige Überschreitungen der Außengrenzen, die im Hinblick auf die Festlegungen dieses Raumordnungsprogramms nicht von Belang sind“, nicht unter den Anwendungsbereich des TSSP fallen. Folglich fallen alle Maßnahmen, die die Außengrenzen eines Skigebietes nicht nur geringfügig überschreiten, in den Anwendungsbereich des TSSP (vgl. Gleirscher 2015:134). Weiters normiert das TSSP ein generelles Verbot von Neuerschließungen, welches allerdings durch die Begriffsdefinition der Neuerschließung als bedingt zu erachten ist. So wurde der Begriff, im Zuge der Fortschreibung von 2011 -verglichen mit der ursprünglichen Version- auf Kosten der Umwelt abgeschwächt (vgl. Gleirscher 2015:135). Folglich stellen Maßnahmen, durch die „von Wintersportgebieten [...] aus eine aus regionalwirtschaftlicher und verkehrstechnischer Sicht verbesserte Anbindung an bestehende Schigebiete erfolgt und nicht mehr als eine bisher unerschlossene Geländekammer in Anspruch [nehmen]“ (§2 Abs 3 lit a und b) nicht mehr eine Neuerschließung sondern Erweiterung bestehender Skigebiete dar. Aufgrund dieser Änderung ist es nun grundsätzlich möglich, ausgehend von Wintersportgebieten eine bisher unerschlossene Geländekammer skitechnisch zu erschließen, wenn dadurch eine verkehrstechnisch bessere Anbindung an bereits bestehende Gebiete zu Stande kommt. Die Erweiterung von Skigebieten wiederum ist an eine Reihe von sowohl Positiv- als auch Negativ- bzw. Ausschlusskriterien gebunden, die eine Erweiterung rechtswidrig machen. So ist die Erweiterung von Skigebieten nicht zulässig im Bereich von Nationalparkflächen, Gletschergebieten, Natura 2000-Gebieten oder wenn dabei eine erhebliche Beeinträchtigung für Moore, Sümpfe, Quellfluren oder die Habitate des Auer-

bzw. Schneehuhns zu erwarten ist (vgl. §§ 4 und 5). Weiters gilt als Erweiterung „der Zusammenschluss bestehender Schigebiete“ (§2 Abs 5 letzter Satz). Primär sind die Voraussetzungen für eine Neuerschließung zu begutachten, da eine Verneinung dessen automatisch zu der Annahme führt, dass es sich bei einem Vorhaben um eine Erweiterung handelt. Ein wichtiges Ausschlusskriterium für Skigebietserweiterungen im Kontext der Fallstudie Kalkkögel ist laut § 5 lit a, wenn „Flächen in Gebieten in Anspruch genommen werden, die durch eine Verordnung aufgrund des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, [...] zu geschützten Gebieten erklärt worden sind“. Da der Begriff der „geschützten Gebiete“ nicht näher definiert ist, ist von einem Erweiterungsverbot in allen nach dem TNSchG vorgesehen Schutzgebieten auszugehen (Nationalpark, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiet, Ruhegebiet, etc.). Ein abschließend wichtiger Punkt des TSSP ist die Möglichkeit einer Vorprüfung für Projektwerber um vorab die Vereinbarkeit eines Projektes mit den Bestimmungen des TSSP, außerhalb eines konkreten Verfahrens zu prüfen (vgl. § 10 TSSP).

Fazit Rechtlicher Ordnungsrahmen und Alpine Raumordnung in Tirol

Zusammengefasst ist die Alpine Raumordnung in Tirol ein Produkt des Zusammenspiels zwischen dem TNSchG und den ergangenen Verordnungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes (TROG). Maßgeblich bestimmend in diesem Kontext ist die Verordnung des TSSP 2005 und damit einhergehende zentrale Stellung der Tiroler Landesregierung. Aufgrund dieser Verordnungsermächtigungen erlangt die Landesregierung eine Position, die naturgemäß durch politische Zielvorstellungen geprägt werden kann, da die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für Skigebietserschließungen aufgrund der Verordnungserlassungen in der Hand der Landesregierung liegen (vgl. Glerischer 2015: 159-160). Sofern es nicht zu einem UVP-Verfahren kommt - im Zuge dessen dem LUA ein Beschwerderecht an das Bundesverwaltungsgericht zukommt (vgl. §19 Abs 3 UVP-G) - entscheidet die

Landesregierung über die naturschutzrechtliche Bewilligung eines Projektes. Den Projektgegnern wird in diesem Verfahren keine Möglichkeit eines Rechtsmittels eingeräumt. Dem LUA kommt im naturschutzrechtlichen Verfahren zwar Parteistellung hinzu, allerdings hat er kein Beschwerderecht gegen Bescheide der Landesregierung an das Landesverwaltungsgericht bzw. kein Revisionsrecht an den Verwaltungsgerichtshof; gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde jedoch sehr wohl (vgl. § 36 Abs 3 bzw. § 42 Abs2 lit b TNSchG). Folglich wäre es laut Gleirscher (2015:161), Mair und Kostenzer dringend notwendig, dem LUA auch in „mittleren“ naturschutzrechtlichen Verfahren ein Beschwerderecht vor den Entscheidungen der Landesregierung einzuräumen. Warum dem LUA in diesem Punkt keine Ausweitung der Kompetenzen eingeräumt wird, ist für Gleirscher unverständlich: „Dafür sehe ich nicht mal einen politischen Grund, weil der LUA als Stimme der Natur ja lediglich rechtliche Defizite aufzeigen und letztlich überprüfbar machen sollte. Das Argument der Verhinderung zählt hier nicht, weil er kann ja kein Projekt verhindern wenn es rechtskonform ist“. In Bezug auf das Raumordnungsprogramm TSSP besteht laut Gleirscher ebenso Verbesserungsbedarf: so werden im Vergleich zu den Seilbahngrundsätzen von 1996, im TSSP keine Endausbaugrenzen normiert, wonach, durchaus die „Möglichkeit zu Kettenerschließungen besteht“ (Damit ist die Möglichkeit mehrere, räumlich weit voneinander getrennt liegende Skigebiete in einzelnen Projektschritten miteinander zu verbinden, gemeint.). Rechtsexperte Gleirscher fügt allerdings hinzu, dass die Festlegung von Endausbaugrenzen naturgemäß problematisch ist, da mögliche Grenzziehungen als Verordnung geltend gemacht werden müssten und diese wiederum vom politischen Willen und der Konstellation abhängig sind. Der im Rahmen der Fallstudie Brückenschlag interviewte LAbg. der Tiroler Volkspartei Jakob Wolf erachtet die Einrichtung von Endausbaugrenzen nicht als oberste Priorität, da seiner Meinung nach die Ausbaugrenzen vieler Skigebiete bereits durch angrenzende Schutzgebiete definiert sind. „Die faktischen Ausbaugrenzen durch die Unterschutzstellung von Gebieten nach den europäischen Normen ergibt eine wesentlich größere Sicherheit für die tatsächliche Grenze, als wenn wir das in einer landeseigenen Verordnung festlegen“, stellt Wolf fest.

4.1.2. Projektbeschreibung Skigebietsverbindung

Brückenschlag

Der Brückenschlag - die Verbindung der Skigebiete Axamer Lizum, Schlick 2000 und Mutterer Alm - wurde in bereits verschiedensten Varianten¹⁷ geplant. Im Rahmen vorliegender Arbeit soll allerdings nur die aktuell diskutierte Variante des Zusammenschlusses vorgestellt werden.

Die Vision eines zukünftigen Skiraums „Ski-Innsbruck-Stubai“ soll die Verbindungen Muttereralm mit der Axamer Lizum („kleine Verbindung“) sowie den Zusammenschluss der Schlick 2000 wiederum mit der Axamer Lizum („große Verbindung“) umfassen. Als weiteren wesentlichen Bestandteil des Projekts wäre eine langfristige Anbindung von Neustift ausgehend auf das Sennjoch in die Schlick 2000, um eine weitere Einstiegsmöglichkeit in das Großraumskigebiet zu schaffen, angedacht (siehe Abbildung 7). Das Skigebiet „Ski-Innsbruck-Stubai“ würde im Falle einer Realisierung Innsbruck mit dem Stubaital verbinden und sich über eine Distanz von 15 km erstrecken (vgl. Zegg et al. 2014a:10). Die dadurch entstehende Infrastruktur würde 84 zusammenhängende Pistenkilometer sowie 28 Seilbahnen und Lifte beinhalten, wobei für den Zusammenschluss der Skigebiete (inkl. Anbindung Neustift) vier neue Seilbahnen errichtet werden sollen (vgl. Brückenschlag 2015).

¹⁷ Für eine ausführliche Darstellung siehe www.brueckenschlag-tirol.com

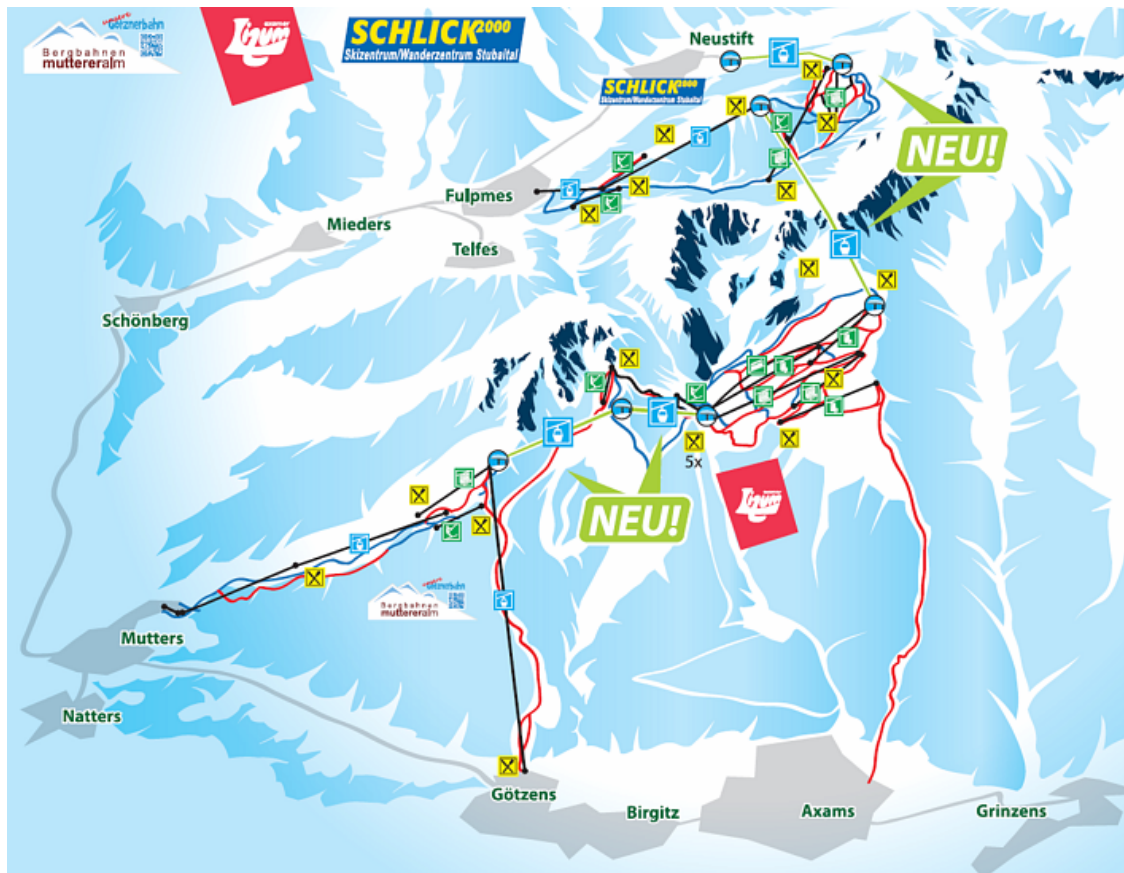


Abbildung 7: Darstellung „Ski-Innsbruck-Stubai“ (Quelle: ARGE Brückenschlag 2015)

Verbindung Axamer Lizum – Schlick 2000 (große Verbindung)

Verantwortlich für die geplanten Variante zeichnet sich die Austrian Seilparnter-Firma i.n.n. ingenieurgesellschaft für naturraum-management GmbH & Co KG mit Sitz in Innsbruck. Neben einer Tunnelvariante, einer Umrundung der Kalkkögel und der Variante „Halsl“ hat sich die Variante "Hochtenn Scharte" als Bestmögliche herauskristallisiert. Das Projekt umfasst eine Dreiseilumlaufbahn (3S-Bahn) vom Hoadl über den Hochtennboden und die Hochtennscharte direkt zur Bergstation der Kreuzjochbahn in die Schlick2000.

Die ARGE Brückenschlag (2015) sieht darin „die umwelt- und die ressourcenschonendste Möglichkeit“, da weder die Errichtung von neuen Baustraßen, Pisten und Lawinensicherungsmaßnahmen oder die Rodung von Bäumen notwendig ist. Die geplante Trasse der 3S-Bahn führt dabei über die

2.430 m hoch gelegene Hochtennscharte, durch das Ruhegebiet der Kalkkögel und soll eine horizontale Länge von 4,5km umfassen (siehe Abbildung 8). Die Durchführung des Projekts inkludiert weiters die Errichtung von insgesamt 4 Stützen wovon zwei innerhalb des Ruhegebiets liegen sollen. Die Fundamente für die im Ruhegebiet befindlichen Stützen benötigen ca. 150 m². Die Stützenüberfahrt soll nahezu geräuschlos erfolgen (vgl. ARGE Brückenschlag 2015).

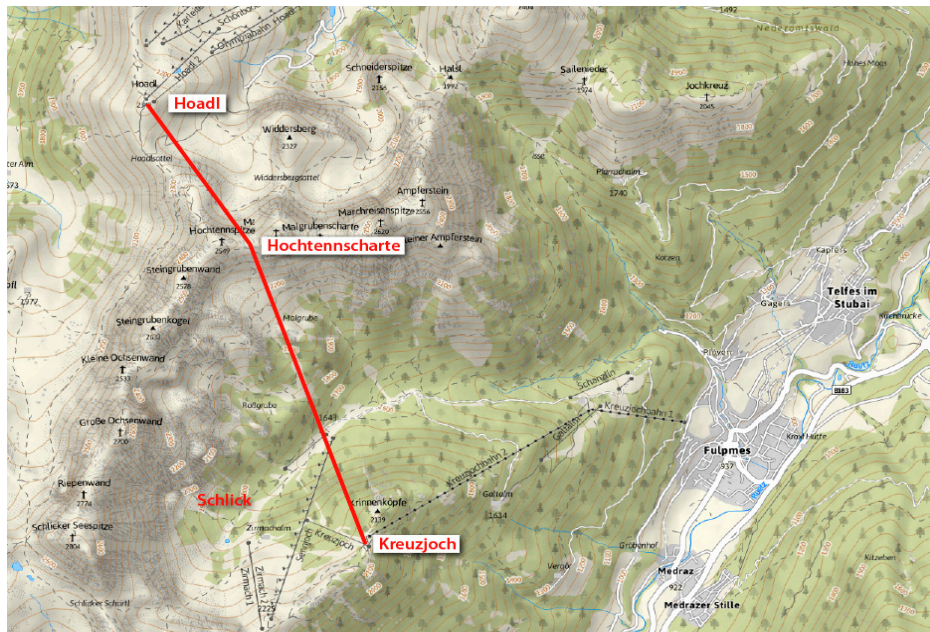


Abbildung 8: geplante Trasse der Dreiseilumlaufbahn durch die Kalkkögel (Naturfreunde Innsbruck 2014: 2)

Verbindung Mutterer Alm- Axamer Lizum (kleine Verbindung)

Aus den Planungsunterlagen der ARGE Brückenschlag geht hervor, dass jeweils zwei 10er Einseilumlaufbahnen von der Bergstation Muttereralm (Götznerbahn) und Axamer Lizum auf das vordere Birgitzköpfl vorgesehen sind. Die Bergstationen sollen zusammengelegt und dabei wie eine Mittelstation fungieren. Ski- und pistentechnisch ist die Errichtung von drei leicht bis mittelschweren Abfahrten sowie einem Skiweg geplant. Dadurch soll zukünftig auch schwachen Skifahrern das Befahren durch das gesamte Gebiet ermöglicht werden (vgl. ARGE Brückenschlag 2015).

4.1.3. Chronologie des Konflikts

Der Wunsch nach einer skitechnischen Erschließung des urban-nahen Ruhegebietes Kalkkögel nimmt vor über 30 Jahren seinen Anfang. Bereits 1985, 2 Jahre nach Verordnung des Ruhegebietes wurde die Idee verlaublich, ausgehend von der Gemeinde Neustift via Seilbahn auf das Sennjoch (Skigebiet Schlick 2000) zu gelangen. Im Zuge dessen fand am 12. Juni 1985 eine von der BH Innsbruck organisierte interdisziplinäre Vorbegutachtung statt. Entgegen der Meinung der Vertreter des Projekts kamen alle beteiligten Amtssachverständige zur einhelligen Auffassung, dass sehr gravierende und teilweise irreparable Schäden am Naturhaushalt und Landschaftsbild zu erwarten sind. In weiterer Folge wurde das Projekt aufgrund abgegebener Gutachten seitens der Tiroler Landesregierung abgelehnt (vgl. OEAV Sektion Stubai 2013, vgl. Briefverkehr zwischen Amt der Tiroler Landesregierung und BOKU 1985 - 1987).

25 Jahre später: 2009 taucht das Projekt der skitechnischen Erschließung der Kalkkögel in konkreter Form in den Gemeinderatsbeschlüssen der Anrainergemeinden erstmals wieder auf (vgl. Gemeinderatsprotokolle Telfes 2009: Nr 38 und 39). Die Gründe für das Wiederaufleben des Projektes sind laut den interviewten Experten divergierend: ARGE Mediensprecher Karl-Heinz Zanon die Erfindung der Dreiseilumlaufbahn (3S-Bahn), die einen direkten Zusammenschluss der beiden Skigebiete Axamer Lizum und Schlick 2000 erstmals technisch ermöglichte und wirtschaftlich darstellbar machte. Der Klubobmann der Tiroler Volkspartei Jakob Wolf glaubt, dass die Betriebszahlen der Seilbahnunternehmen für ein gemeinsames Vorgehen ausschlaggebend waren. Der Klubobmann der Tiroler Grünen Gebi Mair ergänzt, dass vermutlich der Kapitalbedarf der Axamer Lizum AG in Höhe von ca. 60 Millionen € Investitionsrückstand für eine Konkretisierung des Projektes verantwortlich ist. Der ehemalige Vorsitzender des OEAV Sektion Stubai, Wilfried Connert, sieht nicht nur die finanzielle Missslage der Axamer Lizum als ausschlaggebend; ebenso ist das Skigebiet Mutterer Alm im Eigentum des TVB Innsbruck stark verschuldet und drängt auf den Zusammenschluss.

Im weiteren Verlauf des Jahres entwickelt sich eine konzentrierte politische Offensive und die Sektionen des Alpenvereins beginnen per Bürgerinitiative erste Unterschriften zum Schutz der Kalkkögel zu sammeln. Mit 21. September 2010 wendet sich die OEAV Sektion Innsbruck an die Rechtsservicestelle Alpenkonvention bei CIPRA Österreich mit der Frage ob der Zusammenschluss der beiden Skigebiete Axamer Lizum und Schlick über das Ruhegebiet mit den Zielen der Alpenkonvention und ihren Durchführungsprotokollen vereinbar ist. Die Rechtsservicestelle antwortet mit 25.10.2010: Eingangs hält das Dokument die Vermutung der unmittelbaren Anwendbarkeit der AK und ihrer Durchführungsprotokolle aufgrund des fehlenden Erfüllungsvorbehalts (Art 50 B-VG) durch den Nationalrat fest. In weiterer Folge behandelt der Verfasser jene Bestimmungen der Durchführungsprotokolle, die aus seiner Sicht relevant im Zusammenhang mit der Skigebietsfusionierung sind. Besonders hervorzuheben ist Art 11 NSchP, welcher den Terminus „Schutzgebiete“ behandelt und welchem in der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung eine wesentliche Rolle hinzukommt (vgl. CIPRA 2010:3ff). Die Rechtsservicestelle teilt die Auffassung, dass Art 11 NSchP kein absolutes Eingriffsverbot in Schutzgebiete normiert (vgl. CIPRA 2010:4), sieht jedoch im geplanten Vorhaben des Zusammenschlusses einen „eindeutigen Widerspruch zur Verpflichtung der Vertragsstaaten, bestehende Schutzgebiete zu erhalten zu pflegen und wo erforderlich, zu erweitern“ (CIPRA 2010:7). Demnach müsste für eine Realisierung des Vorhabens das Schutzgebiet Kalkkögel aufgehoben werden; dem steht obige Verpflichtung laut Art 11 NSchP gegenüber und würde daher zu einer völkerrechtlichen Vertragsverletzung der Republik Österreich führen. Somit fühlten die Brückenschlaggegner zum damaligen Zeitpunkt das Recht auf ihrer Seite und forderten die Projektwerber zum Rückzug auf, da laut CIPRA Komitee-Mitglied und stellvertretendem Landesumweltanwalt Walter Tschon „jeder weitere Euro, der in die Planung gesteckt wird reine Geldverschwendung darstellt¹⁸“.

¹⁸ Mair, Christoph (2011): Schlick-Lizum: „Jeder Euro ist Geldverschwendung“, in: *Tiroler Tageszeitung*, Printausgabe vom 15.1.2011, 12

Daraufhin melden sich die Befürworter des Projektes öffentlich zu Wort: Franz Hörl, zum damaligen Zeitpunkt Nationalrat und Tourismussprecher der ÖVP, aktuell Obmann des Fachverbands der Seilbahnen und Landesobmann des Tiroler Wirtschaftsbundes, kritisiert das Vorgehen der Alpenschützer und fordert mit Nachdruck die Realisierung der Skischaukel durch die Kalkkögel, „sonst kracht’s“ (Hassl 2011). Was genau krachen hätte sollen bleibt bis heute leider unklar. Im Februar 2011 erteilen der damalige Landeshauptmann-Stellvertreter und Umweltlandesrat Hannes Gschwentner (SPÖ) sowie Landeshauptmann Günther Platter (ÖVP) dem Projekt eine vorläufige Abfuhr, da es weder politisch noch rechtlich machbar ist (vgl. Hutter 2011:206). Die Touristiker und Bürgermeister der Anrainergemeinden drängen trotzdem weiter auf den Zusammenschluss der beiden Skigebiete und starten eine groß angelegte Werbekampagne in den lokalen Tageszeitungen. Auch die Innsbrucker Bürgermeisterin Christine Oppitz-Plörer (Für Innsbruck) spricht sich immer wieder für das Projekt aus¹⁹. Um die Umsetzung des Projekts politisch und in der Öffentlichkeit voranzutreiben, wird in weiterer Folge am 7. Oktober 2011 das „Sprachrohr“ der Befürworter, die Arbeitsgemeinschaft Brückenschlag (ARGE) gegründet. Die ARGE zeichnet sich seitdem für die weitere Planung, Koordinierung und Öffentlichkeitsarbeit des Projekts der Skigebietsfusionierung verantwortlich.

Im Zuge der Tiroler Landtagswahlen 2013 lösen die Grünen die SPÖ als Koalitionspartner der ÖVP ab und sprechen sich in den Koalitionsverhandlungen klar gegen eine Erschließung des Ruhegebietes aus, so LAbg. Mair. Teile der Tiroler ÖVP hingegen unterstützen die Skigebietsfusionierung und das Projekt wird in den koalitionsfreien Raum gestellt. Das viel umstrittene und in den Medien diskutierte Projekt avanciert zur Zerreißprobe für die Tiroler Landesregierung (vgl. Der Standard 2014). VP-Klubobmann Wolf teilt die Ansicht, dass das Projekt bewusst vor der Tiroler Landtagswahl 2013 von den Betreibern „ins Spiel gebracht worden ist; mit der Aufforderung an alle Parteien man möge sich für oder gegen das Projekt bekennen“. Im Landtag bilden sich daraufhin zwei klare Fronten: auf der einen Seite steht die ÖVP als Wirtschaftspartei in Gesellschaft mit der

¹⁹ Langegger, Verena (2011): Pistengaudie in der Ruhezone, in: *Der Standard*, Printausgabe vom 3.2.2011, 9

FPÖ und Vorwärts Tirol für den Brückenschlag, gegenüber haben sich die Gegner, die Tiroler Grünen mit der SPÖ und der Liste Fritz zusammengeschlossen. Aufgrund der wachsenden gesellschaftspolitischen Präsenz des Projekts und sich verhärteten Fronten im Landtag sah sich die Landespolitik gezwungen, sich dem Thema selbst anzunehmen, so die Experten Wolf und Haßlacher.

Meines Erachtens ausschlaggebend für den Druck auf die Politik seitens der Öffentlichkeit, war u.a. die Veröffentlichung der grischconsulta-Studien im April 2014. Die vom Tourismusverband Innsbruck (unter Beteiligung des Landes Tirol) in Auftrag gegebene regionale Entwicklungsstudie der unabhängigen Schweizer Consultingfirma grischconsulta AG. „Masterplan Bergbahnen Innsbruck“, behandelt die Investitionsstrategien und Zukunftsprognosen der skitechnischen Verbindung „Innsbruck-Stubai“. Die von der ARGE Brückenschlag im November 2013 in Auftrag gegeben weiterführende Studie „Skitechnische Verbindung Innsbruck-Stubai“ wiederum unter der Leitung von Dr. Roland Zegg (grischconsulta) befasst sich mit den touristischen und betriebswirtschaftlichen Effekten der großen Verbindungsvariante Axamer Lizum und Schlick 2000. Ausgehend von der Annahme, dass die Weiterführung der Bahnen in der jetzigen Struktur „weder wirtschaftlich noch touristisch vertretbar“ (Zegg et al. 2014a: 7) ist, wurden drei mögliche Verbindungsszenarien analysiert, um die Situation im Stubaital und Großraum Innsbruck zu verbessern. Eine der Haupteckdaten des Masterplans ist, dass aus betriebswirtschaftlicher Sicht der Zusammenschluss der Skigebiete Mutterer Alm und Axamer Lizum (kleine Verbindung) nur im Zusammenhang mit der „großen Verbindung“ sinnvoll ist. Durch die Realisierung aller drei Projekte²⁰ ist laut Zegg et al. (2014b: 5ff) ein Nächtigungsplus in der Winter-Hauptsaison von durchschnittlich 8% im Stubaital und von 10% im Westlichen Mittelgebirge (Großraum Innsbruck) zu erwarten. Dies entspricht einem Zuwachs an 96.500 Nächtigungen. Die Entwicklung der Ersteintritte (=Skier Days) ist ebenso positiv zu erwarten, man geht von einer Zunahme von ca. 41 % oder 248.000 Ersteintritten im

²⁰ Verbindung Mutteralm mit Axamer Lizum, Schlick2000 mit Axamer Lizum und die Anbindung von Neustift aus in die Schlick

Winter und einer Zunahme von ca. 71 % oder 80.000 Ersteintritten im Sommer aus. Zusätzlich soll der durchschnittliche Nettoumsatz pro Ersteintritt durch die veränderte Gästestruktur und angepasste Preisstruktur von 16,75 € auf 21 € gesteigert werden. Insgesamt belaufen sich die Projektkosten der „kleinen und großen“ Verbindung sowie die Anbindung an Neustift im Stubaital auf 64 Mio. €. Weiters sind notwendige Investitionen in der Höhe von 38,5 Mio. € in die Erneuerung der Infrastruktur in den drei Skigebieten zu tätigen, wovon ein Großteil auf die Axamer Lizum entfällt. Stellt man die konsolidierten Kosten den Erträgen des Projekts gegenübergestellt, ergibt sich ein marginaler Gewinn von 0,1-0,3 Mio. € (im 10. Betriebsjahr). Die Erneuerungen der Anlagen sollen aus eigener Kraft ohne die Unterstützung der öffentlichen Hand gezahlt werden (vgl. all dazu Zegg et al. 2014a). An dieser Stelle muss festgehalten werden, dass weder in der öffentlichen noch in der politischen Diskussion auf folgenden Punkt der Studie Bezug genommen wird: So empfiehlt sich im Falle einer Nicht-Realisierung der „großen Verbindung“, „ein auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Zielgruppen stark reduzierter Anlagepark“, da dieser „überdimensioniert [ist] und in einem großen Missverhältnis zu den Gesamterträgen [steht]“ (vgl. Zegg et al. 2014a: 7-8). Kritische Meldungen an der Studie kommen vor allem von der Initiative „Pro-Kalkkögel“, einer Bürgerplattform zur Rettung der Kalkkögel, der auch der lokale Politiker Fritz Gurgiser angehört. „Pro-Kalkkögel“ kritisiert vor allem, dass die bereits getätigten Investitionen in die Skigebiete Patscherkofel und Glungezer in der Höhe von 50 Mio. € in der Studie nicht berücksichtigt werden. Grischconsulta sieht allerdings eine finanzielle Konzentration auf das Skigebiet Ski-Innsbruck-Stubai vor, während umliegende Kleinstskigebiete anderweitig genutzt werden sollen (vgl. Zegg et al. 2014a:9). Auch der Tiroler Landesumweltanwalt Kostenzer und OEAV-Sektionär Connert teilen die Auffassung, dass durch besagte Investitionen die wirtschaftlichen Bedingungen für den Brückenschlag nach grischconsulta nicht gegeben sind.

Aufgrund des öffentlichen Drucks stellt der Landtagsklub der Tiroler ÖVP im September 2014 einen Dringlichkeitsantrag zur externen Prüfung des

Projekts. Insbesondere sollen sieben Fragen²¹ zum Brückenschlag geklärt werden; u.a. handelt es sich dabei um eine mögliche Änderung des TNSchG und dessen verfassungsrechtliche Verträglichkeit und Vereinbarkeit mit der Alpenkonvention, sowie die Wirtschaftlichkeit und Konzessionsfähigkeit des Projektes. Mit EntschlieÙung Nr. 375/14 des Tiroler Landtages vom 1. Oktober 2014 wurde der Landesamtsdirektor ersucht, die Fragen durch externe Gutachten zu klären, um eine weitere Behandlung des Projekts im darauffolgenden Landtag im März 2015 zu ermöglichen. LAbg. Wolf betont, dass der Dringlichkeitsantrag notwendig war um Klarheit über das Projekt zu schaffen, „nicht umsonst habe die Tiroler Volkspartei den Antrag eingebracht“.

Während man auf politischer Ebene die Ergebnisse der Expertengutachten abwartet, beginnt sich der Widerstand gegen den Brückenschlag weiter zu mobilisieren. Der Österreichische Alpenverein gründet die Bürgerinitiative „Rettet die Kalkkögel“ und startet mit der Unterstützung der Naturfreunde Tirol eine Online-Petition gegen den Brückenschlag, die insgesamt über 33.400 Stimmen sammelt und dem LH übergibt. Neben der bereits erwähnten Bürgerplattform „Pro-Kalkkögel“ bildet sich auf der anderen Seite aus Vertretern der Jungbauernschaft und lokalen Jungunternehmern die Initiative „Pro Brückenschlag“, die eine Skigebietsverbindung im Stubaital für unverzichtbar erachten. Im Februar 2015 reagiert die ARGE Brückenschlag auf öffentliche Anschuldigungen, im Zuge des Brückenschlags weitere Erschließungsmaßnahmen Richtung Stubai Gletscher zu planen. Alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft unterschrieben daher eine eidesstattliche Erklärung, dass der Brückenschlag nur die im Projekt erklärten Seilbahnverbindungen und Verbindungspisten verfolgt (vgl. Hassl 2015).

Am 2. März 2015 präsentiert im Rahmen einer Pressekonferenz der Landtagspräsident Herwig van Staa (ÖVP) die Ergebnisse der Gutachten: Das Projekt erweist sich laut der bereits erwähnten grischconsulta Studie, dem Gutachten der AWS (Austria Wirtschaftsservice GmbH) und ÖHT (Österreichische Hotel- und Tourismusbank) als wirtschaftlich sinnvoll, jedoch

²¹ Detaillierte Auflistung der 7 Fragen siehe Dringlichkeitsantrag Nr. 375/14 - Amt der Tiroler Landesregierung (2014)

rechtlich nicht möglich. Das AWS-Gutachten beruht auf den Unterlagen und Informationen der grischconsulta-Studie und Projektproponenten. Es beurteilt insofern die betriebswirtschaftliche Machbarkeit und EU-beihilfenrechtliche Aspekte des Projektes als durchwegs positiv. Eigenständige Erhebungen bzw. Überprüfungen in Bezug auf die von den Projektwerbern und grischconuslta erstellten Investitionskosten sind von diesem Gutachten ausgeschlossen.

Zwei Punkte sind an dieser Stelle hervorzuheben: Erstens wurde lediglich die zusammenfassende Beurteilung des AWS-Gutachtens im Umfang von vier Seiten veröffentlicht. Zweitens schlägt der Dringlichkeitsantrag des Tiroler Landtagsklubs zur Klärung der beiden wirtschaftlichen Fragen zwei voneinander unabhängige Gutachten seitens AWS/ÖHT und einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungskanzlei vor²². Ein zweites wirtschaftliches Gutachten ist jedoch nie veröffentlicht worden. Wolf räumt an dieser Stelle ein, dass der Finanzplan der AWS-Studie dem Landtag vorgelegen ist, jedoch aus Datenschutzgründen nur die Zusammenfassung in Form von vier Seiten veröffentlicht wurde. Auf den Verbleib nach dem zweiten wirtschaftlichen Gutachten äußert sich von den interviewten Experten nur Mair und meint, dass dieses Gutachten ebenso positiv ausgefallen ist, aber aus politischen Gründen nicht veröffentlicht wurde.

In Bezug auf die Konzessionsfähigkeit des Projektes wurde das BMVIT (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) als zuständige Seilbahnbehörde durch den Landesamtsdirektor beauftragt. Das BMVIT hat auf Basis der Unterlagen der ARGE und der betroffenen Gemeinden eine Art „Vorprüfung“ getätigt und ist zu einem positiven Ergebnis gekommen. Die Abteilungen Tourismus und Raumplanung der Tiroler Landesregierung beurteilen die Frage nach möglichen Auswirkungen auf weitere Skigebietszusammenschlüsse in Tirol aufgrund der vorgeschlagenen Änderung des TNSchG als ebenso positiv. Allerdings berufen sich beide Gutachten auf eine rein theoretische Machbarkeit vor dem Hintergrund des TSSP 2005.

Zur Beantwortung der Frage, ob die von der ARGE-Brückenschlag

²² Siehe Dringlichkeitsantrag Nr. 375/14 – Amt der Tiroler Landesregierung (2014)

vorgeschlagene Änderung des TNSchG mit den rechtlichen Rahmenbedingungen -insbesondere Verfassungsrecht- vereinbar ist, wurde Univ.-Prof.Dr. Anna Gamper vom Institut für Öffentliches Recht an der Universität Innsbruck beauftragt. Die Änderungsvariante der ARGE sieht eine Ausnahmeregelung für Schigebietszusammenschlüsse vom prinzipiellen Verbot der Seilbahnerrichtung für die Personenbeförderung in Ruhegebieten laut TNSchG §11 Abs.2 lit b vor. Die ARGE untermauert ihren Vorschlag zur Abänderung des Gesetzes damit, dass ein Totalverbot der Seilbahnerrichtung in Ruhegebieten möglicherweise unsachlich und daher verfassungswidrig sei (vgl. Gamper 2015: 3). Prof. Gamper argumentiert, dass der kardinale Schutzzweck eines Ruhegebietes in seiner speziellen Art der Erholung im Sinne von „Freisein von Lärm“ liegt und daher in einem systematischen Zusammenhang zu den anderen Verboten in §11 Abs 2 steht (vgl. Gamper 2015:5-6). Gamper (2015:7) verweist weiters auf die erläuternden Bemerkungen des TNSchG und sieht die derzeitige Regelung des Verbots der Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung weder als unsachlich definiert noch als undifferenziert an. In weiterer Folge kommt Gamper (2015: 8-12) zum Schluss, dass eine einseitige Änderung des Naturschutzgesetz im Sinne des Projektes verfassungswidrig wäre, da die Bestimmung dem Gleichheitssatz der Bundesverfassung (Art 7 B-VG) widersprechen würde. „Insgesamt wird dem Landesgesetzgeber daher davon abgeraten § 11 Abs 2 lit b leg cit entsprechend dem Vorschlag abzuändern. Es ist anzunehmen, dass die vorgeschlagene Ergänzung dieser Bestimmung gleichheitswidrig wäre und aus diesem Grund ggf. vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben würde" (Gamper 2105: 13). Darüber hinaus hält Gamper (2015: 17) fest, dass selbst eine nachweisliche Verbesserung des wirtschaftlichen Nutzens durch die Errichtung von Seilbahnen keine hinreichende sachliche Rechtfertigung für eine derartige gesetzliche Änderung darstellt. Gamper (2015: 18) schließt für eine Realisierung des Projektes jedoch eine Aufhebung oder räumliche Einschränkung der Verordnung über das Ruhegebiet Kalkkögel durch die Tiroler Landesregierung nicht aus. Allerdings würde ein solches Vorgehen möglicherweise im Widerspruch zu Art 11 Abs 1 des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege (NSchP) der AK stehen (vgl. Gamper 2015:18).

Das ebenso im Auftrag des Landtags erstellte umfassende völkerrechtliche Gutachten, von Prof.Dr. Gerhard Loibl und Univ.Prof.i.R.Dr. Gerhard Hafner behandelt die Frage der Vereinbarkeit des Projektes mit den Verpflichtungen der Alpenkonvention. Die beiden Juristen stellen zusammengefasst folgendes fest: Österreich ist aufgrund der AK verpflichtet, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten. Das Ruhegebiet Kalkkögel ist ein bestehendes Schutzgebiet im Sinne des Art 11 Abs 1 NSchP der AK, welcher kein absolutes Eingriffsverbot normiert, sondern Eingriffe erlaubt soweit sie den Schutzzweck nicht verletzen. Das Verbot von Seilbahnen im Ruhegebiet ist allerdings untrennbar mit dem Schutzzweck des Schutzgebietes verbunden und integrales Mittel zur Erreichung dieses Schutzzweckes. Aus diesem Grund ist ein Seilbahnbau wie im Projekt Brückenschlag vorgesehen, als dem Schutzzweck dieses Tiroler Ruhegebietes widersprechend zu qualifizieren. Folgerichtig würde das Projekt und die dafür notwendige Änderung der KalkkögelVO und weiters des TNSchG gegen Art 11 Abs 1 des NSchP der AK verstoßen (vgl. Loibl und Hafner 2014).

Der geplante Skigebietszusammenschluß über das Ruhegebiet Kalkkögel südwestlich von Innsbruck ist somit, laut der Rechtsgutachten von Prof. Gamper, Prof. Loibl und Prof. Hafner verfassungs- und völkerrechtswidrig im Sinne der AK. Van Staa kommentiert weiters, dass „eine absolute Verhinderung für das Projekt [...] deshalb nicht festgeschrieben [ist], man müsste aber die österreichische Verfassung ändern und das halte [er] für politisch nicht gangbar“ (Mittelstaedt 2015). Da das Projekt rechtlich nicht möglich sei, stellte sich LH Günther Platter am 2. März 2015 gegen den Brückenschlag und kommentiert: „Das ist keine politische, sondern eine rechtliche Frage“ (Die Presse 2015). Noch am selben Tag richtet Tirols Wirtschaftskammer-Präsident Jürgen Bodenseer (ÖVP) einen „Offenen Brief“ an die Landesregierung und forderte diese auf, einen alternativen Vorschlag zur Änderung des Naturschutzgesetzes zu prüfen bzw. gegebenenfalls nach Alternativen für die Realisierung dieses "bedeutenden touristischen Projektes" (Die Presse 2015) zu suchen. Am 19.3.2015 präsentiert Bodenseer das von der Tiroler WKO in Auftrag gegebene Gegengutachten. Das vom Innsbrucker

Universitätsprofessor Dr. Hilpod erstellte Papier befasst sich mit einer alternativen Änderung des TNSchG um den Brückenschlag zu ermöglichen und sieht darin weder verfassungsrechtliche Bedenken noch eine völkerrechtliche Vertragsverletzung. Für Bodenseer handelt es sich daher „um eine politische, keine rechtliche Frage“ (Mittelstaedt 2015b). Die Landesregierung, im speziellen der ÖVP-Klub, reagiert allerdings distanziert auf das Gegengutachten und sieht darin keinen Anlass seine „bereits veröffentlichte Haltung zum Brückenschlag zu revidieren“ (Mittelstaedt 2015b). Es liegt schließlich auch eine Stellungnahme des Außenministeriums in Form des Gutachtens der beiden Völkerrechtsexperten Loibl und Hafner vor, in der ein solcher Seilbahnbau für völkerrechtswidrig erklärt wird, so Wolf. „Solange die „Republik Österreich“ ihr Urteil nicht ändert, bleibt auch die ÖVP beim Nein zum Projekt“ (Mittelstaedt 2015b).

Die Landesregierung Tirol hat somit eine vorläufige Letztentscheidung getroffen, die zwar die Gegner des Projektes vorerst beruhigt, die Befürworter planen jedoch weiter. „Wir gehen immer noch von einer Realisierung des Projektes aus“, so Zanon. So wurde im Frühjahr 2015 ein Strategiepapier²³ der ARGE für 2015, verfasst von der Kommunikationsagentur Firma Zanon, veröffentlicht. Darin wird die interne und öffentliche Koordination der nächsten Schritte der ARGE für ein Gelingen des Brückenschlags festgehalten. Das Strategiepapier umfasst außerdem die Vorlage mehrerer Grundsatzpapiere, die zur Rechtmäßigkeit des Projekts herangezogen werden sollen. Neben der Hilpold-Studie findet sich ein Gutachten aus 2011, erstellt von Dr. Eduard Wallnöfer, welches die rechtliche Zulässigkeit der Änderung der Ruhegebietsverordnung „Kalkkögel“ vor dem Hintergrund der AK behandelt und positiv beurteilt. Eine weitere Studie zum Brückenschlag von Univ.Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider an der Universität für Bodenkultur (BOKU) wird aufgelistet, jedoch nicht näher erörtert. Trotz mehrfacher Anfrage per E-mail und Telefon, wollte sich Pröbstl-Haider weder zu dem Thema allgemein, noch zum Inhalt ihrer Studie äußern.

²³ Details siehe Kapitel 4.1.4

In der Öffentlichkeit scheint der Konflikt seitdem zu ruhen, jedoch ist davon auszugehen, dass spätestens bei den Landtagswahlen 2018 das Thema wieder neu aufgerollt wird, meint Mair. Peter Haßlacher, Vorsitzender der CIPRA-Österreich, teilt die gleiche Meinung, dass die Zukunft des Projekts von den bevorstehenden Landtagswahlen und daraus entstehender politischer Konstellation abhängig ist. Letztlich wird es laut Haßlacher, „dann die berühmte Frage des „Window of Opportunity“ geben und ob man eben zustoßen kann oder nicht“. Tirols ÖVP-Klubobmann Wolf zeigt sich bedenklich und vertritt die Meinung, dass unabhängig vom Ausgang der nächsten Landtagswahlen und Konstellation der Landesregierung, dieses Projekt in seiner derzeitigen Fassung gegen geltendes Recht verstößt und daher „weder die ÖVP, noch die FPÖ oder irgendeine andere Partei“ solch einem Beschluss in der Zukunft zustimmen würde.

4.1.4. Gegenüberstellung Befürworter und Gegner

Im folgenden Kapitel soll der Verlauf und vorläufige Ausgang des Konflikts unter Bezugnahme der Aussagen und Meinungen der ausgewählten Experten im Bereich der Befürworter und Gegner, erörtert werden.

Befürworter

Stellvertretend für die Positionen der Befürworter werden nachstehend die Ansichten des Koordinators und Mediensprechers der ARGE, Karl-Heinz Zanon, auf der Grundlage des geführten Interviews behandelt. An dieser Stelle muss festgehalten werden, dass die Geschäftsführung der Axamer-Lizum Aufschließungs AG als weiterer Interviewpartner aus dem Lager der Befürworter zwar vorgesehen war, jedoch auf die mehrfache Anfrage eines Interviews nicht reagierte.

Zanon hält von Beginn an fest, dass es sich bei diesem Projekt um ein „Gutes“ handelt und der entstandene öffentliche Konflikt auf das Betreiben der Gegner zurückzuführen ist. Er unterstellt den öffentlichen Akteuren der NGOs

und Alpinen Vereine sowie der Bürgerinitiative „Rettet die Kalkkögel“, Profilierungsdrang und meint weiters, dass „es hier vordergründig nicht um den Schutz der Natur gehe, sondern darum wer siegt oder verliert“. Laut Zanon nutzen insbesondere die „fundamentalistischen“ Funktionäre der NGOs dieses Projekt als „Kristallisationspunkt“ um ihre „Berufung zu rechtfertigen und Erfolge nachzuweisen“. Zanon hält weiter fest, dass „es sehr leicht ist als Gegner etwas zu behaupten und als Projektwerber sehr schwer [ist] dieses zu entkräften“. Der Mediensprecher betont, dass die Unterstützung der ARGE seitens der Beteiligung von elf Bürgermeistern aus den Gemeinden, zwei Tourismusverbänden, sowie drei Liftgesellschaften und der Innsbrucker Bürgermeisterin stark ausgeprägt war. Jedoch schätzt er die Möglichkeiten der Gegner weit größer ein, da „das touristische Bewusstsein der Menschen in Innsbruck, die ja zu einem Großteil vom Tourismus in Tirol abhängig sind [...] verloren gegangen [ist]“. Die Wirtschaft muss sich viel mehr erklären; es geht nicht nur darum ein Produkt zu erklären und zu verkaufen, sondern den Nutzen des eigenen Handels zu erläutern. Die Wirtschaft hat es verabsäumt [zu erklären], dass sie nicht nur dazu da ist einige Unternehmer reich zu machen, sondern auch Wohlstand und Beschäftigung sichert“. Das Projekt könnte man fast als ein Grünes bewerben, so Zanon, allerdings „benötigen die Grünen und NGOs ein Projekt worauf sie sich stürzen können“. Der Mediensprecher der ARGE räumt jedoch ein, dass vor „30 bis 40 Jahren durchaus Projekte realisiert wurden die nicht ganz sündenfrei waren, aber so was ist ja heutzutage schon lange nicht mehr möglich“. Insofern habe er „natürlich Verständnis“ für die Interessen des Naturschutzes, allerdings nicht in diesem konkreten Fall, da es hier nicht um den Schutz der Interessen des Naturschutzes, sondern um Interessen bestimmter Akteure innerhalb der NGOs handle.

Den öffentlichen Verlauf und die vorläufige Letztentscheidung des Projekts betrachtet Zanon naturgemäß kritisch. Die ARGE hat sich laut ihm auf das völkerrechtliche Gutachten von Dr. Wallnhöfer verlassen, welches im Laufe 2012 der Landesregierung übermittelt wurde und auch den alpinen Vereinen bekannt war. Weiters wurden von Seiten der Tiroler Volkspartei Versprechen gemacht dieses Projekt zu unterstützen. Insofern kam die Vorprüfung durch den Landtag in Bezug auf die völkerrechtlichen Fragen zu einem

überraschenden Ergebnis. Obwohl der Vorschlag zur Änderung des TNSchG mit „namhaften Vertretern des Landtages abgestimmt war“. Mit der verfassungsrechtlichen Konformität habe sich die ARGE im Vorfeld nicht weiter beschäftigt, da man laut Zanon glaubte, dass das Wallnhöfer-Gutachten stand hält. Der Landtag habe sich in Zanons Augen zu wenig mit der Frage beschäftigt, „welche Schritte notwendig wären um den Brückenschlag zu ermöglichen“. Demnach wurde Dr. Hilpold unter dem Gesichtspunkt der Ermöglichung des Brückenschlags von der ARGE und WKO Tirol mit der Erstellung eines neuen Gutachtens beauftragt. Zanon weist die Vermutung, dass es sich dabei um ein Gefälligkeitsgutachten handeln könnte, zurück und beruft sich auf die völkerrechtliche Expertise des Verfassers. Ob die Ergebnisse der vom Landtag in Auftrag gegebenen Gutachten politisch vorgegeben waren kommentiert Zanon hingegen mit einem Augenzwinkern. Zusammenfassend sieht Zanon, stellvertretend für die ARGE, den Brückenschlag als rechtlich konform an, „so wurde es auch von Hilpold und Wallnhöfer bestätigt“. Die vorläufige Entscheidung erachtet Zanon als politisch motiviert und „man hat versucht den Kopf aus der Schlinge zu ziehen,[...] vermutlich gab es koalitionäre Gründe dafür“. In Bezug auf die Frage nach der Zukunft des Projekts meint Zanon: „Das Gute setzt sich am Ende immer durch! Wir konnten nachweisen, dass es für den Großraum Innsbruck wichtig und sinnvoll ist. Minimale Eingriffe sind nachgewiesen und die Effekte sind nachhaltig und wirtschaftlich tragbar. Also es wird kommen!“

Gegner

Stellvertretend für die Positionen der Gegner wird nun die Stellungnahme des ehemaligen Obmann der Sektion Stubai im Österreichischen Alpenverein, Dr. Wilfried Connert skizziert. Connert war maßgeblich an der Gründung der Bürgerinitiative „Rettet die Kalkkögel“ beteiligt und hat sich von Beginn an gegen das Projekt gestellt.

Connert stellt einleitend klar, dass die Natur als eines der wertvollsten Güter des Landes Tirol zu achten ist und mengenmäßig betrachtet nicht mehr, sondern nur weniger werden kann. Daher stellt sich für ihn die Frage ob und

wie viel man davon bereit ist, dem Wintertourismus weiter zu opfern. Er sieht jedoch die Aufgabe des Naturschutzes primär im aktiven Schutz und wie man mit dem Naturkapital sinnvoll umgehen kann; insofern ist er kein Freund des „Naturschutzes im Sinne des Abblockens“.

Die Grenzziehung des Naturraums Kalkkögel hat seine Berechtigung, da „man bereits 1983 durch die Verordnung bewusst einem Zusammenschluss entgegenwirken wollte“, so Connert. Auch wenn die Erschließung durch eine 3S-Bahn heutzutage technisch gesehen möglich ist, herrschen laut Connert im Bereich des Sennjochs sehr hohe Windgeschwindigkeiten, die eine Bahnfahrt „mehr als ungemütlich“ machen würden. Für Connert besteht das Projekt prinzipiell aus 2 Seiten: einerseits will Neustift einen Anschluss an die Schlick und in weiterer Folge in die Lizum; andererseits besteht die Verbindung Axamer Lizum und Schlick 2000, welche stark von Lizumer Seite aus getrieben ist, da „dort der größte Nachholbedarf im Bereich Qualität und Ausbau der Liftanlagen besteht“. Dieses Argument wurde durch die grischconsulta-Studie untermauert, welche weiters die Verschuldung der Mutterer Alm im Eigentum des TVB-Innsbruck darlegt und schlussfolgert, dass eine reine Anbindung an die Axamer Lizum nicht rentabel ist. Sofern nun Gäste aus dem Stubaital in die Lizum kommen, „hat man laut grischconsulta zwar 60.000 Nächtigungen mehr, aber noch immer ein kleines Minus. Abgesehen davon halte ich diese Prognose in Bezug auf die Nächtigungen für schwer nachvollziehbar“. Außerdem ist Connert noch immer an der vollständigen Version des Wirtschaftsgutachtens von AWS interessiert; „Also wenn sich das wirklich rechnen würde, dann würde man es doch veröffentlichen. [...] da sind viele Unklarheiten, auch die 6.2 Mio € die, die Verlegung der Stubaitalbahn zur Mutteralm rauf kostet, sind ja eigentlich auch mit einzurechnen, das ist aber nie passiert“.

In Bezug auf die interne Zusammenarbeit der Initiative „Rettet die Kalkkögel“, stimmt sich Connert zufrieden und betont die finanzielle Kooperation mit der OEAV Sektion Innsbruck sowie die gemeinsame Kommunikation mit dem Team Fritz Gurgiser (Initiative „Pro Kalkkögel“). Die Besonderheit an dem Projekt liegt laut Connert wohl auch darin, dass es kein offizielles Verfahren, sondern nur eine Art Vorprüfung durch den Landtag gab, welche wohl niemals

zu Stande gekommen wäre, wenn diverse Initiativen sich nicht publikumswirksam dem Projekt entgegengestellt hätten. Denn, „was die Seilbahnen gemeinsam mit dem TVB planen ist deren Spielwiese und geheim. Wir haben einfach sehr viel Öffentlichkeitsarbeit geleistet um die Bürger, die ja alle nicht genau wussten worum es geht, aufzuklären“. Dies war laut Connert auch im Sinne der Bevölkerung und die gesammelten Unterschriften sprechen dafür, schließlich habe man sich laut Umfragen im hinteren Stubaital „zu einem knappen Grad und im vorderen Stubaital deutlich dagegen ausgesprochen“. Mehr Möglichkeiten für den Widerstand gab es seiner Meinung nach nicht; im Vergleich sind die Möglichkeiten der Befürworter in finanzieller Hinsicht um „ein Vielfaches höher“ und es sei „sehr viel Geld vom TVB Stubai und Innsbruck sowie den Liftbetreibern in Beratung und Gutachten“ geflossen.

In Hinsicht auf die Ergebnisse der Gutachten betont Connert, dass es vorrangig auf die Frage und Ausgangsstellung ankommt. Daher sei wohl auch Hilpold zu einem unterschiedlichen Ergebnis gekommen als Gamper oder Loibl und Hafner. „Wenn die WKO etwas heutzutage in Auftrag gibt, dann wird man sicher Argumente finden. Die haben halt mit öffentlichem Geld versucht Meinung zu bilden“.

Die Zukunft des Projektes hängt laut Connert von den Tiroler Landtagswahlen 2018 ab. In dieser Legislaturperiode rechnet er nicht mehr mit einer Realisierung, dagegen spricht auch die derzeitige Gesetzeslage, welche jedoch vom politischen Willen wiederum getragen wird. Prinzipiell sieht er für die Innsbrucker Umgebung keine Möglichkeit weiterer Zusammenschlüsse, da das Gelände im Vergleich zum Zillertal oder Tuxertal „viel schroffer und steiler ist“. Man müsste andere Denkansätze entwickeln und mit den Gemeinden und deren Vertretern an einer Weiterentwicklung des Sommertourismus arbeiten siehe Stubaier Höhenweg, der „Wilde Wasser Weg“ oder die Seven Summits. Das Potential der Natur ist laut Connert auf jeden Fall vorhanden.

Fazit Befürworter und Gegner

Sowohl Gegner als auch Befürworter zeigen sich besorgt bezüglich der zukünftigen Entwicklung in der Region und den betroffenen Skigebieten. Allerdings treffen hier unterschiedliche Ausgangssituationen und Überzeugungen aufeinander: die Befürworter sehen in dem Projekt die einzig sinnvolle Lösung zur wirtschaftlichen Rettung der Betriebe und Sicherung von Arbeitsplätzen. Für die Gegner stellt sich die prinzipielle Frage ob die Natur für das jahrelange Misswirtschaften der touristischen Betriebe und das Versäumnis an Investitionen in den Skigebieten abermals erhalten muss. Abgesehen vom Eingriff in das Landschaftsbild ergibt sich für die Befürworter kein Nachteil aus dem Projekt. Der Brückenschlag würde den Liftgesellschaften die Möglichkeit bieten, ohne die Hilfe der öffentlichen Hand die notwendigen Investitionen zu tätigen und sich selbst zu erhalten, so Zanon. Der überzeugte Glaube an die Zweckhaftigkeit des Zusammenschlusses, spiegelt sich auch im bereits getätigten finanziellen Aufwand seitens der Befürworter wieder. Ein Gutteil der bisherigen Projektwerbung und -finanzierung ist laut Zanon von den Seilbahnunternehmen und Tourismusverbänden Stubai und Innsbruck getätigt worden. Beiträge aus öffentlichen Mitteln der Gemeinden halten sich in Grenzen, jedoch ist in das Projekt bereits zuviel Energie und Zeit gesteckt worden, als dass man nun aufgeben möchte, erklärt Zanon.

Während die Gegner der Beeinträchtigung der Gebirgslandschaft eher untergeordnete Bedeutung beimessen, scheint primär die Änderung eines Landesgesetzes zu Gunsten der Wirtschaft Kernpunkt ihrer oppositionellen Argumentation. Die Gegner vereint eine prinzipiell abneigende Haltung gegenüber der Seilbahnwirtschaft; vermutlich resultiert diese aufgrund der Bewilligung vergangener Projekte wie des Zusammenschlusses Piz Val Gronda mit dem Skitourismusmekka Ischgl oder des Pitztaler Gletschers mit dem Skigebiet Sölden, wo sich Liftgesellschaften und Seilbahnlobby letztlich durchsetzen konnten (vgl. Kapitel 1.3.). Grundlegende Skepsis gegenüber dem Brückenschlag äußert sich zudem im Zweifel an dem prognostiziertem wirtschaftlichen Aufschwung durch die Fusionierung. Die Geheimhaltung

einzelner Dokumente und Arbeit im „stillen Kämmerlein seitens der Betreiber“ (Connert) verstärkt die feindliche Gesinnung der Gegner. Die zeitliche Komponente des nun schon jahrelang andauernden Umweltkonflikts über die technische Erschließung der Kalkkögel hat eine Verhärtung zwischen den Fronten der beiden Akteurskonstellationen zur Folge und es scheint vorerst kein Ende in Sicht.

4.1.5. Fazit

Zu Beginn muss festgehalten werden, dass es sich bei vorliegender Fallstudie um kein behördenrechtliches Verfahren im üblichen Sinne handelt (siehe Fallstudie Ski-Arlberg/ Kapitel 4.2). Das bisherige „Verfahren“ rund um das Projekt Brückenschlag stellt einen Einzelfall im Bundesland Tirol dar. Laut LAbg. Wolf wurde der Tiroler Landtag bisher noch nie mit der Aufgabe beauftragt, ein skitechnisches Erschließungsprojekt auf seine gesetzliche Konformität zu prüfen. Ausschlaggebend dafür war die Forderung der Projektwerber, einen Gesetzesentwurf zu ihren Gunsten zu ändern, zumal dieses Projekt aufgrund aktuell geltendem Recht im Behördenverfahren abgewiesen worden wäre, so die Interviewpartner Wolf und Haßlacher. Die gesellschaftspolitische Brisanz und der öffentliche Druck seitens der Projektgegner hat in Folge dazu geführt, dass der Brückenschlag auf die politische Agenda gesetzt und die Tiroler Landesregierung zu einer Entscheidung abseits des gewöhnlichen Behördenverfahrens gedrängt wurde. Aufgrund der vorerst unterschiedlichen Haltungen seitens der Tiroler Grünen und der Tiroler Volkspartei, wurde das Projekt in den koalitionsfreien Raum gestellt. Haßlacher sieht in diesem Schachzug seitens der Grünen, „den wohl größten politischen Fehler der letzten Jahre“, denn seiner Meinung nach hätten die Tiroler Grünen bereits in den Regierungsaushandlungen das Projekt im Vorhinein ausschließen müssen. Interessanter Weise war, laut Aussage von Mair der Dringlichkeitsantrag vom September 2014 seitens des Landtagsklubs der Tiroler Volkspartei jedoch „eigentlich nur mehr Show“, denn „es wurde bereits in den Koalitionsverhandlungen vorab festgehalten, dass dieses Projekt nicht realisiert werden soll“. Dies ist nur einer von vielen

Punkten in denen die offizielle Darstellung und die Meinungen der in dieser Arbeit vertretenen Experten divergieren. Nach Haßlachers Einschätzung waren sowohl LH Platter als auch Wolf gegen das Projekt; Gründe dafür waren sowohl die Fragwürdigkeit in Bezug auf wirtschaftliche Darstell- und Finanzierbarkeit sowie der immense öffentliche Druck und die Gefahr eine beträchtliche Menge an Wählerstimmen zu verlieren. Jedoch war die Mehrheit innerhalb der Tiroler ÖVP dafür, „insofern war es ein Glück, dass wir eine Gutachterin gefunden haben, die uns verfassungsrechtlich bestätigt hat, dass es nicht geht und auf das hat sich die ÖVP dann berufen können“, so Mair. VP-Klubobmann Wolf argumentiert, dass sich die Region rund um das Skigebiet Axamer Lizum seit den Olympischen Spielen von 1976 nicht weiterentwickelt hat und dadurch ein Wirtschaftsproblem entstand, welches man, gestützt auf die Aussagen der grischconsulta-Studie mit dem Projekt Brückenschlag lösen wollte. „Wir haben damals als Tiroler Volkspartei immer gesagt, dass wir Zusammenschlüsse grundsätzlich für sinnvoll halten weil sie die Existenz mittelfristig sichern, allerdings muss untersucht werden ob es rechtlich machbar ist und sich wirtschaftlich rentiert. Daher haben wir im Landtag den Vorschlag gemacht, dass durch externe Experten untersuchen zu lassen“, gibt Wolf zu verstehen. Er untermauert außerdem die Aussage von LH Platter, dass es sich um eine rechtliche Entscheidung handelt, denn „politisch haben wir ja in Vereinbarung mit den Grünen diese Frage in den koalitionsfreien Raum gestellt und das heisst wir hätten uns die Mehrheit außerhalb der Koalition suchen können – wenn es eine politische Frage gewesen wäre“. Wolf unterstreicht weiters den Machtverlust der Landespolitik und Einengung des politischen Spielraums aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Republik gegenüber der AK und seinen Protokollen. Interviewpartner Mair steht den völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der AK durchwegs positiv gegenüber, betont allerdings die Zahnlosigkeit der AK in der praktischen Umsetzung: „Es gibt den Überprüfungsausschuss – der ist aber völlig wertlos! – weil da sitzen die Mitgliedstaaten [der AK] drinnen und da will keiner dem anderen auf die Zehen steigen. Also alle Verfahren die bisher zum Überprüfungsausschuss gelangt sind, sind eigentlich in der Versenkung verschwunden“. Seiner Meinung nach ist die AK nur dann wirksam, sofern man sie zur Selbstverpflichtung macht. Rechtsexperte im

Bereich Skigebietserweiterungen, Dr. Simon Gleirscher ist ähnlicher Meinung: „Das Völkerrecht ist zwar bindend und normativ, aber sehr schwer exekutierbar“.

Vor diesem Hintergrund liegt die Vermutung nahe, dass die Tiroler Landesregierung die AK als Rechtfertigung für ihre bereits vorab getroffene politische Entscheidung herangezogen hat und in Form der juristischen Gutachten untermauern wollte. Gleirscher meint zur Problemlage: „Es gibt ganz viele rechtliche Gründe, die gegen dieses Projekt sprechen. Ich will aber nicht sagen, dass es aus rechtlicher Sicht unmöglich wäre“. In Bezug auf die Ergebnisse der verfassungs- und völkerrechtlichen Gutachten meint der Skigebietsexperte: „Es waren Gutachten da, die waren eindeutig, aber die Fragestellungen die diesen Gutachten zu Grunde gelegen sind und auf die sich die Gutachten auch eingeschränkt haben, die hätten auch anders sein können [...]. Der Vorschlag der Proponenten war einfach ungeschickt. Wenn die ein wenig besser beraten gewesen wären, dann wäre da möglicherweise ein anderes Ergebnis herausgekommen“. Gleirscher ergänzt weiter, dass er eine „für in alle Ewigkeit einzementierte Unmöglichkeit“ des Projekts aus verfassungsrechtlicher Perspektive für überaus bedenklich hält. Das Ergebnis des Hilpold-Gutachtens begründet Gleirscher einerseits mit der dem Gutachten zu Grunde liegenden unterschiedlichen Fragestellung und dem Vorschlag zur Änderung des TNSchG. Dieser Umstand führte zu einem veränderten Resultat, allerdings gilt Dr. Hilpold laut Gleirscher nicht als Experte auf diesem Rechtsgebiet und an der Universität Innsbruck als sehr umstritten. Raumordnungsexperte Haßlacher erklärt sich die divergenten Gutachten indem, „man heutzutage jedes Gutachten haben kann, wenn man zu den richtigen Leuten geht und zahlt“. Weiters sieht er den Gutachtenauftrag an Hilpold mehr in dessen guten Beziehungen zur WKÖ-Tirol begründet, als in dessen fachlicher Expertise. Auf die Frage hin warum man sich im Zuge der Vorprüfung durch den Landtag nicht gleich mit Hilpolds Änderungsvorschlag zum TNSchG beschäftigt hat, meint Haßlacher, dass dieser Entwurf zur Gesetzesänderung keine Mehrheit im Landtag erhalten hätte. Für Haßlacher steht außer Frage, dass die WKÖ-Tirol mit der negativen Entscheidung der Landesregierung nicht gerechnet hat und „aus Trotz heraus“ ein Gegengutachten erstellt, das aber „sein Geld nicht wert ist“.

Landesumweltanwalt Kostenzer kommt im Zuge des Konfliktes Brückenschlag immer wieder öffentlich zu Wort, konnte sich jedoch für ein Interview nicht bereit erklären. In seiner schriftlichen Antwort per Email erläutert er allerdings seine aufgrund der rechtlichen Lage negative Haltung gegenüber dem Projekt. Würde das Projekt in einem Behördenverfahren genehmigt werden, wird damit ein falsches Signal gesetzt und die Tore für viele weitere Projekte geöffnet werden, so der Landesumweltanwalt. Er beklagt außerdem die Unausgeglichenheit an finanziellen Mitteln zwischen den Befürwortern und Gegnern des Brückenschlags. „Hier wurden sehr hohe Beträge in die Bewerbung der Verbindung gesteckt [...], außerdem sind der TVB und die Stadt Innsbruck massiv für die Verbindung eingetreten, obwohl Innsbruck wohl touristisch nur gering davon profitieren würde im Unterschied zum TVB Stubai“, meint Kostenzer. Weiter sieht er das Argument der Befürworter, dass das Stubaital ein attraktives, größeres Skigebiet benötigt, da der Stubai Gletscher aufgrund des Windeinflusses zahlreiche Sperrtage aufweist, in Anbetracht des genehmigten Ausbaus der neuen 3S-Eisgratbahn in Stubai, welche eine Windstabilität bis zu 130km/h aufweist (vgl. seilbahn.net 2015), als nicht gerechtfertigt an. Zusammengefasst sind für den LUA unter dem Mantel des Projekts Brückenschlag viele Aspekte versteckt, die mehr mit politischem Lobbyismus und weniger mit Naturschutz zu tun haben.

Unter dem Gesichtspunkt der Interessensabwägung ist festzuhalten, dass sich das Projekt, laut vorgelegter Gutachten als wirtschaftlich darstellbar und rentabel erweist, jedoch aufgrund der gesetzlichen Lage, des öffentlichen Drucks und vermeintlich politischer Interessen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes ausgefallen ist. Der politische Spielraum wurde von den Akteuren der Landesregierung gekonnt genutzt und man hat sich unter der Berufung rechtlicher Argumente vorerst gegen das Projekt ausgesprochen. Zum weiteren Verlauf des Projektes und ob es letztlich im Zuge eines offiziellen Behördenverfahren realisiert werden kann sind sich alle Experten einig, dass dies vom zukünftigen politischen Willen abhängig ist und verweisen geschlossen auf die bevorstehenden Landtagswahlen 2018.

4.2. Ski Arlberg (Auenfeldjet)

Skigebietserweiterungen stellen im Raum Arlberg keine Seltenheit dar. So wurde aktuell (Mai 2016) eine Verbindung der Gebiete Lech-Zürs und Stuben/Rauz genehmigt, während eine Erweiterung von St. Anton am Arlberg nach Kappl in Paznaun diskutiert und geplant wird. Für die Seilbahnunternehmer und Touristiker beginnt sich „der Kreis zu schließen“ (vgl. Lech-Oberlech-Zürs GesmbH 2016), während Naturschützer eine weitere Beeinträchtigung des Natur und Landschaftsbildes (vgl. Lins 2015) beklagen.

Die realisierte Verbindung Schröcken & Warth – Lech & Zürs soll somit nicht nur die Situation von Skigebietsprojekten in Vorarlberg beleuchten, sondern auch einen Einblick in den Umgang mit Zusammenschlüssen am Raum Tannberg/ Arlberg geben. In Folge wird die Fallstudie Auenfeldjet zunächst durch die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bundesland Vorarlberg eingeleitet. In weiteren Schritten soll der Projektverlauf umschrieben sowie eine kritische Auseinandersetzung mit dessen Ausgang dargelegt werden.

4.2.1. Rechtlicher Ordnungsrahmen Vorarlberg

Im nachstehenden Kapitel soll zunächst die rechtliche Grundlage für Naturschutz in Vorarlberg kurz skizziert werden: das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung. Da in Vorarlberg kein vergleichbares Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und Skigebieten wie in Tirol²⁴ existiert, wird in weiterer Folge auf das aktuelle Tourismusleitbild des Landes Vorarlberg eingegangen, welches der Thematik rund um Skigebietserweiterungen nennenswerte Beachtung schenkt.

²⁴ Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005, siehe Kapitel 4.1.1.1.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL)²⁵

Der allgemeine Grundsatz des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) ist es, Regelungen über den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft zu treffen (vgl. § 1 Abs. 1). § 2 definiert allgemeine Ziele und sieht vor, dass der Mensch aufgrund seiner Verantwortung gegenüber seinem natürlichen Lebensraum, welcher „zugleich seine Lebensgrundlage ist“, Natur und Landschaft so zu erhalten, entwickeln und soweit erforderlich wieder herzustellen hat, sodass die „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, nachhaltig gesichert [ist]“. Insbesondere hat die „Ausübung von Freizeitbetätigungen unter möglicher Schonung von Natur und Landschaft zu erfolgen“, vor allem dort, „wo es sich um von solchen Tätigkeiten noch weitgehend unberührte Bereiche handelt“ (§ 4 Abs. 2). Das zweite Hauptstück des GNL trägt den Titel „Umfassender Naturschutz“ und behandelt die Erhebung und Entwicklung von Natur- und Landschaftsräumen (§ 5-7), den Naturschutz und die Landschaftsentwicklung in der Privatwirtschaftsverwaltung (§ 8-11) sowie die Rahmenbedingungen von Naturschutzabgaben (§12-14). Besonderes Augenmerk hat der Gesetzgeber auf die Inventargestaltung von Naturräumen (vgl. § 6) und die Ausarbeitung überörtlicher Entwicklungskonzepte der Natur- und Landschaftsräume unter Einbeziehung der Gemeinden gelegt (vgl. § 7). In weiterer Folge sind die Gemeinden dazu angehalten, örtliche Entwicklungskonzepte für das jeweilige Gemeindegebiet zu erstellen und an die Landesregierung zu übermitteln. Dieser Punkt ist insofern von Bedeutung, da die Entwicklung von Skigebieten in vielen Regionen eine der Hauptkomponenten bei der Ausarbeitung örtlicher Entwicklungskonzepte ausmacht (vgl. A2). Das dritte Hauptstück widmet sich dem internationalen Artenschutz (§ 18 - 22), Gebietsschutz (§ 23 - 31) und Eingriffsschutz (§§ 32 und 33). § 23 normiert den Schutz von Gletschern, in dessen Bereich und „Einzugsgebiet jegliche Veränderung von Natur oder Landschaft verboten [ist]“, sofern sie nicht dem Erhalt bestehender Anlagen dienen. § 25 definiert den Schutz von Auwäldern, Feuchtgebieten und Magerwiesen, welchem im

²⁵ LGBl.Nr. 22/1997

Rahmen des Bewilligungsverfahrens vorliegender Fallstudie besondere Relevanz hinzukommt. So bedarf jegliche Geländeänderung und andere den Lebensraum von Tieren und Pflanzen gefährdende Maßnahmen im Bereich von Auwäldern und Mooren, sofern sie nicht landwirtschaftlicher Natur ist, einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (vgl. § 25 Abs. 1). Daran anschließend normiert § 26 die Voraussetzungen und unterschiedlichen Kategorien für die Verordnung von Schutzgebieten, „wenn ein besonderer Schutz der Natur oder einzelner ihrer Teile sowie der Landschaft in diesen Gebieten aufgrund ihrer Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt“. Dabei ist in vorliegender Arbeit die Schutzgebietskategorie „Ruhezone“ speziell hervorzuheben, da diese „vorwiegend [der] Abwehr von Störungen der Ruhe durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb“ dient. Interessanter Weise hat das Land Vorarlberg bis dato erst eine einzige Ruhezone verordnet²⁶ (vgl. A1). Weiters ist die Landesregierung dazu berechtigt Eingriffe, welche den Zielen des GNL widersprechen, durch Verordnung zu untersagen (vgl. § 32). Insbesondere können „Neuerschließungen von Schigebieten und Erweiterungen bestehender Schigebiete, wenn damit ein Flächenverbrauch durch Pistenneubau mit Geländeänderungen im Ausmaß von über 20 ha verbunden ist“, sowie „die Ausweitung der Förderleistung der technischen Aufstiegshilfen in einem bestehenden Schigebiet um über 50 v.H. gegenüber dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden rechtmäßigen Zustand“ durch die zuständige Landesregierung verboten werden (§ 32 Abs. 1 lit c und d). Das vierte Hauptstück des GNL erläutert die Abläufe und Zuständigkeiten des behördlichen Verfahrens. So ist laut § 35 Abs. 1 eine naturschutzrechtliche Bewilligung grundsätzlich nur dann zu erteilen, wenn „eine Verletzung der Interessen der Natur oder Landschaft, vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, nicht erfolgen wird“. Sofern trotz der Erteilung von Auflagen eine Verletzung der Interessen von Natur oder Landschaft zu erwarten ist, darf eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn eine Gegenüberstellung der Interessen des Gemeinwohls „mit den entstehenden Nachteilen für die Natur oder Landschaft ergibt, dass die Vorteile für das

²⁶ Ruhezone Vergaldatal in St. Gallenkirchen, LGBI.Nr. 75/200

Gemeinwohl [...] überwiegen und dem Antragsteller keine zumutbaren, die Natur oder Landschaft weniger beeinträchtigenden Alternativen zur Verfügung stehen“ (§ 35 Abs. 2). Die zuständige Behörde im Sinne des GNL ist die Bezirkshauptmannschaft (vgl. § 47 Abs.1).

Analog zum TNSchG räumt das GNL des Landes Vorarlberg dem Naturschutzanwalt bestimmte Rechte und Befugnisse ein (vgl. §50). Der Naturschutzanwaltschaft wird im behördlichen Naturschutzverfahren das prinzipielle Recht der Stellungnahme, jedoch keine grundsätzliche Parteistellung eingeräumt (§ 50 Abs. 2). Dem Naturschutzanwalt wird nur in bestimmten Verfahren ein Beschwerderecht gegenüber Bescheiden der Behörde beim Landesverwaltungsgericht gegeben sowie Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes zu erheben. In Bezug auf Skigebietsprojekte entsteht dann ein Beschwerderecht, sofern eine Neuerschließung oder Erweiterung von Skigebieten mit einer Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau mit Geländeänderungen im Ausmaß von mehr als 10 ha besteht (vgl. § 50 Abs. 4 lit a). Die Bestellung des Naturschutzanwalts erfolgt nicht wie in Tirol durch die Landesregierung, sondern im Rahmen einer geheimen Wahl durch anerkannte NGOs und Umweltverbände Vorarlbergs (vgl. § 51 Abs. 1 - 2). Abschließender Weise darf das Organ des Naturschutzrates nicht unerwähnt bleiben, der in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes als fachliche Beratung der Landesregierung fungiert und einen jährlichen Bericht über den Zustand und die Entwicklung von Natur und Landschaft erstellt (vgl. § 52 Abs 1 - 3).

Tourismusleitbild 2010+

Im Folgenden soll ein kurzer Einblick in das Tourismusleitbild 2010+ des Landes Vorarlberg gegeben werden. Dieses Konzept trägt zwar keinen rechtlich verbindlichen Charakter im Sinne einer Verordnung oder Richtlinie, stellt jedoch ein Rahmenprogramm der Landesregierung Vorarlbergs dar, auf welches im Zuge der politischen Diskussion und der behördlichen Dokumente rund um die Skigebietsverbindung Warth-Lech regelmäßig verwiesen wurde.

Das Tourismusleitbild 2010+ baut auf dem vergangen Tourismuskonzept aus dem Jahr 1992 auf, welches bereits damals festhält, dass die Ausstattung an touristischer Infrastruktur nur mehr wenige Lücken im natürlichen Raum offen lässt. Nach jahrzehntelanger Aufbauphase kann daher die Aufgabe des Wintertourismus nicht in einer mengenmäßigen Ausweitung, sondern nur in qualitativen Verbesserungen bestehen. Daher spricht sich das Tourismuskonzept von 1992, u.a. aufgrund dessen, dass Vorarlberg flächenmäßig die höchste Erschließungsdichte an Aufstiegshilfen im gesamten Alpenraum aufweist, klar gegen jegliche Neuerschließung von Skigebieten bzw. die Ausweitung in neue, unerschlossene Landschaftskammern aus (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung 1992: 32 - 39).

Das weiterführende Tourismusleitbild von 2010 sieht die Angebotsgestaltung im Bergwinter differenzierter und empfiehlt vor allem kleinen und mittleren Skigebieten eine klarere Positionierung über Zusatz- und Alternativangebote einzunehmen. Aufgrund der räumlichen Begrenzung in Vorarlberg, sieht das Leitkonzept keine Chance für die heimischen Top-Skigebiete sich im internationalen Vergleich über rein quantitative Aspekte wie die Anzahl der Pistenkilometer zu behaupten. Viel mehr soll ein „umfassend verstandener Qualitätsanspruch“ (Amt der Vorarlberger Landesregierung 2010: 36) zum Erfolg führen, welcher Alternativen zum Skisport und einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Landschaft zu berücksichtigen hat. Da die „Größe des Skiraums als Maßstab für die Attraktivität der Gebiete besondere Relevanz hat“ (Amt der Vorarlberger Landesregierung 2010: 35), sollen Skigebietsverbindungen und Erweiterungen, sofern wirtschaftlich sinnvoll und nach Abwägung von Natur- und Landschaftsaspekten vertretbar, möglich sein. Verglichen mit dem Tourismuskonzept von 1992 schließt das Tourismusleitbild 2010+ die Erweiterung und Verbindung von Skigebieten nicht im Vorhinein aus. Großräumige, seilbahntechnische Erschließungen von bisher unberührten Gebieten sind jedoch weiterhin ein dezidiertes Tabu (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung 2010: 34 - 37).

Fazit Rechtlicher Ordnungsrahmen Vorarlberg

Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Kontext von Skigebietsprojekten in Vorarlberg sind meines Erachtens nach weit weniger umfassend als es im Bundesland Tirol der Fall ist. Die rechtliche Verbindlichkeit um den Schutz der Interessen des Naturschutzes zu gewährleisten beschränkt sich vorwiegend auf das GNL. Vor dem Hintergrund, dass die technische Erschließungsdichte in Vorarlberg zu den höchsten im gesamten Alpenraum zählt²⁷ (vgl. FÜ2), ist das Fehlen eines geeigneten Raumordnungsinstruments wie dem TSSP 2005 in Tirol verwunderlich. Vorarlbergs Naturschutzanwältin DI Katharina Lins führt das Fehlen einer raumplanerischen Verordnung analog zum TSSP auf den mangelnden politischen Willen der Landespolitik, resultierend durch den Druck der Tourismusverbände und Liftgesellschaften zurück. Überdies betrachtet Lins die rechtlichen Rahmenbedingungen in Vorarlberg allgemein als kritisch und verweist auf die hohe Bewilligungsquote von Skigebietsprojekten in den letzten 25 Jahren: ihrer Meinung nach liegt diese bei 98%, jedoch konnte dies vom Amt der Vorarlberger Landesregierung nicht bestätigt werden. Gründe dafür sieht sie u.a. in der Aufweichung des Tourismuskonzepts von 1992, in dem die damalige Landesregierung klar jegliche Neuerschließung untersagte: „Man hat 1992 dieses Konzept erlassen, dann war da ziemlich lang Ruhe und die Skigebiete haben sich daran gehalten. Es wurde trotzdem gebaut, aber eben nur innerhalb der Skigebiete, Qualitätsverbesserungen gibt es ja immer“. Lins' Ansicht nach wurde der raumplanerische Schutzgedanke von 1992 im neuen Tourismusleitbild 2010+ durch touristische Motive ersetzt, „das sieht man ganz deutlich, da war das Motto die Inszenierung und wie können wir uns verkaufen – es muss nicht gut sein, es muss nur gut aussehen“. Die Naturschutzanwältin bemängelt weiters die rechtliche Ungleichstellung der Naturschutzanwaltschaft im behördlichen Verfahren nach dem Vorarlberger GNL. Während für den Antragsteller bzw. Projektwerber im Falle eines negativen Bescheids seitens der Behörde die generelle Beschwerdemöglichkeit besteht, wird der Naturschutzanwaltschaft nur in

²⁷ vgl. auch Anfrage der LAbg. Katharina Wiesflecker (2010:2)

bestimmten Verfahren ein Beschwerderecht eingeräumt²⁸. „Das ist in anderen Bundesländern anders konstruiert, die haben das volle Beschwerderecht in allen naturschutzrechtlichen Verfahren“.

Der Seilbahnexperte und Geschäftsführer der Skilifte Lech Ing. Bildstein GmbH, DI Michael Manhart, spricht vom genauen Gegenteil und sieht die Naturschutzanwaltschaft und „alle Gegner von Skigebietserweiterungen“ im behördlichen Verfahren besser gestellt. Manhart bemängelt die Berücksichtigung von Sachargumenten in der behördlichen Diskussion und bezeichnet die meisten Amtssachverständiger als „Fachtrotteln ohne Weitblick“. Nichts desto trotz sind die Bewilligungsverfahren der letzten Jahre übersichtlicher gestaltet und haben sich insgesamt zum positiven verändert.

Johannes Rauch, Landessprecher der Grünen Vorarlberg und seit 2014 Landesrat für Umwelt und Naturschutz, sieht in der aktuellen Fassung des GNL ein Versäumnis des Gesetzgebers, der Naturschutzanwaltschaft die gleichen Rechtsmittel wie dem Antragsteller einzuräumen. Rauch führt den Gedanken weiter, da es seiner Meinung nach immer noch an einer Umsetzung der Aarhus Konvention²⁹ in Vorarlberg mangelt. Denn, sofern es zu keinem UVP-Verfahren kommt, haben weder die Naturschutzanwaltschaft noch anerkannte NGOs eine Parteistellung; „also die haben überhaupt keine Möglichkeit, Einfluss aufs Verfahren zu nehmen abgesehen von ihrer Stellungnahme, aber das ist doch reine Augenauswischerei“.

4.2.2. Projektbeschreibung Skigebietsverbindung Warth-Lech

„Ein Traum wird wahr“ (Lech-Zürs Tourismus GmbH 2013)

Eine Verbindung der beiden räumlich voneinander getrennten Skigebiete Lech-Zürs und Schröcken-Warth stellt einen über 40 Jahre alten Wunsch der

²⁸ vgl. GNL § 50 Abs 2

²⁹ Die Aarhus-Konvention ist ein Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (BMLFUW 2015).

beteiligten Liftgesellschaften dar. Die Skigebietsfusionierung war in mehreren Varianten bereits angedacht und wurde in Form der neuerrichteten Verbindungsbahn, dem „Auenfeldjet“ und der renovierten Zubringerbahn „Weibermahd“ im Winter 2013 Realität. Der Auenfeldjet ist im Sommer 2013 durch die Firma Doppelmayr errichtet worden und stellt aus seilbahntechnischer Betrachtung eine 10er Gondel-Einseil-Umlaufbahn dar. Die Talstation des Auenfeldjets befindet sich im Gemeinde- und Skigebiet Schröcken östlich der bestehenden Talstation des Sonnenjets (siehe Abbildung 9). Von dort ausgehend verläuft die Trasse mit einer Länge von 2054m und 9 Stützen über den westseitigen Talrand des Auenfeldes zur Mittelstation- der bisherigen Talstation des Weibermahdliftes- im Gemeinde- und Skigebiet Lech. Der Auenfeldjet ist somit über die ehemalige Weibermahd-Talstation mit der im Sommer 2011 neu errichteten Weibermahdbahn verbunden, welche fortan als Knickstation fungiert und in Form einer Mittelstation die alte Talstation ersetzt. Der Weibermahdlift wurde im Zuge der Skigebietsverbindung renoviert und anstelle des bestehenden 4er-Sesselliftes ist eine kuppelbare Kombibahn bestehend aus 30 8er-Sesseln und 19 10er-Kabinen errichtet worden. Die maximale Förderleistung der neuen Weibermahdbahn beträgt 3.874 P/h, während der Auenfeldjet eine maximale Förderleistung von 1.490 P/h aufweist (vgl. all dazu www.auenfeldjet.at).

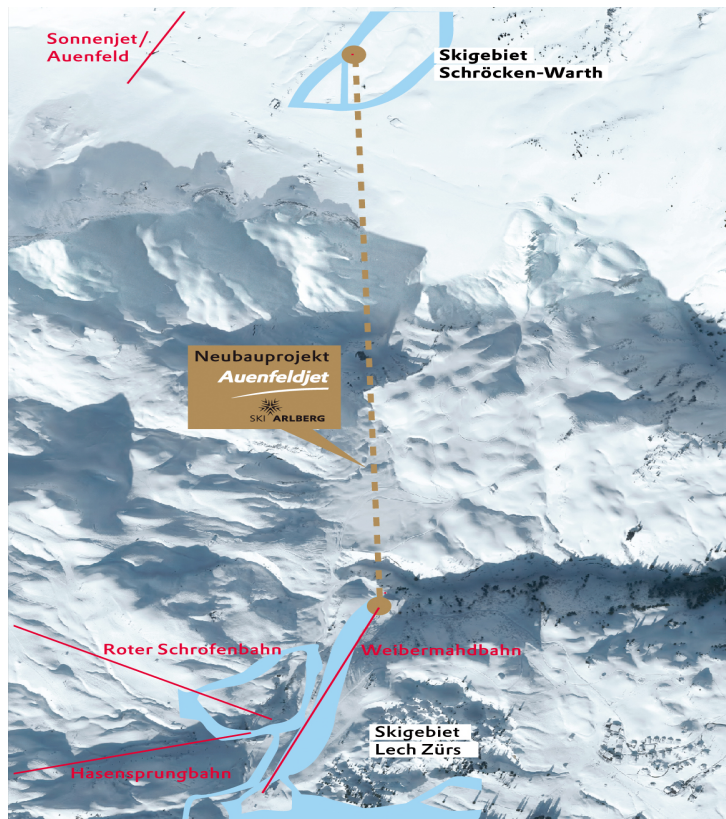


Abbildung 9: Luftaufnahme Auenfeldjet (Quelle: Lech Zürs Tourismus GmbH 2012: 5)

Das Investitionsvolumen für den Auenfeldjet beläuft sich laut Lech Zürs Tourismus GmbH. auf 12 Mio. Euro (2013) inklusive aller Lawinensicherungsmaßnahmen; die bereits zwei Jahre zuvor gebaute Weibermahdbahn wurde mit Kosten in der Höhe von 10 Mio. Euro veranschlagt (vgl. seilbahn.net 2011). Die Aufteilung der Kosten fand zu einer Drittel-Regelung zwischen den Gemeinden und Seilbahnen statt: 1/3 entfielen dabei Schröcken, 1/3 auf Warth und 1/3 wurde von Lech übernommen, so A4³⁰.

Die beiden Skigebiete Lech-Zürs und Warth-Schröcken zählten bereits vor dem Zusammenschluss zu den bekanntesten Wintersportdestinationen

³⁰ vgl. hierzu auch Hamann, Susanne (2014): Arlberg 21 - Seilbahn der Superlative, in: *abendzeitung-münchen.de*
<http://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.oesterreich-arlberg-21-seilbahn-der-superlative.bcc7fe06-a6bf-4848-90ea-9ba422c8add6.html>
 (abgerufen am 28.6.2016)

Österreichs (vgl. Lech Zürs Tourismus GmbH 2012). Durch die Verbindung entstand einerseits das größte zusammenhängende Skigebiet Vorarlbergs mit einer Anzahl von 47 Liften sowie 190 Pistenkilometern und andererseits bewirkte die Fusionierung eine skitechnische Anbindung an die Skigroßraumregion „Ski Arlberg“. Seitdem stehen dem alpinen Wintersportler am gesamten Arlberg 94 Skilifte und 340 Kilometer Skiabfahrten zur Verfügung (vgl. Warth-Schröcken Tourismus). Um die Exklusivität der Region Lech trotz der Verbindung weiterhin zu gewährleisten und einer erhöhten Verkehrsbelastung zuvor zu kommen, bleiben die bereits bestehenden Limitierungen von 14.000 Skifahrern pro Tag in Lech Zürs und 8.000 Skifahrern pro Tag in Warth-Schröcken bestehen (vgl. Lech Zürs Tourismus GmbH 2013). „Danach wird keine weitere Tageskarte mehr verkauft, an Niemanden“ (Manhart 2015).

Der Auenfeldjet wird von Seiten der Betreiber und den lokalen Medien als Musterbeispiel einer sanften Verbindung zweier Skigebiete angesehen; so erfolgte der Bau „unter größtmöglicher Schonung der Umwelt, [wobei sich] die Eingriffe in die Naturlandschaft auf den Bau der Bahn selbst [beschränken]“ (MountainManager 2013, vgl. auch zuersnews.at 2012). Die Betreiber der Liftgesellschaften heben weiters hervor, dass im Zuge der Errichtung des Auenfeldjets keine Pisten- oder Skiwegplanierungen vorgenommen wurden und werben mit dem positiven Nebeneffekt der Entfernung einer bestehenden Freileitung aus dem Landschaftsbild, welche unterirdisch in den Kabelgraben der neuen Verbindungsbahn verlegt wurde (vgl. Lech Zürs Tourismus GmbH 2013). Die neue Verbindung sei außerdem in guter Zusammenarbeit aller Skiliftbetreiber mit den Grundbesitzern sowie den Behörden und in Übereinstimmung mit dem Vorarlberger Tourismusleitbild 2010+ entstanden, so Manhart (2015).



Abbildung 10: Verbindungsbahn Auenfeldjet zwischen Lech und Warth
(Quelle: Lech Zürs Tourismus GmbH 2012)

4.2.3. Chronologie des Projekts

Bereits 1972 berichteten die Vorarlberger Nachrichten über die Idee des Skipioniers Alfons Strolz einer Skiverbindung ausgehend von Schröcken nach Lech. Die damaligen Pläne einer Verbindung wären in Form eines Schleppliftes vom Auenfeld zurück auf den Saloberkopf und eines Sesselliftes zur Weibermahdbahn in Lech angedacht gewesen. 41 Jahre später wurde die Idee Realität und die Skigebiete Lech Zürs und Warth- Schröcken über das Auenfeld verbunden (vgl. warth-schroecken.at 2015).

Bregenzerwaldstudie

Ausschlaggebend für das Wiederaufkommen und die Verwirklichung der Skigebietsverbindung ist laut der interviewten Vorarlberger Naturschutzanwältin Lins die Veröffentlichung der „Regionale Entwicklungsstudie Bregenzerwald“ im März 2003. Die Studie zu Raumkultur und Tourismus, besser bekannt unter dem Namen „Bregenzerwaldstudie“ wurde im Auftrag des Landes Vorarlberg, Abteilung Raumplanung und

Baurecht, von dem Innsbrucker Beratungsunternehmen Projektbegleitung Haimayer zwischen 2000 und 2003 erstellt (vgl. Haimayer et al. 2007: 92). Im Mittelpunkt der Studie steht der Tourismus in der Region Bregenzerwald. Den eigentlichen Schwerpunkt und ursprünglichen Anlass für die Untersuchung bildet allerdings die Analyse dreier Skigebietsprojekte (Zusammenschluss Mellau-Damüls, Zusammenschluss Warth-Lech, sowie die Erweiterung des Skigebietes Diedamskopf zum Falzerkopf) (vgl. Haimayer 2003: 3). Die Bregenzerwaldstudie legt eine umfassende Darstellung der touristischen Potentiale und unterschiedlichen Zukunftsperspektiven der Region ab. Die Umsetzung der behandelten Skigebietsprojekte ist laut Haimayer (2003: 38-43) mit „z.T. erheblichen Eingriffen in die Natur und die Landschaft verbunden und erfordert daher ein sorgfältiges Vorgehen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen“. Dem gegenüber stehen die zu erwartenden positiven Effekte für den Tourismus und der gesamtwirtschaftliche Nutzen für den Bregenzerwald. Haimayer stellt klar, dass „von allen konkret zur Diskussion stehenden Projekten die Optimierung des Skigebiets Warth und Schröcken mit den geringsten Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist“ (2003: 44).

Zur Optimierung der Skigebiete Warth und Schröcken und des Zusammenschlusses mit den Skigebieten Lech und Zürs erhebt die Bregenzerwaldstudie zunächst eine umfangreiche Bestandsanalyse. Während Schröcken zu den wirtschaftlich schwächsten Gemeinden in Vorarlberg zählt und der Tourismus stagniert, ist die Gemeinde Warth aufgrund ihres guten Images als Wintersportort besser positioniert (vgl. Haimayer 2003: 380-382). Im Angesicht des Trends zu großen, zusammenhängenden Skigebieten ist es aus Sicht der Liftgesellschaften und Gemeinden naheliegend, die Skigebiete Warth und Schröcken mit dem von Lech-Zürs zu verbinden, so Haimayer (2015: 416). Vor allem die Gemeinden Warth und Schröcken in denen „der Wintertourismus klarer Wirtschaftsfaktor Nr.1 ist“ (Haimayer 2003: 444) stehen voll und ganz hinter einer Verbindung mit Lech-Zürs. Ebenso positiv stehen die Vertreter der Liftgesellschaften von Lech und Zürs dem Vorhaben gegenüber. Die Bevölkerung und politischen Entscheidungsträger von Lech und Zürs befürchten jedoch einen Verlust des

Qualitäts- und Preisniveaus, wodurch sie zum Zeitpunkt der Erhebung der Studie einem Skigebietszusammenschluss noch mit Skepsis begegnen. Manhart fügt in diesem Punkt hinzu, dass die Lecher Gemeinde lange gegen die Skigebietsverbindung war und sich erst durch den Rückgang der Nächtigungszahlen dem Thema gegenüber öffnete. „Die haben ja alle gedacht wenn die Verbindung kommt, dass dann die „Bagage“ aus dem oberen Lechtal und hinteren Bregenzerwald dann Lech überfluten wird [...] aber jetzt haben beide Bereiche, Arlberg-West und Arlberg-Ost stark davon profitiert“, so Manhart.

Aufgrund der Exklusivität des Ortes Lech schlägt die Studie eine Begrenzung des Bettenausbaus sowie eine Aufrechterhaltung der bestehenden Limitierungszahl an Skiläufern im Gebiet Lech Zürs von 14.000 Gasteintritten pro Tag vor. Zusätzlich soll parallel zur skitechnischen Verbindung die permanente Wintersperre der Straße Lech-Wart erfolgen (vgl. Haimayer 2003: 417-420). Die sich ergebenden Vorteile für Lech Zürs sieht Haimayer (2015: 423) in der Möglichkeit dem allgemeinen Trend von Skigebietsfusionierungen nachzukommen und sich als Großraumskigebiet im internationalen Wettbewerb zu positionieren. Haimayer (2015: 447) resümiert, dass die Verbindung mit relativ geringem technischem und finanziellem Aufwand darstellbar ist. Der Thematik des Natur- und Landschaftsschutzes bietet die Bregenzerwaldstudie meines Erachtens vergleichsweise wenig Platz. Die Studienverfasser räumen allerdings ein, dass das Projekt in eine neue Landschaftskammer vordringt und somit negative Folgewirkungen für Natur und Landschaft zu erwarten sind. Weiters stellt das Auenfeld eine Landschaft von besonderem Charakter dar, die sowohl Seltenheitswert besitzt als auch von wissenschaftlichem Interesse ist (vgl. Haimayer 2003:440).

Laut Lins war „die Studie primär politisch motiviert“ und hatte folgeschwere Auswirkungen auf den Umgang mit Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen von Skigebietserweiterungen und Zusammenschlüssen im Land Vorarlberg. So erließ die Bezirkshauptmannschaft Bregenz mit Bescheid vom 24.2.2006³¹ eine naturschutzrechtliche Bewilligung für das Projekt Mellau-Damüls und

³¹ BHBR-II-6101-2003/0099, siehe Amt der Vorarlberger Landesregierung

öffnete damit „das Window of Opportunity für viele weitere Projekte in Vorarlberg“ (Haßlacher 2015). Für Rauch stellt die Genehmigung Mellau-Damüls „einen Dammbruch“ dar, in dessen Kielwasser die Projekte Warth-Lech und Zürs-Rauz mitgeschwommen sind. Die Verbindung Mellau-Damüls wird vom Fachverband der Seilbahnen hingegen begrüßt (vgl. seilbahn.net 2006). In den öffentlichen Medien polarisierte das Projekt und wird vielfach diskutiert, mehrmals kommt dabei der Vorwurf politischer Einflussnahme und Richtungsvorgabe³² auf (vgl. VOL 2007, Lins 2015). Auch der Naturschutzreferent des OEAV für das Land Vorarlberg, Gerhard Kaufmann, gibt im Interview an, dass im Zuge der Bewilligung Mellau-Damüls das Argument der Überlebensnotwendigkeit damals zu Unrecht verwendet wurde. Seiner Meinung nach hatten die Skigebiete Mellau und Damüls in den Jahren vor dem Zusammenschluss die höchsten Skifahrerzahlen seit jeher. Laut Kaufmann war Mellau schwer verschuldet und konnte durch die Verbindung vor dem Konkurs gerettet werden. Rauch ist der Meinung, dass damals eine UVP-Prüfung gekonnt umgangen worden ist, indem „die Flächenausweisung genauso hingetrimmt wurde, dass es unter den Schwellenwerten blieb und nicht UVP-pflichtig geworden ist“. Seine kritische Position stellt Rauch im Zuge mehrerer Landtagsanfragen³³ an den damaligen Umweltlandesrat Erich Schwärzler klar. Auch die LAbg. und Clubvorsitzende der Vorarlberger SP Olga Pichler kritisiert im Zuge einer Dringlichkeitsanfrage³⁴ die Vorgangsweise von Schwärzler schwer. Schwärzler (2006) kommentiert in der Beantwortung der Fragen, dass keine nachhaltige Alternative zur Skigebietsverbindung für das wirtschaftliche Überleben der betroffenen Bevölkerung in der Region Mellau-Damüls gefunden wurde. Allerdings darf „eine positive Entscheidung für das Schigebietsprojekt Mellau-Damüls jedenfalls kein Freibrief für Ausbauprojekte von weiteren Schigebieten in Vorarlberg sein“ (Schwärzler 2006). Für alle, im Zuge dieser Fallstudie interviewten Experten, steht jedoch außer Frage, dass mit der Realisierung

³² vgl. auch N.N. (2006): Aufregung um BH-Bescheid zum Zusammenschluss zweier Skigebiete, in: *derstandard.at*
<<http://derstandard.at/2302584/Aufregung-um-BH-Bescheid-zum-Zusammenschluss-zweier-Skigebiete>>
(abgerufen am 16.6.2015)

³³ Anfrage 29.01.091 und 29.01.003, siehe Amt der Vorarlberger Landesregierung

³⁴ Anfrage 29.01.106, siehe Amt der Vorarlberger Landesregierung

von Mellau-Damüls gleichzeitig der erste Spatenstich für den Zusammenschluss Warth-Lech getätigt wurde.

In den darauf folgenden Jahren wurde laut Manhart eine Verzögerungstaktik seitens der Vorarlberger Landespolitik angewandt. Während Mellau-Damüls und die Erschließung des Falzer Kopfs im Skigebiet Diedamskopf bereits in der Bauphase sind wird das Projekt Warth-Lech von der Landespolitik vorerst auf Eis gelegt (vgl. VOL 2008).

Mündliche Verhandlung

Am 18. März 2011 findet auf Druck der beteiligten Liftgesellschaften und Gemeinden eine mündliche Verhandlung bezüglich der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Erneuerung der Weibermahdbahn und Errichtung des Auenfeldjets bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz statt. Da der Auenfeldjet im Gemeindegebiet Lech und Schröcken liegt, bedarf es aus kompetenzrechtlicher Sicht einer Bewilligung der beiden Bezirkshauptmannschaften Bludenz und Bregenz. Zu Beginn hält das Dokument der Verhandlungsschrift fest, dass das Projekt aufgrund der UVP-relevanten Fläche von ca. 1 ha mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 29.9.2010 keiner UVP-Prüfung bedarf.

Der Amtssachverständige für Raumplanung und Baugestaltung fasst zusammen, dass eine Realisierung des Auenfeldjets zu „erheblichen Störwirkungen im Sinne des GNL führen würde“ und beurteilt das Projekt negativ (Amt der Vorarlberger Landesregierung 2011: 10). Der Amtssachverständige für überörtliche Raumplanung legt ein umfangreiches Gutachten vor und beurteilt das Projekt wie folgend: „Regionalwirtschaftlich sind positive und landschaftsbildlich negative Auswirkungen zu erwarten“ (Amt der Vorarlberger Landesregierung 2011: 13). Er betont weiters, dass Skigebietserweiterungen nach dem neuen Tourismusleitbild 2010+ nicht mehr von vornherein auszuschließen sind. Da die Verbindung allerdings einen schwerwiegenden Eingriff in das landschaftlich besonders attraktive Auenfeld darstellt, schlägt er die Festlegung von Gebieten („Weißen Zonen“) vor, in

denen in Zukunft auf weitere Erschließungen verzichtet werden soll. Der wildbiologische Amtssachverständige hebt hervor, dass der Lebensraum im Umfeld der geplanten Verbindungsbahn von einer alpinen und waldarmen Landschaft geprägt ist. Aufgrund der bereits gegenwärtigen intensiven Nutzung von Skifahrern und Tourengern ist davon auszugehen, dass das Projekt aus wildökologischer Sicht keine nennenswerte Verschlechterung für Wildtiere „im bereits ohnehin stark von Tourismus und Freizeitnutzung strapazierten Raum darstellt“ (Amt der Vorarlberger Landesregierung 2011: 20). Die Entfernung der bestehenden Freileitung und Verlegung in den Kabelgraben im Zuge der Errichtung des Auenfeldjets wird allerdings als positiv beurteilt. Weiters empfiehlt er im Sinne einer Ausgleichsmaßnahme die Einrichtung einer Wildruhezone unter dem Auenfelderhorn. Manhart, als Vertreter der antragstellenden Partei und Skilifte Lech, bezeugt seine grundsätzliche Bereitschaft zur Einrichtung dieser Zonen. Die Behörde stellt jedoch klar, dass die Kennzeichnung und Ausweisung dieser Zonen nicht Gegenstand des naturschutzrechtlichen Verfahrens sind (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung 2011: 21). Der Amtssachverständige für Tourismuswirtschaft beurteilt, dass der Zusammenschluss zu einer Steigerung der Attraktivität und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Skigebiete führt. Er betont dabei, dass die Urlaubsentscheidungen der Gäste „häufig in Zusammenhang mit der Größe des Skigebietes“ stehen (Amt der Vorarlberger Landesregierung 2011: 26). Aus wirtschaftlicher und touristischer Sicht würden somit Lech, Warth und Schröcken von den wirtschaftlichen Impulsen der Verbindung langfristig profitieren. Er hält jedoch fest, dass der Auenfeldjet insbesondere im Sommer zu einer „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der optischen Erlebnisqualität der Gäste“ (Amt der Vorarlberger Landesregierung 2011: 27) führt. Aufgrund der hohen Bedeutung des Skigebietszusammenschlusses für die „strategische, touristische und wirtschaftliche Entwicklung der Region“ wird das Projekt somit ausdrücklich befürwortet (Amt der Vorarlberger Landesregierung 2011: 27). Ebenso positiv fällt die Beurteilung der Amtssachverständigen für Forsttechnik, Luftfahrt, Seilbahntechnik sowie Ski- und Sporttechnik aus (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung 2011: 28-30). Der Sachverständige für Wildbach- und Lawinentechnik bezeichnet das

Projekt anhand der Planunterlagen als lawinensicher und gesetzeskonform (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung 2011: 31-39). Der Amtssachverständige für Verkehrsplanung nimmt zwar an der Verhandlung teil, gibt jedoch an sein konkretes schriftliches Gutachten der Behörde erst nachzureichen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung 2011: 35). Zu guter letzt legt der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz sein Gutachten vor: Da der Um- und Neubau des Weibermahdlifts auf bereits bestehendem Pistengelände stattfindet, hat dieser keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft zur Folge. Die Errichtung des Auenfeldjets stellt für den Gutachter allerdings eine komplette Neuerschließung dar. Er beruft sich dabei auf die vom Vorarlberger Naturschutzrat in Auftrag gegeben Studie zur Erstellung einer Datenbank der Landschaftskammern Vorarlbergs³⁵. Demnach befindet sich eine nicht erschlossene Landschaftskammer mitten im Projektgebiet, die durch den Auenfeldjet auf einer Länge von 870m gekreuzt wird. Er empfiehlt daher im Sinne einer nachhaltigen Natur- und Landschaftsentwicklung, in den wenigen noch unerschlossenen Landschaftskammern in Vorarlberg auf bauliche Erschließungen zu verzichten (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung 2011: 36-42). Weiters bezeichnet er das Auenfeld als den „Balkon Vorarlbergs“, dessen „Biotopvielfalt alles, was von Natur aus möglich ist bietet“ und somit eine „Landschaft von nationaler Bedeutung mit unbedingtem Unikatcharakter“ (Amt der Vorarlberger Landesregierung 2011: 42) darstellt. Eine Realisierung der Verbindung würde zu einem Kippeffekt führen, da eine noch intakte Kulturlandschaft für immer verloren gehen würde. Zusammengefasst fällt die Beurteilung des Amtssachverständigen aufgrund der „massiven Verletzung des öffentlichen Interesses des Natur- und Landschaftsschutzes“ (Amt der Vorarlberger Landesregierung 2011: 43) negativ aus.

Weiters finden sich in der Verhandlungsschrift die Stellungnahmen der Vertreter der öffentlichen Interessen: die Vertreter der Gemeinden Lech, Schröcken und Warth sprechen sich wie erwartet für das Projekt aus. Die

³⁵ UMG Umweltbüro Grabher (2008): Landschaftskammern in Vorarlberg. Abgrenzung und Erschließung, *im Auftrag des Vorarlberger Naturschutzrats*.

Naturschutzanwältin gibt einerseits an, dass erst nach Erhalt der Verhandlungsschrift eine schriftliche Stellungnahme abgegeben werden kann. Zweitens stellt sie klar, dass lediglich im Falle eines positiven Teilbescheids für die Weibermahdbahn kein Einwand besteht. Die Regionalplanungsgemeinschaft Bregenzerwald nahm interessanter Weise nicht an der Verhandlung teil, übermittelte aber im darauffolgenden Monat der Bezirkshauptmannschaft Bregenz ihre schriftliche Stellungnahme (vgl. all dazu Amt der Vorarlberger Landesregierung 2011: 46-48).

Die Regionalplanungsgemeinschaft begrüßt die Skigebietsverbindung, da dadurch „eine Verbesserung und Vergrößerung des Pistenangebotes für stationäre Gäste, sowie die Steigerung der Auslastung der Hotel- und Gastronomiebetriebe“ erzielt wird (Regionalplanungsgemeinschaft Bregenzerwald 2011). Um dieses Ziel zu gewährleisten wird ein privatrechtliches Abkommen zwischen den Gemeinden Lech, Warth und Schröcken, sowie den Skiliftbetreibern der Gebiete Warth, Schröcken, Lech, Oberlech und der Regionalplanungsgemeinschaft abgeschlossen. Dies beinhaltet eine festgelegte Limitierung der Skifahrerzahl und Parkplätzen in den betroffenen Skigebieten und Gemeinden, um eine Zunahme des Verkehrs im hinteren Bregenzerwald und Steigerung der Tagesskitouristen zu unterbinden.

Stellungnahmen der NGOs

Am 24.3.2011 veröffentlichen der Alpenschutzverein für Vorarlberg und OEAV ihre Stellungnahmen. Stellvertretend für den Alpenschutzverein in Vbg. erachtet Obman Lothar Petter (2011) das Projekt als eine „weitere Fehlentwicklung im Vorarlberger Tourismus“. Petter (2011) betont die landschaftliche Sonderstellung und wertvolle Biotoplandschaft die durch das Projekt verloren gehen würde. Folglich kann das Projekt nicht mit den öffentlichen Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes im Einklang stehen; viel mehr würde eine Genehmigung den Konkurrenzkampf unter den Skigebieten noch weiter anheizen und die umliegenden Skigebiete (Diedamskopf, Hochjoch, Silvretta-Nova etc.) unter Zugzwang bringen.

Stellvertretend für den Österreichischen Alpenverein, veröffentlicht der Landesnaturschutzreferent für Vorarlberg Gerhard Kaufmann seine Stellungnahme. Kaufmann (2011) sieht in der Realisierung nicht nur einen Widerspruch zu den Zielen des GNL, sondern auch zu den Protokollen der AK; insbesondere zu Art.1 des NSchP und Art.1 des Tourismusprotokolls. Das Argument der Wettbewerbsfähigkeit ist für den OEAV nicht haltbar, da laut einer Studie des Wirtschaftsforschungsinstitutes BAK Basel die Tourismusdestination Lech-Zürs in Bezug auf die Gesamtperformance (Entwicklung Nächtigungen, Auslastung, Hotelpreise) die erfolgreichste Winterportdestination in Vorarlberg ausmacht (vgl. dazu auch Tourismusleitbild 2010+ 2010: 61-64). Für den OEAV ist damit der Beweis erbracht, dass die Größe eines Skigebietes nicht unbedingt maßgeblich für dessen wirtschaftlichen Erfolg ist. Folglich sollte „das öffentliche Interesse zur Erhaltung dieser landschaftsbildlich hochattraktiven Kulturlandschaft von nationaler Bedeutung ungleich höher zu gewichten sein als die kurzfristige Gewinnmaximierung auf Kosten der Natur“ (Kaufmann 2011).

Bewilligung Weibermahdbahn

Mit 13.4.2011 bewilligt die Bezirkshauptmannschaft Bludenz mit Teilbescheid³⁶ den Neu- bzw. Umbau der Weibermahdbahn, welche sich zur Gänze im Gemeindegebiet Lech befindet. Da die Modernisierung der Weibermahdbahn als Vorstufe zur Verbindung Warth-Lech gedacht war, drängen nun die Skiliftbetreiber, allen voran Manhart, auf eine Bewilligung des Auenfeldjets.

Neben der naturschutzrechtlichen Bewilligung fehlt den Betreibern allerdings auch noch die Zustimmung zweier Grundbesitzer (vgl. vorarlberg.orf.at 2011). Zum damaligen Zeitpunkt war Manhart allerdings noch zuversichtlich, dass die Verhandlungen mit den Grundeigentümern, sowie der Bescheid der Behörde noch im selben Jahr „über die Bühne gehen, sodass wir 2012 den Bauauftrag vergeben und mit Saison 2012/13 in Betrieb gehen können“.

³⁶ BHBL-II-6002-2010/0161

Stellungnahme Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg

Im Sommer 2011 übersendet Naturschutzanwältin Lins ihre Stellungnahme an die zuständigen Behörden. Lins (2011: 1) spricht sich klar gegen das Projekt aus und sieht im Falle einer Realisierung des Auenfeldjets trotz aller vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen, die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes schwerwiegenden Beeinträchtigungen ausgesetzt. Überdies ist laut Lins (2011: 1) der Nachweis des Vorliegens von überwiegenden öffentlichen Interessen für die Verbindung nicht erbracht worden. Die Vor- und Nachteile des Projektes müssten genauer geprüft werden; lediglich der Verweis auf „üblicherweise eintretende wirtschaftliche Vorteile durch die Verbindung von Schigebieten“ (Lins 2011: 2) scheinen in diesem konkreten Fall nicht ausreichend. Zudem stellt das Argument der „Wettbewerbsfähigkeit“ allein noch keine überwiegende Vorteile für das Gemeinwohl dar, da es wohl nicht im Interesse des Gesetzgebers liegt ein ständiges Aufrüsten unter den Skigebieten zu bewirken. Im Übrigen erachtet die Naturschutzanwaltschaft die vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen als nicht ausreichend an (vgl. Lins 2011: 2). Lins (2011: 2) verweist außerdem auf Art. 6 Abs. 3 des Tourismusprotokolls der AK, welcher insbesondere in Gebieten mit starker touristischer Nutzung, wie Lech und Warth nachweisbar sind, ein „ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird“. Aus diesem Grund kommt dem „extensiv genutzten und weitgehend unverbauten Landschaftsbereich“ des Auenfelds noch zusätzliche Bedeutung hinzu und sollte als solcher bewahrt werden (Lins 2011: 2).

In den folgenden Monaten warten die Betreiber auf die naturschutzrechtliche Bewilligung und das Projekt rückt immer mehr in den Mittelpunkt der Öffentlichkeit. Während mehrfach naturschützerische Argumente gegen das Projekt zum Ausdruck gebracht werden, wird bekannt, dass sich das Projekt aufgrund der schleppenden Grundbesitzerverhandlungen um ein weiteres Jahr verschieben wird (vgl. VOL 2012). Kaufmann erläutert, dass es sich bei den Verhandlungen letzten Endes um einen Gemeinschaftsgrund einer Genossenschaft handelte und einer der Besitzer nicht bereit war seinen Grundstückteil zum angebotenen Preis zu verkaufen, „offensichtlich hat er

dann aber doch eingewilligt“. Manhart gibt im Interview zu verstehen, dass er bereits 1982 mit den Grundbesitzern zu verhandeln begann und dabei auf „utopische Forderungen und massiven Widerstand gestoßen ist“. Es war sein Ziel, alle Grundbesitzer in finanzieller Hinsicht gleich zu behandeln. Da dies jedoch nicht möglich war „habe ich die Schwarzenberger-Alp-Genossenschaft zum Schluss unter Druck gesetzt, indem ich einfach einen anderen Standort für die Talstation ausgewählt habe und auf einmal haben sie doch verkauft“, erläutert Manhart. Aufgrund der Verzögerungen durch die Grundbesitzer und vor allem der Behörden in Bludenz und Bregenz habe die Region viel Geld verloren, da man ursprünglich die Weibermahdbahn und den Auenfeldjet gleichzeitig bauen wollte, so Manhart.

Mit 3.2.2012 erteilen die Bezirkshauptmannschaften Bludenz und Bregenz die naturschutzrechtliche Bewilligung³⁷ zum Bau des Auenfeldjets. Im Wesentlichen fassen darin die Behörden die Ansichten und Stellungnahmen der Amtssachverständigen aus der mündlichen Verhandlung vom 18.3.2011 nochmals zusammen und begründen ihre Entscheidung wie folgend: „Die mit dem Gesamtprojekt verbundenen [...] Vorteile für das Gemeinwohl waren höher zu gewichten und überwiegen die mit dem Projekt unzweifelhaft verbundenen Eingriffe in die Interessen von Natur und Landschaft. Die negativen Auswirkungen [...] können in Abwägung mit den geltend gemachten wirtschaftlichen Interessen als vertretbar angesehen werden“ (Amt der Vorarlberger Landesregierung 2012: 16). Interessanter Weise nimmt der Bescheid kaum Bezug auf die AK; es wird lediglich in zwei Sätzen darauf verwiesen, dass das Vorhaben keinen Widerspruch zur Rahmenkonvention oder den Protokollbestimmungen ergibt (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung 2012: 17).

Nachdem das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die Verleihung der Konzession zum Bau und Betrieb des Auenfeldjets wenig später erteilt, zeigt sich der (damalige LAbg.) Rauch wenig überrascht und kommentiert: „Nach all dem Druck [gemeint ist der Druck seitens Liftbetreiber, Touristiker und Gemeinden auf die Behörden und Landespolitik], der im

³⁷ BHBL-II-6002-2010/0161 bzw. BHBR-II-6101-2010/0049

Vorfeld aufgebaut worden ist, war das zu erwarten. Jetzt geht das Wettrüsten der Skigebiete munter weiter, während Natur und Landschaft immer mehr unter die Räder kommen“ (VN 2013).

4.2.4. Gegenüberstellung Befürworter und Gegner

Im folgenden Kapitel soll, analog zu 4.1.4, der Verlauf und Ausgang der Fallstudie Ski Arlberg, anhand Aussagen und Meinungen der ausgewählten Befürworter und Gegner erörtert werden.

Befürworter

Stellvertretend für die Gruppe der Befürworter der Skigebietsverbindung Warth-Lech wurde Dipl.Ing. Michael Manhart, Geschäftsführer der Skilifte Lech Ing. Bildstein GmbH, interviewt. Manhart gilt als Initiator des Projekts und hat dieses von Beginn an begleitet und auf behördlichem Wege vertreten.

Manhart stellt von Beginn an klar, dass die Gemeinden Lech, Warth und Schröcken die Realisierung des Projekts „seinem Mut, seiner Geduld und Ausdauer“ zu verdanken haben. Seit über 30 Jahren habe der Liftbetreiber versucht die Menschen davon zu überzeugen, letztlich hat es aber eine Studie gebraucht um „diese Dickköpfe zu erleuchten“. Die Bregenzerwaldstudie hält er für wichtig, schließlich wurde sie laut ihm zum Großteil von den Skigebieten bezahlt. Allerdings hat die Landespolitik noch weitere 10 Jahre gebraucht um die Notwendigkeit der Verbindung Warth-Lech zu akzeptieren, so Manhart. Für den Tourismus- und Seilbahnunternehmer sowie ehemaligen Landesjägermeister von Vbg. war dies ein „unzulässiger Eingriff seitens der Landespolitik in die regionale Wirtschaft“. „Die haben gemeint, zuerst muss Mellau-Damüls realisiert werden und dann schauen wir was im Bregenzerwald passiert und erst dann kann man an Warth-Lech denken“, so Manhart. Die Gemeinde Lech und deren Entscheidungsträger trifft laut Manhart dieselbe Schuld, schließlich stellten sich diese ebenso lange

gegen die Verbindung und erst als die touristischen Kennzahlen zu sinken begannen, hat man letztlich unter dem Druck der Landespolitik nachgegeben. Neben der Grundbesitzerfrage (siehe Kapitel 4.2.3) bezeichnet Manhart die Landespolitik als den Hauptverantwortlichen für die verzögerte Errichtung des Auenfeldjets.

Zum behördlichen Verfahren und Bescheid meint der Seilbahnunternehmer, dass die Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz sowie überörtliche Raumplanung politisch vorbelastet waren und deshalb negative Gutachten erstellten. „Es gibt kein raumplanerisches Gutachten, der hat ja nur über Naturschutz geschrieben und sonst nix“. Laut seinen Aussagen stellt der Auenfeldjet auch keine negative Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild dar; um dies zu vermeiden wurde die westseitige Variante der Seilbahntrasse gewählt um so „naturschonend wie möglich vorzugehen“. In Bezug auf die vom Amtssachverständigen für Wildbiologie vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen meint Manhart, dass die Ausweisung von Ruhezonen rechts und links des Auenfeldjets, welche in der mündlichen Verhandlungsschrift erwähnt wurden, im Bescheid nicht mehr berücksichtigt wurden. „Die Bürgermeister haben dann gemeint es steht nicht im Bescheid also brauchen wir nix machen“. Er selbst sei dafür gewesen, Wildruhezonen nach dem Jagdgesetz auszuweisen (siehe Verhandlungsschrift), allerdings hat die Überwachung der Wildruhezonen personelle und finanzielle Aspekte. Es sei Aufgabe der Landespolitik, mit den Grundbesitzern einen Konsens zu finden, dies habe man in Manharts Augen jedoch bis heute verabsäumt. Den Vorschlag des Amtssachverständigen für überörtliche Raumplanung, als Ausgleichsmaßnahme umliegende Gebiete als weiße Zonen zu definieren, in denen auf weitere Erschließungen verzichtet werden sollen, hält Manhart für wenig sinnvoll: Erstens verweist er auf den Bescheid, welcher vermerkt, dass dafür nicht der Antragsteller sondern die örtliche und überörtliche Raumplanung zuständig ist. Zweitens wird die Ausweisung solcher Zonen von der lokalen Bevölkerung aufgrund negativer Erfahrungen mit der Verordnung von Natura2000-Gebieten weitestgehend abgelehnt. Die Gefahr liegt darin, dass sich die Politik über die Interessen der Grundbesitzer hinwegsetzt und keine finanziellen Anreize für das Aufgeben von landwirtschaftlich nutzbaren

Flächen schafft. Insofern entzieht man der örtlichen Bevölkerung die Möglichkeit für zukünftige Entwicklungen. Die Behauptung von Lins (siehe Stellungnahme Naturschutzanwaltschaft Kapitel 4.2.3.), dass das Argument der Wettbewerbs- und Konkurrenzfähigkeit ausgenutzt wurde, um wirtschaftliche Interessen stärker zu gewichten, weist Manhart entschieden zurück (obwohl dieses Argument ausdrücklich in der Entscheidungsgrundlage der Behörde berücksichtigt wurde, siehe Kapitel 4.2.3.). Seiner Meinung nach „geht es nicht darum konkurrenzfähig gegenüber einem anderen Skigebiet zu bleiben, sondern um die Konkurrenz zu anderen Arten des Tourismus wie Golf- und Wassersport oder Sommertourismus“.

Zum Thema UVP nimmt Manhart umfassend Stellung und führt an, dass die Angst vor einer UVP als Betreiber natürlich hoch ist, weil diese enorme Kosten verursacht. Das Naturschutzverfahren in Vorarlberg empfindet er als detailreich genug und sieht in diesem Zusammenhang Föderalismus als „nicht unbedingt förderlich an“. Weiters fordert er eine Änderung der Bagatellgrenzen, da „5 ha auf 5 Jahre umgewandeltes Gelände einen Schwellenwert bilden, der bei größeren Maßnahmen für mich hindernd ist. Man müsste die Sache lockern indem man das was umgesetzt worden ist, nach 3-5 Jahren beurteilt und dann aus der Addition heraus nimmt“.

Die Kritik des Alpenvereins und Alpenschutzverein für Vorarlberg ist für Manhart nicht nachvollziehbar. Schließlich waren es die alpinen Vereine, die die Berge als Erste erschlossen haben und heutzutage „stellt der Alpenverein die größte Hotellerie in Österreich und baut Materialseilbahnen zu seinen Schutzhütten. Die betreiben genauso technische Erschließung wie wir“.

Gegner

Stellvertretend für die Positionen der Gegner wird in diesem Abschnitt die Stellungnahme des OEAV-Landesnaturschutzreferenten für Vorarlberg, Gerhard Kaufmann, sowie des Vorarlberger Umweltlandesrat und Landesparteichef der Grünen, Johannes Rauch, skizziert. Kaufmann war

bereits im Fall Mellau-Damüls stellvertretend für den Alpenverein tätig und übernahm diese Rolle abermals bei der Verbindung Warth-Lech. Rauch hat sich in seiner damaligen Position als Klubobmann und LAbg. der grünen Oppositionspartei gegen die Verbindung Mellau-Damüls und Warth-Lech gestellt.

Kaufmann erachtet die grundsätzliche Haltung des Alpenvereins, sich gegen jede Neuerschließung zu wehren, als gerechtfertigt. Er verweist auf diverse Studien, die seiner Meinung nach belegen, dass die Anzahl der Skifahrer am Bevölkerungsanteil gemessen rückläufig ist. Daher ist es für Kaufmann schwer nachvollziehbar, warum „für diese Menschen immer mehr Freiräume geopfert und teilweise wirklich „für immer“ zerstört“ werden. Skifahren wird laut Kaufmann immer mehr zum Luxusgut und die Menschen steigen auf alternative Wintersportvarianten um, wie z.B. Tourengehen. „Jeder Tourengänger fehlt im Endeffekt dem Liftbetreiber und trotzdem opfert man dem Skifahrer jede Menge Räume und nimmt sie dem Tourengänger weg“, so der OEAV- Landesnaturschutzreferent.

Die Skigebietsentwicklung in Vorarlberg betrachtet Kaufmann überaus kritisch und gibt zu verstehen, dass im Bereich der Interessensabwägung in den letzten 10 Jahren, mit Ausnahme vom Hohen Ifen (vgl. auch Aussage Lins Kapitel 4.2.3), immer im öffentlichen Interesse des Ausbaus oder der Erweiterung argumentiert wurde. „In Anbetracht der hohen Bewilligungsquote in Vorarlberg, liegt die Vermutung nahe, dass sich die Politik oder zuständige Behörde über die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes hinwegsetzt“. Die Genehmigung von Mellau-Damüls 2006 öffnete in den Augen Kaufmanns die Schublade für eine Reihe weiterer Projekte und setzt die Behörden zunehmend unter Druck. „Viele Skigebietsbetreiber argumentieren jetzt indem sie die Behörden angreifen und meinen, wenn Mellau-Damüls bewilligt wurde warum dann nicht auch mein Projekt?“.

Laut LR Rauch war die Entscheidung der Behörden im Fall Warth-Lech eine Fehleinschätzung, da „Vorarlberg bereits eine der höchsten Erschließungsdichten im gesamten Alpenraum aufweist und die Verfolgung dieses Expansionsgedanken völlig fehl am Platz ist“. Er sieht die Chancen

des Wintertourismus in Vorarlberg vorrangig in der Qualitätssicherung und –verbesserung; den Fokus auf Quantität und Größe zu setzen ist für Rauch „absurd, da wir nie mit französischen Grossskigebieten mithalten können werden“. Im aktuellen Regierungsprogramm hat man sich daher auch dezidiert gegen jegliche „großräumige seilbahntechnische Erschließung von bisher unberührten Gebieten“ ausgesprochen. Auf die Frage hin warum aktuell trotzdem über eine Verbindung zwischen Rendl am Arlberg nach Kappl im Paznauntal diskutiert wird, begründet er mit der Einflussnahme der Seilbahnlobby in Vorarlberg und Tirol: „Es ist deren Geschäft Berge zu erschließen, die setzen alles daran das auch noch in den nächsten 30 Jahren so zu machen“, so die Einschätzung von Rauch.

Auffallend sei auch, dass die Skigebietsausweitungen der letzten Jahre alle in sensible Landschaftsbereiche vorgedrungen sind und trotzdem immer wieder im Sinne des wirtschaftlichen Interesses genehmigt wurden, so Kaufmann. Dies führt folglich auch zu einer Vertragsverletzung im Sinne der AK, die ein verbindliches Abkommen im Sinne der allgemeinen Verpflichtungen der Rahmenkonvention (vgl. Rahmenkonvention AK Art. 2) darstellt, aber in den Bewilligungsverfahren keine Beachtung findet, so Kaufmann. „Die Schweiz hat ja die AK unterzeichnet aber nicht ratifiziert, weil sie wirtschaftliche Nachteile dadurch fürchtet“. Warum der Ausbaustopp aus dem Tourismuskonzept von 1992 nicht eingehalten wurde und die Liftkapazitäten in Vorarlberg zwischen 1990 und 2005 um 23 Prozent (vgl. Wiesflecker 2010) gestiegen sind, begründet Kaufmann auf den allgemeinen Konkurrenzdruck in Österreich. „Ich denke es läuft immer darauf hinaus, dass die Betreiber sagen, entweder wir kriegen das oder wir müssen zusperren – und die Politik glaubt das halt“.

Zum Verfahren Warth-Lech und der Verzögerung durch die Grundbesitzer erklärt Kaufmann, dass einer der Grundbesitzer keine weitere „Verschandelung“ des Auenfeldes wollte und daher anfangs den Verkauf verweigerte. Als die Pläne der Talstation dann geändert wurden und man die Fläche umgehen wollte, wurde von Seiten der Genossenschaft massiver Druck auf ihn ausgeübt und er wurde „mehr oder weniger zum Verkauf gezwungen, da jeder einzelne Besitzer innerhalb solch einer Genossenschaft

zustimmen muss“, erläutert Kaufmann. Analog zur Bewilligung Mellau-Damüls wurden nach der Ansicht Kaufmanns, im Verfahren Warth-Lech die wirtschaftlichen Interessen zu Unrecht höher gewichtet. Allerdings fehlt es in der Verhandlungsschrift an detaillierter Informationsbasis worauf sich diese wirtschaftliche Argumentation stützt, so Kaufmann. „Im Bescheid Mellau-Damüls steht es ganz dezidiert über viele Seiten hinweg, aber bei dieser Verbindung eben nicht“. Die Ausweisung der weißen Zonen als Ausgleichsmaßnahmen empfindet Kaufmann als richtig, allerdings gestalten sich die Verhandlungen mit den Grundeigentümern in diesem Fall als sehr schwierig. Bei der Verordnung von Natura 2000-Gebieten steht die Bevölkerung dahinter, so Kaufmann, im Fall der weißen Zonen fürchten die Grundbesitzer und diverse Skiliftbetreiber zukünftige Beschränkungen. Rauch meint zu den im Bescheid vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen, dass die Ausweisung von weißen Zonen noch in Planung ist und dessen verbindlicher Erfolg letztlich von deren rechtlicher Gestaltung und Kooperation der Tourismusverbände abhängig ist. Allgemein betrachtet empfindet Rauch jegliche Ausgleichsmaßnahmen als Hilfskrücken; „da werden Ersatzflächen geschaffen, die nicht annähernd dieselbe Qualität haben wie die Fläche die verloren geht“.

Rauch kritisiert weiters, die nicht vollständig nachvollziehbare Abwägung der unterschiedlichen Interessen im Behördenverfahren. Er führt an, dass sich das überwiegend öffentliche Interesse am wirtschaftlichen Nutzen einer bestimmten Gruppe wie Hoteliers, Touristiker etc. misst. „Somit wird der wirtschaftlichen Seite ein monetärer Wert zugestanden, die andere Seite-Natur und Landschaft- bleibt in diesem Sinne aber unbewertet“. Er empfindet diese Vorgangsweise als irrational, denn sie widerstrebt jeglichem Marktdenken, vor allem vor dem Hintergrund, dass das „Gut Natur stetig knapper wird und daher sollte auch sein Preis steigen, tut er aber offensichtlich nicht“.

Kaufmann bemängelt außerdem seine Einflussmöglichkeiten bzw. Rechte als NGO innerhalb eines naturschutzrechtlichen Verfahrens. Nach dem GNL haben NGOs in keinem Fall Parteistellung, sondern nur das Recht zur Stellungnahme. Er führt weiters an, dass dieser Fakt eigentlich eine

Verletzung der Aarhus-Konvention darstellt, welche Naturschutzorganisationen in kritischen Umweltverfahren ein prinzipielles Mitspracherecht einräumt. In Österreich wurde dies nur innerhalb von UVP-pflichtigen Verfahren umgesetzt, daher laufe diesbezüglich auch eine Beschwerde seitens österreichischer NGOs bei der Europäischen Kommission. Außerdem sieht er ein Ungleichgewicht gegenüber den Möglichkeiten der Betreiber, welche ein Projekt solange bearbeiten bis es knapp unter den UVP-Grenzen bleibt und somit weder den NGOs noch der Naturschutzanwaltschaft Parteistellung eingeräumt wird: „Weil die Wirtschaft scheut die UVP wie der Teufel das Weihwasser“.

Fazit Gegner und Befürworter

Während die Befürworter des Auenfeldjets die Natur zwar ebenso schätzen und achten wie die Gegner des Zusammenschlusses, rückt erste Gruppierung den Mensch in das Zentrum des Diskurses und erachtet die Natur als ihr nutzbares Kapital an. Manhart entstammt einer Seilbahnerfamilie, die sich seit Jahrzehnten der Erschließung des Arlbergs widmet, um so die wirtschaftliche Lage in der Region weiter anzukurbeln. Manhart sieht sich selbst als Naturschützer und beruft sich dabei immer wieder auf die Umweltzertifizierung und Evaluation „seines“ Skigebietes. Für die Betreiber ist die Verbindung naturverträglich und umweltschonend, Nachteile empfinden sie durch die Verbindung keine. Ebenso wenig sieht Manhart alternative Formen zum Skitourismus, da weder Schneeschuhwandern noch Langlaufen die selbe Wertschöpfung erreichen wie der alpine Skilauf. Er betont in diesem Zusammenhang auch immer wieder die Notwendigkeit, dass Lech und der gesamte Arlberg ein „Global-Player“ im Skitourismus bleiben muss, ansonsten würde Lech und die Region schnell verarmen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken liegt für die Betreiber der einzig logische Weg im weiteren Ausbau der Skigebiete. Manhart ist davon überzeugt, dass die Verbindung Rendl-Kappl in den nächsten Jahren kommen wird, sofern die Politik nicht wieder „dazwischen pfuscht“.

Die Gegner des Projekts erachten jegliche Neuerschließung als gesetzeswidrig und nicht im Sinne einer nachhaltigen Landschafts- und Tourismusentwicklung. Jede neue Skigebietsfusionierung dreht nur weiter am Rad der Erschließungsspirale, daher warnt Kaufmann vor einer totalen Verbauung der alpinen Landschaft. Analog zum Fall Kalkkögel nehmen die Gegner auch in diesem Fall eine vorbehaftete Haltung gegenüber der Seilbahnlobby ein und fühlen sich von der Politik im Stich gelassen. Der wirtschaftliche Druck der Liftgesellschaften auf die Politik wirkt sich in den Augen von Kaufmann auf die behördlichen Entscheidungen aus. Diese ungleiche Machtverteilung innerhalb und außerhalb des Gesetzes lässt die Gegner an ihren eigenen Möglichkeiten und der Rechtskonformität behördlicher Entscheidungen zweifeln.

Eine gegenseitige Annäherung der beiden Fronten im Sinne einer kompromissbereiten Lösungssuche ist vorerst nicht zu erkennen.

4.2.5. Fazit

Im Gegensatz zu den beiden Fallstudien Brückenschlag und Warscheneck stellt die Untersuchung der Skigebietsverbindung Warth-Lech ein landesweit übliches Behördenverfahren dar. Der naturschutzrechtliche Bescheid wurde (laut offizieller Darstellung) von den zuständigen Bezirkshauptmannschaften Bludenz und Bregenz nach umfassender Begutachtung und Abwägung der dargelegten öffentlichen Interessen erteilt. Die Entscheidung stützt sich dabei auf die von den Antragstellern und betroffenen Gemeinden vorgelegten wirtschaftlichen Argumente und die Bedeutung des Wintertourismus für die Wertschöpfung in der Region (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung 2012:16).

In den Augen der Gegnerschaft hat eine ungleiche Erhebung und Abwägung der Interessen im Zuge des Bewilligungsverfahrens stattgefunden (vgl. Kapitel 4.2.4.). Die Naturschutzanwältin sieht die Lage ähnlich (vgl. Kapitel 4.2.3.) und kommentiert: „Während die Natur und Vegetation auf jedem Zentimeter kartiert und ganz genau bewertet wird“, sind die eingebrachten

wirtschaftlichen Argumente oft „Banalitäten wie: erfahrungsgemäß ist es für die Wirtschaft von Vorteil wenn es mehr Lifte gibt“. Natürlich sei es schwierig fundierte wirtschaftliche Prognosen abzugeben, allerdings wird „der Aufwand für die Erhebungen der Natur genauso betrieben“, kritisiert Lins. Betrachtet man die teilweise divergierenden Gutachten der jeweiligen Amtssachverständigen und Argumente seitens der beteiligten Gemeinden sowie Stellungnahmen der Naturschutzanwaltschaft und NGOs, so ergibt sich folgendes Bild: der Auenfeldjet stellt unbestritten einen schwerwiegenden Eingriff in das Natur- und Landschaftsbild Vorarlbergs. Dies wird sowohl von den Amtssachverständigen für Raumplanung und Baugestaltung, überörtliche Raumplanung als auch für Natur- und Landschaftsschutz sowie Tourismuswirtschaft bestätigt. Die antragstellende Partei (Skilifte Lech Ing. Bildstein GmbH.), die beteiligten Gemeinden, die Regionalplanungsgemeinschaft Bregenzerwald und der Amtssachverständige für Tourismuswirtschaft heben wiederum die regionalwirtschaftliche und tourismuspolitische Bedeutung des Projekts Auenfeldjet hervor und erachten eine Realisierung als „notwendig und unumgänglich“ (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung 2012: 13). Ein klassisches Konfliktszenario zwischen den Interessen der Natur und Wirtschaft.

Meines Erachtens nach ist die Kritik der Gegnerschaft am Vorgehen der Interessenabwägung berechtigt. Die behördliche Begründung für die unterschiedliche Gewichtung der Interessen ist in meinen Augen nicht vollständig nachvollziehbar (vgl. Lins 2011:1ff). Beispielsweise wird aufgrund der Skigebietserweiterung eine Zunahme an stationären Gästen in den Gemeinden Warth und Schröcken prognostiziert. Allerdings will man diesen Gästen nur durch einen Aufpreis - welcher überhaupt erst im Falle einer Mehrtageskarte möglich ist - den Zugang zum Arlberg bzw. zum Skigebiet Lech gewähren. Gleichzeitig steht den Gästen aus Lech-Zürs sowie dem restlichen Arlberg der Auenfeldjet und somit der Zugang zu den Skigebieten Warth und Schröcken ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung. Begründet wird dieser „Schachzug“ mit dem Argument der Qualitätssicherung der Skigebiete Lech und Zürs. Diese Argumentation ist meiner Meinung nach widersprüchlich, denn einerseits soll ein regionalwirtschaftlicher Impuls für

Warth und Schröcken gesetzt werden, schafft allerdings keine adäquate Ausgangssituation dafür. Folglich ist zu erwarten, dass Lech vom vergrößerten Angebot wohl eher profitieren wird als die Gemeinden Warth und Schröcken (deren wirtschaftliche Misslage, neben der globalen Wettbewerbsfähigkeit des Skigebiets Lech-Zürs, einer der Hauptfaktoren für die Diskussion rund um die Skigebietsverbindung war).

Aus der Perspektive des Naturschutzes scheint vor allem die Frage ob es sich beim konkreten Projekt um die Ausweitung in eine neue Landschaftskammer handelt (was folglich einer Verletzung der Ziele des GNL entsprechen würde) handelt oder nicht, besonders strittig. Manhart stellt in diesem Punkt klar, dass das Auenfeld Anfang des 20. Jahrhunderts bereits ein Dorf war, aus dem die Bewohner aufgrund der Lawinengefahr abgewandert sind, aber noch heute einige Hütten stehen. Außerdem ist das Auenfeld von Schröckener Seite aus bereits erschlossen und stellt daher für Manhart keine jungfräuliche Landschaftskammer dar. Die Gegner berufen sich wiederum auf die Studie Bregenzerwald (vgl. Kapitel 4.2.3.) und das Gutachten des Amtssachverständigen für überörtliche Raumplanung, welcher das Auenfeld als „eine von technischer Erschließung freie Landschaftskammer“ bezeichnet. Naturschutzanwältin Lins schließt sich dieser Meinung an, hält im Interview allerdings fest, dass dies eine Frage ist, die „man so oder so auslegen kann“. Im vorliegenden Fall wurde „halt zu Gunsten der Betreiber entschieden“, so Lins. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass sich innerhalb des GNL keine Definition des Begriffs Landschaftskammer findet³⁸, wodurch ein terminologischer Spielraum entsteht, welcher den behördlichen Entscheidungsprozess zusätzlich erschwert. Da die menschliche Wahrnehmung von Landschaft zwar subjektiv ist, aber stark durch die Landschaftsformen bestimmt wird (vgl. Grabherr 2008:4) sollte meines Erachtens nach der Begriff Landschaftskammer einer Legaldefinition unterzogen und in das GNL aufgenommen werden. Dies könnte die Auslegungs- und Anwendungsproblematik des Begriffs Landschaftskammer

³⁸ Der Begriff Landschaftskammer wird lediglich im Bericht des Vorarlberger Naturschutzrat als „eine möglichst in sich geschlossene Landschaftseinheit – im idealen Fall ein Tal, das von Gebirgskämmen umgrenzt ist“ definiert (vgl. Grabherr 2008:4ff)

minimieren und folglich die Frage nach der Ausweitung von Skigebieten in neue, von technischer Erschließung unberührte Landschaftsbereiche entscheidend verbessern.

Ein weiterer ausschlaggebender Kritikpunkt im Rahmen der Fallstudie ist die ungleiche Stellung der beteiligten Parteien vor dem GNL. Während der antragstellenden Partei (den Betreibern) alle Rechte eingeräumt werden, wird den Interessen des Naturschutzes keine adäquate Stimme gegeben. Zwar fungieren die naturschutzfachlichen Amtsverständigen als „Verteter der Natur“, dennoch fehlen angemessene rechtliche Möglichkeiten, eine Bewilligung zu beeinspruchen. Nach aktueller Rechtslage wird der Naturschutzanwaltschaft von Vorarlberg erst ab einer bestimmten Projektgröße (vgl. Kapitel 4.2.3) das Partei- und Beschwerderecht gegen eine behördliche Entscheidung eingeräumt. (Das Vorhaben Auenfeldjet blieb aufgrund seines Projektumfangs unter diesem Schwellenwert, wodurch die Naturschutzanwaltschaft lediglich Stellung beziehen konnte.) Diese Ungleichstellung ist in meinen Augen nicht nachvollziehbar und bedarf einer Verbesserung durch den Gesetzesgeber.

Ein weiterer, nicht zu vernachlässigender Aspekt im Zuge der Analyse der Fallstudie Auenfeldjet ist die öffentliche Beteiligung am Verfahren. Rauch führt die Bewilligung des Auenfeldjets auf den letztlich zu geringen Widerstand seitens der Bevölkerung, NGOs und alpinen Vereine zurück. „Seit den 90er-Jahren sind die NGOs sukzessive geschwächt worden. Es gibt in Vorarlberg mit Ausnahme der Naturschutzanwaltschaft, dem Alpenschutzverein und dem Alpenverein keine relevanten Akteure die da Widerstand leisten“. Aus der Recherche und den geführten Interviews geht hervor, dass die Skigebietserweiterung Warth-Lech in der Tat zu keinem vergleichbaren Widerstand wie in den Fallstudien Brückenschlag und Warscheneck geführt hat. Zwar haben die angeführten NGOs ihre Meinung öffentlich vertreten und Gebrauch von ihrem Recht der Stellungnahme innerhalb des Behördenverfahrens gemacht, jedoch konnten die Bürger nicht im selben Ausmaß mobilisiert werden. Folglich hat sich der öffentliche Druck auf den Entscheidungsprozess in Grenzen gehalten. Dieser Umstand kann dem

behördlichen Verfahren nicht direkt angelastet werden, gleichwohl er für den Ausgang der Fallstudie erklärend wirkt.

Abschließender Weise darf nicht unerwähnt bleiben, dass eines der Hauptargumente für den Zusammenschluss der Skigebiete das Wiederbeleben der Region war, um eine mögliche Abwanderung aufgrund von Perspektivenlosigkeit, mangelnder Arbeitsplätze, etc. zu unterbinden. Das Angebot für die stationären Gäste in Warth und Schröcken sowie Lech soll dadurch attraktiver und eine höherer Bettenauslastung erreicht werden. Es ist allerdings auffallend, dass sowohl die Zahl der Nächtigungen und Ankünfte in Warth, Schröcken und Lech seit Inbetriebnahme des Auenfeldjets stagnierend bzw. rückläufig ist. In den Wintersaisons 2013/14 und 2014/15 ist es zu keiner Steigerung der touristischen Kennzahlen gekommen (vgl. Statistik Austria 2013 - 2015). Für Manhart spielt das keine Rolle, da die Einflussfaktoren wie Schnee- und Wetterlage zu umfangreich sind um „anhand der Statistik den Auenfeldjet zu bewerten“. Vermutlich ist das Zeitfenster der Betrachtung tatsächlich zu kurz um den Auenfeldjet auf seine wirtschaftliche Rentabilität für die Region zu bewerten.

4.3. Warscheneck

Die Fallstudie Warscheneck stellt aufgrund ihrer Aktualität und politischen Bedeutung das wohl brisanteste Beispiel einer Skigebietserweiterung im Bundesland Oberösterreich dar. Eine Verbindung zwischen den Skigebieten Hinterstoder-Höss und der Wurzeralm im politischen Bezirk Kirchdorf an der Krems ist mittlerweile in drei unterschiedlichen Varianten projektiert worden. Zum Zeitpunkt der Auswahl der Fallstudien war der Ausgang der Variante Warscheneck 2.0 noch ungewiss.

Analog zu den bisherigen Fallstudien wird vorerst der im Kontext der Thematik relevante rechtliche Ordnungsrahmen auf landesgesetzlicher Ebene skizziert. Anschließend soll das Projekt vorgestellt sowie der chronologische Verlauf und vorläufige Ausgang des Verfahrens näher dargelegt werden. Abschließend werden die Aussagen der repräsentativen Experten gegenüber gestellt und das Projekt diskutiert werden.

4.3.1. Rechtlicher Ordnungsrahmen Oberösterreich

Das gesetzliche Fundament für den Naturschutz in Oberösterreich bildet das Oberösterreichische Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001. In Bezug auf die Befugnisse der oberösterreichischen Landesumweltanwaltschaft soll in Folge das OÖ. Umweltschutzgesetz 1996 angesprochen werden. Da die geplante Erweiterung der Skigebiete Hinterstoder und Wurzeralm durch ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet verlaufen soll, wird das Naturschutzgebiet „Warscheneck-Nord“ im Überblick dargestellt.

Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)³⁹

³⁹ LGBl.Nr. 129/2001

Das Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur in Oberösterreich (so der Langtitel) ist in 12 Abschnitte unterteilt und wählt, wie die meisten österreichischen Naturschutzgesetze, einen anthropozentrischen Ansatz zur Festlegung der allgemeinen Ziele. So definiert §1 Abs. 1 einerseits die grundlegende Aufgabe des Landesgesetzes sowie den Begriff des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz wie folgend: „Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz)“. Insbesondere wollte der Gesetzgeber mit dem Oö.NSchG 2001 eine Grundlage für die Umsetzung der „FFH-Richtlinie“ , „Vogelschutz-Richtlinie“ und „sonstiger völkerrechtliche[r] Übereinkommen und Konventionen“ schaffen (vgl. § 1 Abs.3). Das Gesetz unterbindet nach §1 Abs. 4 jegliche Eingriffe in die „Natur und Landschaft, wie Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes“. § 3 des Oö.NSchG 2001 enthält die Begriffsbestimmungen nach diesem Gesetz, wobei zwei Begriffe hervorzuheben sind: Ein Eingriff in das Landschaftsbild stellt eine „Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer [dar], die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert“ (§ 3 Abs. 2); ein Eingriff in ein geschütztes Gebiet oder Objekt bedeutet nach § 3 Abs. 3 eine „vorübergehende oder dauerhafte Maßnahme, die nicht unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder -objekt oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken kann [...], ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme selbst außerhalb des Schutzgebietes oder -objektes ihren Ausgang nimmt“. Der 2. Abschnitt behandelt den Natur- und Landschaftsschutz: so ist die Landesregierung nach § 4 Abs. 2 dazu angehalten Naturschutzrahmenpläne für Gebiete, die sich als „Landschaftsschutzgebiete bzw. Naturparke (§ 11), als geschützte Landschaftsteile (§ 12), als Europaschutzgebiete (§ 24) oder als Naturschutzgebiete (§ 25) eignen“, zu erstellen. § 5 umfasst eine Vielzahl bewilligungspflichtiger Vorhaben im Grünland; so bedarf „die Errichtung und

die Änderung von Standseilbahnen, Seilschwebbahnen, Schräg-, Sessel- und Schleppliften, wenn sie eine Länge von 200 m überschreiten sowie von Schipisten; die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneidung von Flächen sowie die wesentliche Änderung des Betriebs solcher Anlagen“ (§ 5 Abs.7) einer naturschutzrechtlichen Bewilligung durch die Behörde. Die §§ 11 und 12 normieren die Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen. Eine Bewilligung iS dieses Gesetzes ist dann zu erteilen, wenn „das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft“ (§ 14 Abs. 1) oder wenn „öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen“ (§14 Abs. 2). Andernfalls ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung nach dem Oö.NSchG 2001 zu untersagen. Sollte es aufgrund einer Interessensabwägung zu einer Bewilligung eines Vorhabens mit nachhaltigen, schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen kommen, so sind nach Maßgabe von der Landesregierung und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben (vgl. § 14 Abs. 3). Der 3. Abschnitt befasst sich mit der Landschaftspflege, während Abschnitt 4 die Verordnung von Europaschutz- und Naturschutzgebieten definiert. Die Landesregierung ist nach § 24 Abs. 1 dazu befugt, Gebiete, die „von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie sind durch Verordnung“ als Europaschutzgebiete zu bezeichnen. Weiters kann die zuständige Landesregierung Gebiete, „die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind“ (§25 Abs. 1-2), zu Naturschutzgebieten verordnen, sofern das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen

Interessen überwiegt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit nach § 25 Abs. 4 „bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet [...] zu gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt“. In Abschnitt VI. und VII. werden die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen (§§ 35-37) und Bescheiden (§§ 38-44) geregelt. Dabei wird der Oberösterreichischen Umweltanwaltschaft Parteistellung in Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen sowie in Feststellungsverfahren „nach Maßgabe des §5 Abs.1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996“ (§ 39) eingeräumt. In den folgenden Paragraphen wird die Miteinbeziehung von Sachverständigen (§40) und die Anhörung der Gemeinden (§41) im naturschutzrechtlichen Feststellungsbescheid geregelt. Hervorzuheben ist weiters, dass mit der Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014⁴⁰ Beschwerden gegen naturschutzrechtliche Bescheide „gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung [hinzukommt], wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird“ (§43a Abs.1). Die Behördenzuständigkeit und weitere organisatorische Bestimmungen regelt Abschnitt IX. (§§48-53). Die Behörde iS des Oö.NSchG 2001 ist, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde (vgl. §48 Abs.1).

Oö. Umweltschutzgesetz 1996

Vor dem Hintergrund der Vollständigkeit sollen nachstehend die rechtlichen Befugnisse und umweltpolitische Stellung der Oö. Umweltanwaltschaft nach dem Oö. Umweltschutzgesetz 1996 auszugsweise erläutert werden.

Die Oö. Umweltanwaltschaft wird von der Landesregierung, nach Anhörung des Umweltbeirates, für die Dauer einer Legislaturperiode dieser bestellt (vgl. §4 Abs.1). Nach §4 Abs.2 ist die Oö. Umweltanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben in fachlicher Hinsicht an keine Weisungen gebunden. Die Aufgaben der Oö. Umweltanwaltschaft sind nach §4 Abs.5 normiert und

⁴⁰ LGBl.Nr. 35/2014

beinhalten exemplarisch: die Vertretung der Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren, die Wahrnehmung von Missständen im Interesse des Umweltschutzes, die Unterstützung der Gemeinden in Umweltfragen, soweit erforderlich die Durchführung von Informationsveranstaltungen über konkrete Projekte im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren und die Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen aus der Sicht des Umweltschutzes. Die Rechte der Oö. Umweltanwaltschaft in Verwaltungsverfahren sind nach §5 geregelt. In meinen Augen liegen die wohl wichtigsten Funktionen der Oö. Umweltanwaltschaft in deren grundsätzlicher Parteistellung sowie dem Recht auf Beschwerde gegen verfahrensabschließende Bescheide beim Landesverwaltungsgericht und Revision gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben (vgl. §5 Abs1). Weiters ist die Behörde gegenüber der Umweltanwaltschaft in Oö. dazu verpflichtet, „bei begründetem Verdacht auf Nichteinhaltung landesgesetzlicher Bestimmungen, die dem Interesse des Umweltschutzes dienen“, die von der Behörde gesetzten Schritte bzw. deren Unterbleiben zu begründen (§5 Abs. 2). In weiterer Folge haben die Behörden und Dienststellen der „Oö. Umweltanwaltschaft die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren“ (§5 Abs.3)

Naturschutzgebiet „Warscheneck Nord“

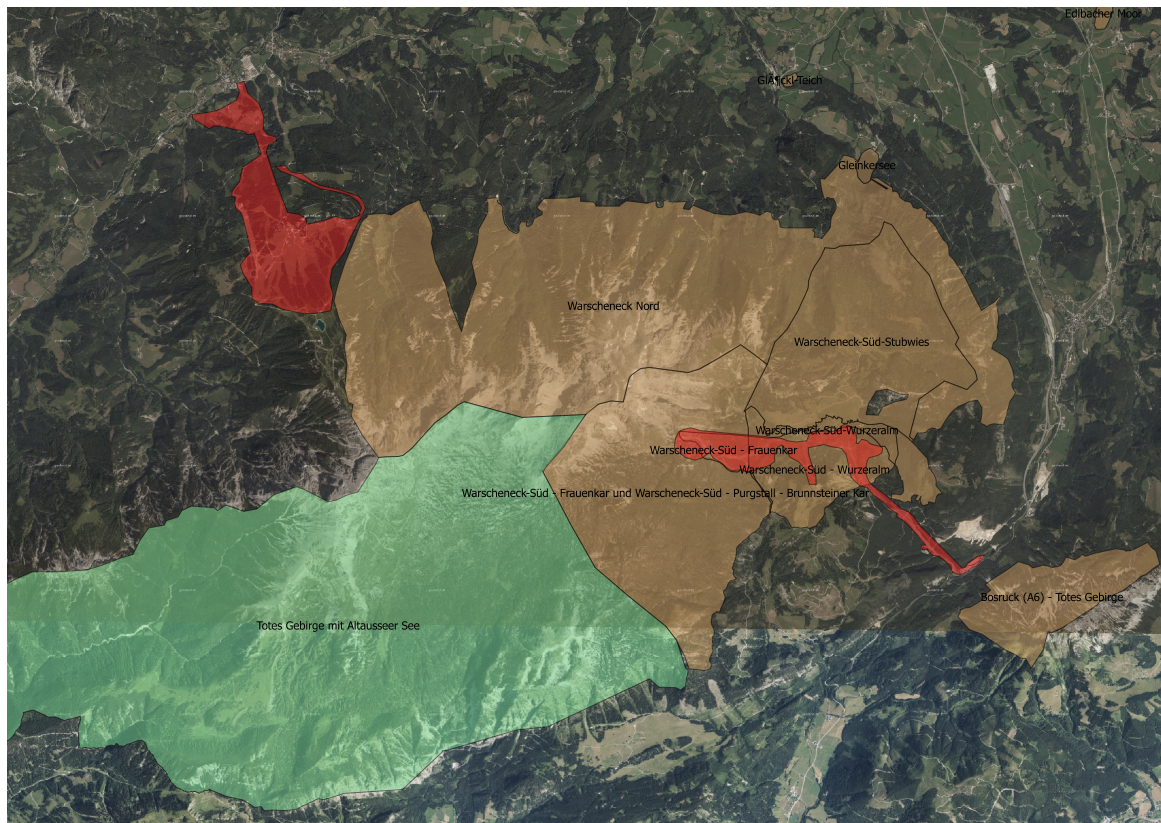


Abbildung 11: Lage der Natur- und Landschaftsschutzgebiete Warscheneck (Braun), Skigebiete Hintersoder und Wurzeralm (Rot) sowie des Natura2000-Gebiet Totes Gebirge mit Altauseer See (Grün) (Quelle: DORIS 2016, eigene Darstellung)

Das Naturschutzgebiet „Warscheneck Nord“ wurde mit 28.2.2008 von der Oö. Landesregierung als solches verordnet⁴¹ und befindet sich in den Gemeinden Spital am Pyhrn, Roßleithen, Vorderstoder und Hinterstoder. Das Gebiet weist eine Gesamtfläche von 2.697 ha auf und stellt somit das zweitgrößte Naturschutzgebiet Oberösterreichs dar. Es umfasst die Bereiche von der Schmiedalm über den Schwarzenberg, Gleinkersee, Windhagerseegebiet, Loigistal und Rottal bis an den östlichen Rand des Schigebietes Hutterer Höss. Neben privaten Grundstücksflächen nimmt einen Großteil der Flächen die österreichische Bundesforste AG in Besitz. Das Naturschutzgebiet "Warscheneck Nord" liegt im Südosten von Oberösterreich und grenzt südwestlich an das im Bundesland Steiermark liegende Natura 2000-Schutzgebiet "Totes Gebirge mit Altauseer See" (vgl. Amt der Oö.

⁴¹ LGBI.Nr.14/2008

Landesregierung 2016). Gemeinsam mit den bereits bestehenden Schutzgebieten im Südteil des Warschenecks (Naturschutzgebiet Warscheneck-Süd) sowie im Bereich der östlich anschließenden Wurzeralm (Landschaftsschutzgebiet Warscheneck-Süd) steht eine Gesamtfläche von knapp 5000 ha unter Naturschutz (siehe Abbildung 11). Der tiefste Punkt des Schutzgebietes liegt mit 806m am Gleinkersee, während der Warscheneck-Gipfel mit 2.388m die höchste Erhebung darstellt (vgl. all dazu Amt der Oö. Landesregierung 2008:2-3).

Das Gebiet rund um das Warscheneck ist aus ökologischer Sichtweise von besonderer Bedeutung. Es gehört zu den landschaftlich schönsten Bereichen in den oö. Kalkhochalpen und stellt eine der herausragendsten Karstlandschaften Europas dar. Laut den Österreichischen Bundesforsten bietet das Warscheneck „Lebensraum für eine vielfältige Fauna und Flora und dient zur Vernetzung eines großräumigen Gebietes der nördlichen Kalkalpen“ (vgl. Österreichische Bundesforste o.J.). Zahlreiche, teils gefährdete Arten finden hier ihren Lebensraum, allen voran der Steinadler und Falke, etliche Vogelarten, wie Auer-, Birk-, Hasel- und Schneehuhn, aber auch verschiedenste Spechtarten sind im Naturschutzgebiet anzutreffen. Auch die Pflanzenwelt wartet mit Besonderheiten auf und so findet sich etwa die orangefärbige Feuerlilie, verschiedene Enziane oder der Frauenschuh, einer EU-weit geschützten Orchidee. Rundum stellt das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Warscheneck ein intaktes und artenreiches Ökosystem dar (vgl. Naturfreunde Internationale 2008, vgl. OEAV 2011:58-59).

Die Schutzgebietsverordnung gestattet gemäß §25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 eine Vielzahl an Maßnahmen. Auszugsweise sind folgende Eingriffe erlaubt: das Betreten; das Befahren der bestehenden Alm- und Forstwege durch die Grundeigentümer; das Befahren des bestehenden Verbindungswegs zwischen Hutterer Böden und Unterem Rottal mit Mountainbikes; das Befahren und Begehen mit Schiern auf bestimmten Routen innerhalb des Warscheneckstocks; die Instandhaltung der bestehenden Almwege im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde; die Kennzeichnung von Raufußhuhn-Schutzzonen; die Nutzung der Quellen und Bäche zur Wasserversorgung von Almeinrichtungen sowie Jagd- und Schutzhütten; die

rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen der Abschuss von Auerhuhn, Birkhuhn und Haselhuhn; das Landen und Starten sowie das Überfliegen des Gebiets mit Motorflugzeugen und Hubschraubern zu Übungszwecken des Bundesheeres, sowie Rettungs- und Materialflügen und für Vermessungs- und Luftbildflüge; Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde (vgl. §2 Abs.1-21). Insofern normiert die Verordnung ausschließlich Vorhaben, die im Bereich des Naturschutzgebietes gestattet sind und somit keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen. Aus dem Oö.NSchG 2001 §25 geht allerdings hervor, dass sonstige Eingriffe in ein Naturschutzgebiet verboten sind, „es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen“.

Die ökologischen Gründe für die Verordnung des Naturschutzgebietes „Warscheneck-Nord“ sind somit zahlreich. Gerhard Liebl, Experte der Rechtsservicestelle Alpenkonvention von CIPRA, ist überdies der Ansicht, dass der festgelegte Schutzzweck des Naturschutzgebietes vor allem auch in der Vermeidung der Errichtung von touristischer Infrastruktur wie Lifтанlagen und Skipisten liegt (vgl. OEAV 2011: 94).

Fazit Rechtlicher Ordnungsrahmen Oberösterreich

Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Kontext von Skigebietsprojekten in Oberösterreich beschränken sich vorwiegend auf die Materiengesetze des Oö.NSchG 2001 und Oö. Umweltschutzgesetz 1996. Es findet sich im Bundesland Oberösterreich kein verbindliches Raumordnungsprogramm, welches sich mit der Erschließung oder Erweiterung von Skigebieten befasst. Ebenso wenig wird im Oö. Tourismuskonzept (vgl. Kursbuch Tourismus Oö. 2011-2016) auf eine geregelte Erschließung des alpinen Raumes Bezug genommen. Der interviewte Rechtsexperte und Umweltanwalt, Dr. Martin Donat, führt das Fehlen eines verbindlichen Raumplanungsinstruments zur

Regelung von Skigebietsprojekten wie im Bundesland Tirol auf den unterschiedlichen Stellenwert und Wertschöpfung des Wintertourismus in den beiden Bundesländern zurück. Für Donat sind dadurch die Interessen des Naturschutzes in Skigebietsverfahren allerdings nicht geschwächt, da „Skigebietsprojekte in OÖ ja prinzipiell auch viel kleiner sind als in Tirol oder Vorarlberg. Das Warscheneck stellt da eher eine Ausnahme dar“.

Donat begrüßt die Erweiterung der Parteistellung der Umweltanwaltschaft im Zuge der Novelle⁴² des Oö.NSchG 2001 in Bezug auf Bewilligungsverfahren betreffend bewilligungspflichtiger Maßnahmen in Landschaftsschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsteilen sowie auf Bewilligungsverfahren betreffend bewilligungspflichtiger Maßnahmen in Europaschutzgebieten und Naturschutzgebieten. Für verfassungsrechtlich bedenklich hält der Umweltanwalt die Abschaffung der „automatisch“ aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen naturschutzrechtliche Bewilligungen durch die Gesetzesnovellierung (vgl. § 43a). Zwar ist es dennoch möglich bei der Behörde die aufschiebende Wirkung zu beantragen, „allerdings ist die Natur bis zum Zeitpunkt des Behördenentschlusses ungeschützt und der Projektwerber dazu berechtigt, sein Vorhaben zu beginnen“, so Donat. Weiters ist es dieselbe Behörde, die nun in zweiter Instanz im Zuge einer Interessensabwägung über die aufschiebende Wirkung entscheidet, die sich bereits in erster Instanz für oder gegen ein Vorhaben ausgesprochen hat, aufgrund dessen um aufschiebende Wirkung angesucht wird. „Es verlangt von der Behörde schon eine sehr hohe Reife, wenn das politische Interesse entsprechend groß ist, dass sie sagt ich hab jetzt für das Vorhaben entschieden, aber gewähre trotzdem aufschiebende Wirkung und dann geht es zum Landesverwaltungsgericht“, kritisiert Donat. Auch die Vertreter des Umweltdachverbands kritisieren die Gesetzesnovellierung in Bezug auf die Abschaffung der automatisch aufschiebenden Wirkung der Oö. Landesregierung aufs Schärfste. Der Umweltdachverband bezeichnet diesen Schritt als eine „Beschneidung fundamentaler Rechte des Landesumweltanwalts“ (Heilingbrunner und Proscheck-Hauptmann 2014:2). In den Erläuternden Bemerkungen der Novelle wird diese Änderung mit der

⁴² LGBI.Nr.35/2014

Harmonisierung der oberösterreichischen Gesamtrechtslage begründet (vgl. Schiffner und Matzinger 2015:162). Donat sieht darin eine politische Entscheidung, die damals den Landtag -ohne Prüfung durch den Verwaltungsgerichtshof- mit einer Mehrheit passierte. In diesem Sinne fand keine Anpassung nach dem Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes statt, sondern eine Ungleichstellung der Interessen des Naturschutzes gegenüber anderen Interessen“, so Donat.

4.3.2. Projektbeschreibung Skigebietsverbindung Wurzeralm-Hinterstoder



Abbildung 12: Plan der Skischaukel Wurzeralm-Höess (Quelle: OÖN 2014)

In den vergangen 10 Jahren sind für einen Zusammenschluss der drei bestehenden Skigebiete Höess (Hintersoder) und Hackllifte (Vorderstoder) sowie Wurzeralm (Spital am Pyhrn) mehrere Varianten angedacht, verworfen und wieder neu aufgerollt worden⁴³. Topografisch betrachtet umschließen die Skigebiete den Karststock Warscheneck, sodass ein Zusammenschluss eine unter- bzw. oberirdische Kreuzung des Naturschutzgebiets unumgänglich

⁴³ siehe Kapitel 4.3.3.

macht (vgl. Abbildung 11). Vorliegende Darstellung befasst sich mit der letzten, konkreten Idee der Betreiber aus den Jahren 2014/15 und stützt sich dabei auf die Arbeitsunterlagen der Machbarkeitsstudie im Auftrag des TVB der Pyhrn-Priel Region (vgl. Abbildung 12).

Das größte Skigebiet in der Region Pyhrn-Priel liegt in Hinterstoder (vgl. skiinfo.de 2015), außerhalb des Naturschutzgebiets Warscheneck-Nord in nordwestlicher Lage, während sich die Wurzeralm südöstlich des Warscheneck-gipfels innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Warscheneck-Süd-Frauenkar“ befindet (siehe Abbildung 11). An dieser Stelle darf nicht unerwähnt bleiben, dass die seilbahntechnische Erschließung der Wurzeralm auf die 60iger Jahre (vgl. Jud 2015:49) zurück zu führen ist, während das Landschaftsschutzgebiet gemeinsam mit dem Naturschutzgebiet „Warscheneck-Süd - Purgstall - Brunnsteiner Kar“ 2002⁴⁴ verordnet wurde. Die Hackl-Lifte in Vorderstoder, bestehend aus zwei Schlepp- und einem „Babylift“, befinden sich nordwestlich des Warschenecks und sind seit den 1970ern in Betrieb (vgl. Jud 2015:50). Die Skigebiete Hinterstoder und Wurzeralm zählen zur Hinterstoder-Wurzeralm AG, die zu 47 % im Eigentum der Region und des Landes Oberösterreich stehen. Die verbleibenden 53% sind im Besitz der Unternehmen Sitour Management GmbH. und Vereinigte Bergbahnen GmbH. deren Gründer und Geschäftsführer ÖSV Präsident Peter Schröcksnadel ist (vgl. sitour.at 2016, vgl. hiwu.at 2016).

Die Skigebietsverbindung ist eines von sechs Teilprojekten des Tourismuskonzepts „Pyhrn-Priel 2020“, welche 2010 im Rahmen eines Bürgerbeteiligungsprozesses entwickelt und in den neun betroffenen Gemeinderäten der Region Pyhrn-Priel beschlossen wurde. Die Planungsvariante sieht eine Verbindung der Skigebiete Wurzeralm und Hinterstoder in Form eines 4,8km langen unterirdischen Schrägstollens vor (siehe Abbildung 2). Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist ein oberirdischer Zusammenschluss der Gebiete nicht möglich⁴⁵; daher wurde den betroffenen Liftgesellschaften und Vertretern des Tourismusverbandes die Tunnelversion

⁴⁴ LGBl Nr.88/2002

seitens der öö. Naturschutzbehörde als umweltverträglichste Variante nahegelegt (vgl. Gösweiner 2015).

Aus den Unterlagen der Machbarkeitsstudie geht hervor, dass die Verbindung der Skigebiete im Endausbau mit vier neuen Seilbahnen (Schmiedleitenbahn, Steyrbergreithbahn, Baumschlagerbergbahn und Schafferbahn; in Folge Seilbahnen 1-4) erfolgen soll (siehe Abbildung 12). Laut den erstellten Vorarbeiten der Seilbahnplaner Melzer und Hopfner Ingenieurgesellschaft mbH&CoKG, sind die Seilbahnen 1-4 als 10 Personen- Einseil-Umlaufbahnen konzipiert (vgl. Melzer & Hopfner Ingenieurgesellschaft mbH&CoKG 2014:6). Die Seilbahnen 1-4 (violette Linien) sollen alle außerhalb des Natur- und Landschaftsschutzgebietes Warscheneck (orange hinterlegt) errichtet werden (siehe Abbildung 13). Für die Planung der Tunnelbahn zeichnet sich die Firma Leitner ropeways verantwortlich. Die unterirdische Standseilbahn (violett gestrichelte Linie) soll von der 1800 Meter hohen Frauenkar-Bergstation der Wurzeralm bis zum unteren Loigisttal in Vorderstoder, außerhalb des Naturschutzgebietes, führen (siehe Abbildung 13). Die Tunnelfahrt durch den Schrägstollen würde für 800 Höhenmeter ca. 10 Minuten in Anspruch nehmen (vgl. all dazu Leitner ropeways, o. J.).

Um der prognostizierten, gesteigerten Nachfrage und dem erhöhten Verkehrsaufkommen Folge zu leisten, wäre eine verbesserte Zufahrtsstrasse zum neuen Parkplatz Schafferteich einzurichten. Der Parkplatz soll bei der Talstation der Schafferbahn und des Tunnels als Drehscheibe fungieren und ist für eine maximale Anzahl von 1.600 PKW ausgelegt (vgl. TBV Niedermayr 2014:18, vgl. OÖN 2015).

Laut Regionalmanagement Oberösterreich (2013) belaufen sich die Kosten des Projekts auf 130 Mio. € inklusive aller Infrastruktureinrichtungen. Die Machbarkeitsstudie vermerkt allerdings, dass „aufgrund der noch unklaren Rahmenbedingungen bzgl. Investition und Betrieb im aktuellen Stand noch keine sinnvollen betriebswirtschaftlichen Darstellungen möglich [sind]“.

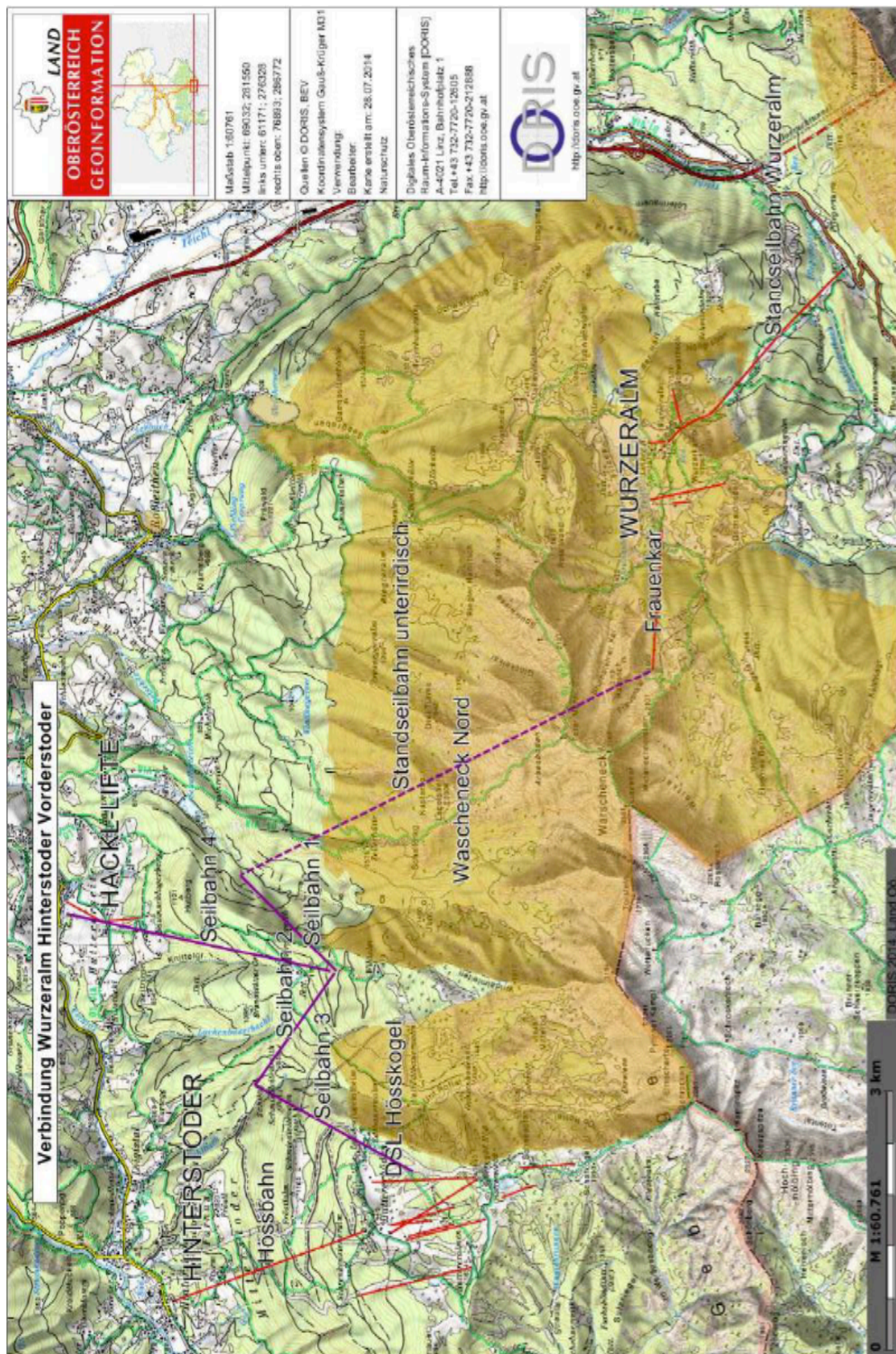


Abbildung 13: Planungsvariante Verbindung Hinterstoder-Vorderstoder-Wurzeralm (Quelle: Jud 2015:54)

4.3.3 Chronologie des Konflikts

Warscheneck 1.0

Erste Überlegungen, die beiden Skigebiete Hinterstoder und Wurzeralm miteinander zu verbinden, reichen laut Aussage des Vorstanddirektors der Hinterstoder-Wurzeralp Seilbahnen AG (HiWuAG), Ing. Helmut Holzinger (2015), bis ins Jahr 2003 zurück. In den darauf folgenden Jahren ist das Thema in den Gemeinden der Pyhrn-Priel Region zwar immer wieder diskutiert, jedoch nie offiziell auf die politische Agenda gesetzt worden. 2007 erscheint im Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt ein Beitrag vom späteren Präsidenten des Umweltdachverbandes, Franz Maier, zum damals laufenden UVP- Verfahren im Zuge der Pistenerweiterung Hutterer Höss in Richtung Schafkögel (Skigebiet Hinterstoder). Maier (2007) weist im Verlauf des Beitrags auf die Absichten des ÖSV-Präsidenten und Mehrheitseigners der HiWuAG, Peter Schröcksnadel, hin, „eine Skischaukel zum Zusammenschluss der beiden Skigebiete Wurzeralp und Höss[Hinterstoder]“ zu errichten. Im Verlauf der Schafkögel-Erweiterung in Hinterstoder wurden weiters zwei Speicherteiche im Skigebiet Höss und Wurzeralp errichtet. Im Ausgleich dafür gaben die Vertreter der Hi-WuAG ihre Zusicherung, dass keine weiteren Seilbahnen und Pisten geplant wären und erteilten ihre Zustimmung zum neuen Naturschutzgebiet „Warscheneck-Nord“. Die Ausweisung des Naturschutzgebietes fand mit einstimmigen Beschluss im Oberösterreichischen Landtag statt, wodurch das Gerücht einer Skischaukel für die alpinen Vereine und Umweltverbände vom Tisch war (vgl. zu all dem Jungwirth 2010:295-298, vgl. OÖN 2010a)

Zum Jahreswechsel 2009/10 findet das Projekt seinen Weg in die lokalen Medien und die Bürgermeister der Gemeinden, Tourismusverbände und Liftbetreiber beginnen das Projekt zu bewerben. „Was wir brauchen, ist eine zukunftsweisende Regionalentwicklung [...] schon jetzt hat die Hotellerie Rückgänge zu verzeichnen, es gibt Abwanderungstendenzen. Wir können nicht von Schneeschuhwanderern und Tourengern leben. Ohne

Skischaukel wären weitere Hotelprojekte nicht zu realisieren, auch die gewerbliche Entwicklung profitiert davon“, so der Betriebsleiter und Vorstandsdirektor der HiWuAG Helmut Holzinger (OÖN 2010a). Die technische Umsetzung soll in Form einer Skischaukel von 6 neu errichteten Seilbahnen und Liften über das Karst- und teilweise durch das Naturschutzgebiet erfolgen (vgl. OEAV 2011:55).

Während sich die politischen Entscheidungsträger vorerst zurückhaltend geben suchen die alpinen Vereine und ihre Vertreter das Gespräch mit den Betreibern und der Landesregierung. Die Naturschutzbehörde des Landes spricht ihre Empörung aus, da sie die Zustimmung für die Erschließung der „Schafkögel“ auf der Höss und die Errichtung der Piste vom Frauenkar auf der Wurzeralm nur unter der Auflage, dass es keine weiteren Projekte gibt, erteilt hat (vgl. OÖN 2010a). In weiterer Folge kommt es zum Zusammenschluss verschiedener Naturschutzorganisationen Österreichs und Deutschlands (Österreichische Alpenverein (OEAV), Deutsche Alpenverein (DAV), Verein zum Schutz der Bergwelt, Oö. Naturbund, WWF, BirdLife Österreich, CIPRA Österreich, Österreichische Umweltdachverband, Naturfreunde Österreich und der Österreichische Touristenklub unter dem Namen „Mollner-Kreis“. Der „Mollner Kreis“ war bereits in den 1980iger Jahren aktiv an der Verwirklichung des Nationalparks Kalkalpen beteiligt und wirkt noch heute in beratender Funktion im Nationalparkkuratorium (vgl. Jungwirth 2010:304).

Im Juli 2010 meldet sich die Politik erstmals zu Wort: der damalige Tourismus-Landesrat Viktor Sigl (ÖVP) spricht von „Vorverfahren innerhalb der Gemeinden“ und „der Erstellung erster Gutachten“, während sich LR Manfred Haimbuchner (FPÖ) klar gegen das Projekt ausspricht: „Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist eine Skiverbindung von Vorderstoder zur Wurzeralm undenkbar. Jedoch besteht sehr wohl eine Diskussionsmöglichkeit über eine Skiverbindung von den Hutterer Böden nach Vorderstoder“ (OÖN 2010b).

Der Zusammenschluss des Mollner Kreis richtet die Informationsplattform www.warscheneck.at ein und beginnt sukzessive mit der Öffentlichkeitsarbeit um gegen das Vorhaben der Skischaukel mobil zu machen. Bei der Hauptversammlung des Österreichischen Alpenvereins im Herbst 2010 in

Leibnitz fordern die Delegierten von der OÖ. Landesregierung ein nachhaltiges Tourismuskonzept für die Pyhrn-Priel Region (vgl. OEAV 2011:106). Im weiteren Jahresverlauf übt der Mollner-Kreis vehement Kritik am Projekt und stützt sich dabei u.a. auf die betriebswirtschaftliche Studie vom Linzer Unternehmensberater und Naturfreunde-Mitglied Helmuth Preslmaier. Da die Betreiber bis zum damaligen Zeitpunkt keine konkreten Projektpläne veröffentlichten beruft sich Preslmaier auf Unterlagen des Tourismusverbandes Pyhrn-Priel sowie der HiWuAg anlässlich einer Besprechung mit LR Haimbuchner (vgl. Preslmaier 2010:1, vgl. Ritzinger und Gruber 2010). Laut Preslmaier (2010) würde die Skiverbindung zu einer Steigerung der Zahl der Nächtigungen um 50% und der Ankünfte um 30% führen, bei einem Zuwachs von 10 Pistenkilometern. Die Investitionskosten sind mit 75 Mio. € prognostiziert, wobei ein Drittel der Investitionskosten durch das Land Oberösterreich subventioniert werden würde (vgl. Preslmaier 2010, vgl. OEAV 2011: 69-71, vgl. seilbahn.net 2011, vgl. Rohrhofer 2011). Für Preslmaier (2010) und den Mollner Kreis sind die Prognosen größtenteils nicht nachvollziehbar, so erwarten die Betreiber einen Gästezuwachs von über 30%, welcher für die Gegner des Projekts unrealistisch ist (vgl. OEAV 2011:71). Die Betreiber halten weiter an dem Projekt fest, allerdings gibt Holzinger zu bedenken, dass sich die Bürgermeister der Regionen zuerst auf ein gemeinsames Entwicklungskonzept einigen sollten, bevor man die Skischaukel weiter plant (vgl. OÖN 2010a). Kurz vor Jahresende vergibt der TVB Pyhrn-Priel den Auftrag der Tourismuskonzepterstellung an die beiden österreichischen Tourismusberatungsunternehmen Kohl und Partner und CIMA Austria. Zeitgleich beginnt der Mollner Kreis mit der Sammlung von Unterschriften zum Erhalt des Naturschutzgebietes; 10.000 Unterschriften und eine Petition wird im Frühjahr offiziell an Bundespräsident Heinz Fischer übergeben (vgl. OÖN 2011).

Am 28.4.2011 präsentiert CIPRA Österreich ein umfassendes Gutachten zur Rechtskonformität der geplanten Skiverbindung Hinterstoder-Wurzeralm im Rahmen eines Pressegesprächs im Kulturzentrum Linz. Die Rechtsservicestelle Alpenkonvention der CIPRA Österreich kommt zu dem Entschluss, dass „eine Seilbahnerrichtung inmitten des Schutzgebietes nach Ansicht der Rechtsservicestelle eindeutig im Widerspruch zur Verpflichtung

der Vertragsstaaten der Alpenkonvention, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten, zu pflegen und wo erforderlich, zu erweitern [ist]. Durch das Naturschutzprotokoll der Alpenkonvention werden negative Eingriffe in alpine Schutzgebiete zwar nicht gänzlich verboten, [...] allerdings geht eindeutig hervor, dass der Gesetzgeber Schutzgebieten im Alpenraum eine erhöhte Bestandesgarantie einräumen wollte, die nur bei Vorliegen außergewöhnlicher anderer öffentlicher Interessen (z.B. Abwehr von Gefahren für Menschen oder besondere Sachwerte) nicht zum Tragen kommt. Das Land Oberösterreich hat daher alle geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung zu treffen, um nicht vertragsbrüchig zu werden" (Liebl 2011). Aufgrund des massiven Widerstandes seitens der Naturschutzverbände und rechtlichen Absage durch die CIPRA Österreich legen die verantwortlichen Betreiber das Projekt „Schischaukel“ vorerst auf Eis (vgl. Rohrhofer 2011, vgl. OÖN 2011).

Bereits wenige Monate später präsentiert der TVB Pyhrn-Priel in einem Zwischenbericht die ersten Ergebnisse des Tourismuskonzepts; der an der Erstellung des Konzepts beteiligte LAbg Christian Dörfel (ÖVP) hält fest, dass der Zusammenschluss von Höss und Wurzeralm die größte Wertschöpfung im Winter brächte. Seiner Meinung nach „muss man dafür nicht über das Warscheneck gehen, es gibt auch andere Möglichkeiten“ (Fehringer und Buzas 2011).

Im September 2011 wird das fertige Konzept, der „Masterplan Touristische Standortsicherung Region Pyhrn-Priel 2020“ (Masterplan 2020) veröffentlicht. Die Finanzierung des Tourismuskonzepts fand im Rahmen des Programms Regio 13 aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und aus Landesmitteln statt (vgl. Memmer et al. 2011:1). Die Entwicklung des Masterplans hat einen „integrativen Prozess“ als Hintergrund: es wurden mehr als 40 Interviews mit regionalen Akteuren geführt, 225 Betriebe in eine schriftliche Unternehmerfrage miteingebunden, und im Rahmen einer zweitägigen Zukunftswerkstatt, an der die neun Bürgermeister und politische Entscheidungsträger der Pyhrn-Priel Gemeinden, Touristiker, Wirtschaftstreibende und Vertreter beteiligt waren, Themen und Projekte erarbeitet mit denen sich die Region künftig positionieren möchte. Ziel ist es, die Destination hinsichtlich Sport- und

Naturerlebnis als Urlaubsregion Nummer Eins in Oberösterreich zu etablieren (vgl. Memmer et al. 2011:2-3). Der OEAV-Naturschutzreferent für das Land Oberösterreich, Herbert Jungwirth, kritisiert im Zuge des Interviews den Vorgang der Konzepterstellung, da keine Bürgerbeteiligung auf breiter Basis stattgefunden hat: „Primär waren Stakeholder aus der Tourismusszene eingeladen, was ja auch okay ist, weil das ganze ist ein Tourismusprojekt. Aber Bürgerbeteiligung war das keine und die Arbeitsgruppe Skiprojekt war auch keine ausgewogene Gruppe mit unterschiedlichen Meinungen, sondern nur mit Befürwortern besetzt“.

Der Masterplan 2020 legt eine umfangreiche Analyse der derzeitigen touristischen Situation dar und formuliert neue Ziele und Starterprojekte die zu einer ganzjährigen Steigerung der touristischen Wertschöpfung führen sollen. Unter den vordringlichen Themen des Tourismuskonzepts befindet sich die Skigebietserweiterung Hinterstoder-Vorderstoder bzw. Hinterstoder-Wurzeralm. Laut TVB-Obmann Gösweiner ist der Versuch, die Skigebiete mittels einer Skischaukel über das Warscheneck zu verbinden, definitiv vom Tisch. Die „Vision ist allerdings nicht gestorben“ und „man überlegt ob es eine andere Lösung gibt als über das Warscheneck“ (OÖN 2011). Im Tourismuskonzept Masterplan 2020 werden die monetären Effekte wichtiger Tourismusszenarien bewertet (Szenario 1: Skigebietserweiterung Hintersotder-Wurzeralm; Szenario 2: Skigebietserweiterung nur Hinter- und Vorderstoder, Szenario 3: ohne Skigebietserweiterung und Schließung Wurzeralm). Insbesondere die Berechnungen der regional touristischen Impulseffekte⁴⁶ und touristischen Brutto-Wertschöpfung⁴⁷ einer Skigebietserweiterung bis zur Wurzeralm bzw. einer Skigebietsverbindung nur zwischen Vorder- und Hinterstoder sind ausschlaggebende Argumente für die Befürworter des Projektes⁴⁸ (vgl. Memmer et al. 2011:4-8).

Für den Mollner Kreis sind die neuen Zielvorgaben und auch Starterprojekte des Masterplans ein Zeichen für eine nachhaltige Tourismusentwicklung. Allerdings wird durch die prognostizierte Wertschöpfungsberechnung des

⁴⁶ alle Umsätze, welche durch den Tourismus erzielt werden (z.B. Gästerausgaben, Investitionen der Tourismussubetriebe) (vgl. Memmer et al. 2011:8)

⁴⁷ regionale touristische Impulseffekte minus Vorleistungen (vgl. Memmer et al. 2011:8)

⁴⁸ regionale Impulseffekte Szenario 1 und 2: 271,3 Mio.€ bzw. 233 Mio.€

Skigebietszusammenschlusses Hinterstoder-Warscheneck, eine „wirtschaftliche Rechtfertigung konstruiert“ und der Druck auf das Naturschutzgebiet erhöht (OEAV 2011:107). Anonym bezweifelt die Richtigkeit der Berechnungen, während Jungwirth das Gespräch mit dem Beratungsbüro Kohl und Partner suchte, diese konnten aber ihre Methoden der Wertschöpfungsberechnung nicht näher erläutern. Nach der Veröffentlichung des Konzepts herrschte für über ein Jahr Ruhe, bis im Herbst 2014 ein neuerlicher Anlauf der Betreiber präsentiert wird.

Warscheneck 2.0

Im Oktober 2014 werden die Gerüchte um eine neue Idee, die beiden Skigebiete in Form eines Tunnels durch den Berg zu verbinden, verlautbart (vgl. Scheller et al. 2014). Die Projektwerber sehen demnach einen 4,5 km langen unterirdischen Schrägstollen vom Schafferteich (Vorderstoder) Richtung Bergstation Frauenkar (Wurzeralm) als geeignete Variante an. Die Gemeinden Hinterstoder und Vorderstoder haben in ihren Gemeinderatssitzungen⁴⁹ die dafür notwendigen Flächenumwidmungen per Dringlichkeitsantrag zum damaligen Zeitpunkt bereits in die Wege geleitet. Für den Mollner Kreis kam dieser Zug mehr als überraschend, so Jugwirth; im Sommer 2014 wurde er zu einem Treffen mit Nationalparkdirektor Erich Mayerhofer und den Vertretern der HiWuAG zur Präsentation des Tunnelsplans eingeladen, allerdings war damals alles noch „sehr vage und ungenau“. Insofern war die Flächenumwidmung der Gemeinden eine „noch größere Überraschung“, da zum damaligen Zeitpunkt weder die Pläne noch die dem Projekt zu Grunde liegende Machbarkeitsstudie, laut Aussage von TVB Obmann Gösweiner, fertig gestellt bzw. veröffentlicht worden waren (OEAV 2015).

Während die Befürworter den Tunnel als „letzte Chance“ und „Versuch, auch den Gegnern des ursprünglichen Projekts einen umweltverträglichen Vorschlag anzubieten“ (Scheiblberger 2014) betrachten, sind die Gegner empört und kritisieren die Sinnhaftigkeit des Projekts.

⁴⁹ vgl. Gemeinderatssitzung Nr.6 vom 28.8.2014 Gemeinde Vorderstoder

Neben dem Eingriff in das Naturschutzgebiet sind die Kritikpunkte wie folgend: Die neu errichteten Seilbahnen und Pisten würden sich in einer Seehöhe unterhalb von 1200 Meter befinden. Vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung ist mit einem verstärkten Aufwand an künstlicher Beschneigung zu rechnen. Weiters ist im Zuge der Schaffung von 1.600 Parkplätzen im Naherholungsgebiet Schafferteich mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen für die Gemeinden Vorderstoder bzw. Roßleithen zu rechnen. Die Belastungen während des Tunnelbaus –der Abtransport von Abraum, Lieferung von Beton, etc.- würde zu Nachteilen über mehrere Jahre führen. Weiters verweisen die Naturschützer auf die Bedrohung der wichtigen Trinkwasserreserven des Warscheneckmassivs durch den Bau des Tunnels. Der minimale Gewinn an 10 Pistenkilometern, sowie die Unklarheiten über die geschätzten Investitionskosten zwischen 50-150 Mio. € (vgl. Preslmaier 2014) und deren Verteilung sind den Gegnern ein Dorn im Auge (vgl. Jungwirth et al. 2015:3-19, vgl. warscheneck.at 2015).

Im Zuge des Aufkommens der Tunnelversion rund um das Warscheneck schließen sich die Gegner unter dem Namen „Freunde des Warscheneck“ erneut zusammen. Die "Freunde des Warscheneck" sind eine unabhängige Interessensgemeinschaft von Vereinen des „Mollner Kreis“ und „Menschen aus dem unmittelbaren Umkreis sowie weiter entfernt lebenden Personen des Warschenecks, die sich gegen den Zusammenschluss ausgesprochen haben“ (vgl. warscheneck.at 2016).

Für die Interessensgruppierung stellen die Flächenumwidmungen einen „undemokratischen“ und nicht nachvollziehbaren Vorgang der örtlichen Entscheidungsträger von Vorder- und Hinterstoder dar (vgl. Warscheneck.at 2015). Jungwirth merkt im Interview weiters an, dass die zustimmenden Gemeinderäte weder die Machbarkeitsstudie noch Projektpläne kannten und es keine Vorbesprechung im Ausschuss örtliche Raumplanung gab. Zusätzlich sind drei der Gemeinderäte im Besitz der umzuwidmenden Flächen und „wären aufgrund dieser persönlichen Befangenheit eigentlich nicht stimmberechtigt gewesen“, so Jungwirth. Donat kritisiert eher die Reihenfolge der Abläufe; „eine Flächenumwidmung vor einer Veröffentlichung und formalen Einreichung der Projektpläne bei den Behörden ergibt keinen Sinn“.

Im weiteren Verlauf des Jahres halten sich die beiden Fronten vorerst bedeckt bis es zur Veröffentlichung eines Zwischenberichts der Machbarkeitsstudie in den OÖN im Januar 2015 kommt:

Die im Auftrag der Pyhrn-Priel Tourismus GmbH erstellte Studie unter der Leitung des oberösterreichischen Ingenieurbüros Gunz ZT gibt der Skigebietsverbindung grünes Licht. Die Studie legt eine umfassende Analyse des Projekts ab. Es werden wirtschaftliche und raumplanerische Aspekte beleuchtet, sowie die Auswirkungen des Projekts auf den Naturraum und Berührungspunkte mit der Alpenkonvention erörtert. Für den wirtschaftlichen Bereich der Studie zeichnet sich das Regionalmanagement Oberösterreich (2013) verantwortlich, welches von einem Ausbau der Gebiete in drei Schritten von 2017 bis 2026 ausgeht. Aus deren Berechnungen ergibt sich eine ungefähre Kostenschätzung von mehr als 130 Millionen Euro für die benötigte zusätzliche Infrastruktur wie Seilbahnen, Pisten und Beherbergungsbetriebe (vgl. Regionalmanagement Oberösterreich 2013). Aus den laufenden Investitionen für Infrastruktureinrichtungen ergeben sich Umsatzpotentiale von ca. 50 – 60% der Investitionssumme für die regionale Wirtschaft. Ab dem Jahr 2026 könnte jährlich circa 65 bis 80 Millionen Euro von den oberösterreichischen Betrieben erwirtschaftet werden (vgl. Regionalmanagement Oberösterreich 2013, vgl. Jud 2015: 65-68).

In Bezug auf die ökologischen Auswirkungen des Projekts resümiert die Studie, dass die Wasserreserven des Karststocks nicht berührt werden würden, da der Schrägstollen deutlich oberhalb des Karst-Bergwasserspiegels geführt werden würde (vgl. Forstinger und Stadlmann, 2013:6). Zur Beschneidung der ca. 73 ha an neu entstehenden Pistenflächen ist die Errichtung zwei neuer Speicherteiche mit einem erforderlichen Fassungsvermögen von 250.000 m³ geplant (vgl. Forsthuber ZT GmbH 2014:12). Für die Bewertung der Auswirkungen auf Vegetation, Tier und Landschaftsbild zeichnet sich der Biologe Markus Sichler verantwortlich und fasst wie folgend zusammen: „[...] aufgrund der Vorbelastung des Planungsgebiets durch zahlreiche, meist LKW-befahrte Forststraßen und durch die intensive forstwirtschaftliche Nutzung ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen“ (Sichler 2014:20).

Weiters schätzt Sichler (2014:19) die Gefährdung besonders wertvoller Biotopflächen „vor allem in den unteren Höhenstufen, in denen vor allem Forstwirtschaft betrieben und die daher auch außerhalb der Naturschutzgebietsgrenzen liegen deutlich niedriger [ein], da hier meist intensiv genutzte Biotopflächen vorliegen. [...] Die für die Planung aus naturschutzfachlich-floristischer Sicht kritischen Bereiche liegen oberhalb der Wildalm und bei zwei als besonders hochwertig eingestuften Biotopflächen“. Im abschließenden Kapitel der Studie werden Berührungspunkte des Projekts mit der AK und ihren Durchführungsprotokollen aufgezeigt. Insgesamt kommen die Verfasser zu der Erkenntnis, dass besagtes Vorhaben weder mit der Rahmenkonvention, noch mit einschlägigen Protokollen im Widerspruch steht (vgl. NN 2014:24-30).

Die verantwortlichen Betreiber geben sich zurückhaltend und betonen, dass die Studie einerseits noch nicht fertig gestellt ist und zweitens der Tunnel nur eine von vielen Varianten ist, um die Skigebiete Hinterstoder und Wurzerlam miteinander zu verbinden (vgl. OÖN 2015). Die Gegner des Projektes üben fortlaufend Kritik und beklagen den Umstand, dass teilweise öffentliche Gelder - laut Jungwirth belaufen sich die Kosten der Studie auf 144.000€, wobei ein Drittel der TVB Pyhrn-Priel, ein Drittel die HiWuAG und ein Drittel auf die Gemeinden entfällt - für „ein Projekt ausgegeben werden, dessen Status innerhalb weniger Monate von „das ist unsere letzte Chance“ zu „es hat eh keiner jemals richtig gewollt“ wechselt⁵⁰“ (warscheneck.at 2015). In den folgenden Wochen versuchen beide Seiten die lokale Bevölkerung zu ihren Gunsten zu gewinnen. Während die Gegner auf Unterschriftenaktionen und Informationsveranstaltungen in den Gemeinden Spital am Pyhrn, Windischgarsten und Vorderstoder setzen, versuchen der Tourismusverband und die Bürgermeister der Region, die Bürger per Flugblätter und Infobroschüren von der Wichtigkeit des Projekts zu überzeugen (vgl. TVB Pyhrn-Priel 2015). Die Fronten verhärten sich zunehmend und es wird von beiden Seiten unseriöses und unprofessionelles Verhalten postuliert (vgl. Jungwirth 2015, vgl. Gösweiner 2015).

⁵⁰ Jungwirth (2015) nimmt damit Bezug auf die widersprüchlichen Aussagen des Bgm. Wallner und TVB Obmann Gösweiner sowie Vorstandsdirektor HiWuAG Holzinger

Die massive Meinungsmache beider Seiten führt zu einer Spaltung der lokalen Bevölkerung, während die oberösterreichischen Landtagswahlen 2015 immer näher rücken und das Thema der Skigebietsverbindung sukzessive an Bedeutung gewinnt. Die Tourismussprecherin der oberösterreichischen Grünen, LAbg. Ulrike Schwarz, verweist in einer Presseaussendung vom 27.1.2015 darauf, dass „über alle Natur- und Umweltschutzgründe hinweg auch die Nachhaltigkeit bei solchen Projekten nicht gegeben ist“ (OÖN 2015b). Die Naturschutzsprecherin der oberösterreichischen SPÖ, Gerda Weichsler-Hauer, bezeichnet das Projekt als „unverhältnismäßig, das der Natur schadet und sich niemals rechnen kann“ (OÖN 2015c). Kurze Zeit später übt der LAbg. Christian Dörfl (ÖVP) Kritik an der Haltung der Landes-SP und deren voreiliger Absage gegenüber dem Projekt: „Die Vorhaben sind im Einklang mit der Natur möglich. Für die Menschen in den Gemeinden handelt es sich hier um ein Zukunftsprojekt“ (OÖN 2015a). Die Landessprecherin LAbg. Maria Buchmayr, fordert wiederum Aufklärung rund um das Projekt und kritisiert die Geheimhaltungstaktik der Proponenten: „Die Vorgehensweise des Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen-Vorstands, die Öffentlichkeit zu ihrem weitreichenden und unwiderruflichen Vorhaben nicht im Vorfeld massiv einzubinden, sondern Informationen bewusst hintanzuhalten und „mit gelegten Eiern“ gleich in Behördenverfahren gehen zu wollen, zeugt von Skrupellosigkeit und völliger Ignoranz gegenüber Natur, Umwelt, und den berechtigten Bedenken von AnrainerInnen sowie allen Umweltorganisationen“ (ooe.gruene.at 2015).

Die gesellschaftspolitische Brisanz des Themas erreicht im Sommer 2015 ihren Höhepunkt, sodass die Initiative „Freunde des Warscheneck“ im Vorfeld der Landtagswahlen Ende August 2015 eine öffentliche Politikbefragung zum Skigebietsprojekt und der touristischen Zukunftsentwicklung der Pyhrn- Priel Region durchführt. Am 2.9.2015 überschlagen sich die Ereignisse als LH Josef Pühringer (ÖVP) im Zuge der ORF-Wahlfahrt in Hinterstoder dem Tunnelprojekt eine Absage erteilt. „Der Tunnel ist wirtschaftlich nicht darstellbar und in Zeiten wie diesen auch nicht finanzierbar“, so Pühringer (Der Standard 2015). Die OÖN berichten ausgiebig und legen den Verdacht nahe, dass das Land Oberösterreich keine Fördergelder mehr zur Verfügung

hat um „das gewagte Unternehmen zu unterstützen“ (Fehringer 2015a). Die Freunde des Warscheneck fühlen sich bestätigt; der Umweltdachverband (2015) bezeichnet die Entscheidung Pühringers als „Sieg der Vernunft“. Allerdings versprach Pühringer im selben Atemzug seine weitere Bereitschaft für einen Zusammenschluss der beiden Skigebiete, wofür man eine „machbare Variante“ finden werde (Fehringer 2015a, vgl. Der Standard 2015). Jungwirth sieht die Sache eher gelassen und gibt zu verstehen, dass die Entscheidung Pühringers wahltaktischer Natur ist da „die Landesregierung gemerkt hat, dass die Bevölkerung und Wähler nicht hinter dem Tunnel stehen“. Die im Rahmen der Fallstudie interviewte LAbg. Maria Buchmayr, Landessprecherin der oö. Grünen, gibt ebenso zu verstehen, dass die Projektabgabe im Angesicht der bevorstehenden Landtagswahl, der schwankenden Stimmung in der Bevölkerung und einer „sehr schwierigen budgetären Lage im Land Oberösterreich“ gefallen ist. Jungwirth kommentiert abschließend, dass die Erschließung des Piz Val Gronda im sechsten Anlauf schließlich doch bewilligt wurde, daher „bin ich mir sicher, dass die noch lange nicht aufgeben werden“.

Warscheneck 3.0

Noch am nächsten Tag berichten die Medien über eine neue Möglichkeit der Verbindung, die bereits im Kuratorium des Nationalparks Kalkalpen diskutiert wird: Da die Verbindung nur durch das Naturschutzgebiet möglich ist, sollen die betroffenen Flächen, durch schützenswerte Biotopflächen, die noch nicht erfasst sind, eingetauscht werden. Der Kuratorium-Vorsitzende und LAbg. Dörfel sowie Nationalparkdirektor Erich Mayrhofer halten diese Möglichkeit für machbar (vgl. Fehringer 2015b, vgl. Umweltdachverband 2015), während Jungwirth - Vizeobmann des Kuratoriums - darin eine „Aufweichung des Naturschutzes“ sieht und diese Möglichkeit ausschließt.

Im Zuge der Beantwortung der öffentlichen Befragung an die Landesregierung und lokalen Politiker sprechen sich die beteiligten Parteien (SPÖ, Grüne, FPÖ, Liste Bergauf und KPÖ) deutlich gegen jeglichen Eingriff in das Naturschutzgebiet aus. Anstelle von neuen Liften und Pisten plädierten die

Parteien für die Entwicklung eines „naturorientierten Ganzjahrestourismus und regionaler Angebote“. Das Büro des LR Haimbuchner kommentiert außerdem: „Versäumnisse wie das Fehlen hochwertiger Hotelangebote kann nicht durch eine Skigebietserweiterung kaschiert werden“. Für eine Erweiterung des Skigebietes Hinterstoder-Höss in Richtung Vorderstoder zeigt sich Haimbuchner allerdings „gesprächsbereit“ (ots.at 2015). Der TVB Pyhrn-Priel äußert seine Bedenken gegenüber dem Vorgehen der Freunde des Warscheneck und empfiehlt per Presseaussendung die Fragen der NGOs nicht zu beantworten. Weiters haben die Bürgermeister der Gemeinden Vorderstoder und Rosenau erklärt, die Befragung intern nicht weiterzuleiten während die oberösterreichische ÖVP die Befragung weitgehend ignorierte. LH Pühringer verwies lediglich auf die Presseaussendung von LAbg. Dörfel vom 18.9.2015, welcher darin die Naturschutzorganisationen aufforderte „ihr oberlehrerhaftes Getue und ihre Besserwisserei zu beenden“ und entweder „an der Umsetzung des Masterplans konstruktiv mitarbeiten oder schweigen“ (vgl. all dazu ots.at 2015). Für Donat ist die Aussage Dörfels „deplatziert und stellt eher eine Abweisung als Einladung zu einem Dialog dar, ist aber sinnbildlich für den gesamten Verlauf dieses Projekts – es fehlt ein offener Diskurs seit 2010“.

Aus den Landtagswahlen vom 27.9.2015 geht die ÖVP zwar als stimmenstärkste Partei hervor (36%), verliert aber im Vergleich zu den letzten Wahlen von 2009 über 10% ihrer Stimmen, während die FPÖ ihren Stimmenanteil auf über 30% ausbauen kann. Eine Neuaufgabe der schwarz-grünen Landesregierung war damit trotz Zugewinns der Grünen von einem Landtagsmandat nicht mehr möglich. In Folge bildet die ÖVP eine Koalition mit der FPÖ, LH Pühringer verbleibt weiter im Amt und die neue Landesregierung wird am 23.10.2016 angelobt (vgl. ORF.at 2015). Die Freunde des Warscheneck verfassen abermals einen offenen Brief und appellieren an die Akteure der Landesregierung zu „ihren Aussagen vor der Wahl zu stehen“ und sich in weiteren Verhandlungen „nicht auf einen Tauschhandel mit dem Naturschutzgebiet Warscheneck einzulassen“ (vgl. ots.at 2015)

Seitdem kommt der Konflikt rund um die Erschließung des Warschenecks 3.0 nicht zur Ruhe. Im Dezember 2015 erstellt der TVB-Pyhrn-Priel in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Kirchdorf die Info-Broschüre „Skischaukel Pyhrn-Priel 2020“, die mithilfe eines umfangreichen Faktenchecks über die Auswirkungen einer Skigebietserweiterung informieren sollen. In der Broschüre sind zwar keine genaueren Pläne über Seilbahn-, Lift- und Trassenführungen enthalten, jedoch ist die Umsetzung „laut unabhängigen Experten ohne naturschutzrechtliche Bedenken gestaltbar“ und es sollen durch die Verbindung „80-100 Pistenkilometer“ entstehen (warscheneck.com 2015). Die OÖN berichten Anfang Jänner 2016, dass laut Thomas Scholl, Geschäftsführer der Pyhrn-Priel Tourismus GmbH, das neue Konzept 12 neue Lifte im Bereich Rote Wand, Pießling Ursprung und die Nordflanke des Warschenecks vorsieht. In Folge dessen müsste aber ein Erweiterungsgebiet des Nationalparks Kalkalpen abgetauscht werden. Die Freunde des Warschenecks halten sich an die Versprechen von LH-Stv. Haimbucher, dass die Schutzgebiete weiterhin unangetastet blieben. Im April 2016 versenden die Alpinvereine und Naturschutzorganisationen ebenfalls eine Info-Broschüre in der sie die Argumente der Betreiber widerlegen und Nachteile der geplanten Skischaukel aufzeigen (vgl. warscheneck.at 2016).

Zuletzt erging am 26. Juli ein Schreiben von Schröcksnadel an LH Pühringer, LH-Stv. Haimbuchner und Wirtschafts-LR Strugl. Der Mehrheitseigentümer und Aufsichtsratsvorsitzender der HiWuAG fordert die Landesregierung in der Causa Skigebietserweiterung zu einer Grundsatzentscheidung bis Ende 2016 auf. „Es muss geklärt werden ob die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für das Verbinden beider Skigebiete geschaffen werden können oder nicht“ (vgl. Kramesberger 2016).

Der weitere Verlauf und vorläufige Ausgang des Projekts ist somit auf Jahresende 2016 verschoben.

4.3.4. Gegenüberstellung Befürworter und Gegner

Nachstehendes Kapitel soll den Verlauf und Ausgang der Fallstudie Warscheneck anhand der geführten Experteninterviews näher erläutern. Aufgrund der aktuellen gesellschaftspolitischen Brisanz der Thematik war es leider nicht möglich Interviewpartner aus dem Lager der Befürworter zu gewinnen. Auf Nachdruck des Autors hin haben sich allerdings die Akteure Gösweiner und Holzinger dazu bereit erklärt, eine kurze Stellungnahme per Email abzugeben.

Befürworter

Stellvertretend für die Gruppe der Befürworter der Skigebietsverbindung Hinterstoder-Wurzeralm sind die Aussagen des Obmanns des TVB-Pyhrn-Priel DI Herbert Gösweiner und des Vorstandsdirektors der HiWuAG Ing. Helmut Holzinger skizziert. Beide Akteure sind mit dem Projekt von Beginn an vertraut und in dessen Gestaltungsverlauf maßgeblich involviert.

Holzinger stellt vorerst klar, dass sich das Projekt „Skigebietserweiterung“ noch in keinem konkreten Projektstadium befindet und die Entwicklung primär vom TVB Pyhrn-Priel und den Gemeinden der neun Regionen federführend getragen wird. Ausschlaggebend für den weiteren Verlauf ist die im Auftrag des TVB erstellte Machbarkeitsstudie, welche allerdings „noch immer nicht fertig gestellt ist, obwohl mit Anfang des Jahres 2013 der Auftrag dafür vergeben wurde“.

Gösweiner legt zu Beginn noch einmal die Gründe für eine Absage des Interviews klar: aufgrund der politischen Situation und „allgemeinen Unklarheit“ über den Status des Projekts ist es für den Tourismusverband aktuell „schlichtweg unmöglich, über eine konkrete Variante bezüglich der Verbindung zu sprechen“. Er betont mehrmals die einseitige Berichterstattung der lokalen Presse, die Pisten- und Parkplatzpläne veröffentlichte, die „niemals Teil unserer Überlegungen waren“, so Gösweiner. Die politische Arbeit der Vertreter des „Mollner Kreises“ und der „Freunde des

Warschenecks“ bezeichnet er als Agitation „von 3- 5 Leuten von außerhalb der Region Pyhrn-Priel“. Die Expertise bestimmter Akteure der Naturschutzverbände, die außerhalb der Pyhrn-Priel Region leben, stellt Gösweiner daher durchaus in Frage: „So haben wir eventuell einen Versicherungsmenschen, der sich im Bereich ökologischer Fragen besser auskennt als die gesamte Mannschaft des Nationalpark Kalkalpen...oder ewige Frühpensionisten [...], die auch über alles und jedes Bescheid wissen, auch wenn sie möglicherweise wegen Unverwendbarkeit eben ganz früh von ihren Jobs ausgeschieden wurden“. Aufgrund der eingebrachten Vorschläge „von Skitourengehern und sonstigen Naturliebhabern“ liegen derzeit weit über 20 Projektideen auf dem Tisch, wobei laut Gösweiner die Tunnelvariante nur eine davon war. Jede dieser Varianten wird vom TVB und den weiteren Projektwerbern auf seine wirtschaftliche und ökologische Machbarkeit überprüft. Maßgebliche Unterstützung erhalten die Projektwerber dabei von den Experten des Nationalparks Kalkalpen.

Von Seiten der Bergbahnen birgt die Skigebietserweiterung aufgrund ihrer Dimension ein relativ großes Risiko, daher liegt die Entscheidung nicht bei den Liftbetreibern sondern bei den politischen Entscheidungsträgern des Landes und der Region, so Holzinger. Er wiederholt ausdrücklich, die Notwendigkeit einer Veränderung um dem demographischen Wandel und der akuten Landflucht entgegenzuwirken, sowie der ländlichen Jugend Zukunftsperspektiven und Arbeitsplätze in Aussicht zu stellen. Darin liegen auch die wesentlichen Fragen, meint Holzinger, denn vor der Verbindung muss die regionale Hotellerie entwickelt werden um das touristische Gesamtangebot im Sommer und Winter gewährleisten und ausbauen zu können.

Abschließend hebt Holzinger nochmals hervor, dass das Projekt für die Bergbahnen im Moment keine hohe Priorität besitzt, da deren wirtschaftliche Auslastung entsprechend gut ist und keine Erweiterung benötigt wird. „Vom sanften Tourismus allein, wie derzeit leider von einigen NGO's propagiert wird, wird allerdings langfristig nicht einmal die Bergbahn überleben können“.

Gegner

Stellvertretend für die Positionen der Gegner wird in diesem Abschnitt die Stellungnahme des OEAV-Landesnaturschutzreferenten für Oberösterreich, Msc. Herbert Jungwirth, skizziert. Jungwirth war einer der Mitbegründer des „Mollner Kreis“ und ist gemeinsam mit Mag. Josef Friedhuber, Alpinreferent der Naturfreunde Österreich, Organisator der Informationsveranstaltungen der Initiative „Freunde des Warschenecks“.

Jungwirth stellt einleitend fest, dass es Zusammenschlüsse von Skigebieten gibt, „wo es mit relativ wenig Naturzerstörung und finanziellen Mitteln zu sinnvollen Erweiterungen kommt, wie z.B. in Elmau“. Aufgrund des Verdrängungswettbewerbs unter den Skigebieten ist es allerdings zu „sinnlosen Projekten“ gekommen, als Beispiel dafür nennt Jungwirth die Erweiterung am Piz Val Gronda. Daher misst der OEAV-Natrschutzreferent dem Projekt Warscheneck besonders hohe Bedeutung bei, da die Skigebiete einen wesentlichen Anteil am touristischen Potential der Region tragen. Allerdings wird in seinen Augen zuviel Wert auf den alpinen Skilauf gelegt und auf andere Wintersportarten wie Langlaufen, Skitourengehen und Schneeschuhwandern vergessen. Wesentlich für Jungwirth ist daher der Fakt, dass von den Akteuren des TVBs und der HiWuAG der Zusammenschluss als einzige Lösung zur Rettung der Region beworben wird. Weiters spielt Jungwirth auf die schlechten topografischen und geologischen Voraussetzungen für den Zusammenschluss an. Seiner Meinung nach ist die Errichtung von Pisten im Karst mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden und würde die Attraktivität und Größe des Skigebiets im Vergleich zu den umliegenden Skigebieten im Ennstal nur minimal steigern. „Wir können uns nicht mit den großen Skigebieten vergleichen – sowohl in der Pistenkilometergröße als auch in der -qualität, selbst durch den Zusammenschluss blieben wir ein kleines Skigebiet“.

Jungwirth erläutert sein Verständnis für die Motive und Interessen des Tourismus, jedoch wird dessen wirtschaftliche Bedeutung für die Region zu hoch bemessen. „Im Bezirk Kirchdorf haben wir Industrie, Landwirtschaft, Handwerk und den Tourismus; also das ist nur ein Standbein von vielen“.

Den Vorwurf seitens der Betreiber, dass das Verhalten der „Freunde des Warschenecks“ destruktiv sei und zu keiner Lösung führen wird, kann Jungwirth nicht nachvollziehen, da die Naturschutzverbände und Alpinvereine sich als „Stimme bzw. Anwalt der Natur“ verstehen, dessen Aufgabe es u.a. ist „naturzerstörerische und sinnlose Projekte“ aufzuzeigen. Weiters kritisiert er das „unfaire“ Vorgehen der Betreiber, die „zu jeder Informationsveranstaltung eingeladen waren, aber erschienen sind nur die Bürgermeister der Region, während der TVB und die Liftbetreiber den Menschen im Vorfeld per Email davon abgeraten haben hinzugehen“.

Auf die allgemeine Frage hin, ob sich das Bewilligungsverfahren von Skigebietsprojekten in Oberösterreich verändert hat, nennt Jungwirth die Erweiterung am Feuerkogel aus dem Jahr 2009, welche 16 Mio. € kostete, „aber an der Auslastung des Gebietes nichts verändert hat, weil dort aufgrund des starken Windes fast immer zu ist“.

Zum vorläufigen Ausgang des Konflikts meint Jungwirth, dass dies auf mehrere Gründe zurück zu führen ist; allerdings war die große Bürgerbeteiligung, die sich gegen das Projekt stellte, letztlich entscheidend für die politische Absage des Tunnels. Dass in naher Zukunft eine rechtlich machbare Lösung gefunden wird, hinter der auch die Bevölkerung steht, ist für Jungwirth nicht vorstellbar. „Es gibt keine Alternative ohne dabei in das Naturschutzgebiet einzugreifen“, so Jungwirth.

Fazit Befürworter und Gegner

Der bisherige Konfliktverlauf der Fallstudie Warscheneck hat zu einer besonders stark ausgeprägten feindlichen Haltung zwischen den beiden Interessensgruppen geführt. Während die Befürworter (vor allem der TVB Pyrhnl Priel und die politischen Vertreter der Gemeinden) von der Sinnhaftigkeit des Projekts überzeugt sind und daran festhalten, zeigen die Gegner des Projekts wenig Verständnis für das Vorhaben. Beide Seiten fühlen sich von dem Vorgehen der jeweils Anderen unfair behandelt und

tragen ihren Unmut an die Öffentlichkeit⁵¹. Dies führt zu einer zunehmenden Verhärtung und Verslossenheit gegenüber der anderen Interessensgruppe. Vor allem das gebrochene Versprechen der Betreiber, nach der Erweiterung des Schafkögels im Jahr 2006, keine weiteren Erschließungsmaßnahmen vorzunehmen, dürfte der Ursprung des Misstrauens seitens der Projektgegner sein. Jungwirth gibt folglich an, dass er von einer Zunahme des Widerstands ausgehe, da „es für die Seilbahngesellschaft nie genug sein wird“.

Die Projektwerber wiederum fühlen sich einerseits von der Landespolitik und „deren leeren Versprechen“, so Gösweiner, hintergangen; darüber hinaus zeigt die Gruppierung wenig Einsicht gegenüber der Kritik der Gegner, zumal diese nicht in der Region leben und keine ausgewiesenen Experten sind (vgl. Gösweiner). So hat der TVB Pyhrn Priel in einer Rundmail an die Gastronomiebetriebe und Hoteliers der Region im Herbst 2015, die Adressaten vor die Frage gestellt, welchen Informationen man vertrauen soll: jenen der „selbsternannten Experten“ der Naturschutzverbände oder den Informationen der „Experten des Nationalparks Kalkalpen sowie Diplomanden der Universität für Bodenkultur in Wien“, auf welche sich die Befürworter beziehen (Gösweiner und Scholl 2015).

Ein interessanter Aspekt im Verlauf des Konflikts zwischen Befürworter und Gegner ist der Einsatz von prominenten Bergsteigern, ehemaligen Skirennläufern und Personen des öffentlichen Lebens aus der Region zur Stimmungsmache. Während die Freunde des Warscheneck Unterstützung durch die Extrembergsteigerin Gerlinde Kaltenbrunner aus Kirchdorf an der Krems oder den mittlerweile verunglückten Bergführer und Expeditionsbergsteiger Eduard Kobelmüller erhielten, forderte Hannes Trinkl, ehemaliger Skiweltcuprennläufer, vehement den Ausbau der Schischaukel und stellte sich auf die Seite der Touristiker (vgl. Land der Berge 2010, Petermair 2011).

Ein lösungsorientiertes Handeln im Einvernehmen beider Gruppierungen ist vorerst nicht absehbar, dafür sind die „Gräben“ zwischen den beiden Koalitionen bereits zu tief. Es ist viel mehr von einem verstärkten

⁵¹ siehe Infobroschüren des TVB und der Freunde des Warscheneck 2016

Gegeneinander auszugehen, in welchem der Politik eine entscheidende Rolle zukommt.

4.3.5. Fazit

Die Fallstudie Warscheneck weist eine ähnliche Ausgangssituation und Verfahrensmuster wie die geplante Skigebietsverbindung Axamer Lizum-Schlick 2000 auf⁵². Der Zusammenschluss von zwei Skigebieten durch ein ausgewiesenes Natur- und Landschaftsschutzgebiet stellt für die beteiligten Naturschutzverbände und Bürgerinitiativen ein unantastbares Tabuthema dar. Die projekt-treibenden Akteure argumentieren im Sinne der Überlebensnotwendigkeit der Region für das Projekt. Alternative Modelle für eine positive Entwicklung der Gemeinden sind zwar vorhanden (vgl. Masterplan 2020), erreichen aber in den Augen der Betreiber nicht denselben wirtschaftlichen Nutzen.

Nach der Ansicht des Umweltanwalts Donat war die erste Variante einer Schischaukel über bzw. durch das Naturschutzgebiet „Warscheneck-Nord“ nicht möglich und wäre in einem behördlichen Verfahren mit ziemlicher Sicherheit nicht bewilligt worden (vgl. CIPRA 2015). Im Gegensatz dazu wäre die Version Warscheneck 2.0 prinzipiell rechtlich darstellbar gewesen, da das Naturschutzgebiet (oberirdisch) nicht berührt worden wäre. Angesichts des massiven Widerstands der beteiligten NGOs und Bürgerinitiativen konnte der Naturschutz jedoch die Oberhand behalten. Raumordnungsexperte Haßlacher erachtet die koordinierte Öffentlichkeitsarbeit der „Freunde des Warschenecks“ als einen der wichtigsten Gründe für den bisherigen Ausgang des Projekts. Das Vorhaben konnte so einer breiten Bevölkerung präsentiert und entsprechend hoher Druck auf die zuständige Landespolitik ausgeübt werden. Umweltanwalt Donat gibt an, dass die Vertreter des Naturschutzes von Beginn an klare Stellung und Position bezogen haben, während er in der Konfliktvermeidung der Betreiber ein Versäumnis sieht. „Die

⁵² zu den weiteren Gemeinsamkeiten und Unterschieden siehe Kapitel V

Diskussionsbereitschaft der Projektbetreiber hielt sich sehr in Grenzen und man hat sich im gesamten Verlauf dieses Projekts an der grundlegenden Frage, wie man die Region entwickeln soll, vorbeigestohlen“. Jungwirth betont die Bedeutsamkeit der drei Informationsveranstaltungen in der Region und den täglichen Austausch an neuen Informationen innerhalb des „Mollner Kreis“, als „wichtigstes Instrument des Widerstandes“. So konnte eine geschlossene Meinung nach außen kommuniziert werden, welche in einem starken Rückhalt der regionalen Bevölkerung resultierte. Dies war auch der Grund warum sich die Initiative zu der öffentlichen Befragung der Landespolitik entschloss, so Jungwirth. „Seitens der Naturschutzorganisationen war das ein kluger Schachzug“, kommentiert Donat. Umso bedenklicher ist es, dass die ÖVP als stimmenstärkste Partei im Land darauf nicht reagierte. Buchmayr, welche stellvertretend für die oberösterreichischen Grünen die Fragen der „Freunde des Warscheneck“ beantwortete, vermutet, dass sich die oberösterreichische Volkspartei alle Spielräume offen halten wollte und deshalb die Befragung ignorierte. Für Donat ist die Nichtbeantwortung der Fragen ein weiteres Versäumnis, welches sinnbildlich für den ganzen Verlauf des Projektes ist. „Es hat nie einen richtigen, öffentlichen Diskussionsprozess gegeben. Die Fakten des Projektes sind sehr bruchstückhaft an die Öffentlichkeit gekommen und dies ist zu einem Großteil den NGOs zu verdanken“.

Die Mobilisierung und Überzeugung der lokalen und landesweiten Bevölkerung ist für beide Fronten notwendiges Mittel um ihr Ziel zu erreichen. Die Fallstudie Warscheneck hat deutlich gezeigt, dass der Zusammenschluss aller Projektgegner zu einer gemeinsamen Initiative deren Stellung klar gestärkt hat. Insofern stellt sich die Frage, ob das Verhalten der Betreiber indirekt zu ihrem vorläufigen Misserfolg beigetragen hat. Insbesondere der voreilige Schritt der Flächenumwidmung in der Gemeinde Vorderstoder scheint widersprüchlich, da zu diesem Zeitpunkt weder die Machbarkeitsstudie fertig gestellt, noch eine konkrete Projektvorlage bei der Behörde auflag (vgl. Kapitel 4.3.3). Darüber hinaus wurden Akteure der Betreiberschaft zu den Informationsveranstaltungen eingeladen. Allerdings folgten dieser Aufforderung nur die Bürgermeister der Gemeinden und keine

größere Gruppierung der Projektträger; in meinen Augen hätten die Projektwerber diese Gelegenheiten nutzen müssen um Informationen darzulegen und die Bürger von ihrer Seite aus aufzuklären. Zusätzlich standen die Betreiber vor einer prinzipiell schwierigen Ausgangssituation: Einerseits gelten Tunnelprojekte in Skigebieten spätestens seit dem Tunnelunglück am Kitzsteinhorn vom 11. November 2000 als allgemein unattraktiv. Zweitens wurde die Wirtschaftlichkeit und Finanzierung der Tunnelvariante am Warscheneck von den Bürgern der Regionen und Teilen der Landespolitik stetig hinterfragt. Zusammengefasst spielte die emotionale Verbundenheit der Bürger mit dem Gebiet Warscheneck und seinem Landschaftsbild eine entscheidende Rolle, welche allerdings (nur) die Gegnerschaft zu nutzen wusste.

Die aktuelle Diskussion zu einem Flächenaustausch und einer Abänderung der Verordnung ist primär eine politische und erst in weiterer Folge eine rechtliche Frage. Die Betreiber, allen voran Schröcksnadel, üben weiterhin Druck auf die Politik aus und drohen damit, das Skigebiet Wurzeralm fallen zu lassen, sofern nun keine Skischaukel zu Stande kommt. „Die Politik befindet sich somit in der Zwickmühle“, so Haßlacher; die aktuelle Variante (Warscheneck 3.0) durch das Naturschutzgebiet ist rechtlich nicht darstellbar, außer die Schutzgebietsverordnung wird aufgehoben, wofür eine Mehrheit innerhalb der Landesregierung notwendig ist. „Also im Prinzip wird es auf eine politische Entscheidung hinaus laufen und da das Projekt aufgrund seiner Größe ziemlich sicher UVP-pflichtig ist“, könnte LR Anschöber (Grüne OÖ) neben LR Haimbuchner (FPÖ), nach Einschätzung eines anonymen Interviewpartners zur entscheidenden Figur werden. Es ist somit zu erwarten, dass die nun zuständige Landespolitik sowohl von Betreibern als auch Gegnern unter Zugzwang gesetzt und zu einer Entscheidung aufgefordert wird, rechtliche Bedingungen entweder einzuhalten oder entsprechend zu ändern. Eine Realisierung der Skigebietsverbindung ist nur durch eine passende Gesetzesänderung möglich, dessen Machbarkeit wiederum vom politischen Willen abhängig ist. Da bislang kein behördliches Verfahren eingeleitet worden ist, hat sich die Landesregierung vorläufig gegen das

Projekt ausgesprochen, ohne sich aber die Hintertür für andere Projektvarianten zu verschließen.

V. Vergleich der Fallstudien

Folgendes Kapitel soll im Sinne der vergleichenden Fallstudienanalyse (cross-case analysis) nach Yin (2009:35) Aufschluss über die wichtigsten Erkenntnisse und kausalen Zusammenhänge der untersuchten Fallstudien geben. Yin (2009:34) führt die Kernelemente im Rahmen der Analyse von Fallstudien auf die „Verbindung von Daten zur Erstellung von Aussagen“ zusammen („linking data to propositions“). Vor diesem Hintergrund werden nun anhand ausgewählter Kriterien und den dieser Arbeit zu Grunde liegenden Forschungsfragen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Fallstudien beschrieben. Der Kriterienkatalog behandelt folgende Vergleichsmerkmale:

- Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verfahren
- Verfahrensregeln
- Advocacy Koalitionen
- Öffentlichkeitsbeteiligung und
- Interessenabwägung

Folglich sollen aufgrund der neu gewonnenen Erkenntnisse generelle Aussagen über die Situation von Skigebietszusammenschlüssen in Österreich getroffen werden.

Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verfahren

Zu Beginn soll der Verlauf und Ausgang der Fallstudien unter dem Gesichtspunkt der Transparenz und politischen/rechtlichen Nachvollziehbarkeit miteinander verglichen werden.

Die Untersuchung der Fallstudie Brückenschlag hat gezeigt, dass eine Vielzahl an rechtlichen Gründen gegen den Zusammenschluss der Skigebiete Axamer Lizum und Schlick2000 sprechen. Die gutachterliche Prüfung des Projekts auf seine Vereinbarkeit mit den nationalen und völkerrechtlichen Bestimmungen ist zu einem negativen Ergebnis gekommen. Eine rechtliche Unmöglichkeit besteht deswegen, laut Rechtsexperten Gleirscher, allerdings nicht (vgl. Gleirscher 2015). Außer Frage steht jedoch, dass die Verordnung über das Ruhegebiet der Kalkkögel aufgehoben oder abgeändert werden müsste, um eine rechtliche Machbarkeit des Brückenschlags zu gewährleisten. In weiterer Folge müsste dieser Schritt durch ein überwiegend öffentliches Interesse nachgewiesen werden um weder dem TNSchG 2005 noch den völkerrechtlichen Verpflichtungen der AK und ihren Protokollen zu widersprechen. Vor diesem Hintergrund ist die politische Entscheidung der Tiroler Landesregierung, das Projekt vorerst negativ zu beurteilen, rechtlich und politisch nachvollziehbar. Fraglich ist die Objektivität der rechtlichen (und wirtschaftlichen) Prüfung des Brückenschlags im Auftrag des Tiroler Landtages. Meine Untersuchung stützt daher die Annahme einer politischen Richtungsvorgabe unter Berufung auf die aktuelle rechtliche Ausgangssituation.

Im Fall Warscheneck ergibt sich eine ähnliche Situation, allerdings ist die Argumentationsbasis der politischen Entscheidung nicht auf rechtliche Gutachten gestützt. Die oÖ. Landesregierung hat sich im gesamten Verlauf des Konflikts eher zurückgehalten. Aus rechtlicher Perspektive wäre die Tunnelvariante durchaus möglich gewesen, jedoch war für die politischen Akteure eine finanzielle Darstellbarkeit und umweltpolitische Vertretbarkeit angesichts der öffentlichen Stimmung gegenüber dem Projekt fragwürdig. Vor dem Hintergrund der Landtagswahlen im Herbst 2015 ist die Entscheidung

somit als wahltaktischer Schachzug zu deuten. Die Variante 3.0, welche sich mit der rechtlichen Vereinbarkeit eines Flächenaustausches befasst, steht vor derselben Problematik wie der Brückenschlag: um einen Zusammenschluss durch das Naturschutzgebiet zu ermöglichen, müsste (wie im Fall Brückenschlag) die gesetzliche Lage abgeändert werden, ohne dabei in Widerspruch mit der AK und ihren Protokollen zu treten.

Im Fall Auenfeldjet ergibt sich eine andere Ausgangslage: das Projekt ist offiziell eingereicht worden und die zuständige Behörde erteilte im Zuge des naturschutzrechtlichen Verfahrens einen positiven Bescheid. Die Behörde ist entgegen dem Gutachten für überörtliche Raumplanung zu dem Entschluss gekommen, dass das Auenfeld keine unberührte Landschaftskammer darstellt. Folglich sieht die Behörde keinen gesetzlichen Widerspruch zum GNL, setzt sich aber meines Erachtens nach -und in den Augen der interviewten Experten Lins, Rauch und Kaufmann- mit ihrer Entscheidung über die fachliche Beurteilung der Sachverständiger hinweg. Die Behörde schließt sich der Meinung des Sachverständigen für Naturschutz an, dass die Errichtung der Seilbahn einen schwerwiegenden Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Ausgleichenderweise sollen umliegende Gebiete in die Weißzonen-Planung aufgenommen werden. Da die gesetzliche Grundlage für die Ausweisung dieser Zonen noch immer fehlt, kann in diesem Punkt keine eindeutige Aussage über die Einhaltung getroffen werden. Das Fehlen der vorgesehenen Wildruhezonenplanung ist allerdings zu bemängeln. Laut Manhart liegt die Zuständigkeit dafür nach dem Jagdgesetz beim Bürgermeister und der Bezirkshauptmannschaft, jedoch ist in diesem Bereich nichts unternommen worden. Beim Bau der Seilbahn hat die ökologische Bauaufsicht sehr genaue Arbeit geleistet, so die Naturschutzanwältin Lins. Für die Naturschutzanwaltschaft war dies allerdings reine Schadensbegrenzung. Viel wesentlicher ist für Lins und Kaufmann, die Nichtbeachtung der AK im Zuge des Verfahrens (welcher innerhalb der Fallstudien Brückenschlag und Warscheneck weit mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden ist; mehr dazu im folgenden Abschnitt Verfahrensregeln).

Verfahrensregeln

Im vorliegenden Abschnitt sollen die untersuchten Fallstudien anhand ihrer Verfahrensregeln begutachtet und in weiterer Folge die föderalistische Regelung von Skigebietsprojekten (welche vorwiegend der naturschutzrechtlichen Gesetzesmaterie der Länder in Form von Verordnungen unterliegt) beurteilt werden.

Besonders hervorzuheben ist die unterschiedliche Stellung der Umwelt- bzw. Naturschutzanwälte vor dem jeweiligen Landesrecht: Dem LUA in Tirol obliegt nach dem TNSchG 2005 nur ein Beschwerderecht gegenüber Bescheiden der Bezirksverwaltungsbehörde; das Recht auf Beschwerde gegenüber Bescheiden der Landesregierung entsteht allerdings dann, wenn ein Skigebietsprojekt aufgrund seines Ausmaßes UVP-pflichtig wird. Das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 räumt dem Umweltanwalt ein prinzipielles Recht auf Parteistellung und Beschwerde unabhängig von Größe und Ausmaß des Verfahrens ein. Allerdings wurde dem LUA im Zuge der Gesetzesnovelle⁵³ die automatisch aufschiebende Wirkung bei Berufung bzw. Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht aberkannt. Das GNL in Vorarlberg wiederum sieht für den Naturschutzanwalt „nur“ das Recht auf Stellungnahme in allen Naturschutzverfahren vor. Das Recht auf Parteistellung und Beschwerde gegenüber Bescheiden der Behörde nur in bestimmten Verfahren (vgl. GNL § 50 Abs 2, vgl. Kapitel 4.2.1.).

In Bezug auf die Stellung und Befugnisse des Umwelt- bzw. Naturschutzanwalts vor dem Recht ist die föderalistische Regelung des Naturschutzes zu hinterfragen, da es sich jeglicher Logik entzieht, warum der jeweiligen Natur- und Umweltanwaltschaft in verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Rechte eingeräumt werden. Folglich entsteht (sofern es aufgrund der Größe und des Ausmaß eines Projekts zu keinem UVP-Verfahren kommt, in welchem das bundesweite UVP-Gesetz gilt) eine Ungleichstellung der an Skigebietsprojekten beteiligten Akteursgruppen vor

⁵³ LGBI.Nr.35/2014

dem jeweiligen Landesrecht. In diesem Kontext muss hier nochmals auf den Fall Auenfeldjet eingegangen werden: Für die beteiligten Akteure Lins und Kaufmann sowie die Amtssachverständigen für Raumplanung und Baugestaltung, für überörtliche Raumplanung als auch für Natur- und Landschaftsschutz, stellt die Errichtung der Seilbahn einen Widerspruch zum GNL als auch zur Rahmenkonvention und den Protokollen Naturschutz und Tourismus der AK dar. Da das Projekt jedoch unter dem Schwellenwert von 10 ha geblieben ist, konnte von der Naturschutzanwaltschaft kein Beschwerderecht gegenüber dem Bescheid der Behörde beim Landesverwaltungsgericht wahrgenommen werden. Hätte die Naturschutzanwaltschaft Beschwerde einreichen können, müsste das Verfahren nochmals auf seine Rechtmäßigkeit geprüft werden und wäre eventuell zu einem anderen Ergebnis gekommen.

Die Beweggründe für die unterschiedlichen Rechte der LUAs in Österreich finden sich laut den Experten Donat, Lins und Gleirscher auf politischer Ebene und sind vor diesem Hintergrund scharf zu kritisieren. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, die beteiligten Parteien -sei es nun der Umweltanwalt, die Projektwerber oder Projektgegner einer Skigebietserweiterung- in ein unausgeglichenes rechtliches Verfahren zu schicken. Naturgemäß führt dies zu zusätzlichem Konfliktpotential und erleichtert, meines Erachtens nach, eine Entscheidung für die Interessen der Wirtschaft.

Ein weiterer Unterschied im Rahmen der fallvergleichenden Untersuchung findet sich auf der Ebene länderspezifischer Verordnungen. In meinen Augen ist das Fehlen eines adäquaten Raumordnungsprogramms betreffend der Erschließung und Erweiterung von Skigebieten im wintersportintensiven Bundesland Vorarlberg zu bemängeln. Zwar finden sich im Tourismusleitbild 2010+ von Vorarlberg Richtungsvorgaben für eine Erschließung des alpinen Raumes, allerdings trägt dieses Rahmenprogramm keinen rechtlich verbindlichen Charakter wie die Verordnung über das Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und skitechnischer Erschließung (TSSP 2005) in Tirol. Die Naturschutzanwältin Lins führt dieses Versäumnis auf politische Gründe zurück. Auch Rauch und Kaufmann

betonen die starke Seilbahnlobby und deren Einfluss auf das landespolitische Geschehen. Im Bundesland Oberösterreich findet sich ebenso kein explizites Raumordnungsprogramm, das sich der skitechnischen Erschließung der alpinen Landschaft widmet. Da der Wintertourismus in Oberösterreich allerdings einen vergleichsweise geringeren wirtschaftlichen Stellenwert hat, als es in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg der Fall ist, ist dieser Umstand zu vernachlässigen und hat meines Erachtens keine Auswirkungen auf den Verlauf und den vorläufigen Ausgang der Fallstudie Warscheneck. Auch der oberösterreichische Umweltanwalt Donat sieht durch das Fehlen eines Raumordnungsprogramms betreffend der Erschließung und Erweiterung von Skigebieten keine Vor- oder Nachteile für den Naturschutz bzw. wirtschaftliche Interessen.

Die Rolle der AK im Kontext der Fallstudien ist unterschiedlich stark ausgeprägt. Während sich die offizielle Darstellung des vorläufigen Ausgangs der Fallstudie Brückenschlag vorwiegend auf deren rechtliche Unvereinbarkeit mit der AK und dem TNSchG 2005 stützt, wird der AK im Rahmen der Fallstudie Auenfeldjet vergleichsweise wenig Beachtung geschenkt. Lediglich die Naturschutzanwältin Lins sowie der OEAV-Naturschutzreferent Kaufmann verweisen in ihren Stellungnahmen darauf, dass der Auenfeldjet den Zielen des Tourismus- und Naturschutzprotokoll der AK widerspricht. Im abschließenden Bescheid wird diesem Umstand allerdings keine weitere Bedeutung zugemessen und von den zuständigen Behörden bloß vermerkt, dass der Auenfeldjet ihrer Ansicht nach im Einklang mit den Bestimmungen der AK steht. Eine vergleichbare Auseinandersetzung mit der völkerrechtlichen Thematik wie in den Fallstudien Brückenschlag oder Warscheneck ist hier nicht getroffen worden. In den Augen der Experten Rauch, Lins, Kaufmann und Haßlacher sei die Nichtbeachtung der AK in Vorarlberg ein schwerwiegendes Versäumnis, das vorwiegend auf den starken Lobbyismus der Seilbahner zurückzuführen sei, die wiederum Druck auf die zuständigen Behörden und Landespolitik ausüben, so die Experten. Meines Erachtens nach ergibt sich dieser politische Spielraum der Nichtbeachtung der AK vor allem deshalb, weil die Anwendung der AK -wie bereits in Kapitel 3.5 und 4.1.5. ausführlich beschrieben- der primären

Selbstverpflichtung („soft law“) unterliegt und ein Vertragsbruch von den Vertragsstaaten selbst zu exekutieren wäre.

Advocacy-Koalitionen

In Anlehnung an das Advocacy Coalition Framework nach Sabtier et al. (1993) sollen nachstehend die beteiligten Koalitionen analysiert und verglichen werden.

Im Kern des ACF- Konzepts steht die Erklärung politischer Ergebnisse anhand der unterschiedlichen Überzeugungen und Motive der Advocacy-Koalitionen. Die Untersuchung der Fallstudien hat gezeigt, dass bei Skigebietsprojekten zwei grundverschiedene Belief-Systeme aufeinander treffen, die den Zusammenhalt der einzelnen Koalitionen signifikant prägen und erklärend für die feindliche Haltung der jeweils anderen Koalition gegenüber wirken. Auf beiden Seiten finden sich nicht modifizierbare Kernüberzeugungen, die wesentlichen Einfluss auf den Verlauf und Ausgang der Fallstudien haben. So äußern sich die „deep core beliefs“ der Befürworter in deren überzeugter Haltung, dass die wirtschaftlichen Motive der Liftgesellschaften und Touristiker der Schlüssel zur Rettung der Regionen sind. Dem sanften Tourismus, abseits des alpinen Wintersports, wird eine geringere Wertschöpfung zugerechnet. Dieser stellt für die Koalition Befürworter keine tragbare Alternative zum Ausbau und Zusammenschluss der Skigebiete dar. Von dieser Grundeinstellung wird nicht abgewichen und daher wird auch nach Rückschlägen weiter an der Verwirklichung der Projekte gearbeitet und die ursprüngliche Idee nur minimal verändert.

Für die gegnerischen Akteure gilt der Schutz und Erhalt der unberührten alpinen Naturlandschaft als Kern aller Überzeugungen und gleichzeitig als vereinendes Element der Koalition. Die Akteure zeigen eine prinzipiell abneigende Haltung gegenüber den Interessen der Befürworter, da deren Motive und Ziele ihren eigen Vorstellungen einer nachhaltigen Entwicklung des alpinen Raums widerstreben. Ferner sind sie von der Sinnlosigkeit und

Rechtswidrigkeit der Projekte überzeugt und zeigen in ihren Policy-Kernüberzeugungen keine Kompromissbereitschaft. Vor allem innerhalb der Fallstudien Brückenschlag und Warscheneck sind die Vertreter der Gegnerschaft nicht dazu bereit, einen gesetzlich geschützten Landschaftsraum den wirtschaftlichen Interessen zu opfern.

Folglich haben sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte die Fronten zwischen den beiden Koalitionen zunehmend verschärft. In diesem Punkt liefert das ACF einen adäquaten Erklärungsansatz in Form des „devil shifts“ (vgl. Kapitel 2.1.): aufgrund der tief verwurzelten, feindlichen Grundhaltung der gegensätzlichen Akteure ist eine gegenseitige Annäherung nicht möglich und auch in naher Zukunft nicht ersichtlich. Zu grundverschieden sind die Überzeugungen und Motive der beiden Koalitionen. Folglich führt das gegenseitige Misstrauen im Laufe der Zeit zu einer Verstärkung des Konflikts. Nach Sabatier (1987) entwickelt sich eine von inhaltlichen Positionen unabhängige Verteufelung der jeweils anderen Akteure.

Das ACF geht weiters davon aus, dass Policy-Lernprozesse, welche entscheidend für die Interpretation von politischen Entscheidungen sind, nur innerhalb einer und nicht zwischen konkurrierenden Koalitionen stattfinden. Aufgrund dessen, dass die untersuchten Koalitionen zwar Verständnis für die Interessen der jeweils Anderen, aber kaum bis keine Kompromissbereitschaft zeigen, ist obige Annahme in diesem Kontext zutreffend.

Im Zuge der untersuchten Fallstudien wurde außerdem ersichtlich, dass in der Diskussion rund um Skigebietserweiterungen vorrangig zwei Interessensgruppen aufeinandertreffen: Befürworter und Gegner von Skigebietsprojekten. Die beiden Koalitionen sind in der Ausprägung ihrer Motive, Werte und Überzeugungen von Grund auf verschieden. Beide Gruppierungen halten Mitglieder aus den unterschiedlichsten Richtungen der Gesellschaft, vereint in der fundamentalen Überzeugung, dass ihre Position die Richtige und Sinnvolle ist. Auf der Seite der Befürworter stellen die Akteure der Seilbahnunternehmen, des Tourismus und der Wirtschaft die größte Anzahl. Weiters finden sich Firmen und Einzelpersonen aus den Bereichen Projektmanagement, Regionalentwicklung und der Wissenschaft.

Nicht zuletzt sind es aber auch staatliche Akteure, die sich an der Spitze der Koalition befinden und deren Vorstellungen und Ideen der Öffentlichkeit -vor allem innerhalb der betroffenen Gemeinden- präsentieren. Wiederum selten im Lager der Befürworter sind Bürgerinitiativen oder private Einzelpersonen aus den betroffenen Regionen oder Gemeinden, die sich für ein Projekt öffentlich engagieren.

Auf der gegnerischen Seite sind vorrangig NGOs der nationalen und internationalen Ebene in Form von Naturschutzverbänden und alpinen Vereinen auszumachen. Diese übernehmen die Rolle des Zugpferds und Koordinator der Koalition, da die Vernetzung zu Medien und Politik bereits vorhanden ist. In den beiden Fallstudien Brückenschlag und Warscheneck schließen sich Akteure des öffentlichen Lebens aus den Bereichen Wissenschaft, Politik und Natur zu den NGOs hinzu und bilden gemeinsam kooperative (gesellschaftsübergreifende) Bürgerinitiativen.

Die Hauptaufgabe der beiden Koalitionen ist es, ihre Botschaft medienwirksam und überzeugungsstark zu vermitteln, um so einen öffentlichen Widerstand zu mobilisieren. Dadurch soll eine Präsenz geschaffen werden, die einerseits neue Anhänger generiert und andererseits die Einflussnahme auf politische Entscheidungsprozesse ermöglicht. Schlussendliches Ziel der beiden Koalitionen ist die Steuerung politischer Prozesse entsprechend ihren Vorstellungen.

Weiters stellt sich die Frage ob die Akteure, welche für eine Entscheidung verantwortlich sind, außerhalb der Koalitionen stehen oder Teil dieser sind: Im Fall Auenfeldjet wurde die entscheidende Bewilligung durch die zuständigen Behörden getroffen. Da Behörden eine unabhängige Instanz im Kontext des Konflikts darstellen (oder zumindest darstellen sollten), ist diese Gruppe außerhalb der Koalitionen zu finden. Im Gegensatz zu den Fallstudien Warscheneck und Brückenschlag, in dessen Kontext die Entscheidung von Seiten der Landespolitik getroffen wurde. In diesen Fällen sind die entscheidenden staatlichen Akteure sehr wohl Teil der Koalitionen. So war im Fall Brückenschlag die Tiroler Volkspartei, bedingt durch wirtschaftliche Interessen, anfangs auf der Seite der Befürworter anzufinden, hat sich jedoch

aufgrund der öffentlichen Abneigung gegenüber dem Projekt und seiner rechtlichen Unvereinbarkeit letztlich dagegen ausgesprochen. In meinen Augen hat innerhalb der Tiroler-VP keine Veränderung bestimmter Überzeugungen stattgefunden, sondern lediglich eine Distanzierung von diesen, aufgrund des öffentlichen Diskurses und bevorstehenden Wahlen. Die Koalitionspartei der Tiroler Grünen war wiederum -treu ihren Policy-Kernüberzeugungen gegenüber- von Beginn an im Lager der Gegnerschaft anzutreffen. Im Fall Warscheneck haben sich die staatlichen Akteure vorerst zurück gehalten. Vereinzelte Akteure seitens der Oberösterreichischen Volkspartei sprachen ihre Unterstützung für das Projekt aus; analog zur Fallstudie Brückenschlag haben sich die oberösterreichischen Grünen von Anbeginn zu den Gegner gezählt. Im weiteren Verlauf des Konflikts sieht sich Oberösterreichische Volkspartei -angesichts der bevorstehenden Landtagswahlen- dazu gezwungen die Notbremse zu ziehen und stellt sich offiziell auf die Seite der Gegner. Im gleichen Atemzug bedient sie allerdings die Interessen der befürwortenden Koalitionen und zeigt weiter Diskussionsbereitschaft in Bezug auf eine veränderte Variante des Skigebietszusammenschlusses.

Abschließend soll noch kurz auf die, zwischen den Koalitionen stehenden Vermittler („broker“) eingegangen werden (vgl. Kapitel 2.1.). Angesichts dessen, dass „Policy broker“ neutrale Akteure bzw. Akteursgruppen sind deren Überzeugungen nicht unmittelbar zuordenbar sind, kämen die Umwelt- und Naturschutzanwälte noch am ehesten in Frage diese Position zu vertreten. Diese Akteure treten mit beiden Koalitionen im Zuge des Entscheidungsprozesses in Kontakt um den Informations- und Wissensstand zu fördern. Allerdings sind deren Motive und Handlungen nicht neutral im herkömmlichen Sinne und ihre berufliche Aufgabe liegt schlussendlich im Schutz der Interessen der Natur. Auch wenn sie für keine der beiden Advocacy-Koalitionen Partei ergreifen, findet sich die Position der Umweltanwälte zu meist auf Seiten der Gegnerschaft. Im Sinne ihrer Überzeugungen sind diese Akteure vorbehaftet und erfüllen daher nicht die Kriterien eines neutralen Vermittlers. Folglich konnten im Zuge der Untersuchungen keine „broker“ ausfindig gemacht werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Ein weiterer wesentlicher Faktor, der den Verlauf und Ausgang der Fallstudien entscheidend geprägt hat, ist die öffentliche Beteiligung seitens der NGOs und Bürgerinitiativen. In den Fällen Brückenschlag und Warscheneck ist die politische Entscheidung zu einem wesentlichen Anteil auf die ausgeprägte Mobilisierung der Öffentlichkeit zurückzuführen. Dem gegenüber hat der bei weitem schwächer organisierte Widerstand im Fall Auenfeldjet zur Bewilligung der Verbindung beigetragen.

So sehen die Interviewpartner Rauch und Lins den Hauptgrund für die Bewilligung des Zusammenschlusses Warth-Lech in der mangelnden Ausprägung des öffentlichen Widerstands. Haßlacher fügt dem hinzu, dass die Mobilisierung politischer Akteure und alpiner Vereine in Vorarlberg in den 1990er Jahren federführend zur Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins für den Naturschutz bei Skigebietsprojekten beigetragen hat. Die damals kritische Haltung seitens der Politik und Naturschutzverbände gegenüber skitechnischer Ausbauprojekte hat sich im Tourismuskonzept von 1992 niedergeschlagen. Seitdem wurde die einst starke Lobby an NGOs von politischer Seite aus allerdings sukzessive geschwächt, so Rauch. Der aktuelle Widerstand in Vorarlberg besteht somit primär aus dem Alpenschutzverein und der Naturschutzanwaltschaft; dem Alpenverein misst Rauch aufgrund dessen politischer Zurückhaltung weniger Bedeutung zu.

Die Experten Haßlacher, Kostenzer, Connert, Jungwirth und Donat führen den für die Projektgegner vorerst positiven Ausgang der Fallstudien Kalkkögel und Warscheneck vorrangig auf die vernetzte Koordination und medienwirksame Kommunikation der NGOs zurück. Zu den Instrumenten der Initiativen zählen ein professioneller Auftritt im Internet sowie die Organisation von Bürgerforen und Informationsveranstaltungen in den Regionen. Die Gegner des Zusammenschlusses Hinterstoder-Wurzeralm gingen einen Schritt weiter und richteten ihre Fragen und Forderungen direkt an die landespolitischen Parteien. Ein, meines Erachtens nach, geschickter Schachzug, um die Stimmung in der Bevölkerung für sich zu gewinnen und

die Politik unter Druck zu setzen. „Ohne die Arbeit der alpinen Vereine und Bürgerinitiativen, wäre der Brückenschlag niemals vom Tiroler Landtag bearbeitet worden“, so Haßlacher. Die Untersuchung der beiden Fallstudien führt zu folgender Erkenntnis: erlangt die Erweiterung bzw. der Zusammenschluss eines bzw. mehrerer Skigebiete die notwendige öffentliche Aufmerksamkeit und dementsprechend hohen Widerstand, scheut die Politik vor einer klaren Primisierung wirtschaftlicher Interessen zurück – vor allem in zeitlicher Näher zu Wahlen.

Zusammengefasst hat die Untersuchung aller drei Fallstudien aufgezeigt, dass die Mobilisierung der Öffentlichkeit und Bildung öffentlicher Meinung für die politische Entscheidung eines Skigebietsprojekts von essentieller Bedeutung ist.

Interessenabwägung

Im Kern der vorliegenden Arbeit liegt der Konflikt zwischen den Interessen des Naturschutzes und jenen der Wirtschaft bei der Erweiterung und dem Zusammenschluss von Skigebieten. Das primäre Ziel der untersuchten Fallstudien war es, die Frage nach dem Umgang mit diesen unterschiedlichen Interessen im Zuge des naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens und auf der politischen Entscheidungsebene zu hinterleuchten. Inwiefern es im Rahmen dieses Entscheidungsprozesses zu einem zufriedenstellenden Ausgleich der divergierenden Interessen kommt und ob dabei fallübergreifende Gemeinsamkeiten oder Unterschieden auftreten, stand im Mittelpunkt der Untersuchung.

Vorerst muss noch einmal festgehalten werden, dass nur die Vorarlberger Skigebietsverbindung Auenfeldjet einem behördenüblichen naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren unterzogen worden ist. Sowohl das Projekt Brückenschlag in Tirol als auch der Zusammenschluss über/durch das Warscheneck in Oberösterreich sind im Rahmen einer außerbehördlichen (politischen) Interessenabwägung behandelt worden,

bevor es zu einem Bewilligungsverfahren gekommen ist. Trotz der unterschiedlichen Verfahren innerhalb der Fallstudien ergeben sich für den Vorgang der Interessenabwägung folgende Gemeinsamkeiten:

Die behördliche Entscheidung im Fall Auenfeldjet, die sich für eine Bewilligung ausgesprochen hat, stützt sich auf folgende zwei Aussagen, die als sinnbildlich für alle drei Untersuchungen verstanden werden können.

- Das wirtschaftliche Argument der Überlebensnotwendigkeit für die Gemeinden Warth und Schröcken sowie eine Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Skigebiete im nationalen und internationalen Vergleich durch den Zusammenschluss.
- Die Alternativlosigkeit neben Skigebietsprojekten um den Wintertourismus und die wirtschaftliche Situation der Region(en) zu steigern.

Unabhängig von der jeweiligen Fallstudie ziehen sich dieselben zwei Argumente wie ein roter Faden durch die Argumentationsbasis der Projektwerber und fließen so in die behördliche bzw. politische Interessenabwägung ein. Bestärkt werden die Proponenten dabei durch die Aussagen regionaler Entwicklungsstudien (Bregenzerwaldstudie, Masterplan 2020 für die Region Pyhrn-Priel, grischconsulta-Studie), die eine Skigebietsverbindung zur Aufbesserung des Tourismus und folglich der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Regionen befürworten.

Es kann somit vorerst festgehalten werden, dass in den untersuchten Regionen aufgrund wirtschaftlicher Misslagen und dem Fehlen regionaler Entwicklungskonzepte abseits des Skitourismus weiter versucht wird in den alpinen Wintertourismus, primär Skigebiete zu investieren.

Dem gegenüber stehen die Interessen des Naturschutzes, die einerseits durch die beteiligten NGOs, Bürgerinitiativen und alpinen Vereine, sowie im Fall Auenfeldjet zusätzlich durch die zuständigen Amtsachverständigen vertreten werden. Für die Fallstudien Brückenschlag und Warscheneck ergibt sich folgende Gemeinsamkeit: in beiden Fällen liegt ein Schutz- bzw. Ruhegebiet zwischen den Skigebieten und macht einen Zusammenschluss in

den Augen der oben aufgezählten Akteur(sgrupp)e(n) offiziell rechtlich nicht möglich. Da beide Projekte offiziell nicht eingereicht worden sind, hat in beiden Fällen noch keine naturschutzrechtlich übliche behördliche sondern eine politische Interessenabwägung stattgefunden. Der Zusammenschluss der Skigebiete wurde daher vor dem Hintergrund der schwankenden Stimmung in der Bevölkerung -im Fall Warscheneck zusätzlich bedingt durch die bevorstehenden Landtagswahlen 2015- von den Landesregierungen zurückgewiesen. Die behördliche Entscheidung im Fall Auenfeldjet stand in keiner zeitlichen Nähe zu Wahlen und es fand keine überwiegende Mobilisierung der Öffentlichkeit, die sich gegen das Projekt aussprach statt. Überdies stellt das Auenfeld kein Schutzgebiet mit Verordnungscharakter dar, wodurch die behördliche Entscheidung vermutlich erleichtert wurde. Insofern kann festgehalten werden: wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz groß und die öffentliche Beteiligung (siehe Abschnitt Öffentlichkeitsbeteiligung) am Verfahren entsprechend stark ausgeprägt ist, die wirtschaftlichen Interessen von den politischen Entscheidungsträgern weniger stark gewichtet werden und (vorerst) gegen eine Skigebietsverbindung entschieden wird. Diese Aussage kann

Im Hinblick auf die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Interessenabwägung stellen alle interviewten Experten teils schwere Mängel fest. So steht für Naturschutzanwältin Lins außer Frage, dass in Vorarlberg im Zweifelsfall für die Interessen der Wirtschaft entschieden wird. Um ihr Argument zu untermauern verweist Lins auf die hohe Bewilligungsquote von Skigebietserweiterungen der letzten 20 Jahre in Vorarlberg (laut ihrer Aussage wurde immer für die Wirtschaft entschieden; die einzige Ausnahme stellt das Projekt Hoher Ifen dar, vgl. Kapitel 4.2.3.). Überdies kritisiert sie die Erhebung der Interessen des Naturschutzes und der Wirtschaft innerhalb des behördlichen Verfahrens. Während ihrer Meinung nach der Naturraum detailreich kartiert und bewertet wird -ohne ihn dabei monetär in Wert zu setzen- sind die wirtschaftlichen Argumente im Bescheid zunehmend allgemein gehalten und werden von den Behörden oftmals ohne große Überprüfung akzeptiert. Donat vertritt dieselbe Ansicht und kritisiert die mangelnde Präzision der unterschiedlichen öffentlichen, aber vor allem

wirtschaftlichen Interessen im behördlichen Verfahren. Gerade in Entscheidungen erster Instanz sieht Donat Verbesserungsbedarf. Im Berufungsverfahren findet „dann oft eine genauere Interessensabwägung statt, weil man ja auch dazu gezwungen wird“. Letzten Endes wird jedoch gerade in Verfahren betreffend den Wintertourismus immer wieder eine „wirtschafts- und tourismusfreundliche Wertentscheidung“ getroffen, so Donat. Prinzipiell hält er den Ausgleich der unterschiedlichen Interessen im Verfahren als eine Grundillusion, da sowohl die Vertreter der Wirtschaft als auch der Natur auf ihren Positionen beharren. Der Tiroler Landesumweltanwalt Kostenzer schließt sich der Meinung von Lins und Donat an. Er verweist, in Bezug auf die Erhebung unterschiedlicher Interessen im Zuge naturschutzrechtlicher Bewilligungsverfahren, auf die hohe Bewilligungsquote von Aufstiegshilfen zum Ausbau und zur Optimierung bestehender Skigebiete in den letzten 10 Jahren (vgl. Tiroler Umweltschutz 2006- 2014). Rechtsexperte Gleirscher bestätigt die hohe Bewilligungsquote; relativiert jedoch die Aussagekraft von Bewilligungsquoten auf den Vorgang der Interessenabwägung in Tirol, da diese nur jene Projekte berücksichtigt welche in ein behördliches Verfahren eingeleitet worden sind. „Eine Vielzahl von Projekten scheitert bereits im Vorverfahren“, erklärt Gleirscher. So auch der hier untersuchte Fall Brückenschlag. Gleirscher betont weiters die detailreiche Abwägung der Interessen durch die Behörden aufgrund der gesetzlichen Anforderungen, allerdings ist „den Tatbeständen der öffentlichen Interessen eine solche Vagheit inhärent, dass man je nach politischen Willen in die eine oder andere Richtung argumentieren kann; daher ist nicht jede Entscheidung immer nachvollziehbar“. Raumordnungsexperte Haßlacher kritisiert die naturschutzrechtlichen Entscheidung der Behörden in Österreich und bezeichnet sie als „oftmals willkürlich getroffen“. Ausschlaggebend ist der in seinen Augen zu weit ausgelegte Begriff des öffentlichen Interesses, wodurch politischer Spielraum erst ermöglicht und genutzt wird. Letztlich ist die behördliche Interessenabwägung nach Haßlacher politisch bedingt und die Beamtenschaft sollte sich die Frage stellen, „ob sie den Bürgern oder der Politik dienen will.“

Die interviewten Experten auf der Seite der Befürworter sehen die Sachlage naturgemäß weniger kritisch. So betont Zanon gerade im Zuge der behördlichen Interessenabwägung den starken Einfluss von alpinen Vereinen und NGOs auf den Verlauf und Ausgang von Skigebietsprojekten. „Das Problem liegt darin, dass vor 30 Jahren viele Fehler [von Seiten der Seilbahner] gemacht worden sind, die heutzutage nicht mehr möglich sind. Jetzt hat das Pendel auf die Seite der Schutzorganisationen ausgeschlagen und die suchen förmlich nach Projekten an denen sie ihre Interessen klar stellen können“, so Zanon. Manhart schließt sich der Meinung an und sieht bei der Gegnerschaft von Skigebietserweiterungen zu viele Möglichkeiten, auf den Vorgang der Interessenabwägung einzuwirken. Meines Erachtens nach ist dieses Argument nicht stichhaltig (siehe 4.2.1). Weiters wirft er im konkreten Fall Auenfeldjet dem Amtssachverständigen für überörtliche Raumplanung „politische Gebundenheit“ vor, wodurch sein Gutachten erst negativ ausgefallen ist.

Zusammengefasst, sind sich sowohl die Befürworter als auch Gegner darüber einig, dass die Erhebung der Interessen im behördlichen Verfahren nicht immer korrekt abläuft und politische Motive zunehmend in den Vordergrund rücken.

VI. Schlussfolgerungen

*Great things are done when men and mountains meet;
This is not done by jostling in the street.
(William Blake)*

Skigebietsprojekte in Österreich sind sowohl aus tourismus- und freizeitwirtschaftlicher, als auch aus umweltpolitischer und naturschutzrechtlicher Sicht von hohem Interessenswert für die Gesellschaft. Die Erschließung und Erweiterung von Skigebieten ist eine Querschnittmaterie, die österreichische Seilbahner, Touristiker und Skigebietsbetreiber vor zunehmende Herausforderungen stellt. Demgegenüber stehen die Naturschutzorganisationen, alpinen Vereine und Bürgerbewegungen die sich (vehement) gegen eine weitere Erschließung des alpinen Raums aussprechen. Diese beiden Koalitionen sind in der Ausprägung ihrer Interessen, Motive und Überzeugungen von Grund auf verschieden. Die untersuchten Fallstudien haben aufgezeigt, dass sich auf beiden Seiten der Koalitionen nicht modifizierbare Kernüberzeugungen („deep core beliefs“) finden, die wesentlichen Einfluss auf die Entstehung und den Verlauf der behandelten Konflikte haben. Aufgrund des Nicht-Abweichens von diesen ideologisch geprägten Kernüberzeugungen ist ein gegenseitiges Annähern im Sinne einer kompromissbereiten Lösungsfindung nicht zu erwarten.

Die Forschungsfrage, welche Akteure nun an ski- und seilbahntechnischen Erschließungsprojekten beteiligt sind, lässt sich auf zwei Ebenen beantworten: Rechtlich betrachtet liegt hier ein zweiseitiges Verfahren zwischen dem Projektwerber (das/die Skigebiet/e bzw. die Liftgesellschaft/en) und der(n) zuständigen Behörde(n), sowie in bestimmten Fällen (abhängig vom Naturschutzgesetz der Bundesländer und ob das Verfahren UVP-pflichtig ist oder nicht) unter Beteiligung der Landesumwelt- bzw. Naturschutzanwaltschaft vor. Auf Seiten der Behörde ist vor allem die fachliche Beurteilung der Amtssachverständigen noch zu nennen. Im wesentlichen sind dies allerdings jene Parteien, die ein solches Verfahren aufgrund ihrer rechtlichen Stellung direkt beeinflussen können. Auf der

politischen Ebene versuchen einerseits die Seilbahnunternehmen, Touristiker, wirtschaftliche und staatliche Akteure, sowie Firmen aus den Bereichen Regionalentwicklung, Projektmanagement, und Consulting ihre Interessen zu vertreten. Auf der gegnerischen Seite sind es vorrangig die Vertreter der nationalen und internationalen Naturschutzorganisationen sowie Alpinen Vereine, die sich für den Schutz des alpinen Raumes einsetzen. Weiters beteiligen sich Akteure des öffentlichen Lebens aus den Bereichen Wissenschaft, Politik und Natur an dem politischen Diskurs und nicht zu letzt sind die kooperativen Bürgerinitiativen auf der Seite der Natur zu erwähnen. Die Behörde steht nun zwischen diesen Fronten und ist damit beauftragt, im Zuge der Abwägung dargelegter Interessen, für oder gegen ein Vorhaben zu entscheiden. In dieser Aufgabe ist sie an (nicht immer) klare gesetzliche Vorgaben gebunden.

Die Forschungsfrage nach der rechtlichen Regelung von Skigebietsprojekten konnte umfassend geklärt werden. So berührt die Erschließung und Erweiterung von Skigebieten in Österreich eine Vielzahl unterschiedlicher Gesetzesmaterien und Zuständigkeitsbereiche (vgl. Kapitel 3.). Auf völkerrechtlicher Ebene kommt dem multilateralen Staatsvertrag der Alpenkonvention die größere Bedeutung zu. Die Problematik der AK und ihrer Durchführungsprotokolle liegt jedoch einerseits in ihrer Anwendung auf nationaler Gesetzesebene als auch in ihrer rechtlichen Vollziehbarkeit. Für die Durchführungsprotokolle der AK gilt die Vermutung der unmittelbaren Anwendbarkeit in innerstaatliches Recht, sofern sie ausreichend determiniert und für eine direkte Anwendung geeignet sind. Über die universelle Anwendung der Protokolle kann jedoch -zumindest meines Erachtens nach- keine pauschale Aussage getroffen werden. Darüber hinaus ist die Wirksamkeit der AK als „soft law“ zu qualifizieren, da die rechtlich einklagbare Verbindlichkeit, sofern ein Mitgliedstaat gegen die Protokollbestimmungen oder Rahmenkonvention verstößt, Verbesserungsbedarf aufweist. Insofern schient es viel mehr eine Frage des politischen Willens und/oder der Motive zu sein, ob und wie die AK und ihre Durchführungsprotokolle für den Entscheidungsprozess eines Skigebietesprojekts herangezogen werden. Bundesweit betrachtet ist vorrangig das UVP-G zu nennen. Im Gegensatz zur

AK ist die UVP umfassend und detailreich formuliert worin wohl gleichzeitig auch sein größter Kritikpunkt liegt. Alle interviewten Akteure sehen Verbesserungsbedarf aufgrund des umfangreichen und komplexen Inhalts eines UVP-Verfahrens. In den Augen der Projektgegner sind außerdem die Schwellenwerte und Bagatellgrenzen, welche ausschlaggebend für das Inkrafttreten einer UVP sind, zu hoch gesetzt, wodurch ein Unterlaufen der UVP ermöglicht wird. Dessen ungeachtet ist die UVP der Schlüssel zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Parteistellung der Umweltschutzverbände in naturschutzrechtlichen Verfahren. Ein weiterer Vorteil des UVP-Verfahrens liegt meines Erachtens nach in dessen Konzentriertheit; gerade im Kontext von Skigebietserweiterungen wären sonst eine Vielzahl an Bescheiden aus dem Bereich Naturschutz, Forstrecht, Wasserrecht etc. einzuholen und sofern nur ein Bescheid negativ ausfällt, ist ein Vorhaben nicht bewilligungsfähig. Zusammengefasst weist das UVP-G Verbesserungsbedarf auf, gleichwohl es in korrekter Handhabung ein Gesetz zum Schutz der Umwelt und nicht zur Befriedigung bestimmter Verfahrensinteressen darstellt. Auf der rechtlichen Stufe der Bundesländer finden sich die Naturschutzgesetze, Raumordnungsprogramme und Tourismuskonzepte der Bundesländer. Aufgrund des unterschiedlichen Stellenwertes des Wintertourismus in den Bundesländern ist der Thematik der Skigebietserschließung in den jeweiligen Gesetzestexten unterschiedlich viel Beachtung geschenkt worden. Der größte Unterschied liegt meines Erachtens nach in den unterschiedlichen Befugnissen der Umwelt- bzw. Naturschutzverbände betreffend ihrer Parteistellung und Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht (vgl. Kapitel V, Abschnitt Verfahrensregeln). Darüber hinaus sehe ich keinen Grund dafür warum in Vorarlberg, in einem der wintersportintensivsten Bundesländer Österreichs, bis dato kein rechtlich verbindliches Raumordnungsprogramm betreffend der Erschließung und Erweiterung von Skigebieten erlassen worden ist. Die Begründung liegt laut meiner Untersuchung in der damit einhergehenden Beschneidung politischer Einflussnahme auf das behördliche Bewilligungsverfahren. Ein weiterer Streitpunkt in Bezug auf die föderalistische Regelung von Skigebietsprojekten liegt in der zentralen Rolle der Landesregierung. Aufgrund dessen, dass die alpine Raumordnung vorrangig ein Zusammenspiel aus den

Naturschutzgesetzen und Raumordnungsprogrammen sowie den innerhalb dieser Rechtsgrundlagen erlassenen Verordnungen darstellt, nimmt die Landesregierung bei der Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Skigebietserschließungen die maßgebliche Position ein (vgl. Gleirscher 2015: 159-161). Sofern es nicht zu einem UVP-Verfahren kommt, ist die Landesregierung - neben der Bezirkshauptmannschaft - die entscheidende Instanz im naturschutzrechtlichen Verfahren und deren Entscheidung endgültig. Diese starke Machtposition der Landesregierung innerhalb des naturschutzrechtlichen Verfahrens ist meiner Ansicht nach durchaus kritisch zu betrachten.

Zusammengefasst scheint es in meinen Augen unmöglich, jeden Bewilligungstatbestand bis ins letzte Detail gesetzlich so exakt vorzuformulieren, dass es nur eine richtige und eine falsche Entscheidung gibt. Aufgrund dessen wird immer ein gewisser Ermessungsspielraum in den Händen der Politik liegen, welcher nun abhängig von den politischen Zielvorstellungen genutzt werden kann oder nicht.

Die Forschungsfrage, wie mit dem Konflikt zwischen Naturschutz und wirtschaftlichen Interessen im Zuge des Bewilligungsverfahrens und der politischen Entscheidung umgegangen wird, kann wie folgend beantwortet werden: Der Weg der Interessenabwägung innerhalb des naturschutzrechtlichen Verfahrens stellt für die Behörden eine schwerwiegende Aufgabe dar. Aufgrund der untersuchten Fallstudien und deren (vorläufigen) Ausgängen wurde in zwei Fällen für die Interessen des Naturschutzes entschieden, wodurch der Eindruck entstehen mag, dass dem Naturschutz mehr Gewichtung zugeteilt wird. Meines Erachtens nach ist aufgrund der im Rahmen meiner Recherche und hier untersuchten Fallstudien allerdings das Gegenteil der Fall; vor allem in den Bundesländern Vorarlberg und Tirol wird aufgrund der wirtschaftlichen Relevanz von Skigebietsprojekten oftmals für die Interessen der Wirtschaft entschieden. Eine allgemein gültige Aussage aufgrund meiner Fallstudienuntersuchung kann hier allerdings nicht getroffen werden. Dafür müsste in einem weiteren Forschungsschritt entweder eine Fallstudienanalyse mit mehreren Fällen oder z.B. eine

quantitative Datenerhebung und -analyse über das Bewilligungsverfahren von Skigebieten in Österreich gemacht werden.

Die Forschungsfrage ob es im Rahmen der Interessenabwägung möglich ist, einen zufriedenstellenden Ausgleich der wirtschaftlichen und umweltschützerischen Interessen zu erreichen, knüpft hier nahtlos an: Prinzipiell gestaltet sich der Ausgleich der Interessen im Kontext von Skigebietsprojekten als überaus schwierig. Naturgemäß stehen sich hier zwei Koalitionen gegenüber, deren Interessen unterschiedlicher nicht sein könnten. Die Behörde hat im naturschutzrechtlichen Verfahren die beiden öffentlichen Interessen auf der Grundlage der Argumentation der Projektwerber und Amtsachverständigen gegeneinander abzuwägen und im Sinne des Gemeinwohls zu entscheiden. Die interviewten Experten beider Seiten geben ihren Unmut über den Vorgang der Interessenabwägung zu verstehen. Sowohl die Vertreter der Wirtschaft als auch des Naturschutzes erachten ihre Interessen als benachteiligt und betonen den politischen Einfluss auf behördliche Entscheidungen. Die Gegner von Skigebietsprojekten untermauern ihre Argumente mittels hoher Bewilligungsquoten, während sich die Befürworter auf behördliche und politische Hindernisse sowie all jene Projekte, die schon im Vorverfahren scheitern, berufen. Ein zufriedenstellender Ausgleich dieser beiden Interessen ist somit vorläufig nicht zu erkennen.

Ein für den Ausgang der Interessenabwägung entscheidender Faktor (zumindest auf außerbehördlichem Wege) ist der öffentliche Widerstand seitens der Naturschutzorganisationen, alpinen Vereine und Bürgerinitiativen. Im Rahmen der Fallstudie Auenfeldjet fehlte die notwendige öffentliche Beteiligung, um das Projekt zu verhindern, während sie für den Ausgang der Fallstudie Warscheneck -vor allem in Hinblick auf die damals bevorstehenden Landtagswahlen- entscheidend gewesen sein dürfte. Das Projekt Brückenschlag wiederum wurde, laut offizieller Darstellung, wegen seiner rechtlichen Unvereinbarkeit abgewiesen. Meines Erachtens nach hatte diese Entscheidung jedoch viel mehr politische Gründe, in dessen Zusammenhang dem öffentlichen Widerstand wesentliche Bedeutung zukommt.

Kurzum: Die wirtschaftlichen Interessen bei der Erweiterung eines Skigebietes werden -sofern das Projekt aufgrund seines Umfangs und der Größe nicht UVP-pflichtig ist und daher einer weit größeren und detailreicheren Prüfung unterzogen wird- oft höher gewichtet, als jene des Natur- und Landschaftsschutzes. Es sei denn, das Vorhaben verstößt offensichtlich gegen rechtliche Rahmenbedingungen, stößt auf großen öffentlichen Widerstand und/oder befindet sich in zeitlicher Nähe zu politischen Wahlen. In diesem Fall schreckt die Politik vor der Bedienung wirtschaftlicher Interessen eher zurück. Grundsätzlich ist die stärkere Gewichtung wirtschaftlicher Interessen zum Wohle der Gemeinde, der Region, dem Land, Staat und seiner Bevölkerung nachvollziehbar und legitim. Allerdings darf und muss an diesem Punkt die Frage gestellt werden, ob der Wintertourismus ein gesamtwirtschaftlich nachhaltiges Geschäft und die Verfolgung tourismuswirtschaftlicher Interessen in der Zukunft somit weiterhin sinnvoll ist, oder die demografischen, klimatischen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen gegen eine weitere Verfolgung wintertouristischer Interessen sprechen und daher in Hinblick auf eine nachhaltige Zukunft in ein Kartenhaus investiert wird, dessen Fundament zunehmend wackelt. Obwohl diese Frage nicht Teil meiner Forschung war halte ich sie im Kontext vorliegender Arbeit für überaus entscheidend. Da es darauf im Moment keine eindeutige Antwort gibt muss diese Frage offen bleiben.

Literaturverzeichnis

Achleitner, T. (2010): *CE-Kennzeichnung. Leitfaden*. Wirtschaftskammer Österreich, Wien

<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/w/Fusspfleger--Kosmetiker-und-Masseure/Leitfaden_CE-Kennzeichnung_Stand092010.pdf>

(abgerufen am 24.8.2015)

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (2001b): *Gesamte Rechtsvorschrift für Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001*, Linz

<<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=20000147>>

(abgerufen am 17.11.2015)

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (2007): *Gesamte Rechtsvorschrift für V Naturschutzgebiet "Warscheneck Nord" in Spital am Pyhrn, Roßleithen, Vorderstoder und Hinterstoder*, Linz

<<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000500>>

(abgerufen am 05.8.2016)

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (2011): *Kursbuch Tourismus Oberösterreich 2011-2016*, Linz

<[https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Ge/ENDFASSUNG-KURSBUCH\(180211\).pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Ge/ENDFASSUNG-KURSBUCH(180211).pdf)>

(abgerufen am 12.8.2015)

Amt der Tiroler Landesregierung (1984): *Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des Gebietes um die Kalkkögel im gebiete der Gemeinden Axams, Götzens, Grinzens, Mutters, Neustift im Stubaital, Sellrain und Telfes im Stubaital zum Ruhegebiet*, Innsbruck.

Amt der Tiroler Landesregierung (1987): geplante Wintersporterschließung der Goldsütte im Burgstallmassiv im Gemeindegebiet Neustift i. St., *Brief an das Waldbauinstitut der Universität für Bodenkultur z.H. Univ.-Prof. Dr.Dr. Hannes Mayer*, Zahl U-9584/4, Innsbruck.

Amt der Tiroler Landesregierung (1992): *Seilbahngrundsätze des Landes Tirol: mit Festlegung der Grenzen der Schigebiete in den Tourismusintensivgebieten*, Innsbruck.

<<https://www.tirol.gv.at/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertliche-raumordnung/wmdueberoertlro/seilbahnen-und-skigebiete/>>

(abgerufen am 14.7.2015)

Amt der Tiroler Landesregierung (2005): Gesamte Rechtsvorschrift für Tiroler Naturschutzgesetz 2005, Innsbruck.

<<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000252>>

(abgerufen am 15.11.2015)

Amt der Tiroler Landesregierung (2005a): Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und skitechnische Erschließungen. Tiroler Seilbahn und Skigebietsprogramm 2005.

<https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertl_ro/Seilbahnkonzept/LGBL_TI_20050124_10.pdf>

(abgerufen am 23.8.2015)

Amt der Tiroler Landesregierung (2005b): Erläuterungsbericht zum Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und skitechnischer Erschließung vom 11.1.2005, Abteilung Raumordnung und Statistik, Innsbruck.

<https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertl_ro/Seilbahnkonzept/seilbahnprogramm_050111_bericht.pdf>

(abgerufen am 23.8.2015)

Amt der Tiroler Landesregierung (2013): Der Tourismus im Winter 2012/2013. Sachgebiet Landesstatistik Tirol, Innsbruck.

<<https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/statistik-budget/statistik/downloads/wi13.pdf>>

(abgerufen am 3.9.2015)

Amt der Tiroler Landesregierung (2014): Novelle zum Naturschutzgesetz, Innsbruck.

<<https://www.tirol.gv.at/meldungen/meldung/artikel/novelle-zum-naturschutzgesetz/>>

(abgerufen am 13.9.2015)

Amt der Tiroler Landesregierung (2014a): Der Tourismus im Winter 2013/2014. Sachgebiet Landesstatistik Tirol, Innsbruck.

<https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/statistik-budget/statistik/downloads/Winter_2014.pdf>

(abgerufen am 23.9.2015)

Amt der Tiroler Landesregierung (2015): Der Tourismus im Winter 2014/2015. Sachgebiet Landesstatistik Tirol, Innsbruck.

<https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/statistik-budget/statistik/downloads/der_tourismus_im_winter_2014_2015.pdf>

(abgerufen am 24.9.2015)

Amt der Vorarlberger Landesregierung (1997): *Gesamte Rechtsvorschrift für Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung*, Fassung vom 28.2.2016, Bregenz.

Amt der Vorarlberger Landesregierung (o.J.): *Leitbild 2010+ Tourismus Vorarlberg*, Bregenz.

<<https://www.vorarlberg.at/pdf/vorarlbergertourismusleit.pdf>>

(abgerufen am 25.5.2015)

Amt der Vorarlberger Landesregierung (1992): *Tourismuskonzept Vorarlberg 1992*, Bregenz.

Amt der Vorarlberger Landesregierung (2011): Errichtung der Weibermahdbahn 8/10-CGD und des Auenfeldjet 10-MGD zur Herstellung der Schigebietsverbindung Lech und Schröcken/Warth in den Gemeindegebieten Lech und Schröcken – naturschutzrechtliche Bewilligung, *Verhandlungsschrift vom 18.3.2011*, Bludenz.

Amt der Vorarlberger Landesregierung (2012): Errichtung der Weibermahdbahn 8/10-CGD und des Auenfeldjet 10-MGD zur Herstellung der Schigebietsverbindung Lech und Schröcken/Warth in den Gemeindegebieten Lech und Schröcken – naturschutzrechtliche Bewilligung, *Teilbescheid für den Auenfeldjet*, Bregenz/ Bludenz.

Arbesser, M.; Grohall, G.; Helmenstein, C.; Kleissner, A. (2010): *Die ökonomische Bedeutung des alpinen Wintersports in Österreich - Jahresbericht 2009*, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
ARGE Brückenschlag (2011): Der Brückenschlag
<www.brueckenschlag-tirol.com>
(abgerufen am 23.10.2015)

Bachleitner, R. (1998): *Alpiner Wintersport: eine sozial-, wirtschafts-, tourismus- und ökowissenschaftliche Studie zum alpinen Skilauf, Snowboarden und anderen alpinen Trendsportarten*, 3. Auflage, Innsbruck: Studien Verlag

Bandelow, Nils C. (2015): Advocacy coalition Framework. In: G. Wenzelburger, G. und Zohlnhöfer, R. Handbuch (Hrsg.), *Policy Forschung*, Wiesbaden : Springer VS

Bandelow, Nils C. (2003): Lerntheoretische Ansätze in der Policy-Forschung, In: Maier, M. L. Nullmeier, F et al. (Hrsg.), *Politik als Lernprozess*, Opladen: Leske + Budrich Verlag.

Berger, Wolfgang und Bergthaler, Wilhelm (2010): Sportanlagen in der UVP, in: Berger und Potacs (Hrsg.), RECHT SPORTlich, aktuelle Rechtsfragen des Sports, Wien: Manz Verlag

Blecha, Stefan (2009): *Die Umsetzung und Anwendung der Alpenkonvention unter besonderer Berücksichtigung touristischer Infrastruktur*, Dissertation, Universität Wien

<http://othes.univie.ac.at/8267/1/2009-09-23_0252319.pdf>

(abgerufen am 13.7.2015)

BMLUFW (2007): *Die Alpenkonvention: Handbuch für ihre Umsetzung*, 1.Aufl., Wien.

BMLFUW (2015): *Die Aarhus Konvention und ihre 3 Säulen*

<https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/aarhus_3_saeulen.html>

(abgerufen am 25.1.2016)

Buzas, Ch. (2011): Pyhrn-Priel: „Starter-Projekte“ sollen der Region neuen Glanz verleihen, in: *nachrichten.at*

<<http://www.nachrichten.at/oberoesterreich/steyr/Pyhrn-Priel-ldquo-Starter-Projekte-ldquo-sollen-der-Region-neuen-Glanz-verleihen;art68,723227>>

(abgerufen am 13.5.2015)

Bogner, A. et al. (2009): *Experteninterviews: Theorien, Methoden, Anwendungsfelder*, 3. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Brunner, Ursula und Looser, Martin (2012): *Schutzintensität und Interessen im Umweltrecht*. Eine Auswertung von neun umweltrechtlichen Erlassen. Schlussbericht zu einem Forschungsauftrag des BAFU. Zürich.

Bußjäger, Peter (2001): *Österreichisches Naturschutzrecht*, Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Dünser, Andreas (2007): Mellau-Damüls: Eine folgenschwere Zerstörung, in: *vol.at*

<<http://www.vol.at/mellau-damls-eine-folgenschwere-zerstrung/news-20110610-06060982>>

(abgerufen am 25.6.2015)

Ennöckl, Daniel (2002): *Natura 2000. Die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und ihre Umwetzung im österreichischen Naturschutzrecht*, Wien: Verlag Österreich

Erdmann, K.-H. und Bork, H.-R. (2004): Geographie und Naturschutz-politisches Handlungsfeld mit räumlichen Implikationen, in: *StANDORT-Zeitschrift für angewandte Geographie* (Hrsg.), Springer Verlag, 108-112.

EuBuCo Verlag GmbH (o.J.): Auenfeldjet verbindet Lech-Zürs mit Warth-Schröcken

<http://www.eubucoverlag.de/mm/news/2012/2012_11_20_01_auenfeldjet.shtml>

(abgerufen am 19.4.2016)

Fachverband der Seilbahnen (2016): Zahlen, Daten und Fakten
<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/TransportVerkehr/Seilbahnen/Startseite_-_Seilbahnen,_Fachverband.html>

(abgerufen am 23.5.2016)

Fachverband der Seilbahnen (2015): Broschüre Seilbahnen Österreichs
<<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/TransportVerkehr/Seilbahnen/Broschuere-Seilbahnen-Oesterreich.pdf>>

(abgerufen am 12.7.2015)

Fehringer, Hannes und Buzas, Christoph (2011): Für die Touristiker ist Skischaukel zur Wurzeralm nicht auf Eis gelegt, in: *nachrichten.at*

<<http://www.nachrichten.at/oberoesterreich/steyr/Fuer-die-Touristiker-ist-Skischaukel-zur-Wurzeralm-nicht-auf-Eis-gelegt;art68,650661>>

(abgerufen am 13.9.2015)

Fehringer, Hannes (2015a): Das Ende des Tunnels vor der Landtagswahl, in: *nachrichten.at*

<<http://www.nachrichten.at/oberoesterreich/steyr/Das-Ende-des-Tunnels-vor-der-Landtagswahl;art68,1960498>>

(abgerufen am 18.9.2015)

Fehringer, Hannes (2015b): Alpinvereine, Umweltgruppen und der WWF begrüßen Absage an Tunnelbahn, in: *nachrichten.at*

<<http://www.nachrichten.at/oberoesterreich/steyr/Alpinvereine-Umweltgruppen-und-der-WWF-begrueessen-Absage-an-Tunnelbahn;art68,1961551>>

(abgerufen am 18.9.2015)

Flick, Uwe (2007): *Qualitative Sozialforschung: Eine Einführung*, 4.Auflage, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Galle, Ewald (2002): *Alpine Umweltprobleme: Teil XXXIX: Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und seine Protokolle*, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co

Gemeinde Telfes (2009): Gemeinderatsprotokoll vom 2.2.2009, Nr. 38.

<http://www.gemeinde-telfes.at/images/inhalt/docs/Protokolle/2004_2010/Gemeinderatsprotokoll%20Nr.%20%2038%20-%2002.02.2009.pdf>

(abgerufen am 2.7.2015)

Gemeinde Telfes (2009): Gemeinderatsprotokoll vom 23.3.2009, Nr. 39.

<http://www.gemeinde-telfes.at/images/inhalt/docs/Protokolle/2004_2010/Gemeinderatsprotokoll%20Nr.%20%2039%20-%2023.03.2009.pdf>

(abgerufen am 2.7.2015)

Gemeinde Vorderstoder (2014): Gemeinderatssitzung Protokoll vom 28.8.2014, Nr.6

<<http://www.vorderstoder.ooe.gv.at/system/web/sitzungsprotokoll.aspx?typid=>

2014&menuonr=218362157>

(abgerufen am 5.7.2015)

Gläser, Jochen und Laudel, Grit (2010): *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse: als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen*, 4. Aufl., Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Gleirscher, Simon (2015): *Erschließung und Erweiterung von Schigebieten: Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Analyse*, SPRINT-Band 6, Verlag Österreich

Grabler, Klaus und Schindler, Merle (2012): *Wirtschaftsbericht der Seilbahnen. Trends in der Wintersaison 2011/12*. Auftraggeber: Fachverband der Seilbahnen Österreich. MANOVA, Wien.

Grabler, Klaus (2013): *Wirtschaftsbericht der Seilbahnen. Trends in der Wintersaison 2012/13*. Auftraggeber: Fachverband der Seilbahnen Österreich. MANOVA, Wien.

Grabler, Klaus (2013): *Wirtschaftsbericht der Seilbahnen. Wintersaison 2013/14*. Auftraggeber: Fachverband der Seilbahnen Österreich. MANOVA, Wien.

Grabler, K. Jesch und M. Kulnig, A. (2007): *Zukunftssicherung Wintersport: Kinder – Jugendliche – Familien*, Primärstudie / Sekundärstudie. Wien: Österreichische Gesellschaft für Angewandte Forschung.

Götz, Andreas und Rohrer, Madeleine (2011): Der Grundstein einer gemeinsamen Alpenpolitik, in: *Szene Alpen*, Nr. 95.

Güthler, A. (2003): *Aufrüstung im alpinen Wintersport: Ein Hintergrundbericht*, Schaan: CIPRA International.

Haidlen, Christoph (2010): *Das österreichische Seilbahnrecht*, 2.Aufl., Wien: Linde Verlag

Haimayer et al. (2007): *Evaluierung der Bregenzerwaldstudie*, im Auftrag der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz.

<<https://www.vorarlberg.at/pdf/evaluierungderbregenzerwa.pdf>>

(abgerufen am 31.6.2015)

Haimaver Projektbegleitung (2003): *Regionale Entwicklungsstudie Bregenzerwald*, im Auftrag der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz.

<<https://www.vorarlberg.at/pdf/regionaleentwicklungsstud.pdf>>

(abgerufen am 13.6.2015)

Hassl, Manfred (2011): Scheiber & Kapferer-Pittracher: "Tirols Berge sind nicht das Eigentum der Seilbahnwirtschaft", in: *meinbezirk.at*

<<http://www.meinbezirk.at/hall-rum/politik/scheiberund-kapferer-pittracher-tirols-berge-sind-nicht-das-eigentum-der-seilbahnwirtschaft-d47126.html>>

(abgerufen am 23.9.2015)

Hassl, Manfred (2015): Eidesstattliche Erklärung der Brückenschlag-Betreiber, in: *meinbezirk.at*

<<http://www.meinbezirk.at/hall-rum/politik/eidesstattliche-erklaerung-der-brueckenschlag-betreiber-d1252816.html>>

(abgerufen am 7.9.2015)

Haßlacher, Peter (2000): *Die Alpenkonvention- eine Dokumentation*, Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins (Hrsg.), in: *Alpine Raumordnung*, Nr. 17.

Haßlacher, Peter (2006): Fallbeispiel Weissbuch: Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm, CIPRA International (Hrsg.), in: *CIPRAINFO: Skifahren in Ewigkeit, Amen?*, Nr.81, Deutsche Ausgabe. S.15

Haßlacher, Peter (2007): *Alpine Raumordnung Gestern-Heute-Morgen*, BMLFUW (Hrsg.), in: *Raumordnung & Raumplanung*. Serie: Ländlicher Raum Jahrgang 2007.

Haßlacher, Peter (2011): „Der Trend zur Tehcnisierung hält an“- *Die Erschließungspläne in Österreich*, Deutscher Alpenverein, Österreichischer Alpenverein und Alpenverein Südtirol (Hrsg.), in: *BERG 2012: Alpenvereinsjahrbuch*; Tyrolia Verlag.

Heilingbrunner, G. und Proschek-Hauptmann, M. (2014): *Stellungnahme des Umweltdachverbandes zur Novelle des Oberösterreichischen Naturschutzgesetzes*, Umweltdachverband, Wien.

Hirn, Wolfgang (2005): Bedeutung der Alpenkonvention im Verwaltungsalltag einer Tiroler Behörde.

Hutter, Clemens M. (2012): *Ski-Erschließungsdruck in Österreich*, Deutscher Alpenverein, Österreichischer Alpenverein und Alpenverein Südtirol (Hrsg.), in: BERG 2012: Alpenvereinsjahrbuch; Tyrolia Verlag

Jenkins-Smith, Hank C. und Sabatier, Paul A. (1994): *Evaluating the Advocacy Coalition Framework*. Journal of Public Policy, 14, pp 175-203.

Jenkins-Smith, Hank C. und Sabatier, Paul A. (1993): The Dynamics of Policy-Oriented Learning. In: Sabatier, Paul A. und Jenkins-Smith, Hank C. (Hrsg.), *Policy Change and Learning: An Advocacy Coalition Approach*, 41-58. Boulder/CO: Westview Press.

Jenkins-Smith, Hank C. und St. Clair, Gilbert K. (1993): The Politics of Offshore Energy: Empirically Testing the Advocacy Coalition Framework. In: Paul A. Sabatier und Hank C. Jenkins-Smith (Hrsg.), *Policy Change and Learning: An Advocacy Coalition Approach*, 149 – 175. Boulder/Co: Westview Press.

Jud, Florian (2015): Nachhaltige Tourismusentwicklung der oberösterreichischen Skigebiete in der Region Pyhrn-Priel, Masterarbeit, Universität für Bodenkultur Wien.

Jungwirth, Herbert (2010): Schischaukel im Naturschutzgebiet Warscheneck geplant – ein einzigartiges Karstgebiet in Oberösterreich darf nicht zerstört werden!, in: *Verein zum Schutz der Bergwelt* (Hrsg.): Jahrbuch 2009/10, 74./75. Jahrgang. München, S. 295-316

Jungwirth, Herbert et al. (2015): Schigebietserweiterung Höss – Wurzeralm.

Stellungnahme Österreichischer Alpenverein, Naturfreunde, Naturschutzbund

Kaufmann, Gerhard (2011): Stellungnahme des Österr. Alpenvereines zur geplanten Schigebietsverbindung Lech-Warth, *Österreichischer Alpenverein*(Hrsg.), Dornbirn.

Kepplinger, Dietmar (2009): *Wintersportwochen an österreichischen Schulen: Handlungsempfehlungen für die Tourismuswirtschaft*, Projekt im Auftrag des bmwfj. Wien: Kondeor Marketinganalysen GmbH.

Kostenzer, Johannes (2015): *E-Mail* vom 28.7.2015

Kramer, Ernst A.(2010): Juristische Methodenlehre, 3 Auflage, Bern: Stämpfli Verlag

Kramesberger, Thomas (2016): Zusammenschluss Hinterstoder-Wurzeralm: Schröcksnadel fordert Entscheidung, in: *meinbezirk.at*
<<http://www.meinbezirk.at/landoberoesterreich/wirtschaft/zusammenschluss-hinterstoder-wurzeralm-schroecksnadel-fordert-entscheidung-d1860085.html>>
(abgerufen am 19.9.2015)

Kuratorium Wald (2011):*Die Alpenkonvention- Umsetzung in nationales Recht*, Wien

Langegger, Verena (2011): Kein „Brückenschlag“ in Tiroler Bergen, in: *Der Standard*, Printausgabe vom 29/30.10.2011

Lech Zürs Tourismus GmbH (2012a): *Ein Traum wird wahr*.
<http://www.zuersnews.at/ein-traum-wird-wahr?_ga=1.184610665.1389324599.1473932728>
(abgerufen am 4.6.2015)

Lech Zürs Tourismus GmbH (2012b): Ein Traum wird wahr. Der Auenfeldjet verbindet ab der Saison 2013/14 die Skigebiete Lech Zürs und Warth-Schröcken. *Broschüre Auenfeldjet*.

Lech Zürs Tourismus GmbH (2013a): Der Auenfeldjet.

<www.auenfeldjet.at>

(abgerufen am 3.6.2015)

Lech Zürs Tourismus GmbH (2013b): Der Auenfeldjet verbindet ab Dezember 2013 die Skigebiete von Lech Zürs und Warth-Schröcken

<http://www.lech-zuers.at/aktuelle-pressemitteilungen/der-auenfeldjet-verbindet-ab-dezember-2013-die-skigebiete-von-lech-zuers-und-warth-schroecken?_ga=1.180537319.1389324599.1473932728>

(abgerufen am 26.5.2015)

Lech Zürs Tourismus GmbH (2013c): Auenfeldjet: Neue Bahn, neue Tarife, in: *vol.at*

<<http://www.vol.at/auenfeldjet-neue-bahn-neue-tarife/3696304>>

(abgerufen am 26.5.2015)

Lichtenecker, A. und Fischer, G. (2008): *Naturschutzgebiet Warscheneck-Durch die Bergwälder und Almen des Stodertales*, Naturfreunde Internationale(Hrsg.)

<http://www.nfi.at/index.php?option=com_docman&task=doc_download&gid=108>

(abgerufen am 24.8.2015)

Lins, Katharina (2011): Skilifte Lech, Ing. Bildstein; Errichtung der Weibermahdbahn 8/10 - CGD und des Auenfeldjet 10-MGD in Lech und Schröcken, *Stellungnahme Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg*, Dornbirn.

Lohmann, M.; Pechlaner, H.; Smeral, E.; Wöber, K. (2014): *Österreich Tourismus vor Weichenstellung: Stagnation oder Wachstum?*. Bericht des Expertenbeirats "Tourismusstrategie", Wien.

<http://www.bmwfw.gv.at/Tourismus/Documents/Bericht%20des%20Expertenbeirats_Endfassung-25.4.2014.pdf>

(abgerufen am 23.5.2015)

Maier, Florian (2007): Schutzgebiete unter Druck-Wie Österreich mit seinem Naturerbe umgeht, in: *Verein zum Schutz der Bergwelt*(Hrsg.): Jahrbuch 2007, 72. Jahrgang. München, S.111-124.

Mathis, P.; Siegrist, D.; Kessler, R. (2003): *Neue Skigebiete in der Schweiz? Planungsstand und Finanzierung von touristischen Neuerschließungen unter besonderer Berücksichtigung der Kantone*, Bern: Paul Haupt

Mayer, Hannes (1986): Geplante Erweiterung des Schigebietes Schlick 2000 durch die Schipisten Goldsuttner-Kaserstatt, *Brief an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz z.H. Dr. Liebl*, Wien.

Memmer, G. (2011): *Touristische Standortsicherung Region Pyhrn-Priel 2020 | Master-plan - Schlussbericht*. (Schlussbericht) Villach: Kohl & Partner Tourismusberatung GesmbH, CIMA Austria Beratung + Management GmbH.

Mittelstaedt, Katharina (2015a): Kalkkögel: Gutachter mit verfassungsrechtlichen Bedenken, in: *Der Standard*, Printausgabe vom 3.3.2015

Mittelstaedt, Katharina (2015b): Kalkkögel: Neues Gutachten erklärt Seilbahn im Schutzgebiet für möglich, in: *derstandard.at* <<http://derstandard.at/2000013171771/Kalkkoegel-Neues-Gutachten-erklart-Seilbahn-im-Schutzgebiet-fuer-moeglich>> (abgerufen am 3.8.2015)

Naturfreunde Innsbruck (2014): Informationsblatt zum Thema „Brückenschlag“ <http://innsbruck.naturfreunde.at/files/uploads/2014/09/Informationsblatt_v3.pdf> (abgerufen am 27.6.2015)

Norer, Roland (2002): Die Alpenkonvention- Völkerrechtliches Vertragswerk für den Alpenraum

<www.boku.ac.at/wpr/wpr_dp/dp-93.pdf>

(abgerufen am 23.8.2015)

Öhlinger, Theo (2009): *Verfassungsrecht*, 8.Aufl., Wien: facultas.wuv Verlag

Ökobüro (2014): Der Schutzstatus von Ruhegebieten gem § 11 Tiroler Naturschutzgesetz 2005. *Rechtliche Kurzstudie*, Wien.

Österreich Werbung (2016): *Wissenschaft des Winters...über Schneeballeffekte, Zahlen und fakten, Berg- und Talfahrten*, Nr.1, Wien.

Österreichischer Alpenverein (2011): *TAT-ORT IV: Seilbahnprojekte in Schutzgebieten*, Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins Serie: Alpine Raumordnung Nr.36, Innsbruck: Österr. Alpenverein

Österreichischer Alpenverein Sektion Stubai (2013): 1985-es war schon einmal

<<http://www.alpenverein.at/stubai/kalkkoegel/2013-12-21-m-1985.php>>

(abgerufen am 30.7.2015)

Peck, Stefan (2005): Die Entwicklung der Wintersportinfrastruktur in Österreich von 1995 bis 2005. Eine Untersuchung der Aufstiegshilfen und Beschneiungsanlagen in Österreich vor dem Hintergrund der Klimavariabilität, Diplomarbeit, Technische Universität Wien.

<http://www.breiling.org/snow/stefan_peck.pdf>

(abgerufen am 25.11.2015)

Petter, Lothar (2011): Skiverbindung Lech-Warth: Einseitige Tourismusentwicklung schadet alpinen Naturräumen, *Alpenschutzverein für Vorarlberg* (Hrsg.), Dornbirn.

Petermair, M. (2011): Trinkl gegen halbherzige Lösung, in: *kurier.at*

<<https://kurier.at/chronik/oberoesterreich/trinkl-gegen-halbherzige-loesung/731.611>>

(abgerufen am 23.8.2015)

Plattform „Rettet die Kalkkögel“ (2014): www.kalkoegel-retten.at, Innsbruck
<www.kalkoegel-retten.at>
(abgerufen am 23.4.2015)

Preslmaier, Helmuth (2010): *Schischaukel Warscheneck-
(Betriebs)wirtschaftliche Aspekte*, Linz.

Preslmaier, Helmuth (2014): *Warscheneck – Tunnel statt Schaukel
oder wer soll das bezahlen*, Linz.

Pröbstl-Haider, Ulrike (2007): *Klimawandel & Wintersport: Vom Diskutieren
zum Handeln*. Projekt. Wien: Universität für Bodenkultur.

Randl, Heike (2010): Naturschutzrecht, in: Raschauer und Wessely (Hrsg),
Handbuch Umweltrecht, Wien: facultas.wuv Verlag

Rechtsservicestelle bei CIPRA Österreich für Behörden und Zivilgesellschaft
(2010): Schitechnischer Zusammenschluss durch/über das Ruhegebiet
Kalkkögel (Tirol), Wien, Österreichischer Alpenverein(Hrsg.), in: TAT_ORT IV:
Seilbahnprojekte in Schutzgebieten: Kalkkögel/Tirol & Warscheneck/OÖ,
Serie: Alpine raumordnung Nr. 36, Fachbeiträge des Österreichischen
Alpenvereins, Innsbruck. S. 24-30

Regionalmanagement Oberösterreich (2013): *Präsentation: Berechnung der
regionalwirtschaftlichen Effekte*, DI Aigner. 2013.

Regionalplanungsgemeinschaft Bregenzerwald (2011): *Stellungnahme
Schigebietsverbidnung Schröcken & Warth – Lech & Zürs*, Egg.

Ritzinger, Alexander und Gruber, Peter (2010): Skischaukel: Einbruch ins
Paradies, in: *nachrichten.at*
<[http://www.nachrichten.at/reisen/reisen-oberoesterreich/Skischaukel-
Einbruch-ins-Paradies;art126686,515748](http://www.nachrichten.at/reisen/reisen-oberoesterreich/Skischaukel-Einbruch-ins-Paradies;art126686,515748)>
(abgerufen am 23.8.2015)

Rohrhofer, M. (2011): Ski-Schaukel würde Naturschutzgebiet teilen, in: *Der Standard*, Printausgabe, 29.4.2011

Sabatier, Paul A. (1993): Policy change over a Decade or More. In: Sabatier, Paul A. und Jenkins-Smith, Hank C. (Hrsg.), *Policy Change and Learning: An Advocacy Coalition Approach*, Boulder/CO: Westview Press.

Sabatier, Paul A. (1998): The advocacy coalition framework: revisions and relevance for Europe. In: *Journal of European Public Policy*. 5 (1), S. 98-130.

Sabatier, Paul. A. und Jenkins-Smith, Hank C. (1999): The Advocacy Coalition Framework. An Assessment, in: Sabatier, Paul A. (ed.): *Theories of the Policy Process*. Boulder,Co/San Francisco/Oxford: Westview Press, 117-166.

Scheiblberger, Daniel (2014): Tunnelgeflüster in der Pyrh- Region, in: *Kurier*, Printausgabe vom 25.10.2014, 11

Scheller et al. (2014): Zusammenlegung von Skigebieten: Weil die Größe zählt, in: *Der Standard*, Printausgabe vom 23.10.2014,14

Scheller, K. (2015): Teurer Tunnel, touristische Träume, in: *derstandard.at*
<<http://derstandard.at/2000012649000/Teurer-Tunnel-touristische-Traeume>>
(abgerufen am 9.7.2015)

Schmelz, Christian und Schwarzer Stephan (2011): Kommentar zum UVP-G 2000, Verlag Manz, Wien.

Schmidt, Leo (2005): Der Fallstudienansatz als Forschungsstrategie in: *Technologie als Prozess: Eine empirische Untersuchung organisatorischer Technologiegestaltung am Beispiel von Unternehmenssoftware*, Dissertation, Freie Universität Berlin.

<http://www.diss.fuberlin.de/diss/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDISS_derivate_000000002221/04_kap4.pdf?hosts=>
(abgerufen am 24.5.2016)

Schnedl, Gerhard (2014): *Umweltrecht im Überblick*, 2.Aufl., Wien: facultas Verlag

Schnorr, Stefanie (2013): *Österreichisches Seilbahnrecht. Schriften zum österreichischen und öffentlichen Recht*, Wien: Verlag Österreich

Schiffner, W. und Matzinger, A. (2015): Das oberösterreichische Naturschutzrecht. Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 samt Kommentar, Durchführungsverordnungen und weiteren Rechtsgrundlagen, in: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, *Schriftenreihe des Landes Oberösterreich*, Band 13, 1.Aufl.
further prospects. In: *Forest Policy and Economics*. 16 , S. 51-64.

Schroeder, Werner (2004): Die Umsetzung der Alpenkonvention aus Sicht des Völkerrechts und des Europarechts, in: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), *Alpenkonvention konkret - Ziele und Umsetzung*, Alpensignale 2, Berlin.

Schroeder, W. (2002): Der rechtliche Status der Alpenkonvention. Vortrag, gehalten anlässlich der Internationalen Alpenkonventionskonferenz des österreichischen Umweltdachverbandes „Die Zukunft der Alpen—; Innsbruck – Kongresshaus, 18.-20. April 2002. Schriftliche Fassung <http://www.umweltdachverband.at/schwerpunkte/berge2002/index.htm>

Sec GesmbH. (2007): Mellau und Damüls bekommen Verbindung
<<http://www.seilbahn.net/sn/index.php?i=60&news=14&zurueck=1&titel=Mellau%20und%20Dam%FCls%20bekommen%20Verbindung>>
(abgerufen am 25.5.2015)

Sec Ges.m.b.H. (2011): Lech: Innovative Kombibahn 8/10-CGD Weibermahd
<<http://www.seilbahn.net/sn/index.php?i=23&j=1&news=3836&zurueck=2>>
(abgerufen am 18.5.2015)

Sec Ges.m.b.H. (2014): Meilenstein am Stubai Gletscher

<<http://www.seilbahn.net/sn/index.php?i=60&kat=&j=1&news=5631>>

(abgerufen am 12.11.2015)

Sichler, M. (2013): *Machbarkeitsstudie Schigebietsverbindung Hinterstoder - Vorderstoder - Spital am Pyhrn*. Übersee: Büro für Landschaftsökologie.

Skilifte Warth GmbH & Co KG (o.J.): Ski Arlberg - Skivergnügen in Österreichs größtem Skigebiet

<<http://www.warth-schroecken.at/de/skiarlberg>>

(abgerufen 24.6.2015)

Ski Arlberg, Pool West (2013): Skigebietsverbindung

<<http://www.skiarlberg.at/arl/west/de/winter/w-region/66b5a740142a26b407a0267cab1ec4c7/45042531bd2cfe5f366c0bbe68002b70>>

(abgerufen am 21.5.2015)

Sotirov, Metodi und Memmler, Michael (2012): The Advocacy Coalition Framework in natural resource policy studies — Recent experiences and

Spalder Media Group B.V. (2015): *Skipass 2014 / 2015: Alle Preise, Skigebiete & Tarif-Infos*

<<http://www.snowplaza.de/weblog/5834-skipass-2014-2015-alle-preise-skigebiete-und-tarif-infos/>>

(abgerufen am 18.11.2016)

Spalder Media Group B.V. (2016): *Skigebiete in XXL: Neue Verbindungen und Erweiterungen*

<<http://www.snowplaza.de/weblog/6487-skigebiete-in-xxl/>>

(abgerufen am 18.11.2016)

Statistik Austria (2013): Tourismus in Österreich 2013.

<http://www.statistik.at/web_de/services/publikationen/13/index.html?includePage=detailedView§ionName=Tourismus&pubId=474>

(abgerufen am 21.8.2016)

Statistik Austria (2014): Tourismus in Österreich 2014.

http://www.statistik.at/web_de/services/publikationen/13/index.html?includePage=detailedView§ionName=Tourismus&pubId=532

(abgerufen am 24.8.2015)

Statistik Austria (2015): Tourismus in Österreich 2015.

<http://www.statistik.at/web_de/services/publikationen/13/index.html?includePage=detailedView§ionName=Tourismus&pubId=569>

(abgerufen am 24.8.2015)

Steiger, Robert und Abegg, Bruno (2011): *Klimawandel und Skigebiete im Ostalpenraum*. Projektbericht. Innsbruck: Universität Innsbruck.

Tiroler Schutzgebiete (2016a): Landschaftsschutzgebiete

<<http://www.tiroler-schutzgebiete.at/schutzgebiete/landschaftsschutzgebiete-in-tirol.html>>

(abgerufen am 22.8.2015)

Tiroler Schutzgebiete (2016b): Ruhegebiete.

<<http://www.tiroler-schutzgebiete.at/schutzgebiete/ruhegebiete.html>>

(abgerufen am 22.8.2015)

Tiroler Umweltschutzwirtschaft (2009): *Tätigkeitsberichte 2006-2008*

<http://www.tiroler-umweltschutzwirtschaft.gv.at/uploads/media/LUA_Taetigkeitsberich.pdf>

(abgerufen am 23.4.2016)

Tiroler Umweltschutzwirtschaft (2011): *Tätigkeitsberichte 2009/10*

<http://www.tiroler-umweltschutzwirtschaft.gv.at/uploads/media/Taetig_Final_LOW.pdf>

(abgerufen am 23.4.2016)

Tiroler Umweltschutzanwaltschaft (2013): Tätigkeitsberichte 2011/12
<http://www.tiroler-umweltschutzanwaltschaft.gv.at/uploads/media/LUA_Bericht.Final.pdf>
(abgerufen am 24.4.2016)

Tiroler Umweltschutzanwaltschaft (2015): *Tätigkeitsberichte 2013/14*
<http://www.tiroler-umweltschutzanwaltschaft.gv.at/fileadmin/userdaten/dokumente/Service/Taetigkeitsberichte/Ta__tigkeitsbericht_2013_und_2014_korr.pdf>
(abgerufen am 24.4.2016)

Umweltdachverband (2015): Presseaussendung. Umweltdachverband begrüßt NEIN von LH Pühringer zum Warscheneck-Tunnel!, Wien.
<<http://www.umweltdachverband.at/inhalt/umweltdachverband-begruesst-nein-von-lh-puehringer-zum-warscheneck-tunnel>>
(abgerufen am 18.9.2015)

Verein für Konsumenteninformation (2014): *Skigebiete im Preisvergleich*
<<http://www.konsument.at/skigebiete2014>>
(abgerufen am 14.11.2016)

Walser, Anton (2012): Bescheid sorgt für dicke Luft, in: *vol.at*
<<http://www.vol.at/bescheid-sorgt-fuer-dicke-luft/3145767>>
(abgerufen am 18.6.2015)

Warth Schröcken Tourismus (2013): *Skigebietsverbindung. Die Skigebiete Warth-Schröcken und Lech Zürs sind miteinander verbunden*
<<http://www.warth-schroecken.com/de/skifahren-am-arlberg/warth-schroecken/skigebietsverbindung.html>>
(abgerufen am 13.5.2015)

Weible, Christopher M.; Sabatier, Paul A.; McQueen, Kelly (2009): Themes and Variations: Taking Stock of the Advocacy Coalition Framework. In: *Policy Studies Journal*. 37 (1), S. 121-140.

Wiesflecker, K. (2010): Dramatische Zunahme von Schiunfällen, *Anfrage der Abgeordneten zum Vorarlberger Landtag Katharina Wiesflecker, Die Grünen*, Bregenz.

Wirtschaftskammer Österreich (2016): Fachverband der Seilbahnen, Wirtschaftsbericht Winter 2014/15

Wullschlegger, Stephan (1995): Interessenabwägung im Umweltrecht, in: *Umweltrecht in der Praxis* (Hrsg.), Nr.9, 75-106.

Wytrenz, H.K. et al. (2012): *Wissenschaftliches Arbeiten. Eine Einführung*, 3. Aufl., Wien: facultas.wuv Universitätsverlag.

Yin, Robert K. (1984): *Case Study Research: Design and Methods* (Applied Social Research Methods Series 5), Beverly Hills, Calif.: SAGE Publications Inc.

Yin, Robert K. (2009): *Case Study Research: Design and Methods* (Applied Social Research Methods Series 5), 4th Edition, Beverly Hills, Calif.: SAGE Publications Inc.

Zegg et al. (2014a): *Skitechnische Verbindung Innsbruck – Stubai, Grischconsulta*, Zusammenfassung Endbericht. Chur.

Zegg et al. (2014b): *Investitionsstrategie und Masterplan Bergbahnen Innsbruck*, Schlussbericht, Chur.

Internetseiten

<http://derstandard.at/2000021633449/Kein-Tunnel-zwischen-oberoesterreichischen-Skigebieten-Hoess-und-Wurzeralm>
(abgerufen am 24.9.2015)

<http://derstandard.at/2000005205339/Tiroler-SPOe-lehnt-umstrittenen-Skigebietszusammenschluss-ab>
(abgerufen 3.6.2015)

http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/4676196/Platter-zu-Kalkkogel_Dieses-Projekt-geht-nicht
(abgerufen am 1.9.2015)

<http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2515789/>
(abgerufen am 23.7.2015)

<http://www.leitner-ropeways.com/>
(abgerufen am 25.8.2016)

<http://www.nachrichten.at/oberoesterreich/Brauchen-Hoess-und-Wurzeralm-eine-Skischaukel;art4,509013>
(abgerufen am 26.9.2015)

<http://www.nachrichten.at/oberoesterreich/Haimbuchner-zur-Skischaukel-Weder-A-noch-B-am-Warscheneck-moeglich;art4,494650>
(abgerufen am 3.7.2016)

<http://www.nachrichten.at/oberoesterreich/steyr/Petition-zur-Erhaltung-des-Warschenecks-uebergeben;art68,513751>
(abgerufen am 26.9.2015)

<http://www.nachrichten.at/oberoesterreich/steyr/Doerfel-kritisiert-SP-Haltung->

zu-Skischaukel;art68,1636750

(abgerufen am 17.9.2015)

<http://www.nachrichten.at/oberoesterreich/steyr/Gruene-ueben-Kritik-an-den-Plaenen-fuer-Skischaukel;art68,1623162>

(abgerufen am 17.9.2015)

<http://www.nachrichten.at/oberoesterreich/steyr/SP-lehnt-Basistunnel-durch-das-Warscheneck-ab;art68,1629866>

(abgerufen am 18.9.2015)

<http://www.vol.at/neuer-anlauf-fr-warth-lech/news-20080129-07392060>

(abgerufen am 16.6.2015)

<http://www.vorarlbergernachrichten.at/lokal/vorarlberg/2013/04/09/grunes-licht-vom-land-fur-auenfeldjet.vn>

(abgerufen am 23.6.2015)

Anhang

A 1. Interviewleitfäden Fallstudie Brückenschlag

Gegner / Befürworter

Beginnen wir mit ein paar allgemeinen Fragen die über das Projekt selbst hinausgehen:

1. Der Wintersporttourismus in Österreich generiert jährlich eine Wertschöpfung von ca. 11.Mrd.€ bzw. rund 4,5% des Bruttoinlandsprodukts. Der Wintertourismus wird vorrangig durch das Angebot des Skitourismus geprägt. Im österreichischen Alpenraum gibt es mehr als 250 Seilbahnunternehmungen und rund 360 Skigebiete. Um konkurrenzfähig zu bleiben, kommt es immer wieder zu Erweiterungen bzw. zu Zusammenschlüssen von Skigebieten. Das läuft nicht immer konfliktfrei ab. Wie sehen sie grundsätzlich (also unabhängig von diesem Fall) das oft auftretende Spannungsverhältnis zwischen den wirtschaftlichen Aspekten des Skitourismus und den Einwänden des Naturschutzes gegen Skigebietserweiterungen/-Zusammenschlüsse?
2. Das Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005 (TSSP) stellt ein in Österreich einzigartiges Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und skitechnischer Erschließung dar. Wie stehen Sie zu dem Raumordnungsinstrument TSSP in seiner aktuellen Verordnung? Sehen Sie Änderungsbedarf, wenn ja, welchen und warum?
 - a. Eventualfrage: Würden Sie aufgrund der hohen Erschließungsdichte von Skigebieten im Westen Österreichs ein ähnliches Programm in den restlichen Bundesländern im Hinblick auf einen nachhaltigen Umgang mit der Erweiterung und Erschließung von Skigebieten als sinnvoll erachten? Bitte begründen Sie ihre Antwort.

Kommen wir nun zum konkreten Projekt und dessen Bewilligungsverfahren

3. Fallspezifisch: Die Idee einer Verbindung der Skigebiete Mutterer Alm, Axamer Lizum und Schlick 2000 besteht bereits seit über 25 Jahren. Warum wurde erst mit 2011 das Projekt konkret angegangen?
 - a. Topografisch liegt der Gebirgsstock Kalkkögel wie ein Keil zwischen den Gemeinden Axam und Fulpmes; die beiden Skigebiete wurden Anfang der 60er Jahren erschlossen, während die Kalkkögel mit 1983 als Ruhegebiet verordnet wurden. Denken Sie war bereits damals der Gedanke einer Zusammenschließung vorhanden und man versuchte diesem zuvorzukommen? Bitte begründen Sie ihre Antwort.
4. Wie hat sich der zeitliche Verlauf des Projektes aus ihrer Sicht gestaltet?
 - a. Fallspezifisch: Das Projekt war bereits in verschiedensten Varianten (Variante Tunnel, Variante Umrundung Kalkkögel, etc.) angedacht und geplant. Wie stehen Sie zum aktuellen Realisierungsvorschlag über die Hochtenn Scharte? Wie sinnvoll erachten Sie die aktuelle Variante? Welche baulichen und rechtlichen Änderungen müssten vorgenommen werden um zu einer Bewilligung zu kommen?
5. Wie zufrieden sind Sie mit der Nicht-Realisierung des Projekts? Warum ist es nicht so gelaufen wie erhofft? Was würden Sie im Nachhinein anders machen?
6. Wie zufrieden sind Sie mit Ihren Möglichkeiten, das Bewilligungsverfahren des Projekts zu beeinflussen? Würden Sie an Ihrem Status etwas ändern wollen? Wenn ja, was genau?
7. Wie schätzen Sie die Möglichkeiten ihres Gegenübers (Gegner/Betreiber) im Bewilligungsverfahren ein? Was würden sie an deren Status ändern wollen und warum?
8. Frage an Gegner: Haben sie manchmal Verständnis für wirtschaftliche Interessen der Skiliftbetreiber? Wenn ja, unter welchen Umständen und inwiefern geht das in Ihre Aktivitäten ein? Frage an Befürworter/Betreiber: Haben sie manchmal Verständnis für die Bedenken des Naturschutzes? Wenn ja, unter welchen Umständen und inwiefern geht das in Ihre Aktivitäten ein?

9. Schließen wir den Teil zum Bewilligungsverfahren mit einer allgemeinen Frage ab: Wie sehen Sie die Bewilligungspraxis in Tirol allgemein? Hat sich diese im Laufe der letzten Jahre verändert? Wenn ja, wie genau (positiv oder negativ) und warum?
10. Sollte diese in Zukunft verändert werden? Wenn ja, wie genau und warum?

Nun möchte ich kurz auf das UVP-Gesetz eingehen

11. Das UVP-Gesetz 2000 setzt u.a. Kriterien fest aufgrund derer die Erschließung und Erweiterung von Skigebieten UVP-pflichtig ist. Erachten Sie das UVP-Gesetz nach derzeitiger Verfassung als ein geeignetes Regelwerk/ Instrument um den Schutz der Interessen des Naturschutzes bei Großprojekten zu gewährleisten und die Erschließung bzw. Erweiterung von Skigebieten auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen?
 - a. Die Vorprüfung ob ein Projekt überhaupt UVP-pflichtig ist stellt eine erhöhten Zeit- und Kostenaufwand für Projektwerber dar. Wie stehen Sie zu der Meinung, dieses komplexe Verfahren zu vereinfachen und iS der Projektwerber zu beschleunigen?

Kommen wir abschließend zu möglichen Auswirkungen der Nicht – Realisierung des Projektes und zu einem Ausblick

12. Nachdem sich die Landesregierung Anfang März 2015 gegen das Projekt ausgesprochen hat, wurde im Auftrag der WKO- Tirol ein weiteres Gutachten erstellt. Der Verfasser (Dr. Hilpold) kam zu dem Schluss, dass aufgrund eines neuen Vorschlags der Befürworter zur Gesetzesänderung des TNSchG keine Verletzung des Verfassungs- und Völkerrechts bestehe. Wie erklären Sie sich die unterschiedlichen Ergebnisse der rechtlichen Gutachten?
 - a. Warum kam das „Gegengutachten“ erst so spät? Haben Sie/die Befürworter zu lange mit einer Bewilligung gerechnet? Wenn ja, warum haben Sie/die Befürworter die Zeichen zu spät erkannt? Lag es an unvorhersehbaren Verfahrenswendungen? Waren die

negativen Gutachten nicht vorhersehbar? Gab es ev. eine überraschende politische Richtungsänderung?

- b. Warum wurde Dr. Peter Hilpold mit dem „Gegen-Gutachten“ beauftragt? Ist er ein ausgewiesener Experte auf dem Gebiet?
- c. Frage an Befürworter: Wie erklären Sie mir dass es sich dabei nicht um ein wenig stichhaltiges „Gefälltigkeitsgutachten“ handelt?
- d. Wie sehen Sie die Chancen einer neuerlichen Entscheidung auf Basis des „Gegengutachtens“ der WKO? Glauben Sie, dass das Projekt in abgeänderter Form erneut eingereicht werden wird? Wenn ja: Wann könnte es so weit sein? Was wird dann anders sein? Bzw.: Wie wahrscheinlich ist es, dass eine gesetzliche Änderung gefunden wird die eine Verwirklichung des Projektes zulässt?
- e. Wie oft kann ein Projekt eingereicht werden und wann zieht man einen Schlussstrich darunter?

13. Wie sehen Sie die zukünftige Situation der Skigebietsentwicklung in der Region Innsbruck Umgebung und auf Landesebene? Sehen Sie weiteres Potential für einen Zusammenschluss/Ausbau innerhalb der Region und dem Land Tirol?

Politische Akteure

Beginnen wir mit ein paar allgemeinen Fragen die über das Projekt selbst hinausgehen:

1. Der Wintersporttourismus in Österreich generiert jährlich eine Wertschöpfung von ca. 11.Mrd.€ bzw. rund 4,5% des Bruttoinlandsprodukts. Der Wintertourismus wird vorrangig durch das Angebot des Skitourismus geprägt. Im österreichischen Alpenraum gibt es mehr als 250 Seilbahnunternehmungen und rund 360 Skigebiete.

Um konkurrenzfähig zu bleiben, kommt es immer wieder zu Erweiterungen bzw. zu Zusammenschlüssen von Skigebieten. Das läuft nicht immer konfliktfrei ab. Wie sehen sie grundsätzlich (also unabhängig von diesem Fall) das oft auftretende Spannungsverhältnis zwischen den wirtschaftlichen Aspekten des Skitourismus und den Einwänden des Naturschutzes gegen Skigebietserweiterungen/-Zusammenschlüsse? Wie oft wird dabei ein zufriedenstellender Ausgleich der verschiedenen Interessen erzielt? Gibt es dabei zwischen den verschiedenen Bundesländern Ähnlichkeiten bzw. Unterschiede?

2. Das Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005 (TSSP) und das Sachprogramm Schianlagen für das Bundesland Salzburg stellen in Österreich die einzigen Raumordnungsprogramme betreffend Seilbahnen und skitechnischer Erschließung dar. Wie stehen Sie zu dem Raumordnungsinstrument TSSP in seiner aktuellen Verordnung? Wie stark ist dessen Verbindlichkeit in der Praxis laut ihrer Erfahrung? Sehen Sie dabei Änderungsbedarf, wenn ja, welchen und warum?
 - a. Eventualfrage: Würden Sie aufgrund der hohen Erschließungsdichte von Skigebieten im Westen Österreichs ein ähnliches Programm in den restlichen Bundesländern im Hinblick auf einen nachhaltigen Umgang mit der Erweiterung und Erschließung von Skigebieten als sinnvoll erachten? Bitte begründen Sie ihre Antwort.

Kommen wir nun zum konkreten Projekt und dessen Bewilligungsverfahren

3. Die Idee einer Verbindung der Skigebiete Mutterer Alm, Axamer Lizum und Schlick 2000 besteht bereits seit vielen Jahren. Warum wurde erst mit 2011 das Projekt konkret angegangen?
 - a. Topografisch liegt der Gebirgsstock Kalkkögel wie ein Keil zwischen den Gemeinden Axam und Fulpmes; die beiden Skigebiete wurden Anfang der 60er Jahren erschlossen, während die Kalkkögel mit 1983 als Ruhegebiet verordnet wurden. Denken Sie war bereits damals der Gedanke einer

Zusammenschließung vorhanden und man versuchte diesem zuvorzukommen? Bitte begründen Sie ihre Antwort.

4. Wie hat sich der zeitliche Verlauf des Projektes aus ihrer Sicht gestaltet?
 - a. Das Projekt war bereits in verschiedensten Varianten (Variante Tunnel, Variante Umrundung Kalkkögel, etc.) angedacht und geplant. Wie stehen Sie zum aktuellen Realisierungsvorschlag über die Hochtenn Scharte? Wie sinnvoll erachten Sie die aktuelle Variante? Welche baulichen und rechtlichen Änderungen müssten vorgenommen werden um zu einer Bewilligung zu kommen?
 - b. Die Letztentscheidung der Landesregierung Tirol beruft sich auf die iA gegebenen Gutachten und verweist auf die Völker- und Verfassungswidrigkeit des Projekts. LH Platter betonte, es handle sich nicht um eine politische, sondern rechtliche Entscheidung. Wie stehen Sie zu dieser Aussage? (Aussage TT 3.3.2015)
 - c. ÖVP-Klubobmann Wolf unterstrich weiters den Machtverlust der Politik und spielte auf die Einengung des politischen Spielraums aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Republik gegenüber der Alpenkonvention und seinen Protokollen an. Könnten Sie diese Aussage bitte näher erörtern? (Aussage TT 4.3.2015)
5. Wie zufrieden sind Sie mit der Nicht-Realisierung des Projekts? Warum ist es nicht so gelaufen wie erhofft? Was würden Sie im Nachhinein anders machen?
6. Wie zufrieden sind Sie mit Ihren Möglichkeiten, das Bewilligungsverfahren des Projekts zu beeinflussen? Würden Sie an Ihrem Status etwas ändern wollen? Wenn ja, was genau?
7. Nun ein paar Fragen zum UVP-Gesetz 2000:
 - a. Das UVP-Gesetz 2000 setzt u.a. Kriterien fest aufgrund derer die Erschließung und Erweiterung von Skigebieten UVP-pflichtig ist. Erachten Sie das UVP-Gesetz nach aktueller Verfassung als ein geeignetes Regelwerk/ Instrument um den Schutz der

Interessen des Naturschutzes bei Großprojekten zu gewährleisten und die Erschließung bzw. Erweiterung von Skigebieten auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen?

8. Schließen wir den Teil zum Bewilligungsverfahren mit einer allgemeinen Frage ab: Wie sehen Sie die Bewilligungspraxis in Tirol allgemein? Hat sich diese im Laufe der letzten Jahre verändert? Wenn ja, wie genau (positiv oder negativ) und warum?
9. Sollte diese in Zukunft verändert werden? Wenn ja, wie genau und warum?

Kommen wir abschließend zu möglichen Auswirkungen der Nicht –
Realisierung des Projektes und zu einem Ausblick

10. Nachdem sich die Landesregierung Anfang März 2015 gegen das Projekt ausgesprochen hat, wurde im Auftrag der WKO- Tirol ein weiteres Gutachten erstellt. Der Verfasser (Dr. Hilpold) kam zu dem Entschluss, dass aufgrund eines neuen Vorschlags der Befürworter zur Gesetzesänderung des TNSchG keine Verletzung des Verfassungs- und Völkerrechts bestehe. Wie erklären Sie sich die unterschiedlichen Ergebnisse der rechtlichen Gutachten und was bedeutet das für den weiteren Entscheidungsprozess im Projekt Brückenschlag?
- a. Warum kam das „Gegengutachten“ erst so spät? Haben Sie/die Befürworter zu lange mit einer Bewilligung gerechnet? Wenn ja, warum haben Sie/die Befürworter die Zeichen zu spät erkannt? Lag es an unvorhersehbaren Verfahrenswendungen? Waren die negativen Gutachten nicht vorhersehbar? Gab es ev. eine überraschende politische Richtungsänderung?
- b. Warum wurde Dr. Peter Hilpold mit dem „Gegen-Gutachten“ beauftragt? Ist er ein ausgewiesener Experte auf dem Gebiet?
- c. Glauben Sie, dass das Projekt in abgeänderter Form erneut eingereicht werden wird? Wenn ja: Wann könnte es so weit sein? Was wird dann anders sein? Wie sehen Sie die Chancen einer neuerlichen Entscheidung auf Basis des „Gegengutachtens“ der WKO? Bzw.: Wie wahrscheinlich ist es,

dass eine gesetzliche Änderung gefunden wird die eine Verwirklichung des Projektes zulässt?

- d. Wie oft kann ein Projekt eingereicht werden und wann zieht man einen Schlusstrich darunter?

11. Wie sehen Sie die zukünftige Situation der Skigebietsentwicklung in der Region Innsbruck Umgebung und auf Landesebene? Sehen Sie weiteres Potential für einen Zusammenschluss/Ausbau innerhalb der Region und dem Land Tirol?

Wissenschaftliche Akteure

Beginnen wir mit ein paar allgemeinen Fragen die über das Projekt selbst hinausgehen:

1. Der Wintersporttourismus in Österreich generiert jährlich eine Wertschöpfung von ca. 11.Mrd.€ bzw. rund 4,5% des Bruttoinlandsprodukts. Der Wintertourismus wird vorrangig durch das Angebot des Skitourismus geprägt. Im österreichischen Alpenraum gibt es mehr als 250 Seilbahnunternehmen und rund 360 Skigebiete. Um konkurrenzfähig zu bleiben, kommt es immer wieder zu Erweiterungen bzw. zu Zusammenschlüssen von Skigebieten. Das läuft nicht immer konfliktfrei ab. Wie sehen sie grundsätzlich (also unabhängig von diesem Fall) das oft auftretende Spannungsverhältnis zwischen den wirtschaftlichen Aspekten des Skitourismus und den Einwänden des Naturschutzes gegen Skigebietserweiterungen/-Zusammenschlüsse? Wie oft wird dabei ein zufriedenstellender Ausgleich der verschiedenen Interessen erzielt? Gibt es dabei zwischen den verschiedenen Bundesländern Ähnlichkeiten bzw. Unterschiede?
2. Das Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005 (TSSP) und das Sachprogramm Schianlagen für das Bundesland Salzburg stellen in Österreich die einzigen Raumordnungsprogramme betreffend

Seilbahnen und skitechnischer Erschließung dar. Wie stehen Sie zu dem Raumordnungsinstrument TSSP in seiner aktuellen Verordnung? Wie stark ist dessen Verbindlichkeit in der Praxis laut ihrer Erfahrung? Sehen Sie dabei Änderungsbedarf, wenn ja, welchen und warum?

- a. Würden Sie aufgrund der hohen Erschließungsdichte von Skigebieten im Westen Österreichs ein ähnliches Programm in den restlichen Bundesländern im Hinblick auf einen nachhaltigen Umgang mit der Erweiterung und Erschließung von Skigebieten als sinnvoll erachten? Bitte begründen Sie ihre Antwort.

Kommen wir nun zum konkreten Projekt und dessen Bewilligungsverfahren

3. Die Idee einer Verbindung der Skigebiete Mutterer Alm, Axamer Lizum und Schlick 2000 besteht bereits seit vielen Jahren. Warum wurde erst mit 2011 das Projekt konkret angegangen?

- a. Topografisch liegt der Gebirgsstock Kalkkögel wie ein Keil zwischen den Gemeinden Axam und Fulpmes; die beiden Skigebiete wurden Anfang der 60er Jahren erschlossen, während die Kalkkögel mit 1983 als Ruhegebiet verordnet wurden. Denken Sie war bereits damals der Gedanke einer Zusammenschließung vorhanden und man versuchte diesem zuvorzukommen? Bitte begründen Sie ihre Antwort.

4. Wie hat sich der zeitliche Verlauf des Projektes aus ihrer Sicht gestaltet?

- a. Das Projekt war bereits in verschiedensten Varianten (Variante Tunnel, Variante Umrundung Kalkkögel, etc.) angedacht und geplant. Wie stehen Sie zum aktuellen Realisierungsvorschlag über die Hochtenn Scharte? Wie sinnvoll erachten Sie die aktuelle Variante? Welche baulichen und rechtlichen Änderungen müssten vorgenommen werden um zu einer Bewilligung zu kommen?
- b. Die Letztentscheidung der Landesregierung Tirol beruft sich auf die iA gegebenen Gutachten und verweist auf die Völker- und Verfassungswidrigkeit des Projekts. LH Platter betonte, es

handle sich nicht um eine politische, sondern rechtliche Entscheidung. Wie stehen Sie zu dieser Aussage? (Aussage TT 3.3.2015)

- c. ÖVP-Klubobmann Wolf unterstrich weiters den Machtverlust der Politik und spielte auf die Einengung des politischen Spielraums aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Republik gegenüber der Alpenkonvention und seinen Protokollen an. Könnten Sie diese Aussage bitte näher erörtern? (Aussage TT 4.3.2015)

- 5. Wie zufrieden sind Sie mit der Nicht-Realisierung des Projekts? Warum ist es nicht so gelaufen wie erhofft? Was würden Sie im Nachhinein anders machen?
- 6. Wie zufrieden sind Sie mit Ihren Möglichkeiten, das Bewilligungsverfahren des Projekts zu beeinflussen? Würden Sie an Ihrem Status etwas ändern wollen? Wenn ja, was genau?
- 7. Nun ein paar Fragen zum UVP-Gesetz 2000:
 - a. Das UVP-Gesetz 2000 setzt u.a. Kriterien fest aufgrund derer die Erschließung und Erweiterung von Skigebieten UVP-pflichtig ist. Erachten Sie das UVP-Gesetz nach aktueller Verfassung als ein geeignetes Regelwerk/ Instrument um den Schutz der Interessen des Naturschutzes bei Großprojekten zu gewährleisten und die Erschließung bzw. Erweiterung von Skigebieten auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen?
 - b. Wie zufrieden sind Sie mit Ihrer Parteistellung sowohl inner- als auch außerhalb des UVP-Verfahrens? Sehen Sie hier Änderungsbedarf? Wenn ja, warum und was würden sie ändern/verbessern wollen?
 - c. Die Vorprüfung ob ein Projekt überhaupt UVP-pflichtig ist stellt einen erhöhten Zeit- und Kostenaufwand für Projektwerber dar. Wie stehen Sie zu der Meinung, dieses komplexe Verfahren zu vereinfachen und es der Projektwerber zu beschleunigen?
- 8. Schließen wir den Teil zum Bewilligungsverfahren mit einer allgemeinen Frage ab: Wie sehen Sie die Bewilligungspraxis in Tirol

allgemein? Hat sich diese im Laufe der letzten Jahre verändert? Wenn ja, wie genau (positiv oder negativ) und warum?

9. Sollte diese in Zukunft verändert werden? Wenn ja, wie genau und warum?

Kommen wir abschließend zu möglichen Auswirkungen der Nicht –
Realisierung des Projektes und zu einem Ausblick

10. Nachdem sich die Landesregierung Anfang März 2015 gegen das Projekt ausgesprochen hat, wurde im Auftrag der WKO- Tirol ein weiteres Gutachten erstellt. Der Verfasser (Dr. Hilpold) kam zu dem Entschluss, dass aufgrund eines neuen Vorschlags der Befürworter zur Gesetzesänderung des TNSchG keine Verletzung des Verfassungs- und Völkerrechts bestehe. Wie erklären Sie sich die unterschiedlichen Ergebnisse der rechtlichen Gutachten und was bedeutet das für den weiteren Entscheidungsprozess im Projekt Brückenschlag?

- a. Warum kam das „Gegengutachten“ erst so spät? Haben Sie/die Befürworter zu lange mit einer Bewilligung gerechnet? Wenn ja, warum haben Sie/die Befürworter die Zeichen zu spät erkannt? Lag es an unvorhersehbaren Verfahrenswendungen? Waren die negativen Gutachten nicht vorhersehbar? Gab es ev. eine überraschende politische Richtungsänderung?
- b. Warum wurde Dr. Peter Hilpold mit dem „Gegen-Gutachten“ beauftragt? Ist er ein ausgewiesener Experte auf dem Gebiet?
- c. Glauben Sie, dass das Projekt in abgeänderter Form erneut eingereicht werden wird? Wenn ja: Wann könnte es so weit sein? Was wird dann anders sein? Wie sehen Sie die Chancen einer neuerlichen Entscheidung auf Basis des „Gegengutachtens“ der WKO? Bzw.: Wie wahrscheinlich ist es, dass eine gesetzliche Änderung gefunden wird die eine Verwirklichung des Projektes zulässt?
- d. Wie oft kann ein Projekt eingereicht werden und wann zieht man einen Schlussstrich darunter?

11. Wie sehen Sie die zukünftige Situation der Skigebietsentwicklung in der Region Innsbruck Umgebung und auf Landesebene? Sehen Sie weiteres Potential für einen Zusammenschluss/Ausbau innerhalb der Region und dem Land Tirol?

A.2. Interviewleitfäden Fallstudie Aufenfeldjet

Gegner / Befürworter

Beginnen wir mit ein paar allgemeinen Fragen die über das Projekt selbst hinausgehen:

12. Der Wintersporttourismus in Österreich generiert jährlich eine Wertschöpfung von ca. 11.Mrd.€ bzw. rund 4,5% des Bruttoinlandsprodukts. Der Wintertourismus wird vorrangig durch das Angebot des Skitourismus geprägt. Im österreichischen Alpenraum gibt es mehr als 250 Seilbahnunternehmen und rund 360 Skigebiete. Um konkurrenzfähig zu bleiben, kommt es immer wieder zu Erweiterungen bzw. zu Zusammenschlüssen von Skigebieten. Das läuft nicht immer konfliktfrei ab. Wie sehen sie grundsätzlich (also unabhängig von diesem Fall) das oft auftretende Spannungsverhältnis zwischen den wirtschaftlichen Aspekten des Skitourismus und den Einwänden des Naturschutzes gegen Skigebietserweiterungen/-Zusammenschlüsse? Wie oft wird dabei ein zufriedenstellender Ausgleich der verschiedenen Interessen erzielt? Gibt es dabei zwischen den verschiedenen Bundesländern Ähnlichkeiten bzw. Unterschiede?
13. Vorarlberg weist die größte Dichte an Skigebieten im gesamten Alpenraum auf. Die Liftkapazität in Vorarlberg hat sich zwischen 1960 und 1990 fast verdreizehnfacht. Im Tourismuskonzept von 1992 wurde angedacht, den Zuwachs an Liftkapazitäten zu stoppen ([...]die

Vorarlberger Landesregierung dezidiert gegen jede Neuerschließung von Schigebieten bzw. Ausweitung in neue Landschaftskammern ausgesprochen hat (TK 1992, S.39)). Dennoch ist die Zahl der Liftanlagen zwischen 1990 und 2005 um weitere 23 Prozent gestiegen. Neben dem Zusammenschluss Warth-Lech wurde auch die Verbindung Zürs-Rauz genehmigt und über die Erweiterung St. Anton nach Kappl wird aktuell diskutiert. Wie kann man sich den, in den 1990er Jahren angedachten Ausbaustopp erklären? Warum kam es dann doch anders? Wie sehen Sie diese Entwicklung ganz allgemein?

Kommen wir zum konkreten Projekt und zu dessen Bewilligungsverfahren

1. Die Idee, die Skigebiete Warth-Schröcken und Lech Zürs miteinander zu verbinden wurde ja bereits vor über 40 Jahren geboren. Wieso kam es erst 2013 zur Realisierung?
2. Konnte das Projekt so realisiert werden wie ursprünglich geplant oder mussten im Zuge des Bewilligungsverfahrens Änderungen vorgenommen werden? Wenn Änderungen, welche konkret? Warum waren diese nötig bzw. wer hat diese verlangt und durchgesetzt? Basierten diese auf wissenschaftlichen Studien und/oder auf politischen Entscheidungen? Wie sinnvoll/angebracht waren diese Änderungen Ihrer Meinung nach im Rückblick?
3. Wie hat sich der zeitliche Verlauf des Projektes aus ihrer Sicht gestaltet? Gab es Verzögerungen im Bewilligungsverfahren? Wenn ja, warum, wodurch bzw. durch wen verursacht? Wie konnte das gelöst werden?
 - a. Ein wichtiger Aspekt im Laufe des Projektes scheinen die Verhandlungen mit den Grundbesitzern gewesen zu sein. Wie haben sich diese Verhandlungen gestaltet und wie problematisch waren sie für das Projekt? Sehen Sie in diesem Zusammenhang Bedarf für eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen?
 - b. In den Medien wurde der Zusammenschluss der Gebiete immer wieder als ein Beispiel für „sanften Tourismus“ dargestellt. Die

Amtssachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz, sowie Raumplanung und Bauordnung jedoch, erstellten Beide negative Gutachten und verwiesen auf den unikat den Landschaftscharakter des Auenfelds. Weitere Kritik kam von Seiten der Umweltverbände, Alpinen Vereine und der Naturschutzanwaltschaft Vbg., welche in der Verwirklichung des Projektes einen Widerspruch zur gesetzlichen Lage über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sahen. Wie beurteilen Sie diese Konfliktsituation? Wurde hier das Argument der Konkurrenzfähigkeit benutzt um wirtschaftlichen Interessen stärker zu gewichten?

- c. Die Landesregierung Vorarlberg hat sich innerhalb des Tourismuskonzepts 1992 gegen die Neuerschließung von Landschaftskammern bei Skigebietsprojekten ausgesprochen (TK 1992, S.39). Aus Sicht der alpinen Vereine und Umweltverbände wurde diese selbst auferlegte Beschränkung ebenso bei diesem Projekt gebrochen. Wie stehen Sie zu diesem Argument und wie sieht es in diesem Zusammenhang mit den, im Bescheid der BH Bludenz und Bregenz erwähnten *Ausgleichsmaßnahmen* aus?

- 4. Wie zufrieden sind Sie mit der Realisierung des Projekts? Hätte etwas anders laufen sollen? Wenn ja, warum ist es nicht so gelaufen?
- 5. Wie zufrieden sind Sie mit Ihren Möglichkeiten, das Bewilligungsverfahren des Projekts zu beeinflussen? Würden Sie an Ihrem Status etwas ändern wollen? Wenn ja, was genau?
- 6. Wie schätzen Sie die Möglichkeiten ihres Gegenübers (Gegner/Betreiber) im Bewilligungsverfahren ein? Was würden sie an deren Status ändern wollen und warum?
- 7. Frage an Gegner: Haben sie manchmal Verständnis für wirtschaftliche Interessen der Skiliftbetreiber? Wenn ja, unter welchen Umständen und inwiefern geht das in Ihre Aktivitäten ein? Frage an Befürworter/Betreiber: Haben sie manchmal Verständnis für die

Bedenken des Naturschutzes? Wenn ja, unter welchen Umständen und inwiefern geht das in Ihre Aktivitäten ein?

8. Schließen wir den Teil zum Bewilligungsverfahren mit einer allgemeinen Frage ab: Wie sehen Sie die Bewilligungspraxis in Vorarlberg allgemein? Hat sich diese im Laufe der letzten Jahre verändert? Wenn ja, wie genau (positiv oder negativ) und warum?
9. Sollte diese in Zukunft verändert werden? Wenn ja, wie genau und warum?

Nun möchte ich kurz auf das UVP-Gesetz eingehen

10. Das UVP-Gesetz 2000 setzt u.a. Kriterien fest aufgrund derer die Erschließung und Erweiterung von Skigebieten UVP-pflichtig ist. Erachten Sie das UVP-Gesetz nach derzeitiger Verfassung als ein geeignetes Regelwerk/ Instrument um den Schutz der Interessen des Naturschutzes bei Großprojekten zu gewährleisten und die Erschließung bzw. Erweiterung von Skigebieten auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen?
 - b. Die Vorprüfung ob ein Projekt überhaupt UVP-pflichtig ist stellt einen erhöhten Zeit- und Kostenaufwand für Projektwerber dar. Wie stehen Sie zu der Meinung, dieses komplexe Verfahren zu vereinfachen und es der Projektwerber zu beschleunigen?
 - c. Eine Frage nun zur UVP im Kontext des Zusammenschlusses; mit Bescheid vom 3.2.2012 haben die BH Bludenz und Bregenz festgestellt, dass aufgrund der beanspruchten Fläche im Ausmaß von ca. 1,01ha keine UVP erforderlich ist. Die Europäische Kommission hat jedoch mit Schreiben vom 25.1.2013 die Republik Österreich, auf Beschwerde des Alpenschutzvereins für Vorarlberg, um Stellungnahme bezüglich der Gebietsverbindung Warth-Lech und ausgebliebener UVP gebeten. Könnten Sie diese Situation bitte genauer erklären?

Kommen wir abschließend zu den Auswirkungen des Zusammenschlusses und zu einem Ausblick

11. Das Projekt Auenfeldjet ist seit Winter 2013/14 umgesetzt und somit bereits zwei Winter in Betrieb. Wie beurteilen Sie rückblickend die wirtschaftlichen und/oder ökologischen Auswirkungen des Projekts? Sind ihre Erwartungen/Befürchtungen erfüllt worden? Warum ja/nein?
12. Wird sich das Projekt Ihrer Einschätzung nach auch langfristig als sinnvoll erweisen?
13. Sehen Sie weiteres Potential für einen Ausbau/Zusammenschluss in der Region Arlberg? Was würden sie bei einem zukünftigen Projekt anders machen?

Politische Akteure

Beginnen wir mit ein paar allgemeinen Fragen die über das Projekt selbst hinausgehen:

1. Der Wintersporttourismus in Österreich generiert jährlich eine Wertschöpfung von ca. 11.Mrd.€ bzw. rund 4,5% des Bruttoinlandsprodukts. Der Wintertourismus wird vorrangig durch das Angebot des Skitourismus geprägt. Im österreichischen Alpenraum gibt es mehr als 250 Seilbahnunternehmungen und rund 360 Skigebiete. Um konkurrenzfähig zu bleiben, kommt es immer wieder zu Erweiterungen bzw. zu Zusammenschlüssen von Skigebieten. Das läuft nicht immer konfliktfrei ab. Wie sehen sie grundsätzlich (also unabhängig von diesem Fall) das oft auftretende Spannungsverhältnis zwischen den wirtschaftlichen Aspekten des Skitourismus und den Einwänden des Naturschutzes gegen Skigebietserweiterungen/-Zusammenschlüsse? Wie oft wird dabei ein zufriedenstellender Ausgleich der verschiedenen Interessen erzielt? Gibt es dabei zwischen den verschiedenen Bundesländern Ähnlichkeiten bzw. Unterschiede?
2. Das Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005 (TSSP) und das Sachprogramm Schianlagen für das Bundesland Salzburg stellen in Österreich die einzigen Raumordnungsprogramme betreffend

Seilbahnen und skitechnischer Erschließung dar. Wie stehen Sie zu dem Raumordnungsinstrument TSSP in seiner aktuellen Verordnung? Wie stark ist dessen Verbindlichkeit in der Praxis laut ihrer Erfahrung? Sehen Sie dabei Änderungsbedarf, wenn ja, welchen und warum?

- a. Eventualfrage: Würden Sie aufgrund der hohen Erschließungsdichte von Skigebieten im Westen Österreichs ein ähnliches Programm in den restlichen Bundesländern im Hinblick auf einen nachhaltigen Umgang mit der Erweiterung und Erschließung von Skigebieten als sinnvoll erachten? Bitte begründen Sie ihre Antwort.

Kommen wir nun zum konkreten Projekt und dessen Bewilligungsverfahren

3. Die Idee einer Verbindung der Skigebiete Mutterer Alm, Axamer Lizum und Schlick 2000 besteht bereits seit vielen Jahren. Warum wurde erst mit 2011 das Projekt konkret angegangen?
 - a. Topografisch liegt der Gebirgsstock Kalkkögel wie ein Keil zwischen den Gemeinden Axam und Fulpmes; die beiden Skigebiete wurden Anfang der 60er Jahre erschlossen, während die Kalkkögel mit 1983 als Ruhegebiet verordnet wurden. Denken Sie war bereits damals der Gedanke einer Zusammenschließung vorhanden und man versuchte diesem zuvorzukommen? Bitte begründen Sie ihre Antwort.
4. Wie hat sich der zeitliche Verlauf des Projektes aus ihrer Sicht gestaltet?
 - a. Das Projekt war bereits in verschiedensten Varianten (Variante Tunnel, Variante Umrundung Kalkkögel, etc.) angedacht und geplant. Wie stehen Sie zum aktuellen Realisierungsvorschlag über die Hochtenn Scharte? Wie sinnvoll erachten Sie die aktuelle Variante? Welche baulichen und rechtlichen Änderungen müssten vorgenommen werden um zu einer Bewilligung zu kommen?
 - b. Die Letztentscheidung der Landesregierung Tirol beruft sich auf die iA gegebenen Gutachten und verweist auf die Völker- und Verfassungswidrigkeit des Projekts. LH Platter betonte, es

handle sich nicht um eine politische, sondern rechtliche Entscheidung. Wie stehen Sie zu dieser Aussage? (Aussage TT 3.3.2015)

- c. ÖVP-Klubobmann Wolf unterstrich weiters den Machtverlust der Politik und spielte auf die Einengung des politischen Spielraums aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Republik gegenüber der Alpenkonvention und seinen Protokollen an. Könnten Sie diese Aussage bitte näher erörtern? (Aussage TT 4.3.2015)

- 5. Wie zufrieden sind Sie mit der Nicht-Realisierung des Projekts? Warum ist es nicht so gelaufen wie erhofft? Was würden Sie im Nachhinein anders machen?
- 6. Wie zufrieden sind Sie mit Ihren Möglichkeiten, das Bewilligungsverfahren des Projekts zu beeinflussen? Würden Sie an Ihrem Status etwas ändern wollen? Wenn ja, was genau?
- 7. Nun ein paar Fragen zum UVP-Gesetz 2000:
 - a. Das UVP-Gesetz 2000 setzt u.a. Kriterien fest aufgrund derer die Erschließung und Erweiterung von Skigebieten UVP-pflichtig ist. Erachten Sie das UVP-Gesetz nach aktueller Verfassung als ein geeignetes Regelwerk/ Instrument um den Schutz der Interessen des Naturschutzes bei Großprojekten zu gewährleisten und die Erschließung bzw. Erweiterung von Skigebieten auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen?
- 8. Schließen wir den Teil zum Bewilligungsverfahren mit einer allgemeinen Frage ab: Wie sehen Sie die Bewilligungspraxis in Tirol allgemein? Hat sich diese im Laufe der letzten Jahre verändert? Wenn ja, wie genau (positiv oder negativ) und warum?
- 9. Sollte diese in Zukunft verändert werden? Wenn ja, wie genau und warum?

Kommen wir abschließend zu möglichen Auswirkungen der Nicht – Realisierung des Projektes und zu einem Ausblick

10. Nachdem sich die Landesregierung Anfang März 2015 gegen das Projekt ausgesprochen hat, wurde im Auftrag der WKO- Tirol ein weiteres Gutachten erstellt. Der Verfasser (Dr. Hilpold) kam zu dem Entschluss, dass aufgrund eines neuen Vorschlags der Befürworter zur Gesetzesänderung des TNSchG keine Verletzung des Verfassungs- und Völkerrechts bestehe. Wie erklären Sie sich die unterschiedlichen Ergebnisse der rechtlichen Gutachten und was bedeutet das für den weiteren Entscheidungsprozess im Projekt Brückenschlag?

- a. Warum kam das „Gegengutachten“ erst so spät? Haben Sie/die Befürworter zu lange mit einer Bewilligung gerechnet? Wenn ja, warum haben Sie/die Befürworter die Zeichen zu spät erkannt? Lag es an unvorhersehbaren Verfahrenswendungen? Waren die negativen Gutachten nicht vorhersehbar? Gab es ev. eine überraschende politische Richtungsänderung?
- b. Warum wurde Dr. Peter Hilpold mit dem „Gegen-Gutachten“ beauftragt? Ist er ein ausgewiesener Experte auf dem Gebiet?
- c. Glauben Sie, dass das Projekt in abgeänderter Form erneut eingereicht werden wird? Wenn ja: Wann könnte es so weit sein? Was wird dann anders sein? Wie sehen Sie die Chancen einer neuerlichen Entscheidung auf Basis des „Gegengutachtens“ der WKO? Bzw.: Wie wahrscheinlich ist es, dass eine gesetzliche Änderung gefunden wird die eine Verwirklichung des Projektes zulässt?
- d. Wie oft kann ein Projekt eingereicht werden und wann zieht man einen Schlussstrich darunter?

11. Wie sehen Sie die zukünftige Situation der Skigebietsentwicklung in der Region Innsbruck Umgebung und auf Landesebene? Sehen Sie weiteres Potential für einen Zusammenschluss/Ausbau innerhalb der Region und dem Land Tirol?

Wissenschaftliche Akteure

Beginnen wir mit ein paar allgemeinen Fragen die über das Projekt selbst hinausgehen:

1. Der Wintersporttourismus in Österreich generiert jährlich eine Wertschöpfung von ca. 11.Mrd.€ bzw. rund 4,5% des Bruttoinlandsprodukts. Der Wintertourismus wird vorrangig durch das Angebot des Skitourismus geprägt. Im österreichischen Alpenraum gibt es mehr als 250 Seilbahnunternehmungen und rund 360 Skigebiete. Um konkurrenzfähig zu bleiben, kommt es immer wieder zu Erweiterungen bzw. zu Zusammenschlüssen von Skigebieten. Das läuft nicht immer konfliktfrei ab. Wie sehen sie grundsätzlich (also unabhängig von diesem Fall) das oft auftretende Spannungsverhältnis zwischen den wirtschaftlichen Aspekten des Skitourismus und den Einwänden des Naturschutzes gegen Skigebietserweiterungen/-Zusammenschlüsse? Wie oft wird dabei ein zufriedenstellender Ausgleich der verschiedenen Interessen erzielt? Gibt es dabei zwischen den verschiedenen Bundesländern Ähnlichkeiten bzw. Unterschiede?
2. Das Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005 (TSSP) und das Sachprogramm Schianlagen für das Bundesland Salzburg stellen in Österreich die einzigen Raumordnungsprogramme betreffend Seilbahnen und skitechnischer Erschließung dar. Wie stehen Sie zu dem Raumordnungsinstrument TSSP in seiner aktuellen Verordnung? Wie stark ist dessen Verbindlichkeit in der Praxis laut ihrer Erfahrung? Sehen Sie dabei Änderungsbedarf, wenn ja, welchen und warum?
 - a. Eventualfrage: Würden Sie aufgrund der hohen Erschließungsdichte von Skigebieten im Westen Österreichs ein ähnliches Programm in den restlichen Bundesländern im Hinblick auf einen nachhaltigen Umgang mit der Erweiterung und Erschließung von Skigebieten als sinnvoll erachten? Bitte begründen Sie ihre Antwort.

Kommen wir nun zum konkreten Projekt und dessen Bewilligungsverfahren

3. Die Idee einer Verbindung der Skigebiete Mutterer Alm, Axamer Lizum und Schlick 2000 besteht bereits seit vielen Jahren. Warum wurde erst mit 2011 das Projekt konkret angegangen?
 - a. Topografisch liegt der Gebirgsstock Kalkkögel wie ein Keil zwischen den Gemeinden Axam und Fulpmes; die beiden Skigebiete wurden Anfang der 60er Jahren erschlossen, während die Kalkkögel mit 1983 als Ruhegebiet verordnet wurden. Denken Sie war bereits damals der Gedanke einer Zusammenschließung vorhanden und man versuchte diesem zuvorzukommen? Bitte begründen Sie ihre Antwort.
4. Wie hat sich der zeitliche Verlauf des Projektes aus ihrer Sicht gestaltet?
 - a. Das Projekt war bereits in verschiedensten Varianten (Variante Tunnel, Variante Umrundung Kalkkögel, etc.) angedacht und geplant. Wie stehen Sie zum aktuellen Realisierungsvorschlag über die Hochtenn Scharte? Wie sinnvoll erachten Sie die aktuelle Variante? Welche baulichen und rechtlichen Änderungen müssten vorgenommen werden um zu einer Bewilligung zu kommen?
 - b. Die Letztentscheidung der Landesregierung Tirol beruft sich auf die iA gegebenen Gutachten und verweist auf die Völker- und Verfassungswidrigkeit des Projekts. LH Platter betonte, es handle sich nicht um eine politische, sondern rechtliche Entscheidung. Wie stehen Sie zu dieser Aussage? (Aussage TT 3.3.2015)
 - c. ÖVP-Klubobmann Wolf unterstrich weiters den Machtverlust der Politik und spielte auf die Einengung des politischen Spielraums aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Republik gegenüber der Alpenkonvention und seinen Protokollen an. Könnten Sie diese Aussage bitte näher erörtern? (Aussage TT 4.3.2015)
5. Wie zufrieden sind Sie mit der Nicht-Realisierung des Projekts? Warum ist es nicht so gelaufen wie erhofft? Was würden Sie im Nachhinein anders machen?

6. Wie zufrieden sind Sie mit Ihren Möglichkeiten, das Bewilligungsverfahren des Projekts zu beeinflussen? Würden Sie an Ihrem Status etwas ändern wollen? Wenn ja, was genau?
7. Nun ein paar Fragen zum UVP-Gesetz 2000:
 - a. Das UVP-Gesetz 2000 setzt u.a. Kriterien fest aufgrund derer die Erschließung und Erweiterung von Skigebieten UVP-pflichtig ist. Erachten Sie das UVP-Gesetz nach aktueller Verfassung als ein geeignetes Regelwerk/ Instrument um den Schutz der Interessen des Naturschutzes bei Großprojekten zu gewährleisten und die Erschließung bzw. Erweiterung von Skigebieten auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen?
 - b. Wie zufrieden sind Sie mit Ihrer Parteistellung sowohl inner- als auch außerhalb des UVP-Verfahrens? Sehen Sie hier Änderungsbedarf? Wenn ja, warum und was würden sie ändern/verbessern wollen?
 - c. Die Vorprüfung ob ein Projekt überhaupt UVP-pflichtig ist stellt einen erhöhten Zeit- und Kostenaufwand für Projektwerber dar. Wie stehen Sie zu der Meinung, dieses komplexe Verfahren zu vereinfachen und es der Projektwerber zu beschleunigen?
8. Schließen wir den Teil zum Bewilligungsverfahren mit einer allgemeinen Frage ab: Wie sehen Sie die Bewilligungspraxis in Tirol allgemein? Hat sich diese im Laufe der letzten Jahre verändert? Wenn ja, wie genau (positiv oder negativ) und warum?
9. Sollte diese in Zukunft verändert werden? Wenn ja, wie genau und warum?

Kommen wir abschließend zu möglichen Auswirkungen der Nicht – Realisierung des Projektes und zu einem Ausblick

10. Nachdem sich die Landesregierung Anfang März 2015 gegen das Projekt ausgesprochen hat, wurde im Auftrag der WKO- Tirol ein weiteres Gutachten erstellt. Der Verfasser (Dr. Hilpold) kam zu dem Entschluss, dass aufgrund eines neuen Vorschlags der Befürworter zur Gesetzesänderung des TNSchG keine Verletzung des Verfassungs-

und Völkerrechts bestehe. Wie erklären Sie sich die unterschiedlichen Ergebnisse der rechtlichen Gutachten und was bedeutet das für den weiteren Entscheidungsprozess im Projekt Brückenschlag?

- a. Warum kam das „Gegengutachten“ erst so spät? Haben Sie/die Befürworter zu lange mit einer Bewilligung gerechnet? Wenn ja, warum haben Sie/die Befürworter die Zeichen zu spät erkannt? Lag es an unvorhersehbaren Verfahrenswendungen? Waren die negativen Gutachten nicht vorhersehbar? Gab es ev. eine überraschende politische Richtungsänderung?
- b. Warum wurde Dr. Peter Hilpold mit dem „Gegen-Gutachten“ beauftragt? Ist er ein ausgewiesener Experte auf dem Gebiet?
- c. Glauben Sie, dass das Projekt in abgeänderter Form erneut eingereicht werden wird? Wenn ja: Wann könnte es so weit sein? Was wird dann anders sein? Wie sehen Sie die Chancen einer neuerlichen Entscheidung auf Basis des „Gegengutachtens“ der WKO? Bzw.: Wie wahrscheinlich ist es, dass eine gesetzliche Änderung gefunden wird die eine Verwirklichung des Projektes zulässt?
- d. Wie oft kann ein Projekt eingereicht werden und wann zieht man einen Schlussstrich darunter?

11. Wie sehen Sie die zukünftige Situation der Skigebietsentwicklung in der Region Innsbruck Umgebung und auf Landesebene? Sehen Sie weiteres Potential für einen Zusammenschluss/Ausbau innerhalb der Region und dem Land Tirol?

A.3. Interviewleitfäden Fallstudie Warscheneck

Gegner / Befürworter

Beginnen wir mit ein paar allgemeinen Fragen die über das Projekt selbst hinausgehen:

1. Der Wintersporttourismus in Österreich generiert jährlich eine Wertschöpfung von ca. 11.Mrd.€ bzw. rund 4,5% des Bruttoinlandsprodukts. Der Wintertourismus wird vorrangig durch das Angebot des Skitourismus geprägt. Im österreichischen Alpenraum gibt es mehr als 250 Seilbahnunternehmungen und rund 360 Skigebiete. Um konkurrenzfähig zu bleiben, kommt es immer wieder zu Erweiterungen bzw. zu Zusammenschlüssen von Skigebieten. Das läuft nicht immer konfliktfrei ab. Wie sehen sie grundsätzlich (also unabhängig von diesem Fall) das oft auftretende Spannungsverhältnis zwischen den wirtschaftlichen Aspekten des Skitourismus und den Einwänden des Naturschutzes gegen Skigebietserweiterungen/-Zusammenschlüsse? Wie oft wird dabei ein zufriedenstellender Ausgleich der verschiedenen Interessen erzielt? Wie groß sind die politischen Spielräume dabei in diesem Kontext? Gibt es dabei zwischen den verschiedenen Bundesländern Ähnlichkeiten bzw. Unterschiede?

Kommen wir nun zum konkreten Projekt und dessen Bewilligungsverfahren

1. Welchen politischen Stellenwert hat das Projekt Warscheneck für den *Tourismus* in der Region Pyhrn-Priel und im Bundesland Oberösterreich aus ihrer Sicht?
2. Wie hat sich der zeitliche Verlauf des Projektes aus ihrer Sicht gestaltet?
 - a. Die ursprüngliche Idee einer Skischaukel über das Warscheneck scheiterte 2011 aus naturschutzrechtlichen Gründen. In den folgenden Jahren wurde eine Tunnelvariante durch das Karstgebiet erarbeitet, welche Landeshauptmann Pühringer bei der ORF Wahlfahrt im September, drei Wochen vor den Landtagswahlen, als „wirtschaftlich nicht darstellbar und in Zeiten wie diesen auch nicht finanzierbar“ erklärte. Trotzdem wird weiter an dem Projekt festgehalten und im Kuratorium des Nationalparks Kalkalpen über einen möglichen Flächentausch diskutiert (geschützte Flächen im Naturschutzgebiet gegen

bisher noch nicht unter Naturschutz stehende Gebiete sollen eingetauscht werden).

- i. Wie sehen sie die Diskussion zu diesem Fall?
 - ii. Warum behielt hier der Naturschutz die Oberhand?
 - iii. Wie sehen sie die Rolle der Alpinen Vereine, der Initiativen „Freunde des Warscheneck“ und Mollner Kreis im Zuge dieses Projektes? Sind die Bedenken des Naturschutzes gerechtfertigt? Wie stehen Sie zu der Haltung der Skiliftbetreiber und Tourismusverbände? Haben Sie Verständnis für die wirtschaftlichen Interessen dieser Akteure?
 - iv. Wie wahrscheinlich ist es, dass eine wirtschaftlich und rechtlich-politisch machbare Variante gefunden wird die eine Verwirklichung des Projektes zulässt? Wie könnte diese aussehen?
- b. In der Gemeinderatsitzung vom 28.8.2014 wird per Dringlichkeitsantrag die Einleitung des Flächenwidmungsverfahrens betreffend Skigebietserweiterung auf Vorderstoder Gemeindegebiet beschlossen. Die Machbarkeitsstudie im Auftrag der Phyrn- Priel Tourismus GmbH wurde als Begründung für das Flächenwidmungsverfahren der gemeinde Vorderstoder herangezogen, dabei sei diese zum damaligen Zeitpunkt, laut Aussagen von Tourismusobmann Herbert Gösweiner noch gar nicht fertig gestellt gewesen. Wie erklären Sie sich dieses Vorgehen könnten Sie das Widmungsverfahren auf Dringlichkeitsantrag vom August 2014 näher erörtern?
- i. Wie sieht es in diesem Zusammenhang mit den Grundbesitzerverhandlungen aus?
 - ii. Die „Freunde des Warscheneck“ sehen in der Einleitung des Flächenwidmungsverfahrens ein demokratiepolitisches Vergehen. Wie stehen Sie zu dieser Aussage?

- iii. Wie sieht es weiters mit der Finanzierung der Machbarkeitsstudie zur Tunnelverbindung aus, welche nun seit Entscheidung der Landesregierung hinfällig scheint. Laut Aussage der „Freunde des Warscheneck“ beläuft sich die Summe auf rund 144.000€, zum Teil aus Geldern der öffentlichen Hand finanziert. Wie stehen Sie zu dieser Aussage?
3. Das Tourismuskonzept Masterplan 2020 welches von den Consultingbüros Kohl und Partner sowie CIMA, im Rahmen einer Bürgerbeteiligung erstellt wurde berechnete die monetären effekte wichtigster Tourismusszenarien. Insbesondere die Berechnungen der regional touristischen Impulseffekte und touristischen Brutto-Wertschöpfung einer Skigebietserweiterung bis zur Wurzeralm bzw. einer Skigebietsverbindung nur zwischen Vorder- und Hinterstoder scheinen ausschlaggebend Argumente für die Befürworter des Projektes. Wie stehen Sie zu diesen Prognosen? Sind die Berechnungen aus ihrer Sicht nachvollziehbar und realistisch?
4. Wie zufrieden sind Sie mit der vorläufigen Nicht-Realisierung des Projekts? Warum ist es nicht so gelaufen wie erhofft? Was würden Sie im Nachhinein anders machen?
5. Wie zufrieden sind Sie mit Ihren Möglichkeiten, den Verlauf des Projekts zu beeinflussen? Würden Sie an Ihrem Status etwas ändern wollen? Wenn ja, was genau?
6. Wie schätzen Sie die Möglichkeiten ihres Gegenübers (Gegner/Betreiber) im Bewilligungsverfahren ein? Was würden sie an deren Status ändern wollen und warum?
7. Frage an Gegner: Haben sie manchmal Verständnis für wirtschaftliche Interessen der Skiliftbetreiber? Wenn ja, unter welchen Umständen und inwiefern geht das in Ihre Aktivitäten ein? Frage an Befürworter/Betreiber: Haben sie manchmal Verständnis für die Bedenken des Naturschutzes? Wenn ja, unter welchen Umständen und inwiefern geht das in Ihre Aktivitäten ein?

8. Schließen wir den Teil zum Bewilligungsverfahren mit einer allgemeinen Frage ab: Wie sehen Sie die Bewilligungspraxis in Oberösterreich allgemein? Hat sich diese im Laufe der letzten Jahre verändert? Wenn ja, wie genau (positiv oder negativ) und warum?
9. Sollte diese in Zukunft verändert werden? Wenn ja, wie genau und warum?

Nun möchte ich kurz auf das UVP-Gesetz eingehen

10. Das UVP-Gesetz 2000 setzt u.a. Kriterien fest aufgrund derer die Erschließung und Erweiterung von Skigebieten UVP-pflichtig ist. Erachten Sie das UVP-Gesetz nach derzeitiger Verfassung als ein geeignetes Regelwerk/ Instrument um den Schutz der Interessen des Naturschutzes bei Großprojekten zu gewährleisten und die Erschließung bzw. Erweiterung von Skigebieten auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen?
 - d. Die Vorprüfung ob ein Projekt überhaupt UVP-pflichtig ist stellt eine erhöhten Zeit- und Kostenaufwand für Projektwerber dar. Wie stehen Sie zu der Meinung, dieses komplexe Verfahren zu vereinfachen und iS der Projektwerber zu beschleunigen?

Kommen wir abschließend zu möglichen Auswirkungen der Nicht – Realisierung des Projektes und zu einem Ausblick

11. Die Initiative „Freunde des Warscheneck“ hat im Vorfeld der Landtagswahlen im September 2015 eine öffentliche Politikbefragung (9.9.2015) zur touristischen Zukunftsentwicklung der Pyhrn- Priel Region gestartet. Ziel der Befragung war die Schaffung von mehr Transparenz und Klarheit für die Wählerinnen und Wähler. Die sich an der Befragung beteiligten Parteien (SPÖ, Grüne, FPÖ, Liste Bergauf und KPÖ) sprachen sich deutlich gegen Eingriffe in das Naturschutzgebiet, in Form einer Skischaukel Verbindung über/durch das Warscheneck, aus. Der TVB Pyhrn- Priel äußerte seine Bedenken gegenüber dem Vorgehen der Freunde des Warscheneck und empfahl per Presseaussendung die Fragen der NGOs nicht zu beantworten. Weiters haben die Bürgermeister der Gemeinden Vorderstoder und

Rosenau erklärt, die Befragung intern nicht weiterzuleiten während die oberösterreichische ÖVP die Befragung weitgehend ignorierte und den Dialog verweigerte. LH Pühringer verwies lediglich auf die Presseaussendung von LR Dörfel (18.9.2015) welcher darin die Naturschutzorganisationen aufforderte „ihr oberlehrerhaftes Getue und ihre Besserwisserei zu beenden“ und von ihnen erwartete, „dass sie an der Umsetzung des Masterplans konstruktiv mitarbeiten oder schweigen.“ Wie sehen Sie diese Situation und stehen Sie zu der Aussage von LR Dörfel?

- a. Stellt dieses Verhalten nicht einen Anstoß für ein weiteres Gegeneinander dar, anstatt im Einvernehmen mit allen beteiligten Parteien und Zivilorganisationen einen zukunftssträchtigen und ganzjahresorientierten Kompromiss für eine gesicherte Zukunft der Regionen zu finden?
- b. Ist das Verhalten der NGO's innerhalb des Entscheidungsfindungsprozesses ihrer Meinung nach destruktiv?

12. Wie sehen Sie die zukünftige Situation der Skigebietsentwicklung in der Region Pyhrn-Priel und auf Landesebene? Sehen Sie weiteres Potential für einen Zusammenschluss/Ausbau innerhalb der Region und dem Land Oberösterreich?

Politische Akteure

Beginnen wir mit ein paar allgemeinen Fragen die über das Projekt selbst hinausgehen:

1. Der Wintersporttourismus in Österreich generiert jährlich eine Wertschöpfung von ca. 11.Mrd.€ bzw. rund 4,5% des

Bruttoinlandsprodukts. Der Wintertourismus wird vorrangig durch das Angebot des Skitourismus geprägt. Im österreichischen Alpenraum gibt es mehr als 250 Seilbahnunternehmungen und rund 360 Skigebiete. Um konkurrenzfähig zu bleiben, kommt es immer wieder zu Erweiterungen bzw. zu Zusammenschlüssen von Skigebieten. Das läuft nicht immer konfliktfrei ab. Wie sehen sie grundsätzlich (also unabhängig von diesem Fall) das oft auftretende Spannungsverhältnis zwischen den wirtschaftlichen Aspekten des Skitourismus und den Einwänden des Naturschutzes gegen Skigebietserweiterungen/-Zusammenschlüsse? Wie oft wird dabei ein zufriedenstellender Ausgleich der verschiedenen Interessen erzielt? Wie groß sind die politischen Spielräume dabei in diesem Kontext? Gibt es dabei zwischen den verschiedenen Bundesländern Ähnlichkeiten bzw. Unterschiede?

Kommen wir nun zum konkreten Projekt und dessen Bewilligungsverfahren

2. Welchen politischen Stellenwert hat das Projekt Warscheneck für den *Tourismus* in der Region Pyhrn-Priel und im Bundesland Oberösterreich aus ihrer Sicht?
3. Wie hat sich der zeitliche Verlauf des Projektes aus ihrer Sicht gestaltet?
 - a. Die ursprüngliche Idee einer Skischaukel über das Warscheneck scheiterte 2011 aus naturschutzrechtlichen Gründen. In den folgenden Jahren wurde eine Tunnelvariante durch das Karstgebiet erarbeitet, welche Landeshauptmann Pühringer bei der ORF Wahlfahrt im September, drei Wochen vor den Landtagswahlen, als „wirtschaftlich nicht darstellbar und in Zeiten wie diesen auch nicht finanzierbar“ erklärte. Trotzdem wird weiter an dem Projekt festgehalten und im Kuratorium des Nationalparks Kalkalpen über einen möglichen Flächentausch diskutiert (geschützte Flächen im Naturschutzgebiet gegen bisher noch nicht unter Naturschutz stehende Gebiete sollen eingetauscht werden).
 - i. Wie sehen sie die Diskussion zu diesem Fall?

- ii. Warum behielt hier der Naturschutz die Oberhand?
 - iii. Wie sehen sie die Rolle der Alpinen Vereine, der Initiativen „Freunde des Warscheneck“ und Mollner Kreis im Zuge dieses Projektes? Sind die Bedenken des Naturschutzes gerechtfertigt? Wie stehen Sie zu der Haltung der Skiliftbetreiber und Tourismusverbände? Haben Sie Verständnis für die wirtschaftlichen Interessen dieser Akteure?
 - iv. Wie wahrscheinlich ist es, dass eine wirtschaftlich und rechtlich-politisch machbare Variante gefunden wird die eine Verwirklichung des Projektes zulässt? Wie könnte diese aussehen?
- b. In der Gemeinderatsitzung vom 28.8.2014 wird per Dringlichkeitsantrag die Einleitung des Flächenwidmungsverfahrens betreffend Skigebietserweiterung auf Vorderstoder Gemeindegebiet beschlossen. Die Machbarkeitsstudie im Auftrag der Phyrn- Priel Tourismus GmbH wurde als Begründung für das Flächenwidmungsverfahren der gemeinde Vorderstoder herangezogen, dabei sei diese zum damaligen Zeitpunkt, laut Aussagen von Tourismusobmann Herbert Gösweiner noch gar nicht fertig gestellt gewesen. Wie erklären Sie sich dieses Vorgehen und könnten Sie das Widmungsverfahren auf Dringlichkeitsantrag vom August 2014 näher erörtern?
- i. Wie sieht es in diesem Zusammenhang mit den Grundbesitzerverhandlungen aus?
 - ii. Die „Freunde des Warscheneck“ sehen in der Einleitung des Flächenwidmungsverfahrens ein demokratiepolitisches Vergehen. Wie stehen Sie zu dieser Aussage?
 - iii. Wie sieht es weiters mit der Finanzierung der Machbarkeitsstudie zur Tunnelverbindung aus, welche nun seit Entscheidung der Landesregierung hinfällig scheint. Laut Aussage der „Freunde des Warscheneck“

beläuft sich die Summe auf rund 144.000€, zum Teil aus Geldern der öffentlichen Hand finanziert. Wie stehen Sie zu dieser Aussage?

4. Das Tourismuskonzept Masterplan 2020 welches von den Consultingbüros Kohl und Partner sowie CIMA, im Rahmen einer Bürgerbeteiligung erstellt wurde berechnete die monetären Effekte wichtigster Tourismusszenarien. Insbesondere die Berechnungen der regional touristischen Impulseffekte und touristischen Brutto-Wertschöpfung einer Skigebietserweiterung bis zur Wurzeralm bzw. einer Skigebietsverbindung nur zwischen Vorder- und Hinterstoder scheinen ausschlaggebend Argumente für die Befürworter des Projektes. Wie stehen Sie zu diesen Prognosen? Sind die Berechnungen aus ihrer Sicht nachvollziehbar und realistisch?
5. Wie zufrieden sind Sie mit der Nicht-Realisierung des Projekts? Warum ist es nicht so gelaufen wie erhofft? Was würden Sie im Nachhinein anders machen?
6. Wie zufrieden sind Sie mit Ihren Möglichkeiten, den Verlauf des Projekts zu beeinflussen? Würden Sie an Ihrem Status etwas ändern wollen? Wenn ja, was genau?
7. Nun ein paar Fragen zum UVP-Gesetz 2000:
 - a. Das UVP-Gesetz 2000 setzt u.a. Kriterien fest aufgrund derer die Erschließung und Erweiterung von Skigebieten UVP-pflichtig ist. Erachten Sie das UVP-Gesetz nach aktueller Verfassung als ein geeignetes Regelwerk/ Instrument um den Schutz der Interessen des Naturschutzes bei Großprojekten zu gewährleisten und die Erschließung bzw. Erweiterung von Skigebieten auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen?
 - b. Wie zufrieden sind Sie mit Ihrer Parteistellung sowohl inner- als auch außerhalb des UVP-Verfahrens? Sehen Sie hier Änderungsbedarf? Wenn ja, warum und was würden sie ändern/verbessern wollen?

- c. Die Vorprüfung ob ein Projekt überhaupt UVP-pflichtig ist stellt eine erhöhten Zeit- und Kostenaufwand für Projektwerber dar. Wie stehen Sie zu der Meinung, dieses komplexe Verfahren zu vereinfachen und iS der Projektwerber zu beschleunigen?
8. Schließen wir den Teil zum Bewilligungsverfahren mit einer allgemeinen Frage ab: Wie sehen Sie die Bewilligungspraxis in Oberösterreich allgemein? Hat sich diese im Laufe der letzten Jahre verändert? Wenn ja, wie genau (positiv oder negativ) und warum?
 9. Sollte diese in Zukunft verändert werden? Wenn ja, wie genau und warum?

Kommen wir abschließend zu möglichen Auswirkungen der Nicht – Realisierung des Projektes und zu einem Ausblick

10. Die Initiative „Freunde des Warscheneck“ hat im Vorfeld der Landtagswahlen im September 2015 eine öffentliche Politikbefragung (9.9.2015) zur touristischen Zukunftsentwicklung der Pyhrn- Priel Region gestartet. Ziel der Befragung war die Schaffung von mehr Transparenz und Klarheit für die Wählerinnen und Wähler. Die sich an der Befragung beteiligten Parteien (SPÖ, Grüne, FPÖ, Liste Bergauf und KPÖ) sprachen sich deutlich gegen Eingriffe in das Naturschutzgebiet, in Form einer Skischaukel Verbindung über/durch das Warscheneck, aus. Der TVB Pyhrn- Priel äußerte seine Bedenken gegenüber dem Vorgehen der Freunde des Warscheneck und empfahl per Presseaussendung die Fragen der NGOs nicht zu beantworten. Weiters haben die Bürgermeister der Gemeinden Vorderstoder und Rosenau erklärt, die Befragung intern nicht weiterzuleiten während die oberösterreichische ÖVP die Befragung weitgehend ignorierte und den Dialog verweigerte. LH Pühringer verwies lediglich auf die Presseaussendung von LR Dörfler (18.9.2015) welcher darin die Naturschutzorganisationen aufforderte „ihr oberlehrerhaftes Getue und ihre Besserwisserei zu beenden“ und von ihnen erwartete, „dass sie an der Umsetzung des Masterplans konstruktiv mitarbeiten oder

schweigen.“ Wie sehen Sie diese Situation und stehen Sie zu der Aussage von LR Dörfler?

- a. Stellt dieses Verhalten nicht einen Anstoß für ein weiteres Gegeneinander dar, anstatt im Einvernehmen mit allen beteiligten Parteien und Zivilorganisationen einen zukunftssträchtigen und ganzjahresorientierten Kompromiss für eine gesicherte Zukunft der Regionen zu finden?
- b. Ist das Verhalten der NGO's innerhalb des Entscheidungsfindungsprozesses ihrer Meinung nach destruktiv?

11. Wie sehen Sie die zukünftige Situation der Skigebietsentwicklung in der Region Pyhrn-Priel und auf Landesebene? Sehen Sie weiteres Potential für einen Zusammenschluss/Ausbau innerhalb der Region und dem Land Oberösterreich?

Wissenschaftliche Akteure

Fallübergreifende Akteure

- 2. Der Wintersporttourismus in Österreich generiert jährlich eine Wertschöpfung von ca. 11.Mrd.€ bzw. rund 4,5% des Bruttoinlandsprodukts. Der Wintertourismus wird vorrangig durch das Angebot des Skitourismus geprägt. Im österreichischen Alpenraum gibt es mehr als 250 Seilbahnunternehmen und rund 360 Skigebiete. Aus verschiedensten Gründen kommt es immer wieder zu Erweiterungen bzw. zu Zusammenschlüssen von Skigebieten. Das läuft nicht immer konfliktfrei ab. Die Abwägung öffentlicher Interessen

gegenüber denen des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Realisierung von Skigebietsprojekten stellt einen Kernpunkt im Zuge der Bewilligungsverfahren dar. Oft wird das Argument der Konkurrenz- und Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Vergleich verwendet um öffentlichen/wirtschaftlichen Interessen stärkere Gewichtung zu verschreiben. Wie zufrieden sind Sie mit der Interessensabwägung in Skigebietsangelegenheiten? Auf welchen Grundlagen (Kriterien, Studien, Rechtsgrundlagen, etc.) passiert diese Abwägung?

3. Wie schätzen sie die Möglichkeiten der verschiedenen Interessensgruppen (Befürworter, Gegner, Politiker, Umweltanwalt ...) ein, das Bewilligungsverfahren von Skigebietsprojekten zu beeinflussen? Würden Sie an deren Status etwas ändern wollen? Wenn ja, was genau?
4. Wie sehen Sie die Bewilligungspraxis in Österreich allgemein? Hat sich diese im Laufe der letzten Jahre verändert? Wenn ja, wie genau (positiv oder negativ) und warum?
5. Das Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005 (TSSP) und das Sachprogramm Schianlagen für das Bundesland Salzburg stellen in Österreich die einzigen Raumordnungsprogramme betreffend Seilbahnen und skitechnischer Erschließung dar. Wie stehen Sie zu dem Raumordnungsinstrument TSSP in seiner aktuellen Verordnung? Sehen Sie dabei Änderungsbedarf, wenn ja, welchen und warum?
 - a. Eventualfrage: Würden Sie aufgrund der hohen Erschließungsdichte von Skigebieten im Westen Österreichs ein ähnliches Programm in den restlichen Bundesländern im Hinblick auf einen nachhaltigen Umgang mit der Erweiterung und Erschließung von Skigebieten als sinnvoll erachten? Bitte begründen Sie ihre Antwort.

Nun ein paar Fragen zum UVP – Gesetz

6. Das UVP-Gesetz 2000 setzt u.a. Kriterien fest aufgrund derer die Erschließung und Erweiterung von Skigebieten UVP-pflichtig ist. Erachten Sie das UVP-Gesetz nach derzeitiger Verfassung als ein

geeignetes Regelwerk/ Instrument um den Schutz der Interessen des Naturschutzes bei Großprojekten zu gewährleisten und die Erschließung bzw. Erweiterung von Skigebieten auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen? Sehen Sie hier gesetzlichen Änderungs-/Verbesserungsbedarf? Wenn ja, wie konkret?

- a. Die Vorprüfung ob ein Projekt überhaupt UVP-pflichtig ist, stellt einen erhöhten Zeit- und Kostenaufwand für Projektwerber dar. Wie stehen Sie zu der Meinung dieses komplexe Verfahren zu vereinfachen und iS der Projektwerber zu beschleunigen?
- b. Eine konkrete Frage nun zur UVP im Kontext des Zusammenschlusses Warth-Lech: Mit Bescheid vom 3.2.2012 haben die BH Bludenz und Bregenz festgestellt, dass aufgrund der beanspruchten Fläche im Ausmaß von ca. 1,01ha keine UVP erforderlich ist. Die Europäische Kommission hat jedoch mit Schreiben vom 25.1.2013 die Republik Österreich, auf Beschwerde des Alpenschutzvereins für Vorarlberg, um Stellungnahme bezüglich der Gebietsverbindung Warth-Lech und ausgebliebener UVP gebeten. Könnten Sie diese Situation bitte genauer erklären?

Weiters möchte ich auf ein paar Fragen zu den drei spezifischen Bewilligungsverfahren eingehen

Fallbeispiel Warth-Lech

7. Vorarlberg weist die größte Dichte an Skigebieten im gesamten Alpenraum auf. Die Liftkapazität in Vorarlberg hat sich zwischen 1960 und 1990 fast verdreizehnfacht. Im Tourismuskonzept von 1992 wurde angedacht, den Zuwachs an Liftkapazitäten zu stoppen (*[...]die Vorarlberger Landesregierung dezidiert gegen jede Neuerschließung von Schigebieten bzw. Ausweitung in neue Landschaftskammern ausgesprochen hat (TK 1992, S.39)*). Dennoch ist die Zahl der Liftanlagen zwischen 1990 und 2005 um weitere 23 Prozent gestiegen. Neben dem Zusammenschluss Warth-Lech wurde auch die Verbindung Zürs-Rauz genehmigt und über die Erweiterung St. Anton

nach Kappl wird aktuell diskutiert. Wie kann man sich den, in den 1990er Jahren angedachten Ausbaustopp erklären? Warum kam es dann doch anders? Wie sehen Sie diese Entwicklung ganz allgemein?

Fallbeispiel Kalkkögel

8. Topografisch liegt der Gebirgsstock Kalkkögel wie ein Keil zwischen den Gemeinden Axam und Fulpmes; die beiden Skigebiete wurden Anfang der 60er Jahren erschlossen, während die Kalkkögel mit 1983 als Ruhegebiet verordnet wurden. Denken Sie war bereits damals der Gedanke einer Zusammenschließung vorhanden und man versuchte diesem zuvorzukommen?
9. Nachdem sich die Landesregierung Anfang März 2015 gegen das Projekt ausgesprochen hat, wurde im Auftrag der WKO- Tirol ein weiteres Gutachten erstellt. Der Verfasser (Dr. Hilpold) kam zu dem Schluss, dass aufgrund eines neuen Vorschlags der Befürworter zur Gesetzesänderung des TNSchG keine Verletzung des Verfassungs- und Völkerrechts bestehe. Wie erklären Sie sich die unterschiedlichen Ergebnisse der rechtlichen Gutachten?
 - a. Warum kam das „Gegengutachten“ erst so spät? Denken Sie haben die Befürworter zu lange mit einer Bewilligung gerechnet? Wenn ja, warum haben die Befürworter die Zeichen zu spät erkannt? Lag es an unvorhersehbaren Verfahrenswendungen? Waren die negativen Gutachten nicht vorhersehbar? Gab es ev. eine überraschende politische Richtungsänderung?
 - b. Warum wurde Dr. Peter Hilpold mit dem „Gegen-Gutachten“ beauftragt? Ist er ein ausgewiesener Experte auf dem Gebiet?
 - c. Denken Sie, dass es sich hier möglicherweise um ein „Gefälligkeitsgutachten“ handelt?
 - d. Wie sehen Sie die Chancen einer neuerlichen Entscheidung auf Basis des „Gegengutachtens“ der WKO? Bzw.: Glauben Sie, dass das Projekt in abgeänderter Form erneut eingereicht

werden wird? Wenn ja: Wann könnte es so weit sein? Was wird dann anders sein?Bzw.: Wie wahrscheinlich ist es, dass eine gesetzliche Änderung gefunden wird die eine Verwirklichung des Projektes zulässt und wie könnte diese aussehen?

- e. Wie oft kann ein Projekt eingereicht werden und wann zieht man einen Schlusstrich darunter?
- f. Wie sehen sie die Rolle der Alpinen Vereine, der Initiativen „Rettet die Kalkkögel“ und „Pro Kalkkögel“ im Zuge dieses Projektes? Sind die Bedenken des Naturschutzes gerechtfertigt? Wie stehen Sie zu der Haltung der ARGE Brückenschlag, Skiliftbetreiber und Tourismusverbände? Haben Sie Verständnis für die wirtschaftlichen Interessen dieser Akteure?

Warscheneck

10. Die ursprüngliche Idee einer Skischaukel über das Warscheneck scheiterte 2011 aus naturschutzrechtlichen Gründen. In den folgenden Jahren wurde eine Tunnelvariante durch das Karstgebiet erarbeitet, welche Landeshauptmann Pühringer bei der ORF Wahlfahrt im September, drei Wochen vor den Landtagswahlen, als „wirtschaftlich nicht darstellbar und in Zeiten wie diesen auch nicht finanzierbar“ erklärte. Trotzdem wird weiter an dem Projekt festgehalten und im Kuratorium des Nationalparks Kalkalpen über einen möglichen Flächentausch diskutiert (geschützte Flächen im Naturschutzgebiet gegen bisher noch nicht unter Naturschutz stehende Gebiete sollen eingetauscht werden).

- a. Wie sehen sie die Diskussion zu diesem Fall?
- b. Warum behielt hier Naturschutz die Oberhand?
- c. Wie sehen sie die Rolle der Alpinen Vereine, der Initiativen „Freunde des Warscheneck“ und Mollner Kreis im Zuge dieses Projektes? Sind die Bedenken des Naturschutzes gerechtfertigt? Wie stehen Sie zu der Haltung der Skiliftbetreiber und Tourismusverbände? Haben Sie Verständnis für die wirtschaftlichen Interessen dieser Akteure?

- d. Wie wahrscheinlich ist es, dass eine wirtschaftlich und rechtlich-politisch machbare Variante gefunden wird die eine Verwirklichung des Projektes zulässt? Wie könnte diese aussehen?

Abschließend möchte ich noch eine ganz allgemeine Frage an Sie richten:

11. Im Gegensatz zu anderen Staaten wie z.B. Deutschland gibt es in Österreich innerhalb der Raumplanung keine "Rahmenkompetenz" des Bundes. Landesgesetze bilden die gesetzliche Grundlage für die überörtliche und örtliche Raumordnung und Raumplanung. Sehen Sie hier ein Versäumnis/ einen Änderungsbedarf des Bundes für eine länderübergreifende Harmonisierung der Raumplanung im Bereich Skianlagen? Bitte begründen Sie ihre Antwort.
12. Welche Rolle spielt Föderalismus beim Ausbau von Skigebieten? Werden dadurch regionalspezifische Entscheidungen erleichtert und/oder österreichweit vergleichbare Umweltschutzstandards unterlaufen? Sollte es zu einer „Zentralisierung“ beim Umweltschutz kommen oder funktioniert Föderalismus in diesem Bereich gut?
13. Sollte die Bewilligungspraxis bei Skigebieten in Österreich in Zukunft verändert werden? Wenn ja, wie genau und warum?
14. Wie sehen Sie die zukünftige Situation der Skigebietsentwicklung in den Alpen Österreichs? Sehen Sie weiteres Potential für Zusammenschlüsse und Ausbau oder ist der Zenit bereits erreicht?